

**PROZESSKOSTEN
UND
DIE INANSPRUCHNAHME DER RECHTSPFLEGE.**

**EINE ÖKONOMISCHE ANALYSE
DES RECHTSVERHALTENS**

Dissertation zur Erlangung des
Doktorgrades (Dr. rer. soc.)
des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften
der Justus Liebig-Universität Giessen

vorgelegt von

JÜRGEN RIEHL M.A.

aus

Gießen

2000

Vorwort

Ein Unterfangen wie die vorliegende Studie erfordert immensen Einsatz an Ressourcen. Es profitierte von einem umfangreichen Forschungsprojekt über die Bedeutung der Rechtsschutzversicherung für die Inanspruchnahme der Rechtspflegeorgane. Die Ergebnisse wurden der interessierten Öffentlichkeit in Jagodzinski/Raiser/Riehl 1994 zugänglich gemacht. Dieses Projekt hat die Idee zu der vorliegenden Studie geboren und auch das Datenmaterial geliefert.

Zahlreiche Personen und Institutionen haben wesentlichen Anteil am Gelingen dieser Arbeit. Herzlich bedanken möchte ich mich

- bei dem Bundesjustizministerium, das die Studie über die Rechtsschutzversicherung initiiert, finanziert und nach Kräften unterstützt hat, insbesondere in Person von Ministerialrat a.D. Prof. Dr. Dieter Stempel und seinem Team im Referat Rechtstatsachenforschung;
- bei Prof. Dr. Wolfgang Jagodzinski und Prof. Dr. Thomas Raiser für fruchtbare Zusammenarbeit und die Anregung zu dieser Studie;
- bei Prof. Dr. Peter Schmidt und dem empirischen Forschungskolloquium am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen für konstruktive Kritik
- und ganz besonders bei Prof. Dr. Steffen Kühnel, Herrn Rechtsanwalt und Notar Gerhard Freiling und meiner Lebensgefährtin Barbara Behnen für stete Diskussionsbereitschaft und Ermunterung in kritischen Momenten.

Eventuell verbliebene Fehler und Ungenauigkeiten hat selbstverständlich der Autor zu vertreten.

Gießen, im Oktober 2000

J. Riehl

Vorwort	i
1 Einleitung	1
1.1 Die gerichtliche Geschäftslast und ihre Ursachen.....	1
1.2 Untersuchungsaufbau	6
2 Gesellschaft und Rechtspflege.....	11
2.1 Die Geschäftslast deutscher Gerichte.....	12
2.1.1 Aufbau des Gerichtswesens und Kategorien der Justizstatistik	12
2.1.2 Gerichtliche Geschäftslast im Spiegel der Justizstatistik	14
2.2 Geschäftslast bei Gericht und ihre gesellschaftlichen Ursachen.....	20
2.2.1 Verrechtlichung	20
2.2.2 Rechtsmündigkeit und Rechtsbewußtsein	22
2.2.3 Soziale Kosten von Rechtsstreitigkeiten	24
2.2.4 Wirtschaftsentwicklung	25
2.3 Zusammenfassung.....	26
3 Prozeßkosten und Konfliktverlauf: Das Entscheidungsmodell.....	29
3.1 Ein nutzentheoretisches Modell der Prozeßentscheidung.....	30
3.2 Die Untersuchungshypothese	35
4 Untersuchungshypothese und Handlungssituation	39
4.1 Verfügbare Handlungsalternativen.....	40
4.1.1 Vorrechtliche Konfliktphase.....	40
4.1.2 Verrechtlichung des Konflikts.....	41
4.2 Das Kosten-Nutzen-Kalkül	42
4.2.1 Gewinn aus einem Zivilprozeß.....	43
4.2.2 Kosten eines Zivilprozesses.....	44
4.2.3 Individuelle Kostenbefreiung	48
4.3 Annahmen des Entscheidungsmodells	49
4.3.1 Risikoneutralität und Risikoaversion.....	49
4.3.2 Einfache und komplexe Nutzenmaximierung	50
4.3.3 Subjektive Wahrscheinlichkeiten	51
4.4 Zusammenfassung.....	53
5 Operationalisierung	55
5.1 Relative Prozeßhäufigkeit	57
5.2 Prozeßkostenbelastung.....	59
5.2.1 Streitwert	60
5.2.2 Prozeßkosten und Prozeßkostenquote	60
5.3 Kostenfreiheit.....	65
6 Prozeßkosten und Konfliktverlauf.....	69
6.1 Klageerhebung.....	71
6.1.1 Streitkonstellation.....	71
6.1.2 Prozeßkostenlast.....	75

6.2 Streitige Verhandlung	80
6.2.1 Streitkonstellation.....	81
6.2.2 Prozeßkostenlast.....	81
6.3 Prognose der Prozeßhäufigkeit.....	86
6.4 Zusammenfassung.....	93
7 Fallkonstellationen in zivilrechtlichen Streitigkeiten	95
7.1 Streitgegenstand	96
7.2 Parteikonstellation.....	100
7.3 Zusammenfassung	103
8 Soziale Kosten des Rechtsweges.....	105
8.1 Normen, Rollen, Erwartungen	107
8.2 Anonymität und soziale Kontrolle : Individuelle Perspektive	109
8.2.1 Verkehrsunfallsachen	112
8.2.2 Unternehmenssachen	117
8.2.3 Privatsachen.....	123
8.2.4 Monetäre und soziale Prozeßkosten in verschiedenen Konstellationen.....	127
8.3 Anonymität und soziale Kontrolle: Aggregatperspektive	136
8.3.1 Unfallsachen	141
8.3.2 Unternehmenssachen	144
8.3.3 Privatsachen.....	147
8.3.4 Monetäre und soziale Prozeßkosten in verschiedenen Konstellationen.....	150
8.4 Soziale Kosten im Einzelfall und in der Masse	156
9 Konsequenzen für Theorie und Praxis	161
9.1 Eine rationale Gesellschaft irrationaler Akteure?	161
9.2 Steuerung gerichtlicher Geschäftslast mit den Mitteln des Kostenrechts?	165
Anhang I: Aussagekraft des Datenmaterials	1
A.1 Erhebungsdesign, Gesamtheit und Stichproben	4
A.1.1 Anwaltsstichprobe	5
A.1.2 Mandatsstichprobe.....	7
A.1.3 Die Zusammensetzung der Anwalts- und Mandatsstichprobe	11
A.2 Bedeutung der Anwälte für die Auswertungsergebnisse	12
A.3 Folgerungen für die statistische Auswertung.....	16
Anhang II: Tabellenanhang.....	19
Literaturverzeichnis	23

1 Einleitung

1.1 Die gerichtliche Geschäftslast und ihre Ursachen

Die gemeinhin als sehr hoch empfundene Geschäftslast der Gerichte¹ in Deutschland war und ist Anlaß für engagiert geführte Debatten.² Wie im einzelnen noch zu zeigen sein wird, hat die Zahl der Gerichtsverfahren in den vergangenen Jahrzehnten stark zugenommen. Hierfür wurden und werden die unterschiedlichsten Erklärungen angeboten, wobei im Lauf der Zeit ein Perspektivenwechsel zu beobachten ist: Stand zunächst das Ziel eines möglichst ungehinderten Zugangs aller Bevölkerungskreise zu den Institutionen der Rechtspflege im Zentrum der Debatte (Baumgärtel 1976; Baur 1976), so konzentrierte sich das Interesse später zunehmend auf die Frage, wie die Gerichte bestmöglich entlastet werden können (Strepel 1986). Vordergründig reflektiert dieser Wandel die schwieriger gewordene Lage der öffentlichen Finanzen; es sprechen aber auch andere Gründe dafür: So ist fragwürdig, ob es in derjenigen Gesellschaft am "gerechtesten" zugeht, in der die meisten Prozesse geführt werden. Immerhin kann die Annahme, daß die Qualität der Rechtsprechung bei übermäßiger Arbeitsbelastung der Gerichte nicht eben zunimmt, einige Plausibilität für sich in Anspruch nehmen. Damit stellt sich die Frage nach Möglichkeiten, die Gerichte zu entlasten. Die Antwort hierauf hängt in hohem Maße davon ab, auf welche Ursachen die hohen Prozeßzahlen zurückgeführt werden können.

In der wissenschaftlichen und in der rechtspolitischen Diskussion werden diesbezüglich die unterschiedlichsten Erklärungen angeführt: So ist von einer allgemeinen Tendenz zur Verrechtlichung die Rede (Voigt 1980a); von einer mobiler und anonymer werdenden Gesell-

¹ Unter der Geschäftslast der Gerichte ist die *Gesamtzahl* der anhängigen Verfahren zu verstehen. Im Unterschied dazu wird die Zahl der Verfahren *pro Spruchkörper* (Einzelrichter bzw. Kammergericht) in der Sprache der Justizverwaltung als *Pensum* bezeichnet.

² Für die Diskussion in der allgemeinen Öffentlichkeit sei stellvertretend auf den SPIEGEL 36/1996, 50 ff. verwiesen. Die Diskussion unter Praktikern, Verbandsvertretern und Politikern wurde in der Deutschen Richterzeitung (Ausgabe 3/1997, 95 ff) aus Anlaß der Antwort der Bundesregierung auf eine diesbezügliche Große Anfrage der GRÜNEN (Bundestags-Drucksache 13/5967) aufgegriffen. Für die Anwaltschaft hat van Bühren (1993) Stellung genommen. Zur wissenschaftlichen Diskussion des Themas siehe Hofe 1997. Zwischen den verschiedenen Diskussionsebenen kommt es gelegentlich zu flie-

schaft, in der die Konfliktaustragung in abnehmendem Maße sozialer Kontrolle unterliegt (Blankenburg 1980, 1989b und 1990a; Griffiths 1983); von einem immer weitere Bevölkerungskreise erfassenden Rechtsbewußtsein, das dazu führt, daß man sich nötigenfalls auch gegen übermächtig scheinende Konfliktgegner wie staatliche Institutionen, Großunternehmen u.ä. mit rechtlichen Mitteln zur Wehr setzt (van Bühren 1993). Hierauf wird im einzelnen noch eingegangen werden.

Die genannten Entwicklungen werden von einigen Diskutanten begrüßt, von anderen beklagt. Auch ist strittig, ob sie den Geschäftsanfall bei Gericht erklären können. Eines jedoch ist ihnen gemeinsam: Es handelt sich um gesamtgesellschaftliche Entwicklungstendenzen, die sich kurz- und mittelfristig wirksamer politischer Steuerung weitgehend entziehen. Wer in einem überschaubaren Zeitraum die Justiz entlasten will, wird hier kaum Handlungsanregungen finden. Es werden allerdings auch andere Ursachen gerichtlicher Geschäftslast diskutiert. Den durchschlagendsten Erfolg wird man von solchen Änderungen erwarten können, die für bestimmte Gegenstände das Beschreiten des Rechtswegs erschweren oder diesen gar verwehren. Hierdurch kann der Rechtsstaat allerdings auch nachhaltig beschädigt werden, so daß entsprechende Zurückhaltung geboten ist.

Vor diesem Hintergrund konzentrieren sich viele Vorschläge auf den Steuerungseffekt des Kostenrechts.³ Diese Diskussion hat sich auch in der umfassenden Reform des Kostenrechts im Jahr 1994 niedergeschlagen. Im Unterschied zur Beschneidung des Rechtswegs lassen kostenrechtliche Änderungen den Rechtsweg im Grundsatz offen. Die Betroffenen haben jedoch die Frage, wieviel ihnen ein Gerichtsverfahren wert ist, unter veränderten Bedingungen zu beantworten. Die intuitive Begründung der Forderung nach Reformen auf diesem Gebiet besagt, daß Leistungen bei gleichem Nutzen umso häufiger in Anspruch genommen werden, je weniger sie kosten. Gegen diese Kostenthese werden aber auch Einwände erhoben. Zu nennen ist hier Blankenburg (1980), in dessen Konzept von der "Mobilisierung des Rechts" die Verfahrenskosten gegenüber anderen Aspekten, insbesondere der Art der Beziehung zwischen den Parteien, als nachrangig für die Art und Weise der Konfliktaustragung gehandelt werden. Ein Interessenvertreter der Anwaltschaft zog gar den Vergleich zur

ßenden Übergängen, wie etwa das in der Deutschen Richterzeitung vom September 1983 wiedergegebene Streitgespräch zwischen den Wissenschaftlern Adams und Blankenburg zeigt.

³ Vgl. stellvertretend für viele Franzen 1982 und 1993; Franzen/Apel 1988; Jagodzinski/Raiser/Riehl 1994; Schröder 1986

Krankenversicherung: Nur weil diese die Kosten trage, ginge niemand häufiger zum Arzt. Ein solcher Besuch sei so unangenehm, daß die Kostenfrage hierbei keine Rolle spiele. Genauso verhalte es sich mit dem Gang zu Gericht (van Büren 1993, 147).

Befürworter wie Gegner der Kostenthese argumentieren weitestgehend auf der Basis von Plausibilitätserwägungen und illustrierenden Beispielen. Selbst ihr entschiedenster *wissenschaftlicher* Verfechter, Michael Adams, hat den Zusammenhang zwischen Verfahrenskosten und Prozeßhäufigkeit stets im *theoretischen* Modell analysiert (Adams 1981; 1983; 1986). Eine systematische *empirische* Untersuchung des Themas im Zuständigkeitsbereich der bundesdeutschen Justiz wurde bislang nicht veröffentlicht.⁴ Die vorliegende Arbeit soll dem abhelfen. Anhand einer Vielzahl anwaltlicher Mandatsakten soll systematisch untersucht werden, ob die Höhe der Kostenlast einen Einfluß darauf hat, daß Konflikte eher gerichtlich oder eher außergerichtlich ausgetragen werden. Nur wenn sich dies in der empirischen Analyse erhärten läßt, darf mit gutem Grund erwartet werden, daß mit kostenrechtlichen Maßnahmen die gerichtliche Geschäftslast verringert werden kann.

Die Diskussion der Ökonomischen Analyse des Rechts und insbesondere der Thesen von Adams zeigte eine gewisse Reserve in der Rechtswissenschaft gegenüber einer ökonomisch inspirierten Herangehensweise an rechtstatsächliche Fragestellungen. Es gilt gewissermaßen als unfein, im Zusammenhang mit dem Recht über Geld zu sprechen, z.B. darüber, unter welchen Umständen ein Anwalt bessere oder schlechtere Einnahmen erzielen kann, ein Mandant geringere oder höhere Ausgaben zu gewärtigen hat und wie diese Verdienst- bzw. Verlustaussichten in Rechtsstreitigkeiten möglicherweise verhaltenssteuernd wirken. Die Zurückhaltung gegenüber "ökonomischen" Argumenten speist sich sicherlich auch aus der empirischen Enthaltensamkeit vieler Vertreter des ökonomischen Ansatzes.⁵ Jedoch dürfte dies allenfalls die halbe Wahrheit sein, denn eine empirische Überprüfung ökonomischer Hypothesen kann ja nachgeholt werden. Die Skepsis wurzelt wohl v.a. in der Überzeugung,

⁴ Hierzulande existieren empirische Untersuchungen lediglich zu der spezielleren Frage nach der Bedeutung der Rechtsschutzversicherung - die ihre Klientel von den Kosten der Rechtsverfolgung entlastet - für die Inanspruchnahme der Rechtspflegeorgane (Blankenburg/Fiedler 1981; Jagodzinski/Raiser/Riehl 1994). Zur grundlegenden Problematik der Wirkung unterschiedlicher Prozeßkostenniveaus auf die Prozeßzahlen ist diesen Studien nichts zu entnehmen. Eine dahingehende Verallgemeinerung der Ergebnisse scheidet v.a. daran, daß die Gemeinschaft rechtsschutzversicherter Personen eine hochselektive Teilmenge aller natürlichen und juristischen Personen darstellt: Wer häufiger prozessiert, wird auch eher geneigt sein, eine Rechtsschutzversicherung abzuschließen.

⁵ So Blankenburg 1986 und Roehl 1986.

daß dem Recht Aufgaben (Rechtsstaatlichkeit, Sozialstaatlichkeit) zukommen, die im Begriff ökonomischer Effizienz keinen Platz finden.⁶ Allerdings beinhaltet die empirische Anwendung eines ökonomischen Erklärungsansatzes nicht die Verpflichtung zur Ökonomisierung der Rechtspolitik; vielmehr geht es zunächst einmal darum, die Haltbarkeit dieses Ansatzes zu testen. Besteht er den Test, kann er helfen, die Folgen politischer Entscheidungen besser abzuschätzen, keinesfalls jedoch wird er in der Lage sein, der Politik im allgemeinen und der Rechtspolitik im besonderen die Verantwortung für die Wahl der Ziele abzunehmen.

Das Forschungsinteresse dieser Untersuchung ist weniger auf den einzelnen Streitfall als auf die Kumulation in der gesamten gerichtlichen Geschäftslast bzw. der anwaltlichen Mandantschaft gerichtet. Angesichts des vorliegenden Datenmaterials erfolgt die empirische Analyse allerdings auch auf der Ebene einzelner Rechtsfälle. Die auf dieser Grundlage erhaltenen Auswertungsergebnisse werden anschließend zu modellimplizierten und beobachteten Häufigkeiten verdichtet und erlauben somit die angestrebten Aussagen über den Zusammenhang zwischen Verfahrenskosten und *Häufigkeit* gerichtsanhängiger Verfahren.

Die Forschungshypothese der vorliegenden Arbeit ist eine konditionale. Danach hängt der Konfliktverlauf (außergerichtliche oder gerichtliche Konflikterledigung) nicht allein und unter allen Umständen von der Kostenhöhe ab. Vielmehr wird die Bedeutung der Kostentlast ihrerseits von weiteren Bedingungen beeinflusst. Zunächst ist zu fragen, ob die Verfahrensbeteiligten überhaupt die nötige Handlungsfreiheit besitzen, einen Prozeß zu vermeiden. Bestimmte Rechtsangelegenheiten sind aufgrund gesetzlicher Vorschriften zwingend per Gerichtsverfahren zu regeln: Ehescheidungen etwa, aber auch weite Bereiche des Strafrechts. In vielen Bereichen des öffentlichen Rechts ist die staatliche Seite regelmäßig nicht frei, im Wege von Verhandlungen beliebige Zugeständnisse zu machen, sofern dies gegen das Recht verstößt. Ein solcher Verhandlungsspielraum besteht v.a. im Bereich des Zivilrechts, worauf sich diese Arbeit daher konzentriert. Hier sind die Parteien durchgehend Herr des Verfahrens: Sie haben jederzeit - sowohl vor als auch nach Klageerhebung - die Möglichkeit, ihre Streitigkeiten durch Herstellung gegenseitigen Einvernehmens eigenständig zu regeln und so der richterlichen Entscheidung zuvorzukommen.

⁶ Vgl. Schmidt 1986.

Daneben spielt das vorhandene Konfliktpotential eine wichtige Rolle: Sind die Konfliktparteien von vornherein entschlossen, eine Sache bis zur letzten Instanz auszufechten, etwa weil sie von sehr grundsätzlicher Bedeutung ist bzw. - man denke an Nachbarschaftsstreitigkeiten - weil die Fronten aufgrund einer langen und heftigen Konfliktvorgeschichte bereits verhärtet sind, oder besteht wenigstens im Prinzip Bereitschaft zur Einigung? Wurde der Anwalt gar von vornherein nur in Beratungsabsicht konsultiert, so daß ein Prozeß zu keinem Zeitpunkt ernstlich zur Diskussion gestanden hat? Empirische Evidenz für die Kostenthese ist nur bei solchen Rechtsfällen zu erwarten, in denen sowohl die gerichtliche Auseinandersetzung als auch die außergerichtliche Einigung wahrscheinliche Handlungsoptionen darstellen.

Des weiteren können Prozeßkosten nur dann die hier unterstellte Wirkung entfalten, wenn die Konfliktparteien auch tatsächlich für sie aufzukommen haben. Nun bestehen jedoch verschiedene Möglichkeiten der Prozeßkostenbefreiung. Da ist zunächst die staatliche Beratungs- und Prozeßkostenhilfe. Darüber hinaus - und dies ist für die vorliegende Untersuchung von größerer Bedeutung - können Interessenverbände (Gewerkschaften, Mieter-, Vermieter- bzw. Verbraucherorganisationen, um nur die wichtigsten zu nennen) und Rechtsschutzversicherungen ihre Klientel von den Verfahrenskosten entlasten. Kostenbefreite Parteien haben keine Veranlassung, ihr Konfliktverhalten von der Höhe der Verfahrenskosten abhängig zu machen. Wenn dies adäquat berücksichtigt wird,⁷ erhalten wir folgende Forschungshypothese:

***Kostenthese.** In zivilrechtlichen Streitigkeiten vergleichbaren Konfliktpotentials wird erwartet: Rechtsfälle werden umso häufiger bei Gericht ausgetragen, je niedriger die Kostenlast ist, die infolge des Gerichtsverfahrens zusätzlich entsteht; Rechtsfälle werden umso häufiger außergerichtlich ausgetragen, je stärker die prozeßbedingte Kostenlast zu Buche schlägt.*

Die systematische Untersuchung einer solchen Hypothese erfordert geeignetes Datenmaterial über eine hinreichende Zahl von Beobachtungsfällen, in denen ein Gerichtsverfahren zwar im Bereich des Möglichen liegt, zunächst aber außergerichtliche Anstrengungen der Konfliktregelung unternommen werden. Aus diesem Grund setzte die Datenerhebung bei

⁷ Hierzu sei auf die Kap. 4 und 5 verwiesen.

den hessischen Rechtsanwälten an, genauer: bei deren Mandatsakten der Jahre 1989 bis 1991. Wer einen Anwalt aufsucht, hat eine Angelegenheit bereits als justitiabel erkannt, ist andererseits jedoch noch nicht auf den Prozeßweg festgelegt; immerhin rund 70 % aller zivilrechtlichen Anwaltsmandate werden außergerichtlich erledigt.⁸

Der Ansatz bei den Rechtsanwaltskanzleien eines ganzen Bundeslandes erschien auch deswegen angezeigt, weil die heterogene sozial- und wirtschaftsgeographische Struktur der Bundesrepublik, soweit sie sich in Rechtsstreitigkeiten niederschlägt, in hinreichender Annäherung eingefangen werden sollte. Herausgekommen ist dabei eine realisierte Stichprobe von mehr als 5000 Mandaten aus verschiedenen Rechtsgebieten. Davon entfallen 1102 Rechtsfälle auf jene Bereiche des Zivilrechts, die im Sinne dieser Untersuchung einschlägig sind.⁹ Sie zeichnen den Konfliktverlauf von der Mandatserteilung bis zur abschließenden Konfliktregelung nach - sei es durch das zuständige Gericht, sei es durch Einigung zwischen den Parteien. Dieser umfangreiche Datenbestand ermöglicht systematische und detailreiche empirische Analysen von Rechtsstreitigkeiten im gerichtlichen und im außergerichtlichen Kontext.

Diese Daten wurden ursprünglich im Rahmen eines Forschungsprojekts für das Bundesministerium der Justiz erhoben. Dabei wurde die Bedeutung der Rechtsschutzversicherung für die Inanspruchnahme der Rechtspflege untersucht und es standen die rechtspolitischen Aspekte des Themas im Vordergrund. Im Zentrum der vorliegenden Untersuchung wird dagegen die allgemeinere Frage nach der Fruchtbarkeit eines ökonomischen Erklärungsansatzes in der Rechtssoziologie stehen, ohne jedoch die rechtspolitische Perspektive aus den Augen zu verlieren.

1.2 *Untersuchungsaufbau*

Das folgende Kapitel handelt vom Verhältnis der Rechtspflege zu der sie umgebenden Gesellschaft. Zunächst wird auf der Basis allgemein zugänglicher statistischer Informationen

⁸ Vgl. Wasilewski 1990, 92.

⁹ Vgl. dazu Abschnitt 5.1.

dargestellt, wie sich die Geschäftslast der Justiz langfristig entwickelt hat. Sodann werden verschiedene rechtssoziologische Ansätze zur Erklärung von Konfliktverläufen in Rechtsauseinandersetzungen und zur Belastung der Gerichte vorgestellt. Dabei wird sich zeigen, daß solche Ansätze nicht geeignet sind, Hypothesen hervorzubringen, die im Rahmen dieser Untersuchung empirisch überprüft werden können. Jedoch lassen sich daraus Hinweise auf Drittvariablen gewinnen, die direkt oder mittelbar die Höhe des Prozeßaufkommens beeinflussen und deshalb in der statistischen Analyse kontrolliert werden müssen.

Das dritte Kapitel befaßt sich mit der Ausarbeitung und theoretischen Begründung der zentralen Forschungshypothese, die als "Kostenthese" bereits vorgestellt wurde. Es stützt sich im wesentlichen auf die Arbeiten von Michael Adams (1981), der die Erwartungen der Parteien in zivilrechtlichen Auseinandersetzungen modelliert und so die theoretische Begründung der Kostenthese geliefert hat. Dabei wird auch auf die Kritik an diesem Ansatz eingegangen, soweit sie für die weitere Untersuchung von Belang ist. Wie bei der Operationalisierung und empirischen Umsetzung theoretischer Konstrukte üblich, muß das Hypothesengebäude zum Teil auf dem sandigen Untergrund ungeprüfter Zusatzannahmen errichtet werden. Deshalb ist es unerläßlich, die Hilfsannahmen explizit zu machen und wo immer möglich mit empirischen Befunden zu konfrontieren. Nur wenn sich die Konfliktparteien wesentlich von den finanziellen Vor- und Nachteilen ihres Handelns leiten lassen, ist ein Zusammenhang zwischen Kostenlast und Prozeßhäufigkeit zu erwarten. Dies einmal vorausgesetzt besteht immer noch die - durchaus theoriekonforme - Möglichkeit, daß trotz hoher Prozeßkosten der Rechtsweg beschritten, trotz niedriger Kosten jedoch davon abgesehen wird: Wenn nämlich die Informationsbeschaffung über die Rechts-, Beweis- und Kostentlage besonders aufwendig ist und es daher subjektiv günstiger erscheint, die Handlungsalternativen vor dem Hintergrund lückenhafter Information gegeneinander abzuwägen. Dies könnte vor allem bei geringwertigen Ansprüchen eine Rolle spielen.

Die Haltbarkeit von Zusatzannahmen kann einem ersten, vorläufigen Test unterzogen werden, wenn eine präzise und zutreffende Beschreibung der Handlungsbedingungen vorliegt. Daher befassen wir uns im vierten Kapitel mit den Details der Handlungssituation. Hier gilt das Interesse den Besonderheiten der Akteure, den - subjektiv perzipierten - Handlungsmöglichkeiten sowie der Information über die Handlungsbedingungen und -folgen. Grundlage dieser Überlegungen sind verfahrensrechtliche Bestimmungen, Kostengesetze und Gebührenordnungen des Zivilrechts sowie die gängige anwaltliche und gerichtliche Praxis der

Gebührenfestsetzung und -beitreibung. Es folgt die Operationalisierung der theoretischen Konzepte im fünften Kapitel, das zugleich den Übergang vom theoretischen zum empirischen Teil bildet und die statistische Analyse vorbereitet.

Die empirische Untersuchung der Kostenthese wird zunächst in der Gesamtstichprobe vorgenommen (Kap. 6). Dabei wird vorausgesetzt, daß die Kostenlast - unabhängig von den sonstigen Begleitumständen der jeweiligen Auseinandersetzung - stets den Konfliktverlauf (mit-) beeinflußt. Diese Annahme ist durchaus umstritten und möglicherweise verhält es sich empirisch so, daß die Kostenlast nur unter bestimmten Voraussetzungen, in speziellen Streitkonstellationen oder in Abhängigkeit von der Konfliktvorgeschichte den Konfliktverlauf beeinflußt. Technisch gesprochen handelt es sich hierbei um das Problem der Separabilität innerhalb der Stichprobe. Deshalb untersuchen wir im siebten Kapitel die Zusammensetzung der Stichprobe. Dabei werden der Streitgegenstand und die Parteikonstellation im Vordergrund stehen. Hieran schließt sich eine Liberalisierung des theoretischen Bezugsrahmens an (Kap. 8). Das Kosten-Nutzen-Kalkül wird nun nicht mehr auf monetäre Güter beschränkt, soziale und psychische Kosten werden ebenfalls berücksichtigt. Praktisch gestaltet sich die hieran anschließende Untersuchung derart, daß bestimmte Teilstichproben separat analysiert werden, von denen anzunehmen ist, daß die Prozeßkosten eine besonders wichtige bzw. nebensächliche Rolle im Entscheidungskalkül der Parteien spielen.

Abschließend werden die wesentlichen Ergebnisse zusammengefaßt und diskutiert (Kap. 9). Aus entscheidungstheoretischer Sicht wird zu klären sein, ob ökonomisch inspirierte Hypothesen geeignet sind, den Verlauf realer Rechtsstreitigkeiten zu erklären und brauchbare Prognosen der Prozeßhäufigkeit zu stellen. Rechtspolitisch geht es um die Frage, ob sich kostenrechtliche Maßnahmen als Instrument zur Steuerung gerichtlicher Geschäftslast eignen, wie dies oftmals ganz selbstverständlich vorausgesetzt wird. Einfache Antworten wird es dabei vermutlich nicht geben. Die Streitziele der Parteien werden sehr unterschiedlich sein und häufig neben oder anstelle von Kosten und Gewinnen auch andere Güter wie Genugtuung und Gerechtigkeitsvorstellungen zum Inhalt haben. Sofern also die empirische Analyse zu dem Ergebnis kommt, daß der Streitverlauf auch von den Prozeßkosten abhängt, wird zu klären sein, in welchen Bereichen dies gilt, in welchen nicht und welche Abstufungen dabei zu beobachten sind. Daraus dürften sich auch Erkenntnisse darüber gewinnen lassen, welche Segmente gerichtlicher Tätigkeit stärker aufgrund finanzieller Erwä-

gungen in Anspruch genommen werden und in welchen Bereichen möglicherweise andere Überlegungen dominieren.

2 Gesellschaft und Rechtspflege

Die Organe der Rechtspflege arbeiten nicht in einem Vakuum, sondern eingebettet in ein gesellschaftliches und politisches Umfeld: Der Staat schafft den rechtlichen und institutionellen Rahmen justizieller Tätigkeit als Angebot an die Gesellschaft. Das Ausmaß, zu dem sie sich dieses Instrumentariums bedient, korrespondiert mit sozialen Zuständen und Entwicklungen, die vom Rechtssystem in dem Sinne unabhängig sind, daß ihr Entstehungsgrund außerhalb liegt. Ein Konflikt läßt sich mit juristischen Mitteln weder erzeugen noch seine Entstehung verhindern, wengleich die jeweils gültige Verteilung von Rechten und die Ausgestaltung von Verfahrenswegen darüber mitentscheiden mögen, ob er auf den Rechtsweg gebracht wird. Unter einem Konflikt wollen wir hier und im weiteren jegliche Auseinandersetzung zwischen wenigstens zwei Subjekten (Personen, Zusammenschlüsse von Personen) um ein von beiden beehrtes, knappes Gut verstehen.

Dieses Kapitel handelt von der Entwicklung der Geschäftslast der Gerichte im Zeitverlauf und von diesbezüglichen Erklärungsansätzen. Sein Sinn ist ein doppelter:

(1) Auf der Grundlage von Zeitreihen der amtlichen Justizstatistik wird die gestiegene Geschäftsbelastung der Gerichte dargestellt. Dabei wird sich zeigen, daß die bisherige Entwicklung gerichtlicher Geschäftslast diejenigen bestätigt, die deren beständige Zunahme vorhergesagt haben.

(2) Rechtsstreitigkeiten erwachsen aus Konflikten, zu deren außerrechtlicher Lösung die Beteiligten nicht willens oder in der Lage sind.¹ Hier greifen mikro- und makrosoziologische Aspekte unmittelbar ineinander. Erstere beziehen sich auf die individuellen Entscheidungsakte der Konfliktparteien und werden im Rahmen eines rationalen Handlungsmodells, das im Zentrum dieser Untersuchung stehen wird, aufgegriffen. Letztere beziehen sich auf strukturelle, von den Subjekten unabhängig existierende Umstände und Bedingungen, die als Restriktionen Eingang in die Entscheidungskalküle finden. Es ist zu fragen, welche Er-

¹ Natürlich gibt es auch Angelegenheiten, deren Regelung auf rechtlichem Wege zwingend vorgeschrieben ist, etwa Ehescheidungen. Die vorliegenden Daten entstammen jedoch jenem Bereich des Zivilrechts, der ins Aufgabenfeld der Rechtsschutzversicherung fällt. Hier liegt die Entscheidung zu prozessieren in aller Regel bei den Streitparteien.

klärungen die Rechtssoziologie anzubieten hat, wenn es darum geht, gesellschaftliche Ursachen und Begleitumstände der Justizialisierung von Konflikten zu benennen.

2.1 *Die Geschäftslast deutscher Gerichte*

Es ist weder finanzierbar noch sozial oder politisch wünschenswert, daß gesellschaftliche Konflikte stets mit juristischen Mitteln ausgetragen werden. Eine wesentliche Aufgabe des Rechts und der Justiz besteht darin, durch die Herstellung von Rechtsklarheit gerichtliche Streitentscheidungen vorhersehbar zu machen und so die Betroffenen in die Lage zu versetzen, ihre Konflikte untereinander zu regeln.² Es ist daher zu fragen, wie gut dies der Rechtspflege gelingt. Dies kann hermeneutisch untersucht werden, indem Rechtslage und Rechtsprechung zu bestimmten Rechtsproblemen auf Ein- bzw. Vielstimmigkeit analysiert werden, wäre dann aber vom Arbeitsaufwand her ein eigenständiges Forschungsprojekt. Hier wird ein anderer, quantitativer und längsschnittlicher Zugriff gewählt, der auf folgende Fragen fokussiert: Wie hat sich die Geschäftslast der Justiz entwickelt? Und: Welche Feststellungen lassen sich auf dieser Grundlage über die Entwicklung der gerichtlichen Arbeitsbelastung treffen?

2.1.1 Aufbau des Gerichtswesens und Kategorien der Justizstatistik

Bevor nun Daten der Justizstatistik ausgewertet werden, erscheint ein Wort zum Aufbau des deutschen Gerichtswesens angebracht. Horizontal ist zu unterscheiden zwischen Ar-

² Vgl. Luhmann 1981, 92 f. sowie Raiser 1987, 304. Es liegt sicherlich nicht in der Macht der Justiz allein, Konfliktparteien zur außergerichtlichen Streitregelung zu befähigen. Insbesondere soziale Netzwerke spielen hierbei ebenfalls eine wichtige Rolle. Es besteht jedoch andererseits auch kein Anlaß, die Bedeutung von Gesetzgebung und Rechtssprechung für die Inanspruchnahme der Gerichte gering zu schätzen. Immerhin befassen sich zahlreiche Publikationen in Rundfunk, Fernsehen und Printmedien mit der Vermittlung der aktuellen Rechtsprechung und ihrer Bedeutung für Angelegenheiten des täglichen Lebens und das gesellschaftliche Miteinander. Sie fördern so die Reichweite von Gesetzeslage und Rechtssprechung.

beits-, Verwaltungs-³ und ordentlicher Gerichtsbarkeit, welche die Straf-⁴ und die Zivilgerichte umfaßt. Daneben kann das Bundesverfassungsgericht bei Grundrechtsverletzungen angerufen werden, wenn der Rechtsweg im übrigen erschöpft ist.

Vertikal besteht die ordentliche Gerichtsbarkeit aus vier Stufen: Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht, Bundesgerichtshof. In Strafsachen fungieren neben Amts- und Landgerichten auch die Oberlandesgerichte als Eingangsgerichte, d.h. als Gerichte erster Instanz. Die Zuständigkeit des Amtsgerichts ist hier auf Rechtsfälle beschränkt, die eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Jahren erwarten lassen.⁵ Die Zuständigkeit der übrigen Gerichte ist weitestgehend an bestimmte Delikte gebunden: Am Landgericht werden die schwereren Strafvorfälle, am Oberlandesgericht vorrangig Angelegenheiten des Staatsschutzes sowie Anklagen wegen Völkermordes verhandelt. Im Bereich der Zivilgerichte beschränkt sich die Eingangsinstanz auf Amts- und Landgerichte. Die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen ihnen richtet sich im wesentlichen nach dem Streitwert: Bis DM 5.000,- wird das Amtsgericht, darüber das Landgericht bemüht.⁶ Für Angelegenheiten des Wohnungsmietrechts ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig. Die Streitwertgrenze wird in gewissen Abständen angehoben und so der Wertentwicklung angepaßt - mit entsprechenden kurzfristigen Auswirkungen auf die Verteilung der Zivilsachen zwischen Amts- und Landgerichten. Deshalb wird von einer Unterscheidung zwischen amts- und landgerichtlicher Geschäftslast abgesehen und statt dessen die kumulierte Geschäftslast berichtet.

Der Forschungsgegenstand dieser Untersuchung - zivilrechtliche Streitigkeiten um einen Gegenstand aus dem Katalog dessen, was die Rechtsschutzversicherung abdeckt - fällt in den Zuständigkeitsbereich der Zivilgerichte. Die Tätigkeit der Zivilgerichte läßt sich einteilen in die freiwillige Gerichtsbarkeit mit überwiegend notarieller und anderweitiger nicht streitentscheidender Funktion und in die streitige Gerichtsbarkeit, deren wesentliche Aufgabe in der Entscheidung von Rechtsauseinandersetzungen besteht. Die Durchführung von

³ Neben der Allgemeinen bilden Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit die Besondere Verwaltungsgerichtsbarkeit.

⁴ Den Strafgerichten sind neben Strafsachen auch Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten zugeordnet.

⁵ Diese Zuständigkeitsgrenze galt zum Zeitpunkt der Datenerhebung. Sie ist zwischenzeitlich auf eine zu erwartende Freiheitsstrafe von vier Jahren angehoben worden.

⁶ Die Streitwertgrenze von DM 5.000,- galt während der Durchführung der Datenerhebung und somit für alle untersuchten Rechtsfälle. Mittlerweile wurde sie auf DM 10.000,- festgesetzt.

Mahnverfahren und andere nicht streitentscheidende Tätigkeiten fallen ebenfalls in die Kompetenz der streitigen Gerichtsbarkeit; sie werden jedoch nicht von Richtern, sondern von Rechtspflegern bearbeitet und daher in dieser Untersuchung ausgeblendet.

Eine eigene Abteilung der Zivilgerichtsbarkeit stellen die Familiengerichte dar, die hauptsächlich Ehescheidungs- und Kindschaftssachen bearbeiten. Diese Verfahren unterliegen eigenen Regeln und werden nachfolgend zu illustrierenden Zwecken in einer eigenen Zeitreihe berichtet.

2.1.2 Gerichtliche Geschäftslast im Spiegel der Justizstatistik

Es soll nun ein Überblick über die Geschäftslast in den wichtigsten Gerichtszweigen gegeben werden. Das Maß hierfür ist die Zahl der jährlichen erstinstanzlichen Neuzugänge. Dieser Indikator erfaßt alle Eingänge bei der streitigen Gerichtsbarkeit innerhalb eines Kalenderjahres.⁷ Die Beschränkung auf die Gerichte 1. Instanz erscheint angezeigt, denn hier kommen auch diejenigen Streitigkeiten an, die später in die Rechtsmittelinstanzen führen werden. Der Berichtszeitraum beginnt mit der erstmaligen Berücksichtigung der Ordnungswidrigkeiten in der Justizstatistik des Jahres 1971, nachdem zwei Jahre zuvor das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in Kraft getreten war. Seither bestehen die derzeit gültigen Verfahrensordnungen.⁸ Berichtsgebiet sind die alten Bundesländer. In den neuen Ländern normalisieren sich die Geschäftslastzahlen erst allmählich. Das liegt zum einen daran, daß das Gerichtswesen nach bundesrepublikanischem Muster erst einmal aufgebaut werden mußte; zum anderen daran, daß die statistische Berichterstattung sich erst nach und nach

⁷ Alternativ hierzu bietet die Justizstatistik auch die Zahl der jährlich erledigten Rechtsfälle an. Zumeist weicht diese nicht wesentlich von der Zahl der Neuzugänge ab. Wo dies aber doch einmal der Fall ist, sind die Neuzugänge der bessere Indikator, denn sie werden - von leichten Abgrenzungsunschärfen beim Jahreswechsel abgesehen - in der Periode gezählt, in der die Entscheidung zum Einstieg in das gerichtliche Verfahren gefallen ist. Dieser Zusammenhang ist wichtig für die vorliegende Arbeit, denn ihr liegt die Annahme zugrunde, daß die rechtlichen und tatsächlichen Bedingungen im Moment der Entscheidung für oder gegen die Justitialisierung eines Konflikts maßgeblich sind.

⁸ Natürlich hat das bundesdeutsche Verfahrensrecht seit 1971 zahlreiche Änderungen erfahren, jedoch ist seither in der streitigen Gerichtsbarkeit keine neue Verfahrensordnung mehr hinzugekommen.

dem Vorbild der alten Länder annähert. Eine Zeitreihe der Geschäftslastzahlen hat hier deshalb noch wenig Aussagekraft.

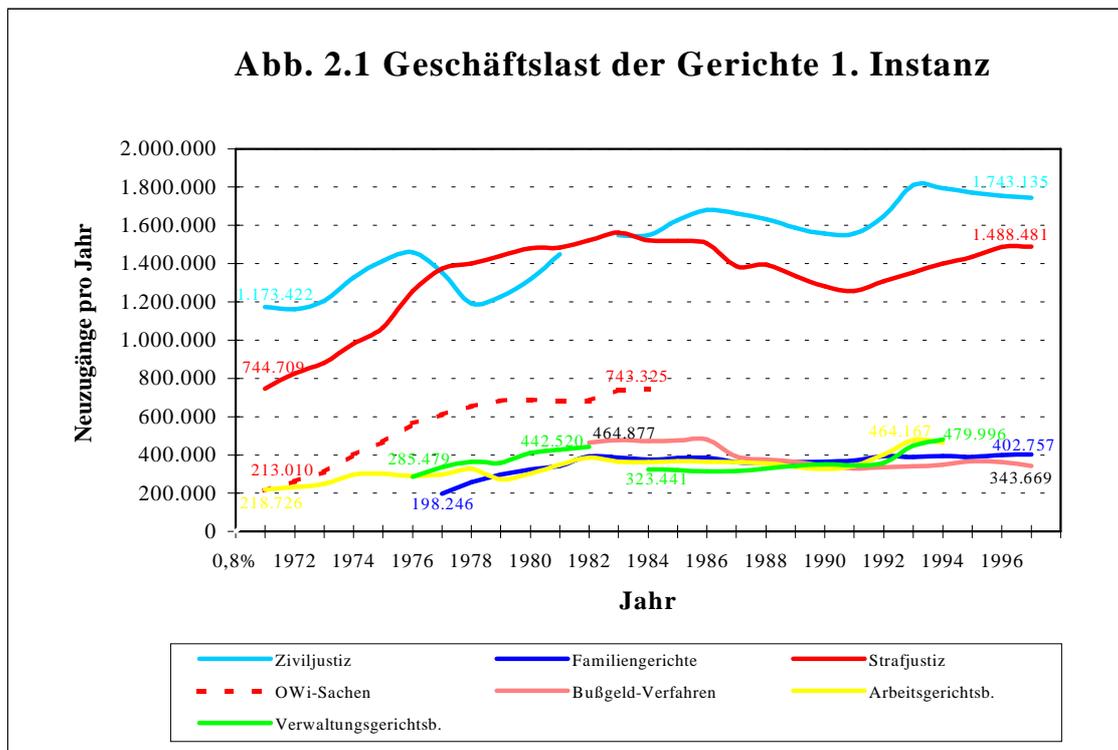


Abbildung 2.1 stellt die Entwicklung der Geschäftslast in den verschiedenen Gerichtszweigen dar.⁹ Aus der nachfolgenden Tabelle 2.1 kann die Steigerungsrate für jeden Gerichtszweig abgelesen werden. Bei den Zivilprozessen (mit Ausnahme der Verfahren vor Familiengerichten) sind die Aufkommenszahlen von 1,173 Mio. in 1971 auf 1,743 Mio. in 1997 gestiegen,¹⁰ was einem Zuwachs von 49% entspricht.¹¹ Seit 1977 werden Ehe- und Familiensachen den eigens hierfür eingerichteten Familiengerichten zugeführt, während sie

⁹ Die Zahlen für Abb. 2.1 und Tab. 2.1 wurden den Publikationen des Statistischen Bundesamtes I bis IV entnommen.

¹⁰ In den letzten Jahren ist der Trend leicht rückläufig. Ob sich diese Entwicklung verfestigt, bleibt abzuwarten. Kurzfristige Abnahmen waren auch in früheren Jahren zu beobachten (etwa 1976-1978, 1987-1991), blieben jedoch Episoden. Über die gesamte Zeitreihe betrachtet fallen diese vorübergehenden Gegentrends kaum ins Gewicht.

¹¹ Im Jahr 1982 erfolgte eine Umstellung des Zählverfahrens, so daß die Zahlen vorher und nachher nicht direkt vergleichbar sind. Dennoch wird ein durchgehender Trend erkennbar, wenn die Zeiträume vorher

zuvor in der Zuständigkeit der Zivilgerichte lagen. Nimmt man beide Verfahrensarten zusammen, so resultiert von 1971 bis 1997 eine Steigerung um 83% auf 2,15 Mio. Eingänge pro Jahr. Dieser hohe Zuwachs geht zu einem wesentlichen Teil auf die enorme Zunahme (103%) bei den Familiengerichten zurück.

Auch bei den Strafgerichten haben sich die Eingänge beträchtlich vermehrt: Waren es 1971 noch 0,745 Mio., so wurden 1997 bereits 1,488 Mio. registriert, was eine Verdoppelung bedeutet.¹² In diesen Zahlen sind auch die Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten (OWi) enthalten, die ebenfalls bei den Strafgerichten stattfinden. In der amtlichen Justizstatistik werden diese zusätzlich separat ausgewiesen. Es ergibt sich folgendes Bild: Im Berichtsjahr 1971 wurden 213.010 OWi-Sachen erledigt. Diese Zahl nahm bis 1984 kontinuierlich auf 743.325 zu und hat sich damit in nur 13 Jahren auf nahezu das Dreieinhalbfache erhöht! Danach stellte die Justizstatistik auf Bußgeldverfahren um,¹³ wobei Erzwingungshafthanträge nun nicht mehr mitgezählt werden. Die entsprechende Zeitreihe beginnt 1982 mit 464.877 Eingängen. Bis 1986 setzt sich der Anstieg der Eingangszahlen auf 481.604 fort. Nach Einführung der sog. Halterhaftung bei Verstößen im ruhenden Verkehr im Jahr 1987 setzt ein kontinuierlicher Rückgang der Bußgeldverfahren ein,¹⁴ der bis 1991 anhält. Seither ist ein Auf und Ab bei den jährlichen Neuzugängen zu beobachten. Im letzten Berichtsjahr 1997 stehen mit 343.669 Eingängen 147% mehr zu Buche als im Basisjahr 1971.¹⁵

Arbeitsgerichte werden hauptsächlich deswegen angerufen, weil die Kündigung eines Beschäftigungsverhältnisses vom Arbeitnehmer angefochten wird. Die Geschäftslast dieses

und nachher je für sich betrachtet werden: von 1971 bis 1981 vermehrten sich die Neuzugänge von 1,173 Mio. auf 1,448 Mio., und von 1983 bis 1997 steht eine Zunahme von jährlich 1,550 Mio. auf 1,743 Mio. Verfahren zu Buche.

¹² 1971-1975 wurden in der amtlichen Statistik statt der jährlichen Eingänge bei den Strafgerichten die erledigten Verfahren berichtet; in den Folgejahren liegen beide Angaben vor und differieren jeweils nur geringfügig. Zu Beginn der Zeitreihe wird daher ersatzweise auf die Erledigungszahlen Bezug genommen.

¹³ Die Einleitung eines gerichtlichen Bußgeldverfahrens folgt aus dem Einspruch des Betroffenen gegen einen Bußgeldbescheid, sofern die Verwaltungsbehörde weiterhin an ihrem Bescheid festhält. Die Initiative liegt damit bei dem Betroffenen.

¹⁴ Vor Einführung der Halterhaftung konnten sich die Betroffenen gegen einen Bußgeldbescheid wegen Halte- und Parkverstößen erfolgreich zur Wehr setzen, indem sie Einspruch einlegten mit der Begründung, das Fahrzeug nicht selbst gefahren zu haben und auch nicht zu wissen, wer es stattdessen verbotswidrig abgestellt hat. Seit 1987 verfängt dies nicht mehr; kann der Fahrer nicht festgestellt werden, hat der Halter für die Kosten des Bußgeldverfahrens aufzukommen. Diese belaufen sich zumeist auf einen Betrag, der der Geldbuße gleichkommt oder sie gar übertrifft.

Gerichtszweiges ist daher in besonderem Maße an die Entwicklung des Arbeitsmarktes gekoppelt, insbesondere an die Zahl der Kündigungen, so daß eine starke Schwankung der Eingangszahlen zu beobachten ist. 1971 wurden 218.726 Arbeitsgerichtsverfahren registriert; ihre Zahl nahm bis 1975 auf 301.625 zu, und stieg - nach einigen kurzfristigen Schwankungen in den Folgejahren - weiter auf 386.789 in 1982. Bis 1990 gingen die Zahlen auf 325.969 zurück und erreichten nach der anschließenden rasanten Zunahme in 1993 mit 477.788 den höchsten Wert der gesamten Zeitreihe. Im letzten Berichtsjahr 1994 geht dieser Wert geringfügig auf 464.167 zurück. Insgesamt jedoch ist gegenüber dem Basisjahr eine Vermehrung um 112 % zu konstatieren. Offenbar sind hier zwei Trends zugleich am Werk: Kurzfristige konjunkturelle Schwankungen überlagern eine langfristige Zunahme der Eingänge, die die Generaltendenz der Zeitreihe darstellt. Die Abnahme der Verfahrenszahlen bleibt regelmäßig hinter der vorausgegangenen Steigerung zurück, so daß sich jeder Zyklus auf höherem Niveau vollzieht als der vorherige.

Abschließend soll die Entwicklung bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit untersucht werden. Hierzu zählen neben den allgemeinen auch die sog. besonderen Verwaltungsgerichte, nämlich Sozial- und Finanzgerichte. Die Zeitreihe setzt ein im Jahr 1976 mit dem Beginn der amtlichen Berichterstattung über die finanzgerichtlichen Verfahren. Von 285.479 Eingängen ergibt sich ein Anstieg auf 442.520 in 1982, mithin ein Zuwachs um 55%. Nun unterbricht die Justizstatistik für ein Jahr und stellt auf ein anderes Zählverfahren um, zudem bleiben Bayern und Hessen anschließend teilweise ausgeklammert. 1984 bis 1986 sind die Zahlen leicht rückläufig und nehmen im weiteren Verlauf bis 1994 auf 479.996 jährliche Eingänge zu, was einen Zuwachs von weiteren 48% seit 1984 bedeutet. Der drastische Anstieg im Jahr 1993 ist verursacht durch Änderungen des Asylrechts, die dem zuständigen Bundesamt eine zügigere Bearbeitung und insbesondere Ablehnung von Anträgen auf Gewährung politischen Asyls ermöglichte. Hiergegen haben die Betroffenen in der Folge mit größerer Häufigkeit geklagt (Antwort der Bundesregierung 1996, 3). Vermutlich wird das Tempo des Anstiegs mit zunehmendem zeitlichem Abstand von der Gesetzesänderung wieder zurückgehen, was sich im Berichtsjahr 1994 bereits andeutet.¹⁶

¹⁵ Die Zeitreihen der Owi- und der Bußgeldverfahren überschneiden sich in den Jahren 1982 bis 1984. Aus dem mittleren Anteil der Bußgeldverfahren an den OWi-Sachen in diesen Jahren wurde eine Schätzung der Bußgeldverfahren im Basisjahr 1971 vorgenommen, die sich auf 139.288 Verfahren beläuft.

¹⁶ Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit unterstehen dem Arbeitsministerium, während die übrigen Gerichtszweige dem Justizministerium unterstehen. Hieraus resultieren unterschiedliche Berichterstattungsweisen. So werden für die Arbeits- und Sozialgerichte die Zahlen der alten Bundesländer nach 1994

Tab. 2.1	GESCHÄFTSLAST DER RICHTSZWEIGE IN DEN ALTEN BUNDESLÄNDERN (Zunahme von 1971 bis 1997)						
	Ziviljustiz Eingänge (exkl. Fam.- ger.) ¹⁾	Familien- gericht Eingänge ²⁾	Straf- justiz Eingänge ¹⁾	Owi- Sachen Erledigg. ³⁾	Bußgeld- Verfahren ³⁾	Arbeits- gerichts- barkeit ⁴⁾	Verwaltungs-, Finanz-, Sozialgerichts- barkeit ⁴⁾⁵⁾
Zuwachs	49%	103%	100%	1971 - 1984 249%	147%	112%	bis 1982 55%
	83%						ab 1984 48%
mittl. Zuwachs/Jahr	1,5%	3,6%	2,7%	10,1%	3,5%	3,3%	bis 1982 7,6%
	2,3%						ab 1984 4,0%

1) 1971-1975 Erledigungen statt Eingänge

2) Am 1.7.1977 eingerichtet

3) In Zahlen zur Strafjustiz enthalten

4) Zeitreihe von 1971 bis 1994

5) Zahlen vor/nach 1983 wg. geänderten Zählverfahrens nicht vergleichbar

So sehr sich die Zeitreihen der einzelnen Gerichtszweige auch unterscheiden mögen, eines ist ihnen allen gemeinsam: Über einen Zeitraum von 20 bis 25 Jahren betrachtet sind durchweg deutliche, teilweise dramatische Zunahmen der Geschäftslast zu verzeichnen. Vergleichsweise maßvoll ist der Zuwachs in der Zivilgerichtsbarkeit: 49% im gesamten Berichtszeitraum entsprechen einer mittleren jährlichen Zunahme von 1,5%. Hierin schlägt sich u.a. nieder, daß aufgrund der nach Parteikonstellation, Rechtsmaterie und Verfahrenseinleitung sehr heterogenen Zivilsachen punktuelle Ereignisse nicht so sehr auf das Gesamtaufkommen durchschlagen wie in anderen, stärker spezialisiert tätigen Gerichtszweigen, deren Mehrzahl dem anderen Extrem zuneigt: Familiengerichtliche Verfahren (Gesamtzuwachs: 103%; mittlerer Zuwachs: 3,6%), Bußgeldverfahren (147%; 3,5%) und verwaltungsgerichtliche Verfahren (55% und 48%; 7,6% und 4%) haben enorme Zunahmen der jährlichen Eingänge erfahren. Hier bieten sich jeweils punktuell wirksame Ursachen als Erklärungsfaktor an: Mit zunehmender Scheidungshäufigkeit steigt zwingend auch die Geschäftslast der Familiengerichte, da hier Rechtszwang besteht. Die Bedeutung des geänderten Asylrechts im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde bereits angesprochen. Mit steigender Verkehrsdichte wächst die Zahl der (geahndeten) Verkehrsverstöße und damit zusammenhängend die Zahl der Einsprüche gegen die Bescheide der zuständigen Behörden.

nicht mehr separat ausgewiesen. Aus diesem Grund enden die Zeitreihen der Arbeits- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit bereits mit diesem Berichtsjahr.

Es hätte die Möglichkeit bestanden, ab 1995 aus den Zahlen der einzelnen OLG-Bezirke diejenigen für die alten Bundesländer zu errechnen. Allerdings werden hier nur Erledigungen ausgewiesen, nicht die Neuzugänge. Da Arbeits- und Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht im Zentrum dieser Untersuchung stehen, begnügen wir uns hier mit den Zahlen bis 1994.

An diesem Beispiel zeigt sich aber auch die Wirksamkeit staatlicher Gegenmaßnahmen bei sehr homogenem Verfahrensaufkommen: Nach Einführung der sog. Halterhaftung bei Verstößen gegen Halte- und Parkverbote konnte der Trend bei den Bußgeldverfahren fünf Jahre lang sogar umgedreht werden.

Schließlich sei noch auf zwei andere Aspekte hingewiesen: 1. Die Darstellung eines längeren Beobachtungszeitraums erlaubt, zwischen kurzfristigen Schwankungen und langfristigen Trends zu unterscheiden. Darüber hinaus zeigt sich eindrucksvoll, wie selbst ein geringfügiger, aber beständiger Zuwachs auf Dauer zu enormen Zunahmen gegenüber den Ausgangswerten führt, etwa bei den Zivilsachen. 2. Es fällt auf, daß sämtliche Gerichtszweige mit gestiegenem Geschäftsanfall zu tun haben. Daher stellt sich die Frage, ob neben punktuell wirksamen Faktoren auch grundlegendere Mechanismen am Werk sind - solche, deren Effekt nicht auf einzelne Fallkonstellationen beschränkt ist, sondern das Geschehen in den meisten, wenn nicht gar in allen Gerichtszweigen (mit-)bestimmt. Zu diesem Themenkreis soll im folgenden Abschnitt die rechtssoziologische Literatur befragt werden.

2.2 *Geschäftslast bei Gericht und ihre gesellschaftlichen Ursachen*

Die Beziehung zwischen Gesellschaft und Rechtspflege ist unter den verschiedensten Gesichtspunkten thematisiert worden. Verschiedentlich wurde auf den Umstand hingewiesen, daß dem Recht eine expansive Tendenz immanent sei, so daß es immer weitere Bereiche des sozialen Lebens okkupiere (Habermas 1992, 522 ff.). Eine angeregte Debatte entzündete sich an dieser Problematik, die auch unter dem Schlagwort Verrechtlichung geführt wird (Abschnitt 2.2.1). Sofern dieser Befund zutrifft, ist es nur folgerichtig, wenn sich unter den Bürgern die Erkenntnis verbreitet, daß sie selbst zunehmend von rechtlichen Regelungen betroffen sind und ein gewisses Bewußtsein ihrer Rechte und der Möglichkeiten zu deren Durchsetzung entwickeln (Abschnitt 2.2.2). Bis hierher ist der Gegenstand vorrangig aus rechtswissenschaftlicher Sicht in den Blick genommen. Andere Autoren nähern sich ihm von einem stärker sozialwissenschaftlich orientierten Standpunkt, indem sie gesellschaftliche Entwicklungen und Tendenzen benennen, die über das Ausmaß der Inanspruchnahme rechtlicher Dienstleistungen (mit-)entscheiden. Die Theorie von der Mobilisierung des Rechts führt verstärkte soziale Mobilität und Anonymität der Sozialbeziehungen an (Abschnitt 2.2.3). Auch wurde der Versuch unternommen, einen möglichen Zusammenhang zwischen Wirtschaftsentwicklung und gerichtlicher Geschäftslast empirisch zu untersuchen und so zu einer Erklärung der Prozeßzahlen zu gelangen (Abschnitt 2.2.4).

2.2.1 Verrechtlichung

Die Frage der Interdependenz von Gesellschaft und Recht wird ausführlich in der Diskussion um "Verrechtlichung" (Voigt 1980a) behandelt. Der Begriff geht zurück auf Kirchheimer (1928), der damit bereits zur Zeit der Weimarer Republik die Neutralisierung politischer und sozialer Konflikte durch deren zunehmend rechtliche Behandlung bezeichnete und kritisierte. Voigt definiert Verrechtlichung auf zweierlei Weise: Zum einen bestehe eine Neigung, bislang rechtlich nicht geregelte Sachverhalte dem Recht zu unterwerfen, zum anderen sei eine Tendenz der Spezialisierung innerhalb des Rechts festzustellen, d.h. bereits geregelte Tatbestände werden in Einzeltatbestände aufgelöst und je für sich rechtlich geregelt. Der Prozeß der Verrechtlichung äußere sich demnach auf dreifache Weise:

Erstens "Vergesetzlichung": Sie drücke sich durch "die kontinuierlich ansteigende Zahl von Gesetzen im Verlauf dieses Jahrhunderts" aus. Allerdings hat sich gezeigt, daß ein empirischer Nachweis von Vergesetzlichung im Sinne zunehmenden Regelungsgehaltes von Rechtsvorschriften schwierig und bislang noch nicht überzeugend gelungen ist.¹⁷ Zweitens ereigne sich "Bürokratisierung" im Sinne "zunehmende(r) Selbststeuerung der Administration" sowie der "Schöpfung eigenen (d.h. neuen) Rechts auf untergesetzlicher Ebene", womit die Gesamtheit der Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften und Vollzugsmaximen gemeint ist (Voigt 1980a, 19.). Drittens schließlich vollziehe sich Verrechtlichung in Form zunehmender "Justizialisierung", d.h. Wahrnehmung politischer Entscheidungen und Initiativfunktionen durch die Justiz. Hier ist vorrangig das BVerfG angesprochen, in gewissem Maße jedoch auch die Justiz insgesamt, wenn man etwa an richterliche Rechtsfortbildung oder an die gerichtliche Nachprüfung administrativer Entscheidungsakte denkt.

Alle drei Verrechtlichungstendenzen stellt Voigt in engen Zusammenhang mit der historischen Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft. Danach habe das deutsche Bürgertum in der Auseinandersetzung mit der Monarchie auf die Etablierung eines Rechtsstaates gedrängt, um staatlichem Zugriff auf persönliche Freiheit und Eigentum enge und verbindliche rechtliche Grenzen zu setzen. Dieser Rechtsstaat sei im Zuge der Industrialisierung aufgrund des Erstarkens der Sozialdemokratie um den Sozialstaat ergänzt worden und habe sich angesichts zunehmender Komplexität des Wirtschaftslebens und wachsender internati-

¹⁷ Kritisch dazu Rottleuthner 1985, 212 ff., der den deutschen Gesetzgebungsausgang seit 1871 quantitativ analysiert. Er verwendet die Zahl der Rechtsvorschriften ("alle Vorschriften, die im Gesetzblatt gesondert aufgeführt sind" (212), "die keine zwischenstaatlichen völkerrechtlichen Vereinbarungen enthalten" (213)) sowie deren Seitenumfang als Indikatoren. Die langfristige Tendenz des *Umfanges* weist dabei nach oben, ist jedoch überlagert von regelmäßigen (z.B. in der Bundesrepublik relative Maxima jeweils im letzten Jahr einer Wahlperiode) und unregelmäßigen Schwankungen (z.B. tendenzieller Rückgang seit 1976). Die *Zahl* der neu erlassenen Gesetze stieg im langfristigen Trend bis 1940 an, während sie in der Nachkriegszeit bis heute auf relativ niedrigem Niveau stabil ist.

Allerdings ist die Aussagekraft dieser Indikatoren fraglich. Weniger Gesetzgebungsakte bei steigendem Gesamtseitenumfang läßt möglicherweise den Schluß auf erhöhte "Regelungstiefe" und "Regelungsdichte" (209) zu. Dennoch, so Rottleuthner, stelle sich "die Frage, ob nicht der *Bestand* von geltenden Regelungen wichtiger sei als die Zahl der jeweils erlassenen Normen" (216; Hervorhebung i.O.). Es muß jedoch auch hier die Frage erlaubt sein, was bloße Seitenzahlen der je gleichzeitig in Kraft befindlichen Rechtsvorschriften aussagen können. Hat eine Seite etwa des BGB denselben durchschnittlichen Regelungsgehalt wie eine Seite des StGB oder der StVO? Diese Einwände sprechen nicht gegen die Auswertung solcher Zeitreihen, doch werden externe Relevanzkriterien zur adäquaten Interpretation benötigt. An dieser Stelle soll es mit dem Befund umfangreicher gewordener Normenproduktion sein Bewenden haben.

onaler Verflechtungen zum Interventionsstaat entwickelt.¹⁸ Alles in allem sei staatliche Regulierungstätigkeit stets umfangreicher geworden und werde diese Tendenz wohl auch in absehbarer Zukunft beibehalten. Da sie in rechtlichem Rahmen ausgeübt werde, erkläre das die Expansion legislativer Tätigkeit.¹⁹ Ansätze dieser Ausrichtung befassen sich nicht primär mit dem Problem justitieller Konfliktselktion. Gesteht man den Feststellungen in diesem Abschnitt aber einen gewissen Wahrheitsgehalt zu, so ist zu erwarten, daß bei steigender Zahl rechtlich geregelter Sachverhalte auch ein größeres Potential an Streitigkeiten auf die Gerichte zukommen wird.

2.2.2 Rechtsmündigkeit und Rechtsbewußtsein

Vor allem von anwaltlicher Seite wird ins Feld geführt, daß ein Teil der Prozeßlast zu erklären ist mit der "Mündigkeit der Bürger, die sich in einem sozialen Rechtsstaat gegen die Übermacht des Staates, aber auch gegen mächtige Firmen und Banken mit Erfolg zur Wehr setzen können" (van Bühren 1991, 92). Zunehmende Rechtsmündigkeit, die zu verstärkter Anrufung von Gerichten führt, ist empirisch jedoch kaum nachgewiesen. Die vorliegenden Untersuchungen konzentrieren sich überwiegend auf zwei andere Aspekte:

1. Welche Rechtskenntnisse bestehen in der Bevölkerung? Die Befunde weisen überwiegend geringfügige Kenntnisse aus. Lediglich zum Strafrecht werden in gewissem Umfang konkretere Äußerungen gemacht (Kaupen/Rasehorn 1972; Kaufmann 1985). Systematische Zeitreihen- oder gar Panelstudien liegen jedoch nicht vor, so daß fundierte Aussagen über Zu- bzw. Abnahme der Rechtskenntnisse nicht gemacht werden können.

¹⁸ Zwar hat der Autor in einer späteren Publikation gewisse Gegenteilstendenzen zur Verrechtlichung konstatiert, die aus der Diskussion um Entstaatlichung und um den "schlanken Staat" hervorgegangen sind. Diese Entwicklungen vollzögen sich jedoch nur auf bestimmten Teilgebieten des Rechts, während Verrechtlichung sozusagen die Generaltendenz darstelle. In manchen Rechtsbereichen diagnostiziert Voigt gar "Verrechtlichungsdefizite", so im Umwelt- und Datenschutzrecht sowie hinsichtlich der Gleichstellung der Frauen (Voigt 1983b).

¹⁹ Voigts in der Bilanz positive Sicht der Verrechtlichung stehen auch kritische Stimmen gegenüber. Stellvertretend sei Habermas angeführt, der den Prozeß der zunehmenden Unterordnung des Alltagshandelns unter die ökonomische bzw. administrative Rationalität als "Kolonialisierung der Lebenswelt" kritisiert.

2. Wie bewertet die Bevölkerung das Wirken des Rechtssystems? Hier werden eher schlechte Noten vergeben, die wohl auch Ausdruck der Distanz weiter Bevölkerungskreise zum Rechtssystem sind.²⁰ Allerdings weisen diese Studien für das Ansehen der Justiz im Zeitablauf eine ansteigende Tendenz aus. Möglicherweise ist dies ein Hinweis auf ein wachsendes Bewußtsein dafür, daß das Recht auch ein Instrument zur Durchsetzung eigener Interessen sein kann. Hieraus könnte man auf eine gewisse Plausibilität der "Mündigkeitsthese" schließen.

Dagegen ist geltend zu machen, daß wachsende Rechtsmündigkeit möglicherweise auch entlastend wirkt. So könnte bessere Rechtskenntnis zu verstärkter Nutzung außergerichtlicher Formen der Konfliktaustragung führen, indem vorbeugend rechtliche Sachkenntnis erworben wird, Verhandlungen mit der Gegenseite sachkundig und illusionslos geführt oder Beratungs- bzw. Schieds- und Schlichtungsstellen in Anspruch genommen werden. Es bleibt empirischen Untersuchungen vorbehalten herauszufinden, ob per saldo bei Gericht der Belastungs- oder der Entlastungseffekt zum Tragen kommt.

Lange Zeit schien es so, daß die Bezugnahme auf Normen und Institutionen des Rechts im alltäglichen Leben geradezu verpönt war und von weiten Teilen der Bevölkerung nicht einmal als *Handlungsmöglichkeit* perzipiert wurde (Kontakte mit der Justiz 1978). Wenn nun aber zutrifft, daß beständig weitere Lebensbereiche rechtlichen Regelungen unterworfen werden, so wäre es nur konsequent, wenn die Bürger in wachsendem Maße ein Bewußtsein davon entwickeln, daß das Recht auch als Instrument zur Durchsetzung ihrer Interessen einsetzbar ist. Tatsächlich scheint es gewisse Anhaltspunkte hierfür zu geben: Blankenburg (1984, 285) hat die Ergebnisse seiner Umfrage dahingehend zusammengefaßt, daß insbesondere die jüngere, mit hoher formaler Bildung ausgestattete Generation ein ausgeprägtes "instrumentelles Rechtsbewußtsein" aufweise. Rechtliches Handeln gehört demnach zunehmend zum Verhaltensrepertoire - "gleichberechtigt" neben anderen Handlungsformen.

²⁰ Vgl. Kaupen/Rasehorn 1971; Kniffka 1981. Der vermutete Zusammenhang zwischen der Distanz zum Rechtssystem und dessen schlechter Bewertung erfährt Unterstützung durch eine weitere Untersuchung, derzufolge der Kontakt mit Anwälten zu einer überwiegend positiven Bewertung führt. Danach waren Haushalte, die während drei Jahren wenigstens einmal einen Anwalt bemüht hatten, mit diesem zu zwei Drittel zufrieden oder sehr zufrieden, nur 13% waren (sehr) unzufrieden (Wettmann/Jungjohann 1989, 27 f.).

Dieser Befund paßt gut zu den Erkenntnissen der Rechtstatsachenforschung über das Verhältnis der Bevölkerung zur Justiz. Röhl (1987, 342) resümiert diesbezüglich: "Unterschichtangehörige empfinden das Recht viel eher als Drohung denn als schützende Macht." Dies entspringe nicht nur deren subjektivem Empfinden, sondern entspreche auch den Tatsachen.²¹ Insbesondere wurde beobachtet, daß die Bereitschaft, Organe der Rechtspflege zu bemühen, mit zunehmender formaler Bildung wächst (Kontakte mit der Justiz 1978; Wettmann/Jungjohann 1989). Folglich ist es plausibel, wenn gerade jene Alterskohorten ein "instrumentelles Rechtsbewußtsein" entwickeln, die besonders häufig hohe Bildungs- und Ausbildungsabschlüsse besitzen. Da ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung in der Vergangenheit beständig zunahm und wohl auch weiterhin wachsen wird,²² liegt hierin sowohl eine Erklärung für die Zunahme der Zahl der Rechtsstreitigkeiten in der Vergangenheit als auch eine Prognose zur Fortsetzung dieser Entwicklung in der Zukunft.

2.2.3 Soziale Kosten von Rechtsstreitigkeiten

Vermehrte soziale Mobilität führe zu wachsender Komplexität der Lebensbedingungen und erzeuge verstärkt Sozialkontakte von großer Flüchtigkeit. Infolgedessen sinke die Hemmschwelle zu prozessieren, während zugleich die Zahl der Streitigkeiten zunehme - mit entsprechenden Folgen für die Arbeitsbelastung der Gerichte (Blankenburg 1980, 1988, 1990b). Die Prognose geht sogar dahin, daß in allen Gerichtszweigen, explizit auch in der Zivilgerichtsbarkeit, mit einem verstärkten Zuwachs der jährlichen Neuzugänge gerechnet werden muß (Blankenburg u.a. 1990a, 38 ff., 57). In unserer Zeitreihe der Geschäftslastzahlen findet dies allerdings keine Bestätigung.²³ Von 1971 bis 1981²⁴ nahm die Zahl der Zivil-

²¹ Die typischen Delikte der white-collar-Berufe, insbesondere im Bereich der Wirtschaftskriminalität, würden seltener aufgedeckt und vor Gericht nachsichtiger geahndet als Delikte, die für Unterschichtangehörige typisch seien. Hinzu kämen generelle Zugangs- und Erfolgsbarrieren, auch in anderen Rechtsgebieten. (Röhl 1987, 342)

²² Das statistische Jahrbuch für die Bundesrepublik weist aus, daß der Anteil der (Fach-)Abiturienten an den Schulabgängern beständig zugenommen hat. Er stieg von 45,4% im Jahr 1980 auf 46,3% im Jahr 1990. Danach hat sich der Zuwachs noch beschleunigt: 1994 war exakt jeder zweite Schulabgänger (Fach-) Abiturient.

²³ Zugunsten Blankenburgs muß jedoch erwähnt werden, daß die Prognose auf der Annahme ruht, daß von seiten der Politik nicht gegengesteuert wird. Tatsächlich wurden aber seither sowohl kosten- als auch

prozesse von 1,173 Mio. auf 1,448 Mio. zu, was einem mittleren jährlichen Zuwachs von 2,1% entspricht; von 1983 bis 1997 stieg die Prozeßzahl weiter von 1,550 Mio. auf 1,743 Mio., so daß in diesem Zeitraum ein jährliches Wachstum von 0,8% zu Buche steht - die Wachstumsrate ist somit gegenüber der Zeit bis 1981 deutlich zurückgegangen. Hätte der jährliche Zuwachs im gesamten Berichtszeitraum 0,8% betragen, wären nur 1,444 Mio. Neuzugänge im Jahr 1997 verzeichnet worden, also rund 17% weniger, als tatsächlich zu Buche standen.

Blankenburg (1980, 39 ff.) erklärt die 'Mobilisierung des Rechts', d.h. die Berufung auf rechtliche Bestimmungen, das Einschalten von Anwälten und die Anrufung von Gerichten im konkreten Streitfall - ähnlich wie die Vertreter der These von der zunehmenden Rechtsmündigkeit der Bevölkerung - mit gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen.²⁵ Zugleich benennt er prozeßbegünstigende bzw. -hemmende Faktoren, die auf konkrete Streitfälle bezogen werden können. Danach wird die Thematisierung von Recht bzw. die Anrufung eines Gerichtes wahrscheinlicher, wenn zwischen den Konfliktparteien keine oder eine lediglich anonyme Sozialbeziehung (z.B. bei Verkehrsunfällen) besteht, der Abbruch der Sozialbeziehung zwischen den Konfliktparteien in Kauf genommen wird oder bereits vollzogen ist (z.B. bei Räumungsklagen) oder die Situation üblicherweise rechtlich definiert ist (z.B. bei Zahlungsaufforderungen). Somit erlaubt dieser Ansatz eine heuristische Unterscheidung zwischen Fällen mit höherer und niedrigerer Prozeßwahrscheinlichkeit.

2.2.4 Wirtschaftsentwicklung

Wollschläger (1989, 1989b, 1990) hat untersucht, ob der zivilgerichtliche Geschäftsanfall in einem erkennbaren Zusammenhang zur Wirtschaftsentwicklung steht. Die Befunde waren jedoch sehr uneinheitlich: In den Jahren 1880 bis 1910 entwickelten sich in Deutschland beide Größen gleichsinnig, d.h. wenn das Sozialprodukt zunahm, wuchs auch die Zahl

verfahrensrechtliche Reformen verwirklicht. Auch wurden seither Anstrengungen unternommen, Alternativen zur staatlichen Justiz anzubieten (vgl. Gottwald 1996).

²⁴ Der Schnitt erfolgt im Jahr 1981, weil danach die Zahlweise der amtlichen Statistik umgestellt wurde.

der Zivilprozesse. Für die Bundesrepublik ist bis ins Jahr 1972 der umgekehrte Zusammenhang festzustellen: Mit wachsendem Sozialprodukt ging das Zivilprozeßaufkommen zurück. Danach stellte sich wieder gleichsinniges Wachstum von Wirtschafts- und Prozeßfähigkeit ein. In anderen Ländern traten andere Verlaufsformen zutage. Eine eindeutige Beziehung zwischen Wirtschaftsentwicklung und Zivilprozeßhäufigkeit war nicht auszumachen.

In dieser Situation wird man die Analyse für verschiedene Gegenstandsbereiche separat durchführen müssen. Die Zahl gewerblicher Forderungsbeitreibungen beispielsweise ist wohl in stärkerem Maße mit dem Konjunkturverlauf korreliert als etwa Nachbarschaftsstreitigkeiten und wird sich womöglich stärker auf die Zahl der Mahnverfahren auswirken als auf die Zahl der Prozeßverfahren. Und selbst in diesem Bereich muß der Zusammenhang nicht zwangsläufig nur in einer Richtung verlaufen: Denkbar ist sowohl ein Ansteigen der Zahl der Mahnbescheide in Krisenzeiten, weil eine größere Zahl von Schuldnern in Liquiditätsschwierigkeiten gerät, als auch ein Rückgang, weil angesichts des geringeren finanziellen Spielraums weniger Bestellungen getätigt werden. Diese entgegengesetzten Trends könnten zudem auch gleichzeitig präsent sein, denn eine Wirtschaftskrise erfaßt nicht alle Branchen gleichermaßen und v.a. nicht gleichzeitig. Die weitere Erforschung des Einflusses der Wirtschaftsentwicklung auf die Geschäftslast der Gerichte erfordert somit ein differenziertes Instrumentarium und erheblichen Arbeitseinsatz. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung kann dies nicht geleistet werden.²⁶ Beim derzeitigen Stand der Forschung sind Konjunkturdaten der Wirtschaft wenig geeignet, einen Beitrag zur Erklärung der gerichtlichen Geschäftsbelastung zu leisten.

2.3 Zusammenfassung

Die Auswertung der amtlichen Justizstatistik hat gezeigt, daß seit Anfang der 70er Jahre die Geschäftslast in den einzelnen Gerichtszweigen unterschiedlich stark, jedoch durchweg deutlich zugenommen hat. Es wurden Zuwächse von 49% in der Zivilgerichtsbarkeit bis zu

²⁵ Die Theorie der 'Mobilisierung des Rechts' geht zurück auf Arbeiten von Black (1973, 1976) und wurde von Blankenburg in den deutschen Rechtsraum eingeführt.

²⁶ Soweit entsprechende Erkenntnisse sich vorrangig auf das Mahnwesen beziehen, sind sie an dieser Stelle auch nicht erheblich, denn das Forschungsinteresse konzentriert sich auf die streitige Gerichtsbarkeit

147% bei den Bußgeldverfahren registriert. Diese Entwicklung ist zum Teil auf jeweils spezifische Umstände zurückzuführen: Zunahme der Ehescheidungen im Bereich der Familiengerichte, Asylrechtsänderung im Bereich der Verwaltungsgerichte sowie größere Verkehrsdichte und hierdurch bedingte Zunahme der geahndeten Verkehrsverstöße im Bereich der Bußgeldverfahren.

Auf der anderen Seite muß eingeräumt werden, daß diese Umstände die Belastung der genannten Gerichtszweige wohl nicht vollständig erklären können. So haben die Verwaltungsgerichtsverfahren auch vor der Reform des Asylrechts bereits zugenommen, und der Rückgang bei den Bußgeldverfahren in den Jahren 1987 bis 1991 koinzidiert mit weiterhin steigender Verkehrsdichte, wie ein Blick auf die Kfz-Zulassungszahlen im Statistischen Jahrbuch zeigt. Darüber hinaus kann die Zunahme der allgemeinen Zivil- und Strafverfahren nicht mit solch singulären Ursachen erklärt werden, weil das Verfahrensaufkommen in diesen Gerichtszweigen sehr heterogen ist. Das wirft die Frage nach grundlegenderen Ursachen für die gestiegene Geschäftslast der Justiz ganz allgemein auf. Hierzu wurden verschiedene Ansätze der Rechtssoziologie befragt. Diese bieten Erklärungen auf zwei verschiedenen Ebenen an. Einige befassen sich mit der Prozeßlast im Aggregat: So wird mit der zunehmenden Verrechtlichung menschlicher Lebensbereiche die Steigerung gerichtlicher Geschäftslast begründet. In die gleiche Richtung zielen jene Ansätze, die die wachsende Verbreitung von Rechtsmündigkeit und eines "instrumentellen Rechtsbewußtseins" in der Bevölkerung sowie die Zunahme sozialer Mobilität und Anonymität als Ursachen verstärkter Hinwendung zu den Gerichten nennen. Hierin liegt das Angebot einer Erklärung für die in der Vergangenheit beobachtete Zunahme der Prozeßlast wie auch einer Prognose über die zukünftige Entwicklung.

Gleichwohl ist Wollschläger (1989b, 100 f.) beizupflichten, wenn er davor warnt, vorschnell, d.h. unter Umgehung der Empirie, von einer möglichen Ursache auf die Entwicklung der Geschäftslast bei Gericht zu schließen. Derartige monokausale Deutungen erscheinen angesichts der Heterogenität gerade des zivilgerichtlichen Verfahrensaufkommens als verfehlt.

und damit auf die Tätigkeit der Richter. Das Mahnwesen gehört nicht hierher, sondern obliegt ausschließlich den Rechtspflegern.

Eine Antwort auf die hier zu untersuchende Frage, unter welchen Umständen sich die Konfliktparteien für oder gegen einen Prozeß entscheiden, geben solche Ansätze ebenfalls nicht - es sei denn, man wollte behaupten, daß strukturelle Bedingungen (Verrechtlichung eines Lebensbereiches, Anonymität sozialer Situationen) sozusagen hinter dem Rücken der Akteure einen direkten Einfluß auf deren Handeln ausüben. Eine solche Sichtweise wäre jedoch mit der Vorstellung von bewußt handelnden Subjekten nicht kompatibel. Darüber hinaus ist sie mit der alltäglichen Erfahrung schwerlich in Einklang zu bringen, daß Menschen unter identischen äußeren Bedingungen durchaus unterschiedlich handeln.

Vor diesem Hintergrund scheint ein Erklärungsansatz besser angemessen, der die Beziehung zwischen strukturellen Rahmenbedingungen auf der einen Seite und dem Handeln der Konfliktparteien auf der anderen Seite als eine indirekte versteht, die über den Akt individueller Entscheidung vermittelt ist. Gegenstand dieses Entscheidungsaktes ist das bewußte Abwägen der Vor- und Nachteile der erwarteten Handlungsfolgen. In einen solchen Ansatz, der im Zentrum der vorliegenden Arbeit stehen wird, läßt sich die Theorie von der "Mobilisierung des Rechts" integrieren, denn sie macht Aussagen über prozeßvermeidende und -begünstigende Begleitumstände von Streitfällen, die als antizipierte Vor- und Nachteile in das individuelle Entscheidungskalkül eingehen. So sei eine Auseinandersetzung vor Gericht eher unwahrscheinlich, wenn zwischen den Konfliktparteien eine Sozialbeziehung besteht, an deren Aufrechterhaltung sie interessiert sind. Anonyme Situationen und flüchtige Kontakte führten im Konfliktfall dagegen eher in einen Prozeß. Gleiches gelte, wenn der Konflikt bereits rechtlich definiert ist, wie etwa im Falle von Zahlungsaufforderungen, die regelmäßig den Hinweis auf Rechtsfolgen beinhalten. Hierauf wird im Rahmen der statistischen Analyse zurückzukommen sein.

3 Prozeßkosten und Konfliktverlauf: Das Entscheidungsmodell

Unter welchen Umständen kommt es in zivilrechtlichen Streitigkeiten zum Prozeß, wann zu außergerichtlicher Konfliktregelung? Dies ist die Frage, worauf die vorliegende Studie eine Antwort sucht. Typischerweise stehen sich in Zivilstreitigkeiten zwei Seiten gegenüber, die unterschiedlicher Auffassung über das Recht an einem Gut sind. Gewinn der einen Seite bedeutet Verlust für die andere. Das gilt auch für immaterielle Ansprüche wie z.B. bei Beleidigungsklagen: Der Erfolg des Klägers ist vom Unterlassen des Beklagten abhängig, eine Leistung, zu der sich letzterer möglicherweise mit ebenso großem Widerwillen bereit findet wie zur Zahlung eines Geldbetrages.

Nach einer weitverbreiteten Meinung machen die Parteien ihre Handlungen davon abhängig, welche Vor- und Nachteile ihnen daraus entstehen. Häufig geht man sogar noch einen Schritt weiter und sagt, daß es den Akteuren vorrangig um materielle Werte geht. Tatsächlich werden in den untersuchten Zivilstreitigkeiten fast ausschließlich finanzielle Forderungen erhoben und es entstehen nicht unerhebliche Unkosten für Anwalt und/oder Gericht, wenn eine Sache auf den Rechtsweg gebracht wird. Eine solche, auf finanzielle Aspekte verengte Sichtweise kann also nicht von vornherein als abwegig abgetan werden und wir wollen sie - dem wissenschaftlichen Sparsamkeitsgebot entsprechend - im weiteren einmal durchspielen.

Wenn der Akteur nun um die mit verschiedenen Handlungsmöglichkeiten verbundenen Gewinne und Verluste weiß, wie wird er sich dann entscheiden? Wir erwarten, daß er diejenige wählen wird, die ihm den größten Gewinn verspricht.¹ Eine solche Entscheidung setzt voraus, daß mehrere Handlungsalternativen zur Verfügung stehen und dem Akteur bekannt sind. In Zivilstreitigkeiten sind dies regelmäßig die Herbeiführung von Einvernehmen zwischen den Parteien im Wege des Vergleichs oder die Eskalation des Konflikts auf eine neue Stufe der Auseinandersetzung. Vergleichbare Entscheidungen sind im Verlauf eines Konflikts immer wieder zu treffen: Beharre ich auf meiner Position oder zeige ich

¹ Anders ausgedrückt setzen wir Akteure voraus, die Nutzenmaximierung betreiben (Maximizing). Dies wird von manchen Autoren kritisiert, die demgegenüber von Akteuren ausgehen, die hinreichenden Nutzen (Satisficing) anstreben (Simon 1978). Wir entscheiden uns hier für Maximizing, denn dies ist die sparsamere Hypothese, während Satisficing zusätzliche Annahmen darüber machen muß, unter welchen Umständen welche suboptimale Lösung gewählt wird; andernfalls wäre sie empirisch gehaltlos.

Verhandlungsbereitschaft? Akzeptiere ich das gegnerische Angebot oder weise ich es zurück? Schließe ich einen Vergleich oder suche ich mein Recht im Prozeß? Wer - wie die Mandanten der hier untersuchten Stichprobe - einen Anwalt aufsucht, hat sich noch nicht auf die Auseinandersetzung vor Gericht festgelegt. Tatsächlich wird sogar die Mehrzahl der Anwaltsmandate im Zivilrecht außergerichtlich erledigt.² Es besteht offenbar noch genügend Spielraum für eine einvernehmliche Konfliktregelung. Zwischen den Parteien beginnt nun ein Verhandlungsspiel, in dem Behauptungen aufgestellt, Beweismittel aus taktischen Erwägungen zurückgehalten oder vorgelegt werden und vieles mehr.

Es wäre gewiß interessant, die Dynamik einer solchen Interaktion zu analysieren, erfolgreiche und weniger erfolgreiche Verhandlungsstrategien zu untersuchen. Vom Umfang her wäre dies allerdings ein eigenes Forschungsvorhaben. Letztlich läuft aber ein jedes Verhandlungsspiel auf die Entscheidung hinaus, wie die abschließende Konfliktregelung aussehen soll. Zu irgendeinem Zeitpunkt des Verhandlungsablaufs haben beide Seiten eine nicht mehr weiter verhandelbare Vorstellung - die jeweilige "Schmerzgrenze". Sind diese Vorstellungen miteinander vereinbar, wird man zu einer Verständigung kommen, andernfalls wird man die Sache vor Gericht bringen. Dies ist die grundlegende Alternativenwahl, die im folgenden als Prozeßentscheidung bezeichnet wird. Im Vordergrund steht die Frage, ob die Höhe der Prozeßkosten und der materielle Wert des Anspruchs den Konfliktverlauf beeinflussen. Abschnitt 3.1 wird etwas ausführlicher auf einen Ansatz eingehen, der diese Frage nutzentheoretisch untersucht, in Abschnitt 3.2 wird auf dieser Grundlage die Untersuchungshypothese erarbeitet.

3.1 *Ein nutzentheoretisches Modell der Prozeßentscheidung*

Michael Adams hat sich ausführlich damit beschäftigt, welche Überlegungen Parteien zivilrechtlicher Streitigkeiten anstellen, wenn sie sich für oder gegen die prozessuale Konflikt-

² So Wasilewski 1990, 35 f.

austragung entscheiden.³ Im Zentrum seiner Überlegungen steht die Vorstellung rational handelnder, d.h. nutzenmaximierender Akteure. Nun führt die Entscheidung, einen Prozeß anzustrengen, zu einem Ereignis, das in der Zukunft liegt. Der Ausgang eines Prozesses ist einstweilen nicht bekannt. Ein rationaler Akteur wird eine Erwartung über den Prozeßausgang bilden. Diese Erwartung bestimmt auch das Angebot⁴ an die andere Seite, die ihrerseits genauso verfährt. Sodann wird das Angebot der Gegenseite mit den eigenen Erwartungen an den Prozeßausgang verglichen. Schließlich entscheidet man sich für diejenige Alternative, die den größeren Nutzen verspricht.

Wie sieht nun das Kalkül der Konfliktparteien im Einzelnen aus? Der Anspruchsteller und potentielle Kläger k wird zunächst überlegen, mit welcher Wahrscheinlichkeit p_k er den Prozeß voraussichtlich gewinnen wird, d.h. seinen Anspruch G ohne Abstriche gerichtlich durchsetzen kann. Ist er in diesem Punkt nicht sicher, d.h. $p_k < 1$, muß er die Möglichkeit in Betracht ziehen, nichts zu erhalten und die Prozeßkosten K auferlegt zu bekommen, denn nach deutschem Zivilprozeßrecht hat die unterlegene Partei die Kosten beider Seiten zu tragen (§ 91 ZPO).⁵ Nach dieser Maßgabe errechnet k seinen Prozeßerwartungswert E_k :

$$\begin{aligned} E_k &= p_k \cdot G - (1 - p_k) \cdot K & (3.1) \\ &= p_k \cdot (G + K) - K \end{aligned}$$

Gemäß Gleichung 3.1 gewichtet k den Wert seines Anspruches G mit der subjektiven Wahrscheinlichkeit eines Prozeßsieges p_k und subtrahiert davon die Prozeßkosten K - ihrerseits gewichtet mit der Wahrscheinlichkeit einer Prozeßniederlage $(1 - p_k)$. Diese Differenz entspricht dem Erwartungswert des Prozesses für den Kläger. Der Wertebereich von E_k liegt zwischen G im Falle absoluter Siegesicherheit ($p_k = 1$) und $-K$ für den Fall, daß der Anspruchsteller von einer sicheren Prozeßniederlage ausgeht; wenn er allerdings ein Prozeßergebnis von 0 oder noch weniger erwartet, wird er die Sache wohl auf sich beruhen lassen. Der Erwartungswert des Prozeßresultats E_k stellt zugleich die Minimalposition von k in

³ Die Ausführungen dieses Abschnitts geben eine stark geraffte Darstellung des von Michael Adams entwickelten Entscheidungsmodells für zivilrechtliche Streitigkeiten. Eine ausführliche Abhandlung findet sich in Adams 1981, 1-25.

⁴ Der Terminus "Angebot" umfaßt hier sowohl dasjenige der Passivseite als auch ein Abrücken der Aktivseite von einer einmal erhobenen Forderung.

⁵ Die Prozeßkosten setzen sich zusammen aus Gerichtsgebühren, gerichtlichen Auslagen für Zeugen, Sachverständige, Reisen etc. und notwendigen Auslagen beider Parteien (hauptsächlich für Anwaltskosten).

Vergleichsverhandlungen dar. Das Angebot der Gegenseite muß sich also mindestens auf E_k belaufen, sonst erhebt k Klage.

Der Beklagte b stellt die analoge Überlegung an, um das Höchstangebot zu ermitteln, das er in vorgerichtlichen Verhandlungen unterbreitet. Es orientiert sich an den Kosten, die ihm durch den Prozeß voraussichtlich entstehen werden. Diese umfassen sowohl die eigentlichen Prozeßkosten als auch die Befriedigung des gegnerischen Anspruches. Seinen Erwartungswert E_b errechnet er wie folgt:

$$\begin{aligned} E_b &= && - (1 - p_b) \cdot (G + K) && (3.2) \\ &= && p_b \cdot (G + K) - (G + K).^6 \end{aligned}$$

E_b entspricht der Zahlung, die b möglicherweise leisten muß, nämlich der Forderung G des Klägers vermehrt um die Prozeßkosten K, gewichtet mit der Wahrscheinlichkeit einer Prozeßniederlage $(1 - p_b)$. Da es sich aus der Sicht von b um Ausgaben handelt, ist ein negatives Vorzeichen vorangestellt. Der Wertebereich erstreckt sich von 0 im Falle der Siegesicherheit ($p_b = 1$) bis $-(G + K)$ im Falle der Erwartung einer sicheren Niederlage ($p_b = 0$); faktisch wird b jedoch nicht mehr anbieten, als der Gegner verlangt, also G.

Die Summe beider Erwartungswerte bezeichnet Adams als Verhandlungsabstand ΔE . Er nimmt negative Werte an, sofern b mehr anzubieten bereit ist, als k fordert, und positive Werte im umgekehrten Fall. Ein Wert von 0 signalisiert betragsmäßige Übereinstimmung beider Positionen:

$$\begin{aligned} \Delta E &= && E_k + E_b && (3.3) \\ &= && p_k \cdot (G + K) - K + p_b \cdot (G + K) - (G + K) \\ &= && (p_k + p_b) \cdot (G + K) - (G + K) - K \end{aligned}$$

⁶ Die Modellgrößen stehen für die Wahrnehmung der jeweiligen Partei. Insbesondere K repräsentiert nicht die Höhe der tatsächlichen Prozeßkosten, die im Vorhinein selbstverständlich unbekannt ist. Vielmehr ist die Vermutung der Parteien über die vorraussichtliche Höhe der Prozeßkosten gemeint. Es ist wahrscheinlich, daß diese Vermutungen der Konfliktparteien gelegentlich voneinander abweichen. Konsequenterweise sollte dies durch die Notation berücksichtigt werden, indem der Kläger für die Kosten K_k und der Beklagte K_b einsetzt. Unterstellt man jedoch, daß die prognostizierte Höhe der Prozeßkosten nicht völlig von deren tatsächlicher Höhe unabhängig ist, dann berührt diese Vereinfachung die weitere Argumentation nicht.

Die Parteien werden einen Prozeß erst dann vorziehen, wenn die Minimalforderung von k das Maximalangebot von b übersteigt und somit der Verhandlungsabstand größer als Null ist:

$$\begin{aligned} \Delta E &> 0 && (3.4a) \\ \Leftrightarrow (p_k + p_b) \cdot (G + K) - (G + K) - K &> 0 \\ \Leftrightarrow (p_k + p_b) \cdot (G + K) &> (G + K) + K \end{aligned}$$

Daraus geht unmittelbar hervor, daß ein Prozeß stets das Resultat überschätzter Siegchancen⁷ ist, wenn also gilt: $(p_k + p_b) > 1$. Andernfalls ist die Prozeßbedingung (3.4a) nicht erfüllbar, ein vorgerichtlicher Vergleich ist unter diesen Umständen aus der Sicht beider Seiten die vorteilhaftere Alternative.⁸ Außerdem wird ersichtlich, daß nicht jede Überschätzung der Siegchancen zwangsläufig zum Prozeß führt. Dies tritt erst ein, wenn der Optimismus einen Schwellenwert übersteigt, einen Mindestwert der beidseitigen Siegeszuversicht $\text{Min}(p_k + p_b)$. Eine einfache Äquivalenzumformung verdeutlicht dies:

Bedingung nach 3.4a: (3.4b)

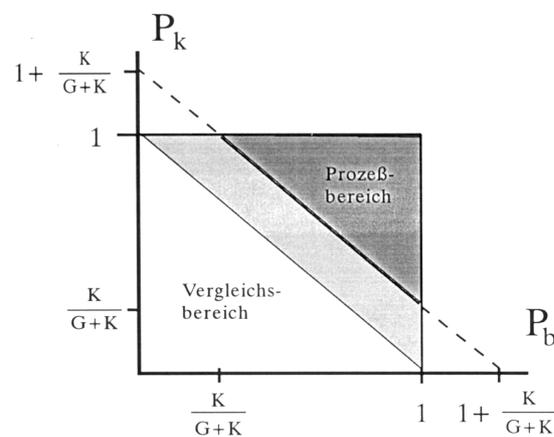
$$\begin{aligned} \text{Min}(p_k + p_b) \cdot (G + K) &> (G + K) + K \\ \Leftrightarrow \text{Min}(p_k + p_b) &> \frac{(G + K) + K}{G + K} \\ \Leftrightarrow \text{Min}(p_k + p_b) &> 1 + \frac{K}{G + K} \end{aligned}$$

⁷ Prozeßbedingung ist, daß die subjektiven Wahrscheinlichkeiten beider Seiten in der *Summe* den Wert 1 übersteigen. Das schließt einen Prozeß selbst dann nicht aus, wenn eine Seite ihre Prozeßerfolgchancen *unterschätzt*, sofern die Gegenseite nur in hinreichendem Maße optimistisch ist.

⁸ Dabei wird unterstellt, daß vorhandene Spielräume auch tatsächlich zur Einigung führen. Cooter u.a. (1982) haben diese Annahme des Coase-Theorems (s. Coase 1960) als zu optimistisch kritisiert und ihm das sog. Hobbes-Theorem entgegengestellt, wonach private Vertragsverhandlungen allenfalls dann eine pareto-effiziente Lösung produzieren, wenn es einen institutionellen Mechanismus gibt, der die Verteilung des Vertragsgewinns zwischen den Parteien vorschreibt. In Anknüpfung daran hat Adams (1986) sein Modell ergänzt. Wenn Parteien strategisch handeln, kann es dazu kommen, daß vorhandene Einigungsspielräume nicht genutzt werden. Das vorliegende Datenmaterial erlaubt jedoch nicht, entsprechende Differenzierungen vorzunehmen, so daß wir das einfachere Modell nichtstrategischen Handelns heranziehen.

Mit anderen Worten, erst wenn die Siegchancen von den Parteien wenigstens im Verhältnis $1 + K/(G + K)$ überschätzt werden, wird ein Prozeß angestrengt. Bei gegebenem Gegenstandswert G hängt es also alleine von den Kosten K ab, wann unrealistische Prozeßerwartungen zum Prozeß führen. Je größeren Anteil die Prozeßkosten am Streitwert haben, desto größeren Optimismus ($p_k + p_b$) benötigen die Parteien, damit ihnen ein Prozeß lohnend erscheint. Den Prozeßkostenanteil $K/(G+K)$ nennen wir **Kostenlast**, weil er die relative Belastung des streitigen Anspruchs mit Prozeßkosten ausdrückt.

Abb. 3.1: Prozeßbereich und Kostenlast



Den Zusammenhang zwischen Kostenlast und Prozeßwahrscheinlichkeit veranschaulicht Abb. 3.1. Auf der senkrechten Achse des Diagramms ist der Glaube des Anspruchstellers an einen Prozeßsieg (p_k), auf der waagerechten derjenige des Anspruchsgegners (p_b) abgetragen. Die Wertebereiche erstrecken sich jeweils von 0 (für sicher gehaltene Niederlage) bis 1 (für sicherer gehaltener Sieg). Das eingezeichnete Quadrat verkörpert alle theoretisch möglichen Kombinationen der subjektiven Erfolgswahrscheinlichkeiten. Es sind zwei diagonale Linien eingezeichnet, die Kostenlasten unterschiedlicher Höhe repräsentieren. Die untere Linie steht für eine Kostenlast von 0, d.h. Prozeßkosten fallen nicht an. Sie erstreckt sich von $p_k = 1, p_b = 0$ bis $p_k = 0, p_b = 1$ und teilt das Quadrat in zwei gleich große Dreiecke. Das untere enthält jene Paare (p_k, p_b), die einen Verhandlungsspielraum eröffnen, auf der Linie liegen jene Paare, die genau eine mögliche Verhandlungslösung zulassen. Sie bilden zusammen den Vergleichsbereich. Das obere Dreieck schließt die miteinander unver-

träglichen Paare ein. Es stellt den Prozeßbereich dar. Die obere Linie⁹ trennt ebenfalls zwischen Vergleichs- und Prozeßbereich, allerdings unter der Bedingung, daß die Kostenlast größer als null ist. Mit zunehmender Kostenlast wird der Prozeßbereich kleiner. Nur noch äußerst optimistische Parteien beschreiten dann den Rechtsweg. Die relative Größe des Prozeßbereichs sagt jedoch noch nichts über die empirische Verteilung von Prozeßhäufigkeiten. Ein solcher Schluß erfordert Verteilungsannahmen über die subjektiven Wahrscheinlichkeiten p_k und p_b , die in Abschnitt 4.3.3 diskutiert werden.

3.2 Die Untersuchungshypothese

Sind beide Parteien über Streitwert, Kosten und Siegchancen im Prozeß vollständig und zutreffend informiert, werden sie stets zu einer außergerichtlichen Einigung kommen.¹⁰ Sie wissen, was im Prozeß für sie zu holen ist, und machen einander akzeptable Angebote, die Annahme finden, weil hierdurch Prozeßkosten vermieden werden. Da die Parteien ihre Erwartungen an den Prozeßausgang zumeist unabhängig voneinander und bei unvollständiger Information bilden, kann es vorkommen, daß sie in der Summe nicht mit einer Überzeugungsstärke von eins an einen Sieg glauben, also eine unrealistische Einschätzung der Situation haben. Theoretisch besonders interessant ist nun der Fall, daß die Parteien im Hinblick auf das Prozeßergebnis zu optimistisch sind. Wenn nun, um ein extremes Beispiel zu geben, beide Seiten fest von ihrem Sieg im Prozeß überzeugt sind, so erreichen sie in der Summe eine Überzeugungsstärke von zwei. Dies entspricht einer Situation, in der die streitige Sache nicht nur einmal, sondern zweimal zwischen den Parteien verteilt werden kann. Unter diesen Umständen erwarten sie zuviel von einem Prozeß, bieten außergerichtlich daher zuwenig an und wenden sich hoffnungsvoll ans zuständige Gericht. Die gerichtliche Auseinandersetzung, so die Quintessenz dieser Ausführungen, erscheint nur dann lohnend, wenn die Aussichten auf einen Sieg überschätzt werden.

⁹ Die Enden dieser Linie sind gestrichelt dargestellt. Dadurch soll einerseits der Bezug zu den Achsen hergestellt, andererseits aber auch verdeutlicht werden, daß Wahrscheinlichkeiten definitionsgemäß keinen Wert größer als eins annehmen können.

¹⁰ Den Prozeßhansel, also jemanden, der aus dem Umstand, mit anderen vor Gericht herumstreiten zu können, einen zusätzlichen Gewinn zieht, lassen wir als Ausnahmerecheinung unberücksichtigt.

Ein Zivilprozeß verursacht Kosten, deren Höhe mit Konfliktverlauf und Streitwert variiert und die kaum je geringfügig ist. Prozeßkosten verhindern, daß jede noch so geringe Überschätzung der Erfolgsaussichten in eine gerichtliche Auseinandersetzung mündet. Erst wenn der Erfolgsoptimismus so groß ist, daß der vom Prozeß erhoffte Mehrgewinn auch noch die Prozeßkosten überzukompensieren verspricht, sind die Chancen auf einen Vergleich verspielt.

Das vorgestellte Entscheidungsmodell erlaubt für jeden einzelnen Rechtsfall eine *deterministische* Prognose darüber, ob er im Vergleich oder im Prozeß entschieden wird. Allerdings ist dies nicht die vorrangig interessierende Frage. Statt dessen wollen wir untersuchen, ob in einer Vielzahl von Streitigkeiten zu beobachten ist, daß bei hoher Kostenlast seltener prozessiert wird als bei geringer Kostenlast. Einzelne Fälle, die nicht in Einklang mit dem deterministischen Modell stehen und dieses somit falsifizierten, verlieren an Bedeutung. Wichtig ist allein, ob eine hinreichende Zahl von Rechtsfällen modellkonform verläuft, so daß die prognostizierten Häufigkeitsunterschiede beobachtet werden können. Wir untersuchen somit ein *stochastisches* Modell.

Nach der Logik des dargestellten Entscheidungsmodells kann es nur dann zum Prozeß kommen, wenn die Konfliktparteien in der Summe die Aussichten auf einen Prozeßsieg überschätzen. Die Prozeßschwelle, also jenes Mindestmaß an Siegeszuversicht $\text{Min}(p_k+p_b)$, das den Rechtsstreit lukrativer erscheinen läßt als eine vorgerichtliche Einigung, nimmt mit der erwarteten Kostenlast zu. Je größer diese zu werden droht, desto weniger Paare p_k+p_b überschreiten *ceteris paribus* die Prozeßschwelle, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, daß eine Sache vor Gericht ausgetragen wird und desto geringer ist infolgedessen die relative Prozeßhäufigkeit. Unter Zuhilfenahme relativ allgemeiner Stützungsannahmen und einer bestimmten Definition der Entscheidungssituation¹¹ läßt sich nunmehr die Forschungshypothese aus dem Entscheidungsmodell von Adams ableiten:

¹¹ Vgl. dazu Kapitel 4.

H1 (Relative Prozeßhäufigkeit und Prozeßkostenlast):

Mit abnehmender Prozeßkostenlast nimmt die relative Prozeßhäufigkeit zu. Je niedriger die Kostenlast, desto

- a) häufiger wird Klage erhoben,
- b) häufiger wird streitig verhandelt.

Diese Hypothese wird im Mittelpunkt der empirischen Analyse stehen. Soweit sie von den Daten nicht gestützt wird, wird zu klären sein, worin dies begründet ist. Prinzipiell kann es hierfür zwei Erklärungen geben. Erstens: Die Hypothese ist falsch. Zweitens: Die Hilfsannahmen sind unzutreffend. Soweit erforderlich und vom Datenmaterial gedeckt, wird dies auch empirisch untersucht werden. Zuvor jedoch wollen wir die Hilfsannahmen diskutieren, die dieser Hypothese zugrunde liegen, und die Merkmale der Entscheidungssituation skizzieren.

4 Untersuchungshypothese und Handlungssituation

Die vorliegende Untersuchung beruht in theoretischer Hinsicht auf dem *rational choice*-Ansatz. Hiergegen wenden Kritiker häufig ein, daß er vom Menschenbild des *homo oeconomicus* ausgehe, welches wenig gemeinsam habe mit realen Menschen und daher auch nur wenig Erklärungskraft für das Problem sozialen Handelns besitze. (Dahrendorf 1958). Zintl (1989) dagegen hat betont, der *homo oeconomicus* bilde nicht den handelnden Akteur ab, sondern eine bestimmte Art von Handlungssituation. "Zu klären ist vor der Verwendung des Konzepts nicht, wofür man den Menschen hält, sondern wofür man eine bestimmte Situation hält."¹ Erst danach lasse sich etwas darüber sagen, inwieweit das gewählte Entscheidungsmodell dem Forschungsproblem angemessen ist.

Die vorliegende Arbeit ist als Mehrebenenanalyse konzipiert. Untersucht wird die Behauptung eines Zusammenhanges zwischen institutionellen Restriktionen (Kostenregelungen im Zivilprozeß) und kumulierten Handlungsfolgen (Geschäftslast der Ziviljustiz), mithin eine Aggregathypothese. Ihre Begründung erfährt sie auf der Ebene individuellen Handelns, denn es sind die Konfliktparteien, die mittels Klage oder Anfechtung von Rechtsakten über den Umfang der Inanspruchnahme der Zivilgerichte entscheiden. Nun geht es allerdings nicht um individuelle Handlungsprognosen, sondern um Häufigkeitsaussagen im Aggregat. Das entscheidungstheoretische Modell dient somit der Mikrofundierung und kann daher sehr sparsam gehalten werden.² Die Beschreibung der Handlungssituation ist auf wenige im Aggregat wirksame Merkmale beschränkt, wohingegen alle individuellen Besonderheiten als Störgrößen aufgefaßt werden, die auf höherer Ebene nicht durchschlagen.

Die Handlungssituation von Parteien eines zivilrechtlichen Konfliktes läßt sich auf unterschiedlichen Ebenen charakterisieren. Auf der einen Seite stellt sich die Frage nach verfügbaren Handlungsalternativen. Andererseits sind die situativen Bedingungen zu untersuchen, die die erwartbaren Handlungsfolgen beeinflussen oder gar bestimmen - und zwar für jede verfügbare Alternative. Hier läßt sich zudem unterscheiden zwischen Restriktionen, die

¹ Zintl 1989, 64.

² Zintl 1989, 57 ff.

generell die Konfliktsituation im Zivilrecht³ bestimmen, und solchen Umständen, die in bestimmten Konfliktkonstellationen an Bedeutung gewinnen. Wir werden uns hier auf das Allgemeine konzentrieren; Besonderheiten und Ausnahmen werden an den Stellen diskutiert, an denen sie relevant werden.

4.1 *Verfügbare Handlungsalternativen*

Hat sich eine Angelegenheit zu einer Konflikt- oder Streitsituation zugespitzt, so existieren unterschiedliche Möglichkeiten, damit umzugehen. Konfliktscheue Akteure werden zu vermeidenden Handlungsweisen neigen wie etwa widerspruchslose Anspruchsbefriedigung oder Anspruchsverzicht. Weniger konfliktscheue Personen werden sich mit der Gegenseite auseinandersetzen, um zu einer befriedigenden Lösung zu gelangen. Scheitert dies, werden sie vielleicht bei Dritten Rat und/oder Unterstützung suchen. Hilft dies auch nicht weiter, ist eine Eskalation des Konflikts in Betracht zu ziehen.⁴ Hier soll beleuchtet werden, was dies für die Angemessenheit des verwendeten Handlungsmodells bedeutet.

4.1.1 Vorrechtliche Konfliktphase

Die Datenerhebung für diese Untersuchung setzte bei den Rechtsanwälten an. Was vorher passiert ist, war nicht zu ermitteln. Möglicherweise erfolgt der Zugang zum Anwalt in einer Weise selektiv, daß ein Teil der untersuchten Rechtsfälle aufgrund seiner Vorgeschichte

³ Bzw. die Konfliktsituation in allen hier untersuchten Rechtsfällen bestimmen, die lediglich einen Ausschnitt aus dem weiten Feld des Zivilrechts darstellen.

⁴ Zu jedem Zeitpunkt ist selbstverständlich auch Konfliktabbruch durch Aufgabe möglich. Je weiter der Streit bereits fortgeschritten ist, desto weniger wahrscheinlich dürfte ein solcher Ausgang jedoch sein. Die Aufzählung der Handlungsmöglichkeiten ist an dieser Stelle nicht erschöpfend. Vielmehr eröffnet sich ein weites Spektrum weiterer Vorgehensweisen, die bei Felstiner, Abel und Sarat 1980 nachzulesen sind. Für die weitere Argumentation sind sie jedoch unerheblich.

besonders konfliktträchtig ist. So könnten einige Parteien bereits frühzeitig anwaltliche Beratung in Anspruch nehmen, während andere sich zunächst direkt mit der Gegenseite auseinandersetzen. In der Folge könnte beiderseits der Streitstil durch eine gewisse Emotionalität geprägt sein, die verhindert, daß Kosten-Nutzen-Argumente überhaupt noch Gehör finden. Problematisch wäre dies aber nur insoweit, als ein solcher Selektionsprozeß mit der Höhe der Kostenlast assoziiert ist. Wir können dies mit den vorhandenen Daten weder bestätigen noch ausschließen, verfügen jedoch über plausible Indikatoren für die Konfliktträchtigkeit eines Rechtsfalles und werden dies im Rahmen der statistischen Analyse wieder aufgreifen. Der Ansatz bei den Anwälten verursacht allerdings nicht nur methodische Probleme, sondern bietet auch einen nicht zu unterschätzenden Vorteil: Immerhin weisen die untersuchten Rechtsfälle bezüglich der Konfliktfähigkeit der Akteure eine gewisse Homogenität auf.

4.1.2 Verrechtlichung des Konflikts

Ist ein Anwalt erst einmal eingeschaltet, scheidet die Möglichkeit der Konfliktvermeidung definitiv aus: Hätte der Anspruchsteller auf seinen Anspruch verzichtet oder die Gegenseite diesen erfüllt, so hätte es der Hinzuziehung des Anwalts gar nicht bedurft. Allerdings besteht auch in dieser Situation kein Zwang oder Automatismus zur Anrufung eines Gerichts. Vielmehr wird der Anwalt Kontakt mit der Gegenseite aufnehmen, zu Anspruchserfüllung bzw. Stellungnahme auffordern und mit dem Mandanten das weitere Vorgehen abstimmen. Sehr häufig gelingt es auf diesem Wege, doch noch eine Einigung herbeizuführen und einen Prozeß abzuwenden. Die Gründe hierfür sind vielfältig: Möglicherweise versachlicht die Hinzuziehung Dritter die Kommunikation zwischen den Parteien, vielleicht deutet die Gegenseite das Auftreten des Anwalts als Signal für die Entschlossenheit des Anspruchstellers, der sich nun nicht länger hinhalten läßt, oder aber ein Liquiditätsproblem konnte mittlerweile gelöst werden, so daß weiterer Zahlungsaufschub um den Preis eines Prozesses nicht mehr erstrebenswert ist. Wie dem auch sei, letztlich läuft die vorgerichtliche Kommunikation auf eine duale Alternative hinaus: Vergleich oder Prozeß.⁵

⁵ Ein weiteres Motiv, sich anwaltlicher Kompetenz zu bedienen, liegt in der reinen Rechtsberatung. Auch dies ist in der Gebührenordnung vorgesehen. Allerdings spielen solche Fälle in der vorliegenden Untersuchung zahlenmäßig keine Rolle.

4.2 *Das Kosten-Nutzen-Kalkül*

Wenn zutrifft, daß gesellschaftlich-institutionelle Rahmenbedingungen nicht direkt, sondern nur mittelbar über individuelle Perzeption und Handlung auf die Geschäftslast der Ziviljustiz einwirken, dann ist dem auch theoretisch Rechnung zu tragen. Das hier verwendete Handlungsmodell beruht im Kern auf drei Größen: Dem Wert des Streitgegenstandes (Streitwert), den Prozeßkosten und der subjektiven Wahrscheinlichkeit eines Sieges im Prozeß. Dieses Dreigestirn bestimmt dem Handlungsmodell zufolge das Kosten-Nutzen-Kalkül der Parteien und entscheidet somit auch darüber, ob ein Streit erst im Prozeß oder schon mittels vorgerichtlichem Vergleich erledigt werden kann.

Wird das individuelle Handeln tatsächlich von einem derartigen Kosten-Nutzen-Kalkül geleitet, ist zu klären, welcher Art Nutzen und Kosten der Handlungsalternativen sind. Bereits an früherer Stelle haben wir entschieden, finanzielle Entscheidungsaspekte in den Vordergrund zu stellen. Neben forschungspragmatischen Überlegungen sprechen auch inhaltliche Gründe für die Zulässigkeit dieses Vorgehens: Rechtsstreitigkeiten und insbesondere Gerichtsverfahren verursachen erheblichen Kostendruck, so daß die Parteien allen Anlaß haben, dies in ihre Überlegungen einzubeziehen. Es erscheint daher die Annahme plausibel, daß zivilrechtliche Konflikte allenfalls in Ausnahmefällen unabhängig vom Kostenrisiko ausgetragen werden.⁶

Daneben machen wir uns den Umstand zunutze, daß die vorliegenden Daten auf der Auswertung anwaltlicher Mandatsakten beruhen. Damit ist den untersuchten Rechtsfällen eines gemeinsam: Wenigstens der Anspruchsteller hat einen Rechtsanwalt aufgesucht und dem Konflikt damit einen formellen Rahmen gegeben. Alles was nun geschieht, hat einen Bezug

⁶ Einen Sonderfall stellt die Möglichkeit individueller Kostenbefreiung durch den Staat (Prozeßkosten- und Beratungshilfe), Versicherungen (Rechtsschutz- und Haftpflichtversicherung) sowie Vereine und Verbände (Mieterverein, Haus- und Grundstücksbesitzerverein, Verkehrsclubs) dar. Hierauf wird noch gesondert eingegangen.

auf rechtliche Normen.⁷ Dies erlaubt es uns, die wesentlichen Handlungsvoraussetzungen aus den einschlägigen Kosten- und Verfahrensordnungen zu rekonstruieren.⁸ Grundlegend gilt im Zivilprozeß: Wer gewinnt, wird von den Prozeßkosten freigestellt; der Verlierer muß alleine dafür aufkommen. Wird der Streitgegenstand geteilt, gilt dies im selben Verhältnis auch für die Prozeßkosten.⁹

4.2.1 Gewinn aus einem Zivilprozeß

Der mögliche Gewinn aus einem Zivilprozeß hängt unmittelbar vom Wert des Anspruchs ab, der im Streit steht, und ist stets im Verhältnis zum anfänglichen Streitstand zu sehen, wonach die eine Seite etwas fordert, das die andere nicht erfüllen will. Der Gläubiger gewinnt maximal den Betrag, den er vom Schuldner fordert, sofern er vor Gericht obsiegt und der Schuldner vorgerichtlich kein Zugeständnis macht; im ungünstigsten Fall einer Prozeßniederlage verliert er einen Betrag in Höhe der Prozeßkosten. Aus der Sicht des Schuldners stellt sich der maximale Gewinn eines Prozesses als Freistellung von der Leistungspflicht dar; im ungünstigsten Fall einer Prozeßniederlage hat er des Gegners Forderung und die Prozeßkosten zu begleichen. Gewisse Besonderheiten gelten für Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen, etwa bei Mietzins-, Renten- und ähnlichen Forderungen.¹⁰ In solchen

⁷ Natürlich können wir nicht nachträglich in die Rolle des Gerichts schlüpfen und über Prozeßaussichten der Parteien befinden. Dies ist auch nicht nötig, denn das Ziel dieser Untersuchung besteht nicht in der Prognose der richterlichen Entscheidung, sondern in der Prognose (aggregierten) Parteihandeln. Die Parteien handeln unter dem Risiko falscher Erwartungen an den Prozeßausgang, so daß auch diese Untersuchung nichts über die realen Erfolgsaussichten einer Rechtsposition zu wissen braucht.

⁸ In dieser Untersuchung wird ein subjektiver Handlungsansatz vertreten. Handlungsrelevant sind demnach nicht objektive Handlungsbedingungen, sondern deren subjektive Perzeption durch die Akteure. Vor diesem Hintergrund ist es natürlich nur dann zulässig, von situativen Restriktionen auf individuelles Handeln zu schließen, wenn die Akteure z.B. über den Inhalt der Kostenordnungen für ihren jeweiligen Streitfall im Bilde sind. Wir werden noch darauf zurückkommen.

⁹ §§ 91 ff. ZPO. Es gibt hiervon Ausnahmen wie Zahlungsunfähigkeit des unterlegenen Schuldners (§ 58 (2) GKG), erfolglose Angriffs- oder Verteidigungsmittel (§ 96 ZPO) u.a., die hier nicht relevant sind: Wichtig für das Kalkül der Parteien ist nicht der ex-post festgestellte Konfliktverlauf, sondern ihre antizipierende Vorstellung hiervon; wer sich auf einen Prozeß einläßt, rechnet vorab nicht mit der Zahlungsunfähigkeit des Gegners oder damit, den Prozeß zu gewinnen, obwohl seine Angriffs- bzw. Verteidigungsmittel ins Leere laufen.

¹⁰ Sofern der Zeitraum, über den sie zu erbringen sein werden, vorab unbestimmt ist, wird regelmäßig der 12,5-fache Jahresbetrag als Streitwert angesetzt. Für bestimmte Anspruchsarten sind geringere Ansätze

Fällen stellt der Streitwert einen nur ungenauen Indikator für den Wert des strittigen Anspruches dar. In der weit überwiegenden Mehrzahl der untersuchten Rechtsfälle geht es jedoch um einmalige Leistungen und Ansprüche wie etwa den Ersatz eines Unfallschadens, die Begleichung offener Rechnungen u.ä. In der Regel kann deshalb der mögliche Gewinn oder Verlust mit dem Streitwert gleichgesetzt werden.

4.2.2 Kosten eines Zivilprozesses

Die Prozeßkosten setzen sich zusammen aus Anwaltsgebühren und Gerichtskosten, deren beider Höhe vom Streitwert abhängt.¹¹ Anwalts- und Gerichtskosten sind in der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO) und im Gerichtskostengesetz (GKG) geregelt. Beide folgen einer degressiven Logik: Je höher der Streitwert, desto höher ist auch der Wert einer Gebühr, wobei das Verhältnis der Gebühren zum Streitwert immer kleiner wird.¹² Abbildung 4.1 illustriert diesen Zusammenhang für den Fall eines typischen Zivilprozesses.¹³ In der Waagerechten ist der Streitwert abgetragen, auf den Vertikalachsen die Prozeßkosten. Kurve a repräsentiert die absoluten Prozeßkosten und ist auf die linke Vertikalachse bezogen. Sie nimmt mit steigendem Streitwert zu. Von links nach rechts nehmen jedoch die Zuwächse ab, was zu einer Abflachung des Verlaufs führt (Degression). Die

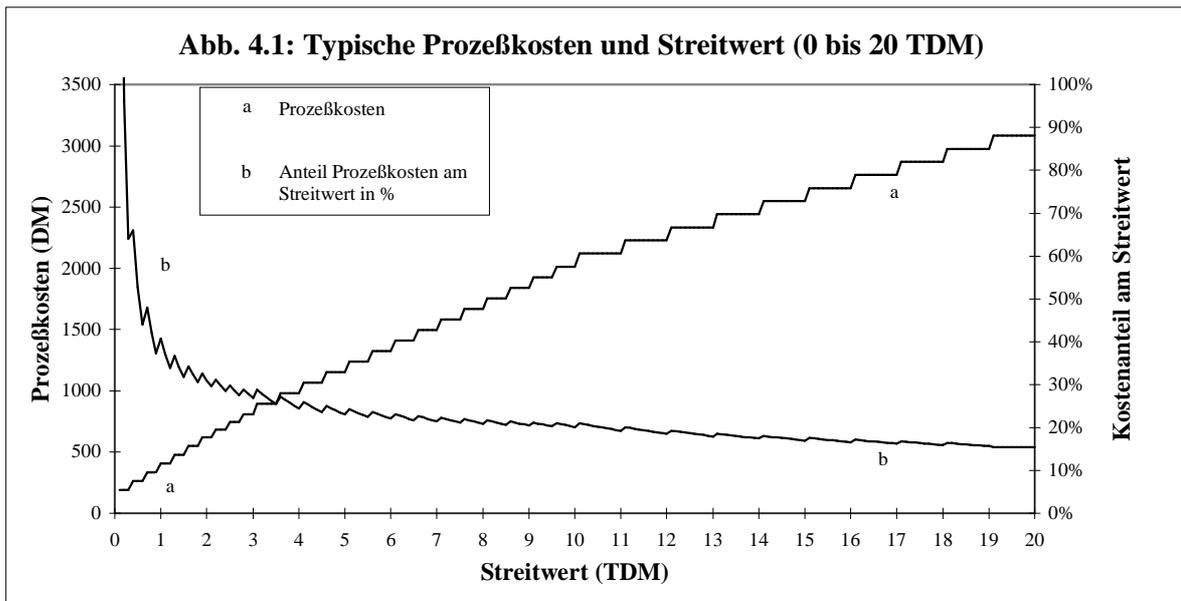
vorgesehen: Bei Unfallschadenersatz der 5-fache, bei Ansprüchen aus Dienst- und Arbeitsverträgen der 3-fache und bei Mietforderungen nur der der einfache Jahresbetrag (§ 9 ZPO; §§ 12, 16, 17 GKG)

¹¹ Daneben hängt die Gebührenhöhe von einigen weiteren Gebührentatbeständen ab: Zusätzlich zur Geschäftsgebühr für das Mandat als solches verdient der Anwalt eine Vergleichsgebühr, wenn er aktiv an der Herbeiführung der Einigung beteiligt war, eine Verhandlungsgebühr für die Vertretung in der Gerichtsverhandlung sowie eine Beweisgebühr für die Teilnahme an der Beweiserhebung. Im einzelnen wird dies im Zusammenhang mit der Operationalisierung des Kostenbegriffs behandelt.

¹² Die Bestimmungen des GKG sind rechtlich bindend, es kann hiervon nicht abgewichen werden. Hinsichtlich der BRAGO ist dies jedoch möglich: Sie gilt für die Mandatsvergütung nur insoweit, als nichts anderes zwischen Mandant und Anwalt vereinbart ist. Diese Vereinbarung ist jedoch nicht völlig frei, denn sie darf die Gebührensätze der BRAGO nicht unterbieten. Höhere Vereinbarungen kommen vor, sind jedoch die Ausnahme, denn die Kostenerstattungspflicht der Gegenpartei ist auf die Gebühren der BRAGO beschränkt. Lappe (1991, 22) stellt fest: "Die Vergütung der BRAGO ist mithin die *Regel*." (Hervorhebung im Original).

¹³ Typischerweise sind in einem streitigen, d.h. *nicht* vorzeitig erledigten Zivilprozeß beide Parteien anwaltschaftlich vertreten und es wird nach mündlicher Verhandlung ohne Beweisaufnahmeverfahren durch streitiges Urteil entschieden. Es fallen unter diesen Umständen folgende Gebühren an: Eine Prozeßgebühr und eine Verhandlungsgebühr je Anwalt zzgl. Auslagen und Mehrwertsteuer sowie eine Prozeßgebühr und zwei Urteilsgebühren zzgl. Auslagen für das Gericht.

Untersuchungshypothese behauptet nun, daß der Konfliktverlauf nicht von den absoluten Kosten, sondern von deren Verhältnis zum Streitwert abhängt. Dieses drückt Kurve b aus, die auf die rechte Vertikalachse bezogen ist. Sie nimmt mit steigendem Streitwert ab und verläuft bei größeren Streitwerten zunehmend flacher.^{14 15}



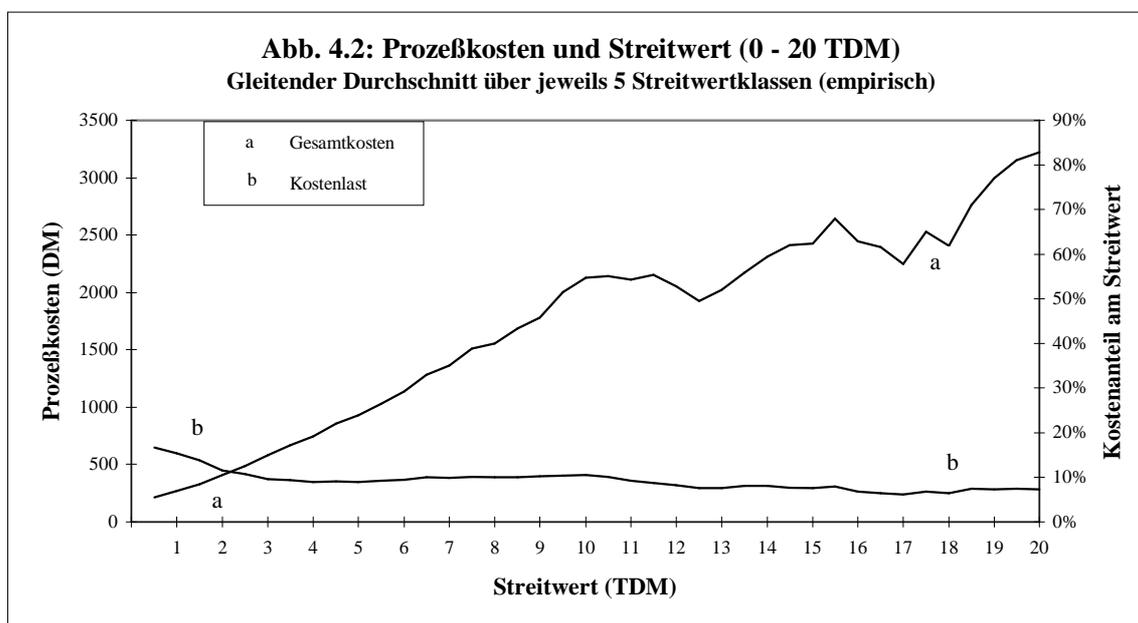
Empirisch hängt die Höhe der von den Parteien zu tragenden Prozeßkostenlast nicht alleine vom Streitwert ab. So kommt es z.B. darauf an, ob und ggf. wann die Gegenseite einen Anwalt hinzuzieht. Verzichtet sie auf Rechtsbeistand, sind die Prozeßkosten naturgemäß vergleichsweise niedrig. War sie von Anfang an anwaltlich vertreten, werden höhere Prozeßkosten erwachsen. Der größte Kostensprung ereignet sich hingegen dann, wenn für die Gegenseite der Anwalt erstmals im Prozeß tätig wird. Ein weiterer relevanter Umstand liegt in der Möglichkeit der individuellen Kostenbefreiung. Wer z.B. eine einschlägige Rechtsschutzversicherung abgeschlossen hat, ist von den Kosten für Anwalt und Gericht freige-

¹⁴ Der Beginn dieser Kurve liegt außerhalb des dargestellten Ausschnitts des Koordinatensystems, d.h. er beginnt bei Werten über 100%. Das bedeutet, daß bei kleinem Streitwert ein Prozeß mehr kostet, als im Streit steht.

Oberhalb DM 20.000,-- werden die Veränderungen beider Kurven sehr klein, so daß auf deren Darstellung verzichtet wurde. Dies kommt der Darstellung des interessanten Streitwertbereichs bis DM 20.000,-- zu gute, innerhalb dessen der Trend umso deutlicher hervortritt.

¹⁵ Die Stufen der Linienzüge resultieren aus dem Umstand, daß die Gebührenordnungen das Kontinuum der Streitwerte in Intervalle einteilen, innerhalb derer der Gebührensatz konstant bleibt, wohingegen beim Übergang zum Nachbarintervall ein sprunghafter Gebührenanstieg vorgesehen ist.

stellt - unabhängig vom Prozeßausgang. Das wird in dieser Untersuchung mit einem entsprechenden Abschlag bei den Prozeßkosten berücksichtigt. Vor dem Hintergrund dieser teils gegenläufigen Zusammenhänge ist die Assoziation zwischen Kostenlast und Streitwert nicht mehr trivial, sondern durchaus empirisch untersuchungswürdig: Je nachdem eher bei geringen, mittleren oder höheren Streitwerten beide Seiten einen Anwalt bemühen und/oder Versicherungsschutz genießen, kann die bivariate Verteilung des Streitwerts und der Kostenlast auch sehr unterschiedliche Gestalt annehmen.



Hierüber gibt Abb. 4.2 Auskunft, deren Aufbau demjenigen von Abb. 4.1 entspricht. Der Kurvenverlauf ergibt sich durch gleitende Mittelung¹⁶ der absoluten (Kurve a) bzw. relativen Kosten (Kurve b) innerhalb der Streitwertklassen, deren Breite jeweils 500 DM beträgt.¹⁷

Es zeigt sich, daß die absoluten Kosten (Kurve a) demselben steigenden Trend folgen wie in Abb. 4.1, bei Streitwerten zwischen DM 10.000,-- und DM 18.000,-- allerdings mit ge-

¹⁶ Der gleitende Durchschnitt - über jeweils fünf benachbarte Streitwertklassen - kommt zum Einsatz, weil insbesondere bei Streitwerten oberhalb DM 10.000,-- die Zahl der Beobachtungen jeweils sehr klein ist. Auf diese Weise werden unsystematische Kurvenausschläge geglättet.

¹⁷ Die Kostenhöhe wurde für jeden Rechtsfall aus dem Streitwert, der Fallkonstellation und dem Konfliktverlauf entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der BRAGO und des GKG errechnet. Das Vorgehen ist in den Abschnitten 5.2 und 5.3 beschrieben.

wissen Schwankungen. Die relative Kostenlast (Kurve b) dagegen weist nun in weiten Bereichen große Ähnlichkeit mit einer Konstanten auf. Der Verlauf dieser Kurve signalisiert einen äußerst schwachen Zusammenhang zwischen Kostenlast und Streitwert. Es braucht deshalb nicht befürchtet werden, daß ein empirisch ggf. festgestellter Effekt der Kostenlast auf die Prozeßhäufigkeit in Wirklichkeit einen verborgenen Streitwerteffekt ausdrückt.

Während die bisher geschilderten Umstände beide Parteien gleichermaßen betreffen, bestehen auch Regelungen, die sich parteispezifisch auswirken. Es handelt sich hierbei um die Kostenvorschüsse für Anwalt und Gericht. Wer einen Anwalt mandatiert, muß diesem in aller Regel eine Anzahlung auf das Honorar vorausleisten.¹⁸ Dies gilt v.a. für die Gläubiger, wohingegen die Schuldner in vielen Fällen auf anwaltlichen Beistand verzichten oder erst im Prozeßfalle darauf zurückgreifen. Diese Vorschüsse bedeuten - vom entgangenen Zinsgewinn einmal abgesehen - keine finanzielle Belastung über die Prozeßkosten hinaus; soweit sie diese übersteigen, werden sie bei Verfahrensabschluß rückvergütet. Dennoch könnten diese bereits vor Verfahrensbeginn fälligen Zahlungen als zusätzliche Zugangsbarriere zu den Organen der Rechtspflege in einem frühen Stadium empfunden werden, denn sie machen deutlich, daß neue Kostenrisiken eingegangen werden. Dies betrifft in stärkerem Maße die Aktivpartei, denn sie allein muß für die Gerichtskosten in Vorlage treten;¹⁹ einen Vorschuß auf das Anwaltshonorar muß aber auch die Passivseite entrichten. Die vorliegende Studie untersucht allerdings nicht einzelne Parteien, deren Perzeptionen und Erwartungen, sondern Rechtsfälle. Diesen ist wiederum allen gemeinsam, daß der Kläger höhere Vorschußleistungen aufzuwenden hat als der Beklagte, so daß hieraus für die weitere Analyse kein differenzierendes Merkmal erwächst.

Dies ist ein Aspekt, der auch erlaubt, die Untersuchungshypothese unkompliziert zu halten. Zahlreiche Mandanten sind juristische Laien, die allenfalls äußerst vage Kenntnisse oder Vermutungen bezüglich des geltenden Verfahrens- und Kostenrechts besitzen. Auf den ersten Blick erscheint daher fraglich, ob Prozeßkosten überhaupt irgendeine Handlungsrelevanz in Rechtsstreitigkeiten zukommt. Die Höhe des Kostenvorschusses richtet sich nun aber nach dem Streitwert (Gericht) bzw. nach den voraussichtlich anfallenden Kosten (Anwalt).²⁰ Dies vermittelt den Parteien eine recht gute Vorstellung von der Höhe des Kostenri-

¹⁸ Vgl. § 17 BRAGO.

¹⁹ Vgl. § 65 (1) GKG.

²⁰ Vgl. §§ 65 (1) GKG, § 17 BRAGO.

sikos. Im Hinblick auf die Kostenhöhe haben wir es daher mit hinreichend informierten Akteuren zu tun. Nimmt man den Kostendruck hinzu, der darin begründet ist, daß sich Anwalts- und Gerichtsgebühren in aller Regel auf erhebliche Beträge belaufen, so ist es zumindest plausibel, den Akteuren ein finanziell dominiertes Kalkül zu unterstellen.

4.2.3 Individuelle Kostenbefreiung

Das Kostenrisiko trifft nicht jede Konfliktpartei gleichermaßen. Vielmehr bestehen verschiedene Möglichkeiten individueller Kostenüberwälzung etwa auf den Staat (Prozeßkosten- und Beratungshilfe), auf Vereine und Verbände sowie auf Versicherungen (Rechtsschutz- und Haftpflichtversicherung). Staatliche Hilfen kommen im allgemeinen wie auch in der untersuchten Stichprobe nur sehr wenigen Parteien zugute und zudem häufig nur in Form einer Stundung der Prozeßkosten.²¹ Anders verhält es sich mit Vereinen und Versicherungen. Vereine, die ihren Mitgliedern Rechtsschutz gewähren bzw. die Kosten hierfür übernehmen sind etwa die Gewerkschaften, Mieter- und Hausbesitzervereine, aber auch Verkehrsclubs. Gewerkschaftlicher Rechtsschutz konzentriert sich weitestgehend auf die Arbeitsgerichtsbarkeit, die hier nicht untersucht wird. Konflikte zwischen Mietern und Vermietern stellen dagegen einen wesentlichen Ausschnitt der Tätigkeit der ordentlichen Ziviljustiz dar. Hier besteht die besondere Schwierigkeit, daß empirische Informationen über eine eventuelle Vereinsmitgliedschaft nicht vorliegen und die Kostensituation in diesen Fällen nicht rekonstruierbar ist. Aus diesem Grund werden Mietsachen vor der statistischen Analyse ausgesondert. Die Mitgliedschaft in einem Verkehrsclub dagegen konnte erhoben werden. Wer in seinem Rechtsstreit davon profitiert, wird wie ein Rechtsschutzversicherter behandelt.

Das Bestehen von Versicherungsschutz hat zur Folge, daß der Versicherungsnehmer vom Kostenrisiko in seiner Rechtsauseinandersetzung vollständig befreit ist. Trifft das Kostenrisiko nur eine Seite, tragen wir dem durch Diskontierung der Prozeßkosten in Höhe von 50% Rechnung, sind beide Seiten befreit, so veranschlagen wir die Prozeßkosten auf

²¹ Vgl. §§ 114, 115, 120 ZPO.

DM 0,--. Diese Vorgehensweise impliziert, daß der einzige Effekt des Versicherungsschutzes in der Kostentlastung des Versicherten besteht. Auswirkungen auf die Gegenseite werden hingegen ausgeschlossen. Worin aber könnten solche Auswirkungen bestehen? Genießt mein Gegner Versicherungsschutz, so ändert sich dadurch für meine eigene Situation nichts wesentliches: Mein Kostenrisiko bleibt unverändert, zur Korrektur meiner Erfolgsaussichten bei Gericht gibt dies ebenfalls keinen Anlaß. Möglicherweise verfolgt der Gegner seine Interessen hartnäckiger und es kommt deswegen eher zum Prozeß. Dies läßt sich jedoch allein mit der durch die Versicherung veränderten Kostensituation erklären; zusätzlicher Annahmen über ein verändertes Nutzenkalkül oder Verhalten meinerseits bedarf es hierzu nicht. Darüber hinaus ist den Parteien oft gar nicht bekannt, ob der Gegner Versicherungsschutz genießt, so daß auch von daher ein Effekt auf die Gegenseite schwer zu begründen ist.

4.3 *Annahmen des Entscheidungsmodells*

Das oben ausgearbeitete Entscheidungsmodell beruht auf einigen weiteren Voraussetzungen, die hier explizit diskutiert werden. Dazu gehört die Frage, ob sich Akteure unter Risiko nach denselben Entscheidungsregeln richten wie unter Sicherheit (4.3.1). Des weiteren ist zu fragen, ob Nutzenmaximierung auf den einzelnen Rechtsfall beschränkt bleibt, oder ob weitere, in fernerer Zukunft liegende Folgen die Prozeßentscheidung mitbeeinflussen (4.3.2). Abschließend untersuchen wir die Bedeutung der Wahrscheinlichkeit, mit der eine jede Konfliktpartei an einen Sieg im Prozeß glaubt (4.3.3).

4.3.1 Risikoneutralität und Risikoaversion

Das Ergebnis eines vorgerichtlichen Vergleichsangebots ist den Parteien bekannt, wenn sie über dessen Annahme oder die Anrufung der Justiz entscheiden. Anders verhält es sich mit

dem Ausgang eines Prozesses, der ja noch in der Zukunft liegt. Die Parteien stehen demnach vor der Aufgabe, ein sicheres mit einem nur wahrscheinlichen Resultat zu vergleichen. Das vorgestellte Handlungsmodell unterstellt, daß sich die Parteien hierbei risikoneutral entscheiden. Demnach wäre ihnen ein sicheres Einkommen in Höhe von x ebensoviel wert wie ein doppelt so hohes Einkommen, das ihnen aber nur mit 50%iger Wahrscheinlichkeit zufließt. Häufig läßt sich jedoch beobachten, daß Akteure in solchen Situationen risikoscheu entscheiden.²² Risikoscheue Konfliktparteien werden bei sonst gleichen Bedingungen den Gesamtnutzen einer riskanten Handlungsalternative niedriger ansetzen als risikoneutrale. Bezogen auf eine Vielzahl von Rechtsfällen würden sie demnach seltener prozessieren.

Wenn dieser Entscheidungstypus in *allen* untersuchten Rechtsfällen zum Tragen kommt, wirkt sich dies auf die Prozeßhäufigkeit insgesamt mindernd aus. Die Gültigkeit der Untersuchungshypothese würde davon jedoch nur dann beeinträchtigt, wenn infolge Risikoaversion überhaupt keine Prozesse mehr geführt würden. Dies ist offensichtlich nicht der Fall. Andererseits besteht die Möglichkeit, daß nur *in bestimmten Fällen* risikoscheu entschieden wird. Dies könnte die empirische Gültigkeit der Hypothese nachhaltig erschüttern. Zunächst wollen wir annehmen, daß sich die Parteien entweder risikoneutral oder alle gleichermaßen risikoscheu entscheiden, so daß die Hypothese uneingeschränkt gültig ist.

4.3.2 Einfache und komplexe Nutzenmaximierung

Es erhebt sich die Frage, auf welche Weise individuelle Nutzenmaximierung erfolgt. Trachten Akteure danach, ihren Nutzen lediglich in Bezug auf den aktuellen Rechtsfall (einfache Optimierung) oder darüber hinaus im Hinblick auf weiter in der Zukunft liegende Entscheidungsfolgen zu optimieren (komplexe Optimierung)? Das Entscheidungsmodell unterstellt einfache Optimierung: Jede Partei versucht, die Prozeßentscheidung so zu treffen, daß sie *im aktuellen Konfliktfall* bestmöglich abschneidet. Wäre das Gegenteil der Fall, akzeptierten die Parteien auch ein - bezogen auf den konkreten Streit - suboptimales Ergebnis, sofern sie sich dadurch *in späteren Entscheidungssituationen* zusätzliche Vorteile ver-

²² Empirisch haben dies Kahnemann/Tversky 1982 untersucht, Arrow 1970a hat sich theoretisch mit dem

sprechen, welche den vorgeleisteten Verzicht überkompensieren. Zu denken wäre hier etwa an die Auswahl eines günstigen Falles zur Erreichung eines Urteils mit Präzedenzcharakter, während weniger günstige, aber immer noch aussichtsreiche Anliegen nicht vor Gericht gebracht werden.

Eine empirische Prüfung des Modells komplexer Optimierung ist im Rahmen dieser Studie nicht möglich. Das Datenmaterial beinhaltet lediglich einzelne Streitfälle, so daß nicht angegeben werden kann, welcher Art mögliche Vor- und Nachteile in zukünftigen Entscheidungssituationen sind. Der Rekurs auf einfache Optimierung ist jedoch nicht allein datentechnischen Beschränkungen geschuldet, sondern auch sachlich begründet. Fällt es den meisten Akteuren schon schwer genug, die Nahfolgen einer bevorstehenden Entscheidung vorherzusagen, so sind sie doch regelmäßig überfordert, wenn sie Optimierung über einen längeren Zeitverlauf hinweg betreiben sollen. Für die Zwecke dieser Untersuchung stellt die Annahme einfacher Optimierung daher eine brauchbare Näherung dar.

4.3.3 Subjektive Wahrscheinlichkeiten

Wesentlich für das theoretische Handlungsmodell sind die subjektiven Wahrscheinlichkeiten, die die Konfliktparteien einem Sieg im Prozeß zuschreiben. Nur wenn die Parteien diesbezüglich zu optimistisch sind, erscheint ein Prozeß gegenüber vorgerichtlicher Einigung als die lohnendere Alternative.²³ Empirische Informationen hierüber besitzen wir aber nicht. Wie kann unter diesen Umständen eine Hypothese überprüft werden, die den Konfliktverlauf auf eine spezifische Ausprägung eben jener unbekanntenen subjektiven Wahrscheinlichkeiten zurückführt?

Diese empirische Lücke läßt sich mit einer relativ allgemeinen Verteilungsannahme schließen, die zwei Aspekte umfaßt: Zum einen muß überhaupt irgendeine *Verteilung* subjektiver Wahrscheinlichkeiten vorliegen, so daß beidseitiger Optimismus bezüglich des Prozeßausgangs empirisch vorkommt. Es erfordert sicherlich keine große Kühnheit, dies vorauszuset-

Problem beschäftigt.

zen. Zum anderen schließen wir aus - ohne dies prüfen zu können -, daß eine extreme Assoziation mit der Kostenlast besteht: derart nämlich, daß der Erfolgsoptimismus mit steigender Kostenlast stark zunimmt und so deren - postulierte - prozeßmindernde Wirkung kompensiert. Für eine solch extreme Assoziation gibt es keinerlei empirische Hinweise. Theoretisch mag auf den ersten Blick dafür sprechen, daß Informationsbemühungen bei geringem Streitwert - ergo bei hoher relativer Kostenlast - nicht so sehr lohnen wie bei höherem Streitwert. Folglich könnte es bei hoher Kostenlast häufiger zu Fehleinschätzungen der Erfolgsaussichten im Prozeß kommen. Diese müssen jedoch nicht systematisch zu verstärktem Optimismus führen; viele Personen reagieren auf Unsicherheit mit Risikoaversion und im Ergebnis so, als ob sie pessimistische Erwartungen hegen.²⁴ Dies würde der Untersuchungshypothese - hohe Kostenlast, niedrige Prozeßwahrscheinlichkeit - umso stärkere Geltung verschaffen. Wir können somit plausiblerweise annehmen, daß die Parteien mit steigender Kostenlast nicht umso optimistischer werden.

Das in Kapitel 3 vorgestellte Handlungsmodell reduziert die relevanten Prozeßergebnisse auf den Dualismus von Sieg und Niederlage. Die subjektiven Wahrscheinlichkeiten eines Prozeßsieges und einer Prozeßniederlage aus Sicht *einer* Partei summieren sich zum Wahrscheinlichkeitswert eins des sicheren Ereignisses, Teilerfolge sind nicht vorgesehen. Dies erscheint unrealistisch, weil Zivilprozesse gelegentlich auch mit Teilerfolgen der Parteien enden. Dennoch ist die duale Typisierung angemessen: Das Entscheidungsmodell argumentiert nicht mit empirischen Prozeßergebnissen, sondern mit den diesbezüglichen Erwartungen der Parteien *vor* Prozeßbeginn. Zu diesem Zeitpunkt wird die Möglichkeit teilweisen Obsiegens wohl kaum ernsthaft erwogen; andernfalls könnte man dem durch Annäherung von Forderung und Angebot Rechnung tragen, anstatt einen teuren Prozeß anzustrengen.

²³ Vgl. Abschnitt 3.2.

²⁴ Vgl. Adams 1981, 66 sowie Tversky/Kahneman 1981.

4.4 Zusammenfassung

Der Kostendruck in Rechtsstreitigkeiten ist groß und bietet den Akteuren Anlaß, das Handeln wesentlich hiervon leiten zu lassen. Zudem sorgen die Vorschußzahlungen an den Anwalt und ggf. an das Gericht dafür, daß die Parteien die Höhe des Kostenrisikos recht gut einschätzen können. Der Streitwert gibt Auskunft über den maximalen Gewinn des Klägers bzw. den maximalen Verlust des Beklagten. Somit besitzen die Akteure die notwendigen Voraussetzungen, um das Kosten-Nutzen-Kalkül für die Alternative Vergleich oder Prozeß anstellen zu können. Hinsichtlich der Erfolgsaussichten im Prozeß haben sie in Übereinstimmung mit dem Untersuchungsmodell fast völlige Freiheit der (Fehl-)Perzeption. Honorarvereinbarungen, die von der Gebührenordnung abweichen, sind im hier untersuchten Fallspektrum seltene Ausnahmen und schlagen im Aggregat nicht durch. Vor diesem Hintergrund erscheint die Untersuchungshypothese der Entscheidungssituation der Konfliktparteien angemessen. Das schließt auch die Zusatzannahmen ein, insbesondere diejenige, welche die Dominanz der Prozeßkosten und des monetären Anspruchswerts im Entscheidungskalkül unterstellt. Auch der Rekurs auf das Verfahrens- und Kostenrecht zur Rekonstruktion der Handlungssituation erfährt hierdurch seine Berechtigung. Zunächst soll daher die Untersuchungstichprobe auf gemeinsame Muster untersucht werden. Auf Besonderheiten und Ausnahmen werden wir in einem zweiten Schritt eingehen.

5 Operationalisierung

Wie wir bereits festgestellt haben, gilt das Untersuchungsinteresse vorrangig dem Konfliktverlauf im *Aggregat* und wir beschäftigen uns mit der Frage, ob Parteien bei niedrigem Kostenrisiko häufiger prozessieren als bei hohem Kostenrisiko. Es wird argumentiert, daß bestimmte Folgen beobachtbar sein müssen, wenn die Entscheidungsfindung der theoretisch beschriebenen Logik folgt. Diese Folgen treten als Häufigkeitsunterschiede zutage, in denen sich unterschiedliche Auftretswahrscheinlichkeiten niederschlagen. Im Mittelpunkt des theoretischen Erklärungsmodells und der Untersuchungshypothese stehen der Wert des streitigen Gegenstands als Maß für den Nutzen eines Prozesses, die Anwalts- und Gerichtsgebühren als Maß für die Kosten eines Prozesses sowie die Stärke des Glaubens an einen Sieg im Prozeß. Hierauf konzentrieren sich die nachfolgenden Ausführungen zur Operationalisierung.

Bei den erhobenen Daten handelt es sich um Individualdaten, d.h. um Informationen über einzelne Rechtsfälle. Auf dieser Ebene setzt auch die statistische Analyse an, die die Kenntnis der Kostenfolgen der Handlungsalternativen ausnutzt, um zu Wahrscheinlichkeitsschätzungen für den Eintritt in die prozessuale Konfliktaustragung zu gelangen. Aus der Aggregation dieser Wahrscheinlichkeitsschätzungen über ähnlich gelagerte Rechtsfälle hinweg ergeben sich Schätzungen bzw. Prognosen der Prozeßhäufigkeit. Dieser Mehrebenenansatz hat den Vorteil, die Information der Individualdaten optimal auszuschöpfen und gleichzeitig Vorhersagen des Geschehens im Aggregat zu ermöglichen. In diesem Kontext werden wir einerseits den Beitrag der Prozeßkosten zur Erklärung der Prozeßwahrscheinlichkeit bestimmen; darüber hinaus können wir feststellen, auf welche Weise und wie stark die Prozeßwahrscheinlichkeit von den Prozeßkosten beeinflusst wird; und drittens ist es möglich, die Genauigkeit der Prognosen zur Prozeßhäufigkeit zu bestimmen. Somit können wir schließlich sehen, ob Variablen, die den Konfliktverlauf individuell stark beeinflussen, auch im Aggregat durchschlagen, indem sie die Prognosegenauigkeit verbessern helfen.

Im Zentrum dieser Untersuchung steht die relative Häufigkeit von Zivilprozessen. Dabei gilt es, eine Bezugsgröße zu bestimmen, zu der die Zahl der Prozeßfälle in Relation gesetzt wird, sowie festzulegen, wann der Tatbestand eines Prozesses als erfüllt angesehen werden muß. In Abschnitt 5.1 wird hierauf näher eingegangen.

Die prognostische Abschätzung der Erfolgsaussichten im Prozeß ist für die Akteure eine schwierige Aufgabe mit erheblichen Fehlermöglichkeiten. Das Datenmaterial sagt nichts über solche Wahrnehmungsprozesse, die hieraus resultierende Lücke kann aber mit einer recht allgemeinen Verteilungsannahme geschlossen werden.¹ Akzeptiert man diese Annahme, stellen unbekannte Erfolgsaussichten für die Untersuchung kein Problem dar. Im Gegenteil: Nichtgemessene Variablen bedürfen auch keiner Operationalisierung. Anders verhält es sich mit Kosten und Nutzen eines Prozesses. Zum Prozeßnutzen konnten empirische Informationen in Gestalt des Streitwertes erhoben werden. Es ist daher zu klären, wie gut der gemessene Streitwert die relevanten Nutzenfaktoren abbildet. Dies wird Gegenstand des Abschnitts 5.2.1 sein.

Das Erklärungsmodell argumentiert nicht mit objektiven Variablen, sondern mit deren Perception durch die Konfliktparteien. Besondere Relevanz hat dieser Aspekt hinsichtlich der Kosten. Vor diesem Hintergrund schied die Möglichkeit aus, die tatsächlich angefallenen Kosten zur Grundlage der Analyse zu machen. Statt dessen mußte ein Maß für die Kostenschätzungen gefunden werden, die die Parteien vor Prozeßbeginn vorgenommen haben. Einzelheiten dazu finden sich in Abschnitt 5.2.2.

An früherer Stelle haben wir uns bereits mit der Möglichkeit individueller Befreiung von den Prozeßkosten befaßt. Abschnitt 5.3 untersucht, welche Folgen dies für die Operationalisierung des Kostenkonzepts hat und wie diese empirisch angemessen berücksichtigt werden können.

¹ Vgl. dazu Abschnitt 4.3.3.

5.1 Relative Prozeßhäufigkeit

Sofern der Gegenstandswert den subjektiven Nutzen der streitigen Sache für die Parteien adäquat zum Ausdruck bringt, handelt es sich bei zivilrechtlichen Streitigkeiten um Verteilungskonflikte. Jede Seite kann ihren Gewinn nur auf Kosten der anderen mehren. Der Konflikt besteht darin, daß beide Parteien dieselbe Sache oder so große Teile davon begehren, daß ohne Abstriche wenigstens einer Seite eine Einigung nicht möglich ist. Mit Konfliktverhalten bezeichnen wir die Bereitschaft bzw. Weigerung der Parteien, durch Zugeständnisse eine Einigung in der streitigen Angelegenheit herbeizuführen. Fehlen oder Vorhandensein von Kompromißbereitschaft ist aus Akten nicht herauszulesen. Daher ist der Rückgriff auf äußerliche Ereignisse nötig, an denen diese Bereitschaft abgelesen werden kann, wie z.B. vorgerichtliche Einigung oder Einleitung eines Zivilprozesses.

Aus der Logik des Entscheidungsmodells⁶² folgt, daß die relative Prozeßhäufigkeit unter bestimmten Umständen höhere oder niedrigere Werte annimmt. In diesem Zusammenhang stellen sich zwei Fragen: (1) Wann kann vom Eintritt in einen Zivilprozeß gesprochen werden? Oder anders ausgedrückt: Welche Rechtsfälle stellen Prozeßfälle dar und welche nicht? (2) Das Konzept der relativen Häufigkeit steht für ein unterstelltes numerisches Verhältnis zwischen der Zahl der Elemente zweier Fallgruppen. Wie definiert sich nun aber die Referenzmenge, zu der die Zahl der Prozeßfälle ins Verhältnis gesetzt wird?

Zu (1): Der Beginn eines Zivilprozesses kann auf unterschiedliche Weise bestimmt werden. Wird auf Rechtshängigkeit (§ 261 ZPO) abgestellt, so begründet der Akt der Klageerhebung die Zuordnung eines Mandates zu den Prozeßfällen. Diese Operationalisierung hat zwei Vorteile. Zum einen ist Klageerhebung in den Akten stets dokumentiert und deshalb zuverlässig erhebbar. Zum anderen kommt diese Fassung dem Handlungsszenario des Entscheidungsmodells recht nahe, welches vorgerichtliche Einigung dem Prozeßfall gegenüberstellt. Hat eine Seite erst einmal Klage erhoben, ist die Möglichkeit vorgerichtlicher Verständigung verspielt.

Nähert man sich dem Gegenstand unter dem Gesichtspunkt gerichtlicher Geschäftslast, muß in Rechnung gestellt werden, daß Klagen auch in taktischer Absicht erhoben werden. Der Kläger will nicht die forensische Streitentscheidung in Gang bringen, sondern lediglich die

² S. Kap. 3.

Ernsthaftigkeit seines Vorbringens unterstreichen und hofft, durch den Klageakt die Leistungsbereitschaft der Gegenseite zu befördern. Gelingt dies frühzeitig, dann tritt das Verfahren nicht in die streitige Verhandlung ein, was den Gerichten erheblichen Arbeitsaufwand erspart. Den Akten ist zwar nicht zu entnehmen, wie eingehend sich die Gerichte mit den anhängigen Fällen befaßt haben. Es ist aber bekannt, ob streitig verhandelt wurde.³ Ist dieses Verfahrensstadium erreicht, kann nicht mehr von einer nur taktischen Klage gesprochen werden. Der Eintritt in die mündliche Verhandlung stellt somit einen zweiten Prozeßindikator dar.

Dieser kommt zwar dem Entscheidungsszenario von Adams nicht mehr so nahe wie Klageerhebung, entspricht aber dem Geist des Entscheidungsmodells in besonderer Weise: Demnach sind weder Rechtshängigkeit noch richterliche Arbeitsbelastung, sondern die Prozeßkosten ausschlaggebend für das individuelle Konfliktverhalten. Wird eine Klage vorzeitig, also vor dem ersten Termin zur mündlichen Verhandlung zurückgenommen, erwachsen nur geringfügige oder gar keine Prozeßkosten.⁴ Häufig fallen erst dann, wenn mündlich verhandelt wird, Prozeßkosten in größerem Umfang an, etwa für Zeugen, Sachverständige, eine Prozeßgebühr und ggf. bis zu zwei Urteilsgebühren nach Gerichtskostengesetz (GKG) sowie Prozeß- und ggf. Vergleichsgebühr nach der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO).⁵ Aus theoretischen Gründen stellt somit streitige Verhandlung den adäquaten Indikator dar. In der Datenanalyse sollen dennoch beide Fassungen verwendet werden; so kann empirisch festgestellt werden, ob die statistischen Ergebnisse von der Wahl des Prozeßindikators beeinflusst werden.

³ Auch dann, wenn die Richter bereits Arbeitszeit in die Beschäftigung mit Schriftsätzen und ggf. in die Vorbereitung einer mündlichen Verhandlung investiert haben, ist ihre Arbeitsbelastung bei frühzeitiger nichtstreitiger Erledigung erheblich reduziert. Immerhin entfallen ein oder mehrere Verhandlungstermine, Beweisaufnahmen, Urteilsspruch und -begründung sowie die Möglichkeit der Rechtsmittelinlegung.

⁴ Vgl. Ziffern 1006, 1012 Anlage 1 Gerichtskostengesetz, wonach bei frühzeitiger Klagerücknahme Gerichtsgebühren nicht anfallen. Die für vorgerichtliche Tätigkeit anfallende Mittelgebühr in Höhe von 7,5/10 für das Betreiben des Geschäfts (§ 118 I 1 Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte) wird gemäß § 118 II auf die aus Klageerhebung erwachsene volle Prozeßgebühr angerechnet. Die übrigen Gebührentatbestände bleiben von der Rechtshängigkeit unberührt, so daß lediglich 2,5/10 Anwaltsgebühren an zusätzlichen Prozeßkosten anfallen.

⁵ Zahlreiche Anspruchsgegner nehmen erst im Prozeß anwaltliche Dienste in Anspruch, was einen zusätzlichen Kostensprung auslöst. Wir werden in der Datenauswertung darauf zurückkommen.

Zu (2): Die Referenzmenge zur Bestimmung relativer Prozeßhäufigkeiten muß sinnvollerweise so definiert werden, daß ausschließlich streitige Mandate Aufnahme finden. Wenn eine Sache von vornherein zwischen den Parteien unstreitig ist, wird auch eine noch so niedrige Kostenbelastung bzw. das Bestehen einer Rechtsschutzversicherung nicht zu einem Rechtsstreit führen. Eine Rechtsangelegenheit gilt dann als streitig, wenn erkennbar ist, daß die Passivseite den erhobenen Anspruch dem Grund oder der Höhe nach bestreitet, etwa indem sie einen Anwalt einschaltet, wenn die Parteien sich vorgerichtlich vergleichen oder wenn die Aktivseite resigniert. Daneben sind auch solche Angelegenheiten als streitig zu werten, in denen eine Klage nicht unwidersprochen bleibt: Verfahrensabschluß durch außergerichtliche Einigung der Parteien und nachfolgende Klagerücknahme oder Erledigungserklärung nach § 91a ZPO, Prozeßvergleich oder streitiges Urteil. Nicht streitig seien dagegen jene Fälle, in denen der Anspruchsteller einen Mahn- oder Vollstreckungsbescheid erwirkt, den die Gegenseite hinnimmt, oder in denen ein Versäumnis- bzw. Anerkenntnisurteil in Rechtskraft erwächst; weiter jene Angelegenheiten, in denen der Anspruch vorgerichtlich in vollem Umfang durchgesetzt werden kann und der Gegner ohne Rechtsanwalt auftritt.

Nachdem nun sowohl die Menge der Prozeßfälle als auch die Bezugsmenge streitiger Mandate bestimmt worden ist, kann die relative Prozeßhäufigkeit als das numerische Verhältnis zwischen diesen beiden Mengen definiert werden. Es bleibt zu klären, welche Kostenfolgen mit den unterschiedlichen Erledigungsarten verbunden sind. Davon handelt der nächste Abschnitt.

5.2 Prozeßkostenbelastung

Die Kernaussage des Entscheidungsmodells lautet, daß die relative Prozeßkostenbelastung die Art der Konfliktlösung beeinflußt. Die Kostenbelastung ergibt sich aus dem numerischen Verhältnis der Prozeßkosten zum Wert des streitigen Gegenstandes. Deshalb sollen zunächst Streitwert und Prozeßkosten je für sich bestimmt werden.

5.2.1 Streitwert

Der Streitwert entspricht regelmäßig der Höhe des geltend gemachten Anspruchs.⁶ Dieser kann sich im Laufe des Verfahrens ändern, weshalb er zu unterschiedlichen Zeitpunkten erhoben wurde, nämlich bei Mandatserteilung und im Zeitpunkt der Klageerhebung. Die gerichtlich geltend gemachten Forderungen weichen in der vorliegenden Stichprobe jedoch nur ausnahmsweise von der anfänglichen Anspruchshöhe ab. Diese wiederum ist in allen Fällen bekannt, also auch dann, wenn ein Gericht gar nicht bemüht wurde. Sie wird daher als Maß für den Streitwert verwendet.

5.2.2 Prozeßkosten und Prozeßkostenquote

Das Datenmaterial beruht auf der Auswertung von Akten anwaltlicher Mandate, die teils außergerichtlich, teils gerichtlich erledigt worden sind. Daraus erwächst die Notwendigkeit, zwischen Verfahrenskosten⁷, die bei einvernehmlicher Konfliktbeilegung entstehen, und jenen Kosten zu unterscheiden, die aus der Durchführung eines Gerichtsverfahrens aller Voraussicht nach *zusätzlich* erwachsen und die allein ein Prozeßhemmnis begründen. Ersteere heißen im weiteren Verständigungskosten vk, letztere Prozeßkosten pk.

Wie im vorhergehenden Abschnitt dargelegt erlauben die Daten, zwei Entscheidungen zur Konflikteskalation zu untersuchen: Klageerhebung (zp_1) und Eintritt in die streitige Verhandlung (zp_2). Jede dieser Entscheidungen fällt vor einem anderen Kostenhintergrund, so daß zunächst jeweils Verständigungskosten (vk) und Prozeßkosten (pk) bestimmt werden müssen.

⁶ Enders (1987, 5) schildert dies als Regelfall der Bestimmung des Gegenstands- resp. Streitwerts einer zivilrechtlichen Auseinandersetzung. Als Ausnahme, die hier von Interesse ist, nennt er mietrechtliche Streitigkeiten: Bei Klage auf Räumung bzw. Kündigung des Mietverhältnisses ist der Jahresmietzins als Streitwert anzusetzen. Da Mietstreitigkeiten aus anderen Gründen ohnehin von der statistischen Auswertung ausgeschlossen werden (s. u. Abschnitt "Kostenfreiheit"), braucht dies hier nicht vertieft werden.

⁷ Die folgenden Überlegungen beziehen sich auf die kosten- und verfahrensrechtlichen Vorschriften (BRAGO, GKG, ZSEG, ZPO) in der zur Zeit der Mandatsbearbeitung 1991 gültigen Fassung. Das gilt ebenso für alle nachfolgenden Verweise auf diese Vorschriften und wird nicht jeweils gesondert erwähnt.

Wir haben in Kapitel 4 gesehen, daß die Parteien gute Gründe haben, ihre Vermutungen über die Höhe der Prozeßkosten an einem 'typischen' Verfahrensablauf auszurichten und sich hierbei am jeweils geltenden Kostenrecht zu orientieren. Deshalb können wir die Prozeßkosten aus den Gebührentabellen der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO) und des Gerichtskostengesetzes (GKG) rekonstruieren. Diese sehen in Abhängigkeit vom Streitwert Gebühren vor, die in zwei Schritten bestimmt werden. Zunächst ist für beliebige Streitwerthöhen der Wert einer vollen (Anwalts- bzw. Gerichts-) Gebühr eindeutig festgelegt. Bestimmte Rechtshandlungen des Anwalts (z.B. Besorgung des Geschäfts, Vertretung im Prozeß und in Verhandlungen, Herbeiführung eines Vergleichs) und des Gerichts (z.B. Durchführung des Verfahrens, Verkündung des Urteils) lösen dann Gebühren aus, die sich jeweils auf Bruchteile oder Vielfache der vollen Gebühr belaufen.⁸ Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, Szenarien typischer Konfliktverläufe zu entwerfen.

Im Fall vorgerichtlichen Vergleichs wird angenommen, daß dieser unter maßgeblicher anwaltlicher Mitwirkung zustande kommt. Nach § 118 I BRAGO erwachsen dann regelmäßig eine 7,5/10 Geschäftsgebühr (Mittelgebühr) und nach § 23 eine 10/10 Vergleichsgebühr.⁹ Hinzu kommt die Erstattung der Portokosten in Höhe von 15 % der Gebührenrechnung, maximal 40 DM (§ 26) sowie der Schreibauslagen (§ 27), für die eine Pauschale von DM 10,- angesetzt wird. Addition der Mehrwertsteuer¹⁰ ergibt den Endbetrag der anwaltlichen Gebührenrechnung bis zum Zeitpunkt der Entscheidung, Klage zu erheben bzw. sich verklagen zu lassen. Hat auch der Gegner bereits frühzeitig anwaltliche Dienste beansprucht, so fließen 2 Gebührenrechnungen in die Verständigungskosten ein;¹¹ hat er (zunächst) darauf verzichtet, fallen dagegen nur auf der Mandantenseite Anwaltskosten an. In einer Reihe von Fällen war dieser Sachverhalt anhand der Akten nicht aufzuklären. Man-

⁸ Zuweilen sind auch *Gebührenrahmen* vorgesehen. So beläuft sich die Gebühr für die Wahrnehmung des Mandats im Minimum auf die halbe, im Maximum auf die volle Gebühr (§ 118 (1) 1 BRAGO). Regelmäßig kommt hierbei die Mittelgebühr, im genannten Beispiel in Höhe von 7,5/10, zur Anwendung.

⁹ Nach Abschluß der Datenerhebung wurde auch die Gebühr für außergerichtlichen Vergleich auf 15/10 angehoben (§ 23 (1) BRAGO).

¹⁰ Zum Zeitpunkt der Datenerhebung belief sich der Mehrwertsteuersatz auf 14 %.

¹¹ Da bei vorgerichtlichem Vergleich zumeist jede Seite für ihre eigenen Kosten aufzukommen hat, liegt der Einwand nahe, daß auch nur ein Anwaltshonorar in Rechnung zu stellen ist. Ein Blick auf die Definitionsgleichung (3.4b) der Prozeßkostenquote belehrt uns jedoch eines besseren: Im Entscheidungsmodell sind es stets die *beidseitigen* Streitkosten K , die - bei gegebenem Streitwert - die Grenze zwischen den kompatiblen und den inkompatiblen Paaren p_k+p_b der subjektiven Erfolgswahrscheinlichkeiten definieren und damit über Prozeß oder Einigung entscheiden.

gels genauerer Information wird angenommen, daß in diesen Fällen mit einer Wahrscheinlichkeit von 0,5 ein zweiter Anwalt auftritt. Schreibt man abkürzend für eine Anwaltsgebühr "rageb" und für Porto- und Schreibkosten "auslagen", dann belaufen sich die Verständigungskosten vk_1 auf:

$$vk_1 = X \cdot (17,5/10 \cdot \text{rageb} + \text{auslagen}) \cdot 1,14 \quad (5.1)$$

wobei $X=1$ bei einseitiger, $X=2$ bei beidseitiger Anwaltsvertretung
und $X=1,5$ bei diesbezüglicher Ungewißheit

Es soll hier davon ausgegangen werden, daß den Parteien ein Zivilprozeß vorschwebt, der durch begründungspflichtiges Urteil entschieden wird, ohne Zeugen oder Sachverständige zu hören.¹² Dem Prozeßverlierer erwachsen dann als *Gesamtkosten* gk_1 eine Prozeß- und eine Verhandlungsgebühr (§ 31 I BRAGO)¹³ zzgl. Post- und Schreibauslagen (s.o.) und darauf wieder die Mehrwertsteuer, dies alles je Anwalt; an Gerichtskosten nach GKG eine Prozeß- und zwei Urteilsgebühren.¹⁴ Für Portokosten werden pauschal 6 DM angesetzt.¹⁵ Zum Zwecke der Gesamtkostenabschätzung sind Erwartungen darüber zu bilden, ob der Gegner einen Anwalt einschalten wird. Gewißheit besteht in jenen Fällen, in denen er dies bereits vorgerichtlich getan hat, ferner wegen des Anwaltszwangs (§ 78 I ZPO) bei allen Streitigkeiten in landgerichtlicher Zuständigkeit. In allen übrigen Fällen sind die Parteien diesbezüglich vorab im Unklaren. Es erfolgt wieder Gewichtung mit dem Faktor 0,5. Abkürzend für eine Gerichtsgebühr schreiben wir "gergeb" und für die gerichtlichen Postgebühren "porto". Es gilt:

¹² Rund 80 % der erstinstanzlichen Zivilprozesse gehen ohne Beweistermin über die Bühne, so daß die Parteien vernünftigerweise davon ausgehen dürfen, daß dies auch in ihrem Fall so sein wird. Auch die meisten Anwälte scheinen von einem solchen "einfachen" Rechtsstreit auszugehen, denn sie verlangen als Kostenvorschuß von ihren Mandanten lediglich eine Prozeß- und eine Verhandlungsgebühr sowie eine Auslagenpauschale; eine Beweisgebühr wird hier gewöhnlich nicht berechnet.

¹³ Gemäß § 118 II ist die Geschäftsgebühr für eine Tätigkeit außerhalb eines Gerichtsverfahrens in voller Höhe auf die Prozeßgebühr in gleicher Sache anzurechnen

¹⁴ Vgl. Ziffern 1000 bis 1010 sowie 1016 der Anlage zu § 11 II GKG.

¹⁵ Vgl. Ziffer 1902 der genannten Anlage.

$$gk_1 = X \cdot (20/10 \cdot \text{rageb} + \text{auslagen}) \cdot 1,14 + \beta \cdot \text{gergeb} + \text{porto} \quad (5.2)$$

wobei $X=2$ bei beidseitiger Anwaltsvertretung

und $X=1,5$ bei diesbezüglicher Ungewißheit

Verzicht des Gegners auf einen Anwalt im Prozeßfall kann nicht mit Sicherheit prognostiziert werden. Es bestehen deshalb nur die Alternativen beidseitiger Vertretung sowie diesbezüglicher Ungewißheit. Die vor Klageerhebung erwarteten *zusätzlichen* Prozeßkosten pk_1 werden nun als Differenz zwischen Gesamtkosten gk_1 und Vergleichskosten vk_1 errechnet:

$$pk_1 = gk_1 - vk_1. \quad (5.3)$$

Wurde bereits Klage erhoben, stehen die Parteien vor der Entscheidung, das Verfahren fortzusetzen oder eine Einigung herbeizuführen. Durch die Klageerhebung hat sich die Kostensituation geändert, so daß sich die Überlegungen nicht länger auf die Differenz zwischen Gesamt- und Vergleichskosten in bisheriger Fassung stützen können. Es stellt sich nun die Frage, ob eine frühe Einigung möglich ist, bevor Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt wird (zp_2); typischerweise ist dies Klagerücknahme¹⁶.

Die Kostenüberlegungen zu zp_2 beziehen sich auf die Differenz zwischen den Gesamtkosten gk_2 im Falle eines Verfahrens, das durch Streitiges Urteil entschieden wird, und den Kosten vk_2 bei Übereinkunft zwischen den Parteien vor Streitiger Verhandlung, aber nach Klageerhebung. Erstere sind identisch mit gk_1 , denn vor Eintritt in die Streitige Verhandlung haben die Parteien im allgemeinen keinen Anlaß, ihre Vorstellung vom wahrscheinlichen Ablauf des Verfahrens zu korrigieren. Ebenso besteht auch weiterhin Ungewißheit über das Auftreten eines gegnerischen Anwalts. Die Verständigungskosten vk_2 belaufen sich nunmehr je Anwalt auf 10/10 Prozeßgebühren zzgl. Auslagen und Mehrwertsteuer.¹⁷ Gebühren nach GKG fallen nicht an.¹⁸ Hat die Gegenseite auf anwaltlichen Beistand verzichtet, so ist mit lediglich einem Anwalt zu kalkulieren. War sie bereits vorge-

¹⁶ 76,5 % der untersuchten Zivilklagen enden mit Klagerücknahme, sofern es nicht zur Streitigen Verhandlung kommt.

¹⁷ Ein Teil früher Klagerücknahmen erfolgt aufgrund von begrenzten Zugeständnissen der Gegenseite. Dies berechtigt die Anwälte, eine Vergleichsgebühr zu berechnen, da der Rechtsstreit "im Wege gegenseitigen Nachgebens beseitigt wird" (Enders 1986, 17). Häufiger ist jedoch der Fall, daß Klagerücknahme Resignation des Klägers ausdrückt oder Anspruchserfüllung durch den Beklagten vorausgegangen ist; eine Vergleichsgebühr fällt dann nicht an.

¹⁸ Vgl. Ziffern 1006 und 1012 der Anlage 1 zu § 11 I ZPO.

richtlich anwaltlich vertreten, dann wird dies auch nach Klageerhebung der Fall sein und es wird mit zwei Anwälten gerechnet. Anders als bei den Verständigungskosten im Zusammenhang mit Klageerhebung (vk_1) besteht nun zusätzlich in jenen Fällen Ungewißheit über das Auftreten eines gegnerischen Anwalts, in denen lediglich bekannt ist, daß dieser irgendwann im Verlauf des Gerichtsverfahrens hinzugezogen worden ist. Dies kann bereits bei Klageerhebung, ebensogut aber erst zur streitigen Verhandlung geschehen sein; eine entsprechende Differenzierung ist anhand der Daten nicht möglich. So werden auch hier die Kosten des zweiten Anwalts mit dem Unsicherheitsfaktor 0,5 gewichtet. vk_2 beläuft sich auf:

$$vk_2 = X \cdot (10/10 \cdot \text{rageb} + \text{auslagen}) \cdot 1,14 \quad (5.4)$$

wobei $X=1$ bei einseitiger, $X=2$ bei beidseitiger Anwaltsvertretung
und $X=1,5$ bei diesbezüglicher Ungewißheit

Die erwarteten Prozeßkosten pk_2 vor Eintritt in die streitige Verhandlung belaufen sich auf:

$$pk_2 = gk_2 - vk_2. \quad (5.5)$$

Nach diesen Maßgaben wird nun die Höhe der jeweils erwarteten Verfahrenskosten aus den vorhandenen Daten rekonstruiert. Wie erinnerlich errechnet sich die Kostenlast pkq , also jene Größe, die dem Modell zufolge die Wahrscheinlichkeit eines Zivilprozesses bestimmt, als:

$$pkq_j = \frac{K_j}{G + K_j} \quad (j = 1, 2) \quad (5.6)$$

Der Index j wurde gegenüber Gleichung 3.4b hinzugefügt und repräsentiert die beiden Entscheidungen zur Verfahrenseinleitung ($zp1$) bzw. zur Verfahrensfortsetzung in der streitigen Verhandlung und ggf. darüber hinaus ($zp2$). Für K_j ist die Kostendifferenz einzusetzen, die infolge der jeweiligen Entscheidung zusätzlich entsteht, also pk_1 oder pk_2 . Der Wertebereich erstreckt sich von $pkq_j=0$ bei beidseitiger Kostenfreiheit bis $pkq_j=1$ im theoretischen Fall eines Streitwertes von $G=0$ DM.

5.3 *Kostenfreiheit*

Die im Zivilprozeß unterlegene Partei hat für die gesamten notwendigen Auslagen beider Seiten wie auch für die Gerichtskosten aufzukommen. Nun bestehen eine Reihe von Möglichkeiten, sich von dieser Kostenpflicht zu befreien. Dazu zählen neben der Rechtsschutzversicherung auch die Prozeßkostenhilfe (PKH) sowie die Mitgliedschaft in Interessenverbänden wie Mieter- und Vermieterorganisationen, Gewerkschaften und Verkehrsclubs, welche die Anwalts- und Gerichtskosten übernehmen, soweit sie ihren Mitgliedern auferlegt werden.

In einer Untersuchung über die Rechtsschutzversicherung, aus der die hier untersuchten Daten hervorgegangen sind, stellte sich heraus, daß Anwaltsakten keine zuverlässige Auskunft zu evtl. bestehendem Miet- oder gewerkschaftlichem Rechtsschutz der Mandanten geben. Ziel dieser Untersuchung im Auftrag des Bundesjustizministeriums war die Beantwortung der Frage, ob Rechtsschutzversicherte die Rechtspflege häufiger in Anspruch nehmen als andere Personen. Ob man dies auch von Mitgliedern der Mietervereine oder Gewerkschaften sagen kann, spielte dagegen keine Rolle. Solche alternativen Möglichkeiten kostenbefreiten Prozessierens waren daher unerheblich. Hinsichtlich der allgemeineren Frage nach der Bedeutung der Prozeßkostenhöhe für das Konfliktverhalten der Parteien in zivilrechtlichen Auseinandersetzungen, die der hier vorgestellten Untersuchung zugrunde liegt, sind jedoch auch solche Möglichkeiten von Interesse.

Leider konnte das Fehlen dieser Informationen im Nachhinein nicht mehr korrigiert werden. Immerhin wird man die Bedeutung gewerkschaftlichen Rechtsschutzes vor Zivilgerichten vernachlässigen können. Auch ist die Zahl der Parteien, die in den Genuß der Prozeßkostenhilfe kommen, nicht so groß, daß zahlreiche Fehlklassifikationen zu erwarten sind. Anders liegt der Fall im Mietrecht, das einen integralen Bestandteil des Zivilrechts darstellt und einige hundert Fälle zur Datenbasis beisteuert. Von der statistischen Auswertung müssen daher die mietrechtlichen Mandate ausgeschlossen werden. Ansonsten ist davon auszugehen, daß allenfalls ein geringer Teil der Parteien kostenbefreit ist, ohne rechtsschutzversichert zu sein, so daß gilt: Kostenfreiheit ist in hinreichender Näherung identisch mit bestehendem Versicherungsschutz.¹⁹

¹⁹ Rechtsschutz infolge Mitgliedschaft in einem Verkehrsclub ist rechtlich und tatsächlich sehr eng an denjenigen der Rechtsschutzversicherung angelehnt. Die Versicherungsbedingungen sind weitestgehend identisch und unterliegen zum Erhebungszeitpunkt ebenso wie gewisse Aspekte der Vertragsgestaltung, insbesondere die Festsetzung der Versicherungsprämie, staatlicher Aufsicht. Parteien, die derartigen Rechtsschutz genießen, wurden deshalb als rechtsschutzversichert eingestuft.

Wer einen RSV-Vertrag abschließt, erwirbt damit einen Anspruch auf Befreiung von Kosten, die aus der Wahrnehmung bestimmter rechtlicher Interessen erwachsen. Die Versicherungsgesellschaften behalten sich jedoch in jedem Einzelfall vor zu prüfen, ob sie zur Leistung verpflichtet sind. Dieses Prüfverfahren wird durch Antrag auf Erteilung einer Deckungszusage eingeleitet. Versicherungsschutz besteht in einem konkreten Rechtsstreit erst dann, wenn dieser Antrag positiv beschieden wird. Daraus ergeben sich unterschiedliche Möglichkeiten der Operationalisierung.

Vertragskriterium (rsv_1): Als rechtsschutzversichert gelten alle Mandanten, die einen *einschlägigen* Versicherungsvertrag²⁰ abgeschlossen haben. Wer eine solche Police besitzt, der rechnet meist auch mit Erteilung des Versicherungsschutzes und agiert in der Auseinandersetzung so, als bräuchte er die Kostenlast nicht zu tragen.²¹ Zu den ersten Aktivitäten des Anwalts gehört jedoch der Antrag auf Erteilung einer Deckungszusage, wenn eine Rechtsschutzversicherung besteht. Über diesen Antrag wird meist recht bald entschieden. Wem die Deckungszusage verweigert wird, der stellt sich kostenrechtlich genauso wie ein nichtversicherter Mandant und weiß dies auch frühzeitig. Folglich wird er das Kostenrisiko bei der Prozeßentscheidung berücksichtigen.

Dies führt zum **Deckungskriterium (rsv_2):** Als rechtsschutzversichert werden lediglich diejenigen Parteien klassifiziert, denen eine Deckungszusage erteilt worden ist. Nur in diesen Fällen besteht tatsächlich Kostenfreiheit. Die Deckungszusage befindet sich bei den Unterlagen des Anwalts, ist also problemlos zu erheben. Dennoch ist auch diese Einteilung fehlerbehaftet, denn einige Anwälte verzichten auf Beantragung des Deckungsschutzes, wenn sie sich ihrer Sache sicher sind, und ersparen sich so zusätzlichen Arbeitsaufwand. Auf diese Weise scheiden besonders erfolgversprechende Risiken aus der Gruppe der Versicherten aus und lassen die Gruppe der Nichtversicherten erfolgreicher erscheinen, als sie tatsächlich ist.

²⁰ Die Versicherungsgesellschaften bieten eine stark diversifizierte Rechtsschutz-Palette an. Wer z.B. Verkehrsrechtsschutz genießt, hat damit nicht auch in Mietstreitigkeiten Versicherungsschutz usw.; als einschlägig gilt eine Versicherungspolice dann, wenn sie den konkreten Streitfall sachlich einschließt.

²¹ Blankenburg/Fiedler (1981, 55) haben mitgeteilt, daß bei Ablehnung eines Antrages auf Erteilung einer Deckungszusage seitens des Versicherers häufig ausschlaggebend ist, daß Wartefristen noch nicht abgelaufen oder bestimmte Risiken vom Versicherungsschutz ausgenommen sind. Diese Gründe betrafen 77 % aller abschlägig beschiedenen Fälle, was sehr darauf hindeutet, daß viele Parteien der Überzeugung sind, mit Abschluß eines Rechtsschutzversicherungsvertrags bestehe automatisch Kostenfreiheit in Rechtsstreitigkeiten. Die Kenntnis der Versicherungsbedingungen jedenfalls ist eher gering.

Wir verwenden daher ein **kombiniertes Kriterium** (rsv_3): Versicherungsschutz wird aus der Kombination von Vertrags- und Deckungskriterium operationalisiert. Die Untersuchungsgruppe der Rechtsschutzversicherten besteht somit aus Rechtsfällen, in denen

- dem Mandanten eine Deckungszusage (DZ) erteilt wurde, oder
- der Mandant eine einschlägige RSV-Police besitzt, diese in der streitigen Angelegenheit jedoch nicht in Anspruch genommen hat;

in der Vergleichsgruppe finden sich demgegenüber Rechtsfälle, in denen

- der Mandant keinen einschlägigen RSV-Vertrag besitzt, oder
- der Antrag auf Erteilung einer DZ abgelehnt wurde.

Wir wissen durchweg nur von den Mandanten der untersuchten Kanzleien mit Bestimmtheit, ob sie Versicherungsschutz genießen. Bezüglich der jeweiligen Gegenpartei fehlt diese Information. Hat sie auf anwaltlichen Beistand verzichtet, so kann Versicherungsschutz ausgeschlossen werden, andernfalls aber besteht diese Möglichkeit. Um diese Lücke im Datenmaterial zu schließen, haben wir unsere Daten auf den Anteil der Rechtsschutzversicherten an den Passivmandanten untersucht. Den gefundenen Wert haben wir als Schätzung des Anteils der Rechtsschutzversicherten an den anwaltlich vertretenen Gegnern der von uns untersuchten Aktivmandanten eingesetzt und an den Gesamtkosten der betroffenen Rechtsfälle entsprechend gewichtete Abschläge vorgenommen. Damit haben wir die Möglichkeit individueller Befreiung von den Prozeßkosten und ihre Folgen für das Kosten-Nutzen-Kalkül der Parteien angemessen berücksichtigt und sind nun für die empirische Analyse gerüstet.²²

²² Es sei daran erinnert, daß die Forschungshypothese auf die *Aggregatebene* abzielt. Wäre das Ziel dieser Untersuchung die korrekte Vorhersage des Konfliktverlaufs - Prozeß oder Vergleich - im *Einzelfall*, dann würde die Berücksichtigung der Kostenbefreiung in Form der hier geschilderten gemittelten Diskontierungskoeffizienten eine recht grobe Näherung darstellen.

6 Prozeßkosten und Konfliktverlauf

Nach verbreiteter Auffassung werden Gerichte im Verlauf von zivilrechtlichen Konflikten vor allem dann zur Streitentscheidung bemüht, wenn dies den Konfliktparteien keine oder nur geringe Kosten verursacht.¹ Adams (1981) hat dieses Argument aufgegriffen und mit den Mitteln der Modellökonomie systematisch untersucht.² Demzufolge hängt der Gang zu Gericht allerdings nicht von der absoluten Kostenhöhe, sondern vom Verhältnis der Prozeßkosten zum Wert des im Streit stehenden Anspruches (Streitwert) ab. Dieses Verhältnis, das die relative Belastung des Streitwertes mit Prozeßkosten ausdrückt, wollen wir als Kostenlast bezeichnen.³ Nach den Erkenntnissen von Adams nimmt die Prozeßhäufigkeit mit wachsender Kostenlast ab.

Wie Roehl jedoch treffend bemerkt hat, ist "die Arbeit der Rechtssoziologie .. mit der Formulierung eines Modells nicht abgeschlossen; sie fängt erst an und erfordert im nächsten Schritt empirische Untersuchungen."⁴ Das wollen wir an dieser Stelle tun und untersuchen, ob Adams' Hypothese haltbar ist. Dies geschieht in zwei Schritten. Zunächst wird die Analyse auf den Akt der Klageerhebung zugeschnitten, der die gerichtliche Maschinerie in Gang setzt.⁵ Wie in Kap. 5.1 dargestellt wurde, kann jedoch auch *nach* Klageerhebung noch vermieden werden, daß teure Prozeßkosten anfallen, sofern ein Verfahren frühzeitig erledigt wird - in der Regel durch Herbeiführung einer Einigung zwischen den Parteien. Tritt das

¹ Diese Überzeugung lag beispielsweise der Diskussion um Beratungs- und Prozeßkostenhilfe zugrunde, in der Prozeßkosten als Rechtswegbarriere kritisiert wurden; vgl. Baumgärtel 1976; Fechner 1969; Rehbinder 1976. Auch in der Richterschaft ist diese Auffassung weit verbreitet, insbesondere im Hinblick auf die vermutete Wirkung der Rechtsschutzversicherung, durch Kostenübernahme Prozeßhantlei zu fördern - erst seit wenigen Jahren sind aus diesen Reihen auch andere Stimmen zu vernehmen; vgl. Schaffert 1994. Sogar die Anwaltschaft ist mehrheitlich dieser Meinung, wie die Umfrage von Jagodzinski, Raiser und Riehl ergab (1994, 57 ff.).

² An dieser Stelle erscheint es angebracht, einem Mißverständnis vorzubeugen, welches in der Diskussion ökonomischer Erklärungen immer wieder auftaucht. Es handelt sich dabei um die unzutreffende Auffassung, daß Nutzen im ökonomischen Sinn stets auf materielle Güter oder gar auf Geld beschränkt sei. Dem ist entgegenzuhalten, daß der Ökonom Nutzen stets auf Akteure bezieht. Jedes materielle wie immaterielle Gut, das ein Akteur für erstrebenswert hält, stiftet diesem einen Nutzen.

³ Das Vorgehen bei Operationalisierung und Rekonstruktion der Kostenlast aus den Daten ist in Abschnitt 5.2 ausführlich dargestellt.

⁴ Roehl 1986, 230.

⁵ Prinzipiell bemühen bereits Mahnverfahren und Zwangsvollstreckung, welche der Klageerhebung zeitlich vorausgehen bzw. unabhängig davon eingeleitet werden können, gerichtliche Arbeitskapazität, jedoch in vollziehender, nicht in streitentscheidender Funktion. Mit deren Durchführung sind nicht Richter, sondern Rechtspfleger betraut. Dieser Tätigkeitsbereich der Ziviljustiz bleibt hier unberücksichtigt.

Verfahren jedoch in die streitige Verhandlung ein, wird es richtig teuer. Wichtiger ist aber, daß die Parteien nun besser als bei Klageerhebung abschätzen können, welche Prozeßkosten auf sie zukommen: Die Anwälte verdienen nun die Verhandlungsgebühr und Gerichtskosten fallen auch an. Zudem weiß man nun, ob die Passivseite ebenfalls einen Anwalt bemüht. Aufgrund der nunmehr gravierenderen und zugleich besser absehbaren Kostenfolgen wird die statistische Analyse alternativ auch für die streitige Verhandlung durchgeführt. Wenn primär die Prozeßkosten das Streitverhalten steuern, dann sollte streitige Verhandlung in stärkerem Maße von der Kostenlast abhängen und erklärt werden können als Klageerhebung.

Vor dem Einstieg in die statistische Analyse soll hier kurz auf das Analyseverfahren der logistischen Regression eingegangen werden. Dieses bietet sich hier aus zwei Gründen an: Die Vorhersagewerte der logistischen Regression können direkt als Ereigniswahrscheinlichkeiten interpretiert werden; dies ist genau die Dimension der Untersuchungshypothese auf der Ebene einzelner Rechtsfälle: Sie erklärt *Prozeßwahrscheinlichkeiten*. Der zweite Grund ist ein technischer: Wir wollen herausfinden, von welchen Umständen es abhängt, ob ein Rechtsfall per Vergleich oder im Prozeß entschieden wird. Bei der Analyse einer solchen dichotomen Variablen ist die logistische Regression das Verfahren der Wahl. Es hat in letzter Zeit auch in den Sozialwissenschaften stärkere Verbreitung gefunden. Zum statistischen Hintergrund sei auf die mittlerweile umfangreiche Literatur verwiesen.⁶

⁶ Ein angelsächsisches Standardwerk haben Hosmer und Lemeshow 1989 verfaßt. Seit einigen Jahren existiert auch eine sehr empfehlenswerte deutschsprachige Einführung in die multivariate Analyse qualitativer Variablen von Andreß, Hagenars und Kühnel (1997) mit zahlreichen weiteren Nachweisen. Darin finden sich sowohl eine systematische Einführung in das Verfahren als auch praktische Anwendungsbeispiele, etwa aus der Wahlforschung.

6.1 Klageerhebung

Die Analyse wird auf der Basis der streitigen Aktivmandate durchgeführt.⁷ Im Sinne einer möglichst strengen Prüfung der Kostenhypothese werden zunächst jene Umstände betrachtet, die neben der Kostenlast die Klagehäufigkeit beeinflussen könnten. Im zweiten Schritt wird zusätzlich die Kostenlast berücksichtigt und zuletzt auch noch die Interaktion mit den Kontrollvariablen. Zu kontrollieren sind zweierlei Sachverhalte: Selektion der Konfliktfälle beim Zugang zum Anwalt (Zugangsselektion) sowie solche Umstände, die die Konfliktparteien zu fehlerhaften Prognosen der Prozeßkosten und der Erfolgsaussichten verleiten.

6.1.1 Streitkonstellation

Zugangsselektion stellt für die statistische Auswertung ein Problem dar, wenn die in die Stichprobe eingegangenen Rechtsfälle hinsichtlich des Konfliktpotentials selektiv sind. Es könnte dann - ganz generell oder in bestimmten Fallkonstellationen - der "wahre" Zusammenhang zwischen Kostenlast und Prozeßhäufigkeit verfälscht werden. Einen recht guten Indikator für das Konfliktpotential einer Rechtsauseinandersetzung haben wir in der anwaltlichen Vertretung der Gegenseite. Ist sie bereits vorgerichtlich gegeben (Gruppe 1), so ist mit entschiedener Gegenwehr zu rechnen mit der wahrscheinlichen Folge, daß es - unabhängig von den Kostenfolgen - sehr häufig zum Prozeß kommt. Verzichtet die Gegenseite im vorgerichtlichen Verfahren auf anwaltlichen Beistand, ist dies häufig ein Zeichen dafür, daß sie noch an die Möglichkeit einer gütlichen Einigung glaubt. Vor diesem Hintergrund sollte es (auch) von der Kostenlast abhängen, ob eine Sache vor Gericht gebracht wird.

Verzichtet der Anspruchsgegner vorgerichtlich auf anwaltliche Dienste, so glaubt er noch an die Möglichkeit einer außergerichtlichen Einigung; prinzipiell ist diese dann ebensogut möglich wie die prozessuale Konfliktregelung. Unter diesen Umständen ist eine weitere Differenzierung erforderlich, die sich auf das Kosten-Nutzen-Kalkül der Parteien bezieht.

⁷ Zur Frage der Streitigkeit eines Mandats vgl. Abschnitt 5.1. Der Ausschluß der Passivmandate ist darin begründet, daß Passivparteien häufig erst dann zum Anwalt gehen, wenn ein Prozeß bereits eingeleitet worden ist; die relative Prozeßhäufigkeit ist daher in diesen Fällen keine aussagekräftige Größe.

Fällt der Streit in die Zuständigkeit des Amtsgerichts (Gruppe 2), besteht kein Anwaltszwang; man kann dann vorab nicht wissen, ob der Gegner einen Anwalt noch hinzuziehen wird. Dies schafft erhebliche Unsicherheit über die voraussichtliche Höhe der Prozeßkosten, so daß deren Höhe von den Parteien vielleicht systematisch oder jedenfalls recht häufig falsch prognostiziert wird. Die Folge davon wäre, daß die Kostenlast in diesen Fällen an Einfluß auf den Konfliktverlauf verliert. Davon sind Streitigkeiten in landgerichtlicher Zuständigkeit (Gruppe 3) zu unterscheiden; aufgrund Anwaltszwanges steht hier vorab fest, daß auch die Gegenseite im Prozeß einen Anwalt hinzuziehen wird und die Prozeßkostenprognose wird auf relativ sicherer Grundlage vorgenommen.⁸ Diese drei Gruppen repräsentieren die "Streitkonstellation". Die Erwartung geht nach den vorstehenden Ausführungen dahin, daß

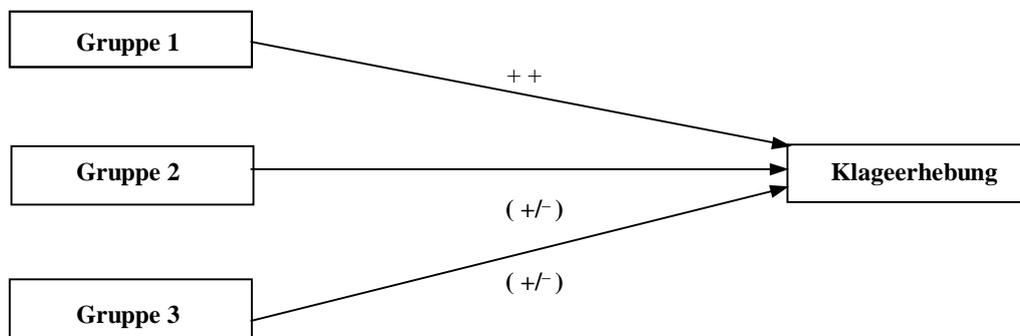
H1: die Prozeßhäufigkeit in Gruppe 1 erheblich höher ausfällt als in den beiden übrigen Gruppen.

Richtung und Stärke des Einflusses verschiedener erklärender Variablen werden nachfolgend mit Hilfe der logistischen Regression untersucht. Dabei wird die Zielvariable, also Klageerhebung, zunächst mit der Zugehörigkeit eines Rechtsfalles zu einer der drei vorstehend beschriebenen Mandatsgruppen erklärt, die die Konfliktträchtigkeit der Rechtsfälle und die Ungewißheit hinsichtlich der Prozeßkosten widerspiegeln. Der Effekt einer jeden Gruppe wird direkt geschätzt, wobei die Regressionskurve im Ursprung des Koordinatensystems beginnt.⁹ Abb. 6.1 stellt Hypothese H1 graphisch dar. Das zweifache positive Vorzeichen am Pfad der Gruppe 1 gibt an, daß hier eine besonders hohe Klagehäufigkeit erwartet wird, daß also der Koeffizient für Gruppe 1 größer ist als Null. Die Vorzeichen der beiden übrigen Pfade sollen der Erwartung Ausdruck verleihen, daß die Koeffizienten in beliebiger Richtung liegen können; sofern sie positiv sind, sollen sie jedoch deutlich kleiner sein als in Gruppe 1. Anders ausgedrückt erwarten wir in Gruppe 1 die mit Abstand höchste Klagehäufigkeit aller drei Fallgruppen.

⁸ Zu den Folgen dieses Sachverhalts für die Kostenprognose vgl. Abschnitt 5.2.2.

⁹ Eine alternative, mathematisch jedoch äquivalente Operationalisierung stellt die Dummykodierung dar; hier würden die drei Mandatsgruppen durch zwei 0/1-kodierte Dummyvariablen repräsentiert, die dritte Gruppe ergibt sich aus der Nichtzugehörigkeit zu den beiden übrigen; ihr Effekt ist an der Regressionskonstanten abzulesen. Die Effekte der übrigen Gruppen ergeben sich aus der Addition der entsprechenden Koeffizienten zur Regressionskonstanten. Die hier gewählte Operationalisierung erlaubt es, den Effekt einer jeden Gruppe *direkt* aus dem zugehörigen Regressionskoeffizienten abzulesen.

Abb. 6.1: Klageerhebung und anwaltliche Vertretung der Passivseite



Wenden wir uns nun den Ergebnissen der Analyse zu, die in Tab. 6.1 wiedergegeben sind. Es handelt sich um einen hierarchischen Modellaufbau, der von Zeile zu Zeile weitere Einflußgrößen zur Erklärung der Klageerhebung zuläßt. In der ersten Zeile wird ein Modell berechnet, das lediglich die Regressionskonstante beinhaltet. Es drückt die univariate Verteilung zwischen vorgerichtlich erledigten und Klagemandaten aus und dient als Referenzmodell für den Zuwachs an Erklärungskraft infolge der Berücksichtigung weiterer Variablen. In Modell 2 wird die Streitkonstellation als erklärende Variable in Gestalt dreier Dummyvariablen für die drei Fallgruppen hinzugefügt,¹⁰ in Modell 3 zusätzlich die Prozeßkostenlast. Modell 4 erweitert das Ganze um konditionale Effekte der Kostenlast. Der Unterschied zur vorherigen Zeile besteht darin, daß nun die Kostenlast nicht in allen Gruppen mit gleicher Richtung und Stärke, sondern jeweils unterschiedlich auf die Klageerhebung einwirkt. Die Modelle 4a und 4b beinhalten gegenüber Modell 4 spezifische Restriktionen, auf die weiter unten eingegangen wird.

¹⁰ Die Hypothese macht lediglich einen Unterschied der Prozeßwahrscheinlichkeit zwischen Gruppe 1 und den übrigen Gruppen geltend. Zum Test dieser Hypothese wäre ein Modell, in dem Gruppe 2 und 3 zu einer gemeinsamen Obergruppe zusammengefaßt sind, völlig ausreichend. Um aber der Möglichkeit Rechnung zu tragen, daß *empirisch* auch zwischen diesen beiden Gruppen Unterschiede bestehen könnten, und im Hinblick auf die spätere Analyse gruppenspezifischer Kosteneffekte, haben wir für jede der drei Mandatsgruppen einen Effekt spezifiziert.

Tab. 6.1		Klageerhebung, Streitkonstellation und Kostenlast								
		Modellspezifikation		Modellparameter				Verbesserung zu vorigem Hauptmodell		
Datenbasis	N	Prädiktoren	Modell	-2LL _v	K ²⁾	Sig ¹⁾	R'	Δ-2LL _v	K ³⁾	Sig ¹⁾
Streitige Mandate	1102	Konstante	1	1515,5	1	-	-	-	-	-
		Streitkonstellation	2	1483,6	3	***	2,1%	31,8	2	***
		einfaches ökon. Modell	3	1427,5	4	***	5,8%	56,2	1	***
		konditionales ökon. Modell	4	1373,8	6	***	9,3%	53,6	2	***
		wie Modell 4, kein Kosteneffekt in Gruppe 1	4a	1373,8	5	***	9,3%	0,0	-1	
		wie Modell 4, identischer Kosteneffekt in Gruppen 2 u. 3	4b	1407,6	5	***	7,1%	-33,8	-1	***

1) Signifikanz bei einseitigem Test

2) Anzahl der geschätzten Koeffizienten

3) Differenz der Anzahl geschätzter Koeffizienten

Wir konzentrieren uns auf die Spalten unter der Überschrift "Modellparameter". Deren erste heißt "-2LL" und beinhaltet die Likelihood¹¹ des jeweiligen Modells. Für das Konstantenmodell beläuft sie sich auf -2LL=1515,5. Wird zudem die Gruppenzugehörigkeit der Mandate berücksichtigt (Modell 2), resultiert -2LL=1483,6. Die Differenz zwischen diesen Werten ist chi²-verteilt und in der Spalte "Δ-2LL" aufgeführt. Bei N=1102 Beobachtungen ist dieses Modell signifikant besser als das Konstantenmodell¹² und erreicht eine Erklärungskraft von R' =2,1%. Damit steht fest, daß Klageerhebung besser erklärt werden kann, wenn die Streitkonstellation bekannt ist. Offen bleibt jedoch, ob die Richtung des Zusammenhangs in Einklang mit Hypothese H1 steht. Hierzu vergleichen wir die Vorzeichen aus Abb. 6.1 mit jenen in Tab. 6.2 (Modell 2). Der Koeffizient in Gruppe 1 ist signifikant größer als Null, die beiden übrigen nehmen negative Werte¹³ an und sind nicht signifikant von Null verschieden. Die relative Klagehäufigkeit beläuft sich in den Gruppen 1 bis 3 auf 66,3%,

¹¹ Die Likelihood gibt an, wie wahrscheinlich die in der Stichprobe gefundenen Verteilungen sind, sofern die Modellparameter zutreffende Schätzungen darstellen. Strenggenommen müßte man von der doppelt negativen Log-Likelihood sprechen, denn dies ist die Größe, die hier betrachtet wird. Um die Terminologie möglichst einfach zu halten, soll dieser Parameter im folgenden Likelihood heißen.

¹² Die Entscheidung über statistische Signifikanz orientiert sich an der Konvention der 5%-Regel. Die diesbezüglichen Ergebnisse sind in den mit "Sig." bezeichneten Spalten wiedergegeben. Diese beziehen sich einmal auf das jeweilige Modell insgesamt sowie im rechten Tabellenteil auf die Verbesserung der Likelihood gegenüber dem vorhergehenden Modell.

¹³ Die Werte in der Tabelle sind auf eine Nachkommastelle gerundet. Tatsächlich belaufen sie sich in den Gruppen 2 und 3 auf Werte zwischen -0,045 und -0,050.

48,9% und 48,8%. Insoweit entsprechen die Ergebnisse unserer Erwartung und wir halten fest, daß Gruppe 1 statistisch signifikant am häufigsten Klage erhebt.

Prädiktor	Klage, Streitkonstellation und Kostenlast							
	Regressionskoeffizienten							
	Modell 2		Modell 3		Modell 4		Modell 4a	
	b	Sig. ¹⁾	b	Sig. ¹⁾	b	Sig. ¹⁾	b	Sig. ¹⁾
Gruppe 1 (gr1)	0,7	***	1,3	***	0,7	***	0,7	***
Gruppe 2 (gr2)	0,0		1,2	***	1,1	***	1,1	***
Gruppe 3 (gr3)	0,0		0,9	***	3,4	***	3,4	***
Kostenlast	-	-	-8,6	***	0,0	-	-	-
gr1*Kostenlast	-	-	-	-	0,1		-	-
gr2*Kostenlast	-	-	-	-	-7,9	***	-7,9	***
gr3*Kostenlast	-	-	-	-	-32,4	***	-32,4	***

1) Signifikanz bei einseitigem Test

6.1.2 Prozeßkostenlast

Nachdem nun die Bedeutung der Streitkonstellation für die Klageerhebung ermittelt worden ist, soll im nächsten Schritt untersucht werden, ob zusätzliche Berücksichtigung der Prozeßkostenlast die Erklärung verbessert. Es gilt weiterhin Hypothese H1, zusätzlich wird erwartet:

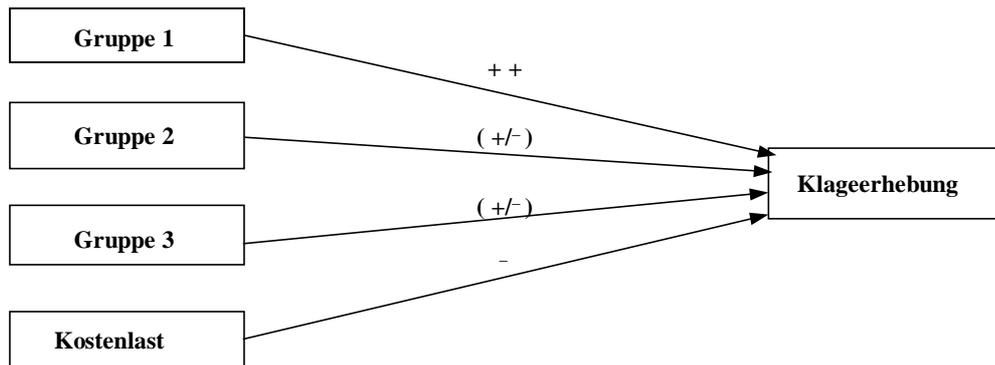
H2: Mit abnehmender Kostenlast wird häufiger Klage erhoben.¹⁴

Abbildung 6.2 faßt diese Erwartungen graphisch zusammen. Wiederum soll der Koeffizient der Gruppe 1 größer sein als diejenigen der beiden anderen Gruppen; zudem soll der Koeff-

¹⁴ Zur Begründung dieser Hypothese s. Kap. 3.

fizient der Kostenlast kleiner sein als Null. Dieses Modell wollen wir als *einfache ökonomische Modell* bezeichnen.

Abb. 6.2: Klageerhebung, anwaltliche Vertretung der Passivseite und Kostenlast (additiv)



Gemäß Tab. 6.1 (Modell 3) beläuft sich die Likelihood nunmehr auf $-2LL=1427,5$, die Differenz zu Modell 2 in Höhe von $\Delta-2LL=56,2$ ist bei einem Freiheitsgrad statistisch hochsignifikant.¹⁵ Die Erklärungskraft steigt auf $R^2=5,8\%$. Zudem hat die Kostenlast einen signifikant negativen Einfluß ($b=(-8,6)$) auf die Klageerhebung (Tab. 6.2, Modell 3) und entspricht somit der theoretischen Erwartung: Mit steigender Kostenlast wird seltener geklagt. Die Streitkonstellation hat einen positiven Einfluß auf die Klageerhebung, die Koeffizienten sämtlicher Fallgruppen sind statistisch signifikant größer als Null. Inhaltlich bedeutet das, daß bei einer Kostenlast von Null die Klagewahrscheinlichkeit größer als Null ist. Dabei wird in Gruppe 1 erwartungsgemäß der größte Wert erreicht: Bei gleicher Kostenlast wird hier mithin am häufigsten geklagt.

Bislang wurde unterstellt, daß die Kostenlast in allen drei Mandatsgruppen dieselbe Wirkung auf die Klageerhebung hat. Diese Annahme soll nun preisgegeben werden, denn angesichts der hohen Konfliktrichtigkeit der Rechtsfälle in Gruppe 1 dürfte die Kostenlast hier nur von untergeordneter Bedeutung für den Konfliktverlauf sein. Vor dem Hintergrund nicht exakt vorhersagbarer Kostenfolgen eines Prozesses in Gruppe 2 sollte der Effekt der Kostenlast hier nur in abgeschwächter Form zu beobachten sein. Es besteht folgende Hypothese:

¹⁵ Vgl. Tabellenteil unter "Verbesserung zu vorigem Hauptmodell"

H3: Die Klagehäufigkeit nimmt vor allem in den Gruppen 2 und 3 mit steigender Kostenlast ab. In Gruppe 2 ist dieser Zusammenhang schwächer ausgeprägt als in Gruppe 3.

Abb. 6.3: Klageerhebung, Streitkonstellation und Kostenlast (konditional)

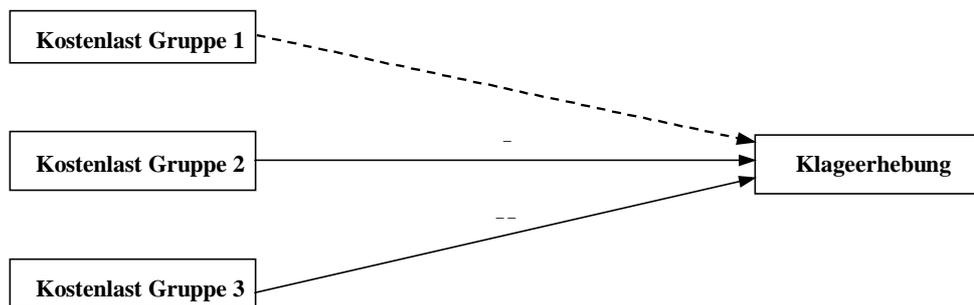


Abb. 6.3 veranschaulicht diese Überlegungen,¹⁶ wobei die Strichelung des ersten Pfades andeutet, daß hier kein Effekt erwartet wird, wenngleich ein Effekt nicht hypothesenwidrig wäre.¹⁷ Hypothese H3 wird getestet, indem zusätzlich zu den Gruppenvariablen konditionale Effekte der Kostenlast in den Gruppen spezifiziert werden. Dieses Modell, das wir das *konditionale ökonomische Modell* nennen wollen, wird eine signifikant höhere Erklärungskraft als die Modelle 2 und 3 aufweisen, sofern Hypothese H3 zutrifft. Dies ist empirisch der Fall (Tab. 6.1, Modell 4): Die Log-Likelihood verbessert sich noch einmal deutlich und statistisch hochsignifikant um $\Delta-2LL=53,6$, die Erklärungskraft beträgt nunmehr $R^2=9,3\%$. Demnach kann mit der Annahme konditionaler Effekte der Kostenlast in den Mandatsgruppen Klageerhebung wesentlich besser erklärt werden als mit der Annahme eines einheitlichen Kosteneffekts (Modell 3). Allerdings sagt dies noch nichts darüber aus, ob Richtung und Stärke der gruppenspezifischen Kosteneffekte in Einklang mit Hypothese H3 stehen. Es muß gelten:

$$b_{\text{gr}2 \cdot \text{Kostenlast}} < 0 \quad (6.1)$$

¹⁶ Die "Haupteffekte" der Gruppenzugehörigkeiten gehen ebenfalls in die Modellgleichung ein. Sie haben die Bedeutung von gruppenspezifischen Konstanten, da die Regressionsfunktion im Ursprung des Koordinatensystems beginnt (vgl. Kühnel 1996, 142f.), und werden daher in der graphischen Darstellung (Abb. 6.3) nicht berücksichtigt.

$$\begin{aligned}
 & b_{\text{gr3} \cdot \text{Kostenlast}} < 0 \\
 & b_{\text{gr1} \cdot \text{Kostenlast}} > b_{\text{gr2} \cdot \text{Kostenlast}} \\
 & 0 > b_{\text{gr2} \cdot \text{Kostenlast}} > b_{\text{gr3} \cdot \text{Kostenlast}}
 \end{aligned}$$

Wir befragen dazu Tab. 6.2 (Modell 4) und sehen die Erwartung durchweg bestätigt. Danach ist der Einfluß der Kostenlast in Gruppe 1 nicht signifikant von Null verschieden, ansonsten ist er negativ ($b_{\text{gr1} \cdot \text{Kostenlast}}=0,1$, $b_{\text{gr2} \cdot \text{Kostenlast}}=(-7,9)$, $b_{\text{gr3} \cdot \text{Kostenlast}}=(-32,4)$) und statistisch signifikant. Wird nun der Effekt der Kostenlast in Gruppe 1 aus dem Modell entfernt (Modell 4a), bleiben die übrigen Koeffizienten wie auch die Erklärungskraft unverändert.

Zudem hat sich der negative Einfluß der Kostenlast in Gruppe 3 als erheblich stärker erwiesen als in Gruppe 2. Zu klären bleibt, ob diese Differenz signifikant ist. Hierzu wird Modell 4b geschätzt, das identische konditionale Effekte in den Gruppen 2 und 3 postuliert. Bei einer Differenz von -33,8 ist dieses dem Modell 4 signifikant unterlegen, die Erklärungskraft geht deutlich auf 7,1% zurück. Vor diesem Hintergrund erweist sich Modell 4a als optimal: Bei gleicher Erklärungskraft ist es sparsamer formuliert als Modell 4 und Modell 4b fällt demgegenüber signifikant ab.

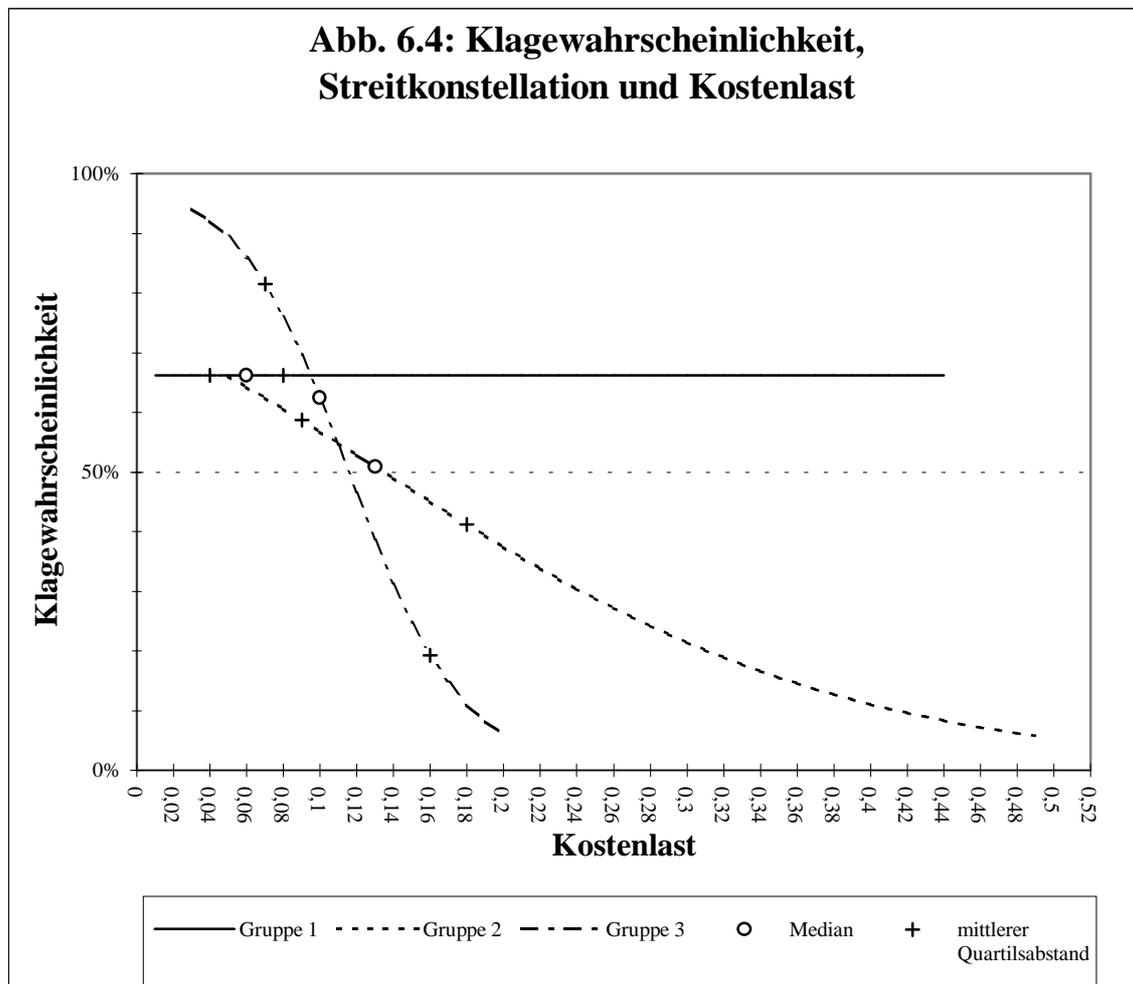
Das bedeutet umfassende Stützung der Hypothese H3 und das daraus abgeleitete System von Ungleichungen (6.1): In den Mandatsgruppen 2 und 3 wirkt die Kostenlast negativ auf den Konfliktverlauf ein; am stärksten ist dieser Effekt in Gruppe 3. In Gruppe 1 dagegen ist er gar nicht zu beobachten.

Allerdings läßt sich in der logistischen Regression an den Koeffizientenwerten nicht unmittelbar ablesen, wie stark der jeweilige Einfluß auf die Vorhersagewerte der Ereigniswahrscheinlichkeit ist. Anders als bei der linearen Regression hängt im logistischen Modell das Ausmaß der Veränderung der Vorhersagewerte nicht allein vom Regressionskoeffizienten ab, sondern auch vom bereits erreichten Niveau der Vorhersagewerte.¹⁸ Die Funk-

¹⁷ Ob die Zugangsselektion den Kosteneffekt in dieser Gruppe abschwächt, eliminiert oder gar in sein Gegenteil verkehrt, ist eine rein empirische Frage. Die Theorie äußert sich dazu nicht.

¹⁸ Geht man von der Ereigniswahrscheinlichkeit π zu den Odds, also dem Verhältnis $\pi / (1 - \pi)$, über, ist es möglich, je zusätzlicher Einheit der unabhängigen Variablen einen konstanten Veränderungsfaktor der Vorhersagewerte zu ermitteln. Doch hängt auch dessen Bedeutung letztlich von der Codierung des Prädiktors und vom Wert der Regressionskonstanten ab: Eine Verdoppelung von π bei einem Ausgangswert

tionswerte des Regressionsmodells in Abhängigkeit von Mandatsgruppe und Kostenlast sollen deshalb graphisch veranschaulicht werden.¹⁹



In Abb. 6.4 sind auf der waagrechten Achse die Kostenlastwerte abgetragen, auf der senkrechten die Vorhersagewerte des Modells 4a für die Klagewahrscheinlichkeit. Der Zusammenhang zwischen Kostenlast und Klagewahrscheinlichkeit wird durch eine Kurve für jede Mandatsgruppe dargestellt, die auch den jeweiligen Verteilungsschwerpunkt angibt: Das

von 30 % ist sicher gravierender als beispielsweise eine Vervielfachung bei einem Ausgangswert von nur 0,1 %. S. dazu auch Andreß/Hagenaars/Kühnel 1997, 267 ff.

¹⁹ Dieser Sachverhalt ließe sich natürlich auch anders darstellen, etwa mit einer Tabelle, die die Vorhersagewerte bei verschiedenen Ausprägungen der unabhängigen Variablen darstellt. Die graphische Darbietung erhält hier jedoch den Vorzug, weil sie die unterschiedlichen Gruppentrends schon auf den ersten Blick erkennen läßt.

Kreissymbol zeigt den Gruppenmedian an, die beiden umgebenden Kreuzsymbole stehen für den mittleren Quartilsabstand, der die zentralen 50% einer Verteilung umfaßt. Danach weist die erste Gruppe bei überwiegend kleineren Werten die dichteste Verteilung der Kostenlast auf: Der mittlere Quartilsabstand beträgt $0,08-0,04=0,04$, der Verteilungsmittelpunkt liegt bei 0,06. In den Gruppen 2 und 3 nimmt die Kostenlast größere Werte an: Die Mediane belaufen sich auf 0,13 und 0,10, die mittleren Quartilsabstände betragen jeweils 0,09. In Gruppe 1 hat die Kostenlast keinen Einfluß auf die Klageerhebung, die Funktionskurve verläuft perfekt waagrecht: Bei beliebiger Kostenlast registrieren wir ein Klagerisiko von 66%. In den beiden übrigen Mandatsgruppen läßt die Kurve deutliches Gefälle erkennen: Im Schwerpunkt der Verteilung, der zentralen Verteilungshälfte, nimmt die Klagewahrscheinlichkeit in Gruppe 2 von 59% auf 41% ab; eine Hälfte der Verteilung umfaßt Rechtsfälle, in denen Klage, die andere jene Rechtsfälle, in denen vorgerichtliche Einigung wahrscheinlicher ist, der Median liegt an der 50%-Linie. In Gruppe 3 nimmt die Klagewahrscheinlichkeit im Verteilungsschwerpunkt noch deutlich stärker von 81% auf 19% ab: Zunehmende Kostenlast ist hier ein hochwirksames Prozeßhemmnis. Inhaltlich heißt das, daß die Kostenlast nur dann eine Rolle spielt, wenn der Anspruchsgegner vor Klageerhebung auf anwaltlichen Beistand verzichtet, und daß sie am schwersten wiegt, wenn man schon vor Klageerhebung weiß, daß die Gegenseite im Prozeßfalle einen Anwalt erstmals hinzuziehen wird.

6.2 *Streitige Verhandlung*

Es wurde bereits festgestellt, daß man unterschiedlicher Auffassung darüber sein kann, an welchem Punkt Rechtsstreitigkeiten die Gestalt eines Prozesses annehmen. Unter verfahrensrechtlichen Gesichtspunkten ist dies zweifellos dann der Fall, wenn eine Angelegenheit bei Gericht anhängig ist, in Zivilstreitigkeiten regelmäßig infolge Klageerhebung. Wir untersuchen den Gegenstand jedoch mit entscheidungstheoretischem Instrumentarium und interessieren uns primär für die Kostenfolgen von Handlungsalternativen. Von dieser Warte betrachtet ist Streitige Verhandlung das kritische Datum: In vorher erledigten Streitigkeiten fallen für Anwalts- und Gerichtsgebühren kaum höhere Kosten an als bei Verzicht auf Klageerhebung; wird jedoch streitig verhandelt, stehen die vollen Gerichtsgebühren sowie

deutlich erhöhte Anwaltsgebühren zu Buche und die Parteien sind hierüber nun auch besser im Bilde als zuvor. Deshalb soll nun das im vorherigen Abschnitt verwendete Erklärungsmodell auf die Entscheidung angewendet werden, den begonnenen Konflikt in der streitigen Verhandlung fortzuführen. Streitige Verhandlung wird im folgenden auch Prozeß genannt werden und folglich wollen wir in diesem Zusammenhang von der Prozeßwahrscheinlichkeit sprechen.

6.2.1 Streitkonstellation

Bevor der Einfluß der Prozeßkosten analysiert wird, fragen wir erneut nach der Bedeutung der Streitkonstellation. Unsere Erwartungen entsprechen Hypothese H1 in Abschnitt 6.1.1: In der ersten Mandatsgruppe - beide Seiten streiten von Beginn an mit anwaltlichem Beistand - sollte die relative Prozeßhäufigkeit am größten sein, in den beiden anderen Mandatsgruppen - vorgerichtlich ist nur der Anspruchsteller anwaltlich vertreten - wird größere Zurückhaltung vermutet. Dies findet sich in den Daten bestätigt. Die Aufnahme der Gruppenvariablen ins Modell resultiert in einer signifikanten Verbesserung der Likelihood von $-2LL=34,6$ und in einer Erklärungskraft von 2,3% (Tab. 6.3, Modell 2). Der Koeffizient für Gruppe 1 ist signifikant positiv, die beiden anderen sind signifikant negativ und liegen nahe beieinander (Tab. 6.4, Modell 2). In der ersten Gruppe wird somit der größte Anteil an streitig verhandelten Rechtsfällen beobachtet. Er beläuft sich auf 60,1%, in den beiden anderen Gruppen nur auf 42,3% und 40,8%.

6.2.2 Prozeßkostenlast

Im nächsten Schritt wird zusätzlich die Kostenlast als Erklärungsfaktor berücksichtigt. Zunächst geschieht dies additiv und beruht auf der Annahme, daß sie in allen Mandatsgruppen mit gleicher (negativer) Richtung und Stärke auf die Prozeßwahrscheinlichkeit einwirkt. Dies entspricht Hypothese H2 in Abschnitt 6.1.1. Aus Tab. 6.3 (Modell 3) geht hervor, daß

sich nun die Likelihood statistisch hochsignifikant um $\Delta-2LL=107,8$ verbessert. Die Kostenlast erweist sich damit als unverzichtbarer Erklärungsfaktor auch für die Prozeßwahrscheinlichkeit.

Tab. 6.3		Streitige Verhandlung, Streitkonstellation und Kostenlast								
		Modellspezifikation		Modellparameter				Verbesserung zu vorigem Hauptmodell		
Datenbasis	N	Prädiktoren	Modell	-2LL _v	K ²⁾	Sig ¹⁾	R'	$\Delta-2LL_v$	K ³⁾	Sig ¹⁾
Streitige Mandate	1102	Konstante	1	1526,8	1	-	-	-	-	-
		Streitkonstellation	2	1492,1	3	***	2,3%	34,6	2	***
		einfaches ökon. Modell	3	1384,3	4	***	9,3%	107,8	1	***
		konditionales ökon. Modell	4	1316,9	6	***	13,7%	67,4	2	***
		wie Modell 4, kein Kosteneffekt in Gruppe 1	4a	1317,0	5	***	13,7%	0,0	-1	
		wie Modell 4, identischer Kosteneffekt in Gruppen 2 u. 3	4b	1348,8	5	***	11,7%	-31,9	-1	***

1) Signifikanz bei einseitigem Test

2) Anzahl der geschätzten Koeffizienten

3) Differenz der Anzahl geschätzter Koeffizienten

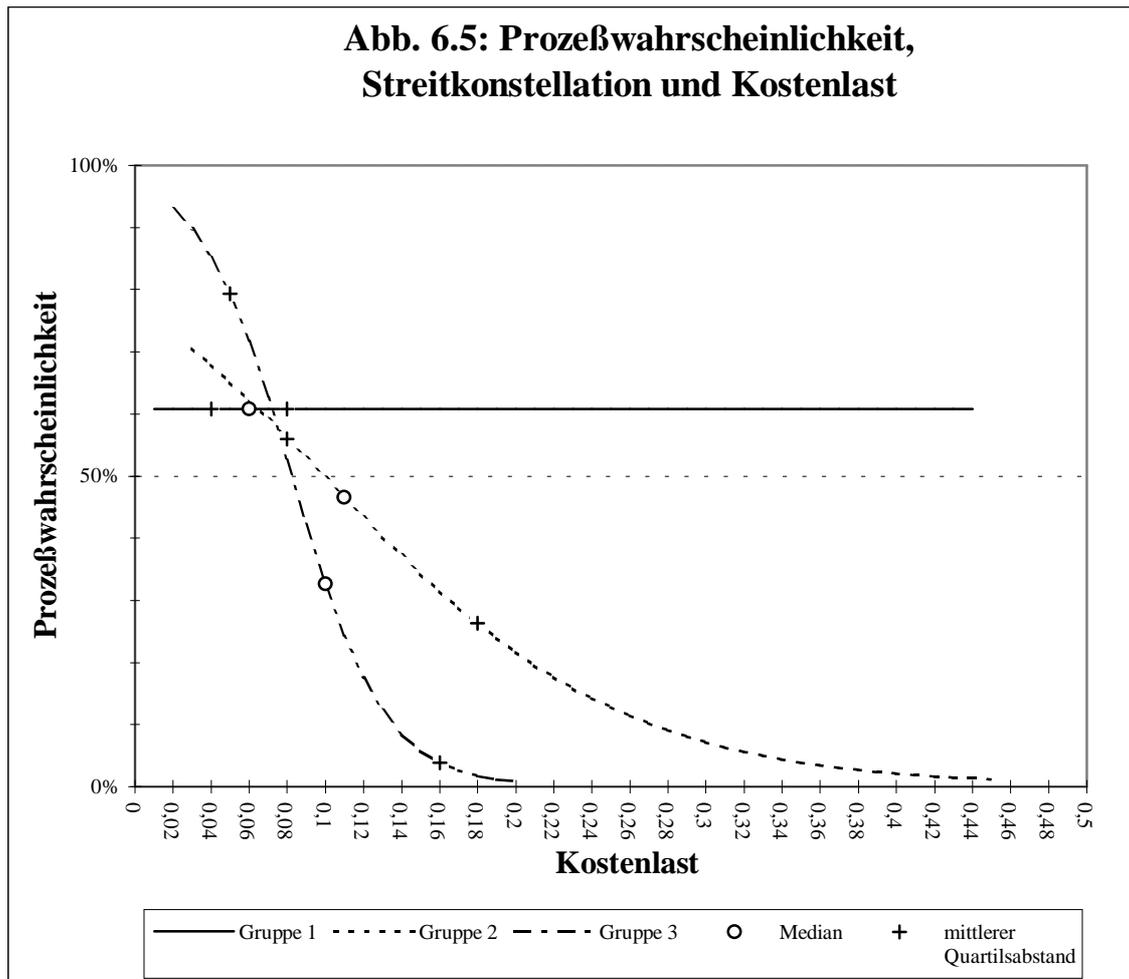
Betrachten wir die Regressionskoeffizienten in Tab. 6.4 (Modell 3), finden wir wiederum den stärksten Effekt in Gruppe 1 und den schwächsten in Gruppe 3. Allerdings liegen die Gruppen 1 und 2 nun gleichauf, so daß bei gleicher Kostenlast die Prozeßwahrscheinlichkeit in diesen Gruppen am stärksten ausgeprägt ist. Vor allem aber interessiert nun der Effekt der Kostenlast selbst. Diese nimmt einen negativen Wert an und ist statistisch hochsignifikant ($b_{\text{Kostenlast}}=(-12,2)$): Mit steigender Kostenlast nimmt die Prozeßwahrscheinlichkeit deutlich ab.

Prädiktor	Prozeß, Streitkonstellation und Kostenlast							
	Regressionskoeffizienten							
	Modell 2		Modell 3		Modell 4		Modell 4a	
	b	Sig. ¹⁾	b	Sig. ¹⁾	b	Sig. ¹⁾	b	Sig. ¹⁾
Gruppe 1 (gr1)	0,4	***	1,2	***	0,4	**	0,4	***
Gruppe 2 (gr2)	-0,3	***	1,2	***	1,3	***	1,3	***
Gruppe 3 (gr3)	-0,4	**	0,9	***	3,4	***	3,4	***
Kostenlast	-	-	-12,2	***	-	-	-	-
gr1*Kostenlast	-	-	-	-	-0,5		-	-
gr2*Kostenlast	-	-	-	-	-12,7	***	-12,7	***
gr3*Kostenlast	-	-	-	-	-41,3	***	-41,3	***

1) Signifikanz bei einseitigem Test

Wenn sich beide Parteien bereits in der vorgerichtlichen Konfliktphase anwaltlich vertreten lassen, so haben wir dies als Hinweis auf besonders großes Konfliktpotential gedeutet und die Vermutung geäußert, daß dann unabhängig von den Kostenfolgen eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit für die justitielle Konflikteskalation spricht. Hiermit ist die bislang zugrunde gelegte Annahme, daß die Kostenlast in der gesamten Stichprobe einheitlich auf die Prozeßwahrscheinlichkeit einwirkt, nicht in Einklang zu bringen. Wir spezifizieren daher ein Modell, das in den Mandatsgruppen unterschiedlich gerichtete und verschieden starke Effekte der Kostenlast zuläßt. Gemäß Hypothese H3 erwarten wir den stärksten negativen Einfluß in Gruppe 3 und einen gewissen negativen Einfluß auch in Gruppe 2. Aus Tab. 6.3 (Modell 4) ist ersichtlich, daß sich die Likelihood des Modells noch einmal statistisch hochsignifikant um 67,4 gegenüber dem einfachen ökonomischen Modell 3 verbessert und die Erklärungskraft auf nunmehr $R^2 = 13,7\%$ ansteigt. Damit steht fest, daß die konditionale Erklärung der additiven überlegen ist. Noch ist allerdings offen, ob Richtung und Stärke der Effekte der Erwartung entsprechen. Hierüber gibt Tab. 6.4 (Modell 4) Auskunft. Demzufolge nimmt der Regressionskoeffizient der Kostenlast in Gruppe 1 einen schwach negativen Wert an ($b_{gr1 \cdot \text{Kostenlast}} = (-0,5)$), der statistisch nicht signifikant ist. In den beiden übrigen Gruppen dagegen ist dieser Effekt statistisch hochsignifikant und erwartungsgemäß negativ. In Gruppe 2 registrieren wir einen Wert von $b_{gr2 \cdot \text{Kostenlast}} = (-12,7)$, in Gruppe 3 mit $b_{gr3 \cdot \text{Kostenlast}} = (-41,3)$ den stärksten Einfluß.

Der Kosteneffekt hat sich in der ersten Mandatsgruppe als nicht signifikant erwiesen. Wird er aus dem Modell entfernt, ist dies nahezu folgenlos (Tab. 6.3, Modell 4a). Die Likelihood ändert sich nur geringfügig, die Erklärungskraft beträgt unverändert $R^2 = 13,7\%$. Gleiches gilt für die Koeffizienten des Modells: Sie nehmen nach wie vor dieselben Werte an.²⁰



Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die Differenz der konditionalen Effekte in den Gruppen 2 und 3 ihrerseits signifikant ist. Hierzu wird Modell 4b geschätzt, das identische Effekte in diesen Gruppen postuliert. Dieses fällt erheblich hinter Modell 4 zurück, die Differenz beträgt $\Delta-2LL = (-31,9)$ und ist hochsignifikant. Somit hängt der Konfliktverlauf in Gruppe 3 stärker von der Kostenlast ab als in Gruppe 2. Modell 4a verdient den Vorzug,

²⁰ Die Koeffizienten in den Gruppen 2 und 3 bleiben aus modellimmanenten Gründen unverändert: Wird aus einem konditionalen Modell ein gruppenspezifischer Pfad entfernt, kann sich dies lediglich auf die übrigen Pfade derselben Gruppe auswirken.

weil es dieselbe Erklärungskraft wie Modell 4 aufweist, aber sparsamer formuliert ist; Modell 4b dagegen resultiert in einem deutlichen Verlust an Erklärungskraft.

Abb. 6.5 stellt die Zusammenhänge in den Mandatsgruppen gemäß Modell 4a graphisch dar. Die Kurve für Gruppe 1 verläuft konstant waagrecht bei einer Prozeßwahrscheinlichkeit von 61%. Ein deutliches Gefälle registrieren wir in Gruppe 2. Der Median liegt hier etwas unterhalb der 50%-Linie, so daß knapp die Hälfte der Rechtsfälle mit größerer Wahrscheinlichkeit streitig verhandelt wird, während die andere Hälfte mit größerer Wahrscheinlichkeit einer außergerichtlichen Einigung zugeführt wird. Der Verteilungsschwerpunkt liegt zwischen Kostenlastwerten von 0,08 und 0,18, die Prozeßwahrscheinlichkeit nimmt in diesem Intervall spürbar von 56% auf 26% ab. Den stärksten Einfluß hat die Kostenlast jedoch in Gruppe 3. Die mittlere Hälfte der Verteilung beginnt bei einer Kostenlast von 0,05 und reicht bis zu einem Wert von 0,16. In diesem Bereich nimmt die Prozeßwahrscheinlichkeit mit steigender Kostenlast von 79% auf 4% rapide ab.

Damit steht Hypothese H3 auch hinsichtlich der Durchführung streitiger Verhandlung mit den Daten im Einklang: Die Prozeßwahrscheinlichkeit nimmt in Gruppe 2 mit steigender Kostenlast deutlich und in Gruppe 3 sogar äußerst stark ab, während sie in der ersten Mandatsgruppe ohne Einfluß ist. Wiederum hängt also der Konfliktverlauf nur dann von der Höhe der Kostenlast ab, wenn der Anspruchsgegner vor Prozeßbeginn auf anwaltliche Dienste verzichtet; des weiteren ist der Einfluß der Kostenlast auf die Durchführung streitiger Verhandlung dann am größten, wenn vor Prozeßbeginn bereits feststeht, daß der Anspruchsgegner einen Anwalt hinzuziehen wird und die Kostenfolgen des Prozesses daher gut antizipiert werden können.

6.3 Prognose der Prozeßhäufigkeit

In den vorangehenden Abschnitten haben wir Effektstärken der unabhängigen Variablen und die Erklärungskraft der untersuchten Modelle analysiert. Diese Kenngrößen schöpfen die Information der Individualebene, also jedes einzelnen Rechtsfalles, aus und erlauben eine Schätzung der *Prozeßwahrscheinlichkeit* im Einzelfall. Das hier vorrangig verfolgte Untersuchungsinteresse richtet sich allerdings auf die Erklärung von *Prozeßhäufigkeiten*. Auf dieser Untersuchungsebene verlieren individuelle Abweichungen an Bedeutung, positive Residuen neutralisieren negative. Worauf es ausschließlich ankommt, ist die Annäherung der *geschätzten* an die *beobachtete* Ereignishäufigkeit innerhalb der jeweils analysierten Mengen von Rechtsfällen. Auf diesen Aspekt wollen wir nun etwas näher eingehen und fragen, wie gut unser Erklärungsmodell in der Lage ist, Prozeßhäufigkeiten zu schätzen.

Der Übergang von der Wahrscheinlichkeits- zur Häufigkeitsinterpretation des Erklärungsmodells dient aber auch einem methodologischen Ziel. Erklärungskraft und Regressionskoeffizienten, die sich auf die Ereigniswahrscheinlichkeit einzelner Rechtsfälle beziehen, sind hilfreich, um Richtung und Stärke des Zusammenhangs zwischen verschiedenen Variablen zu untersuchen, geben jedoch keine Auskunft über die Güte des untersuchten Erklärungsmodells, über seine Anpassung an die Daten. Üblicherweise entscheidet man diese Frage, indem der Abstand zwischen erwarteten und beobachteten Werten der abhängigen Variablen untersucht wird. Die erwarteten Werte resultieren aus der geschätzten Modellgleichung. In der linearen Regression sind sie ein Maß der *Größe* der Ausprägung des untersuchten Merkmals. Ist das Residuum, also der Abstand zu den beobachteten Werten, groß, ist das Modell schlecht angepaßt; ist der Abstand klein, verträgt sich das Modell gut mit den Daten. Im Falle der logistischen Regression jedoch ist der erwartete Wert ein Maß der *Eintrittswahrscheinlichkeit* des zu erklärenden Ereignisses. Die Wahrscheinlichkeitstheorie läßt auch den Eintritt wenig wahrscheinlicher Ereignisse erwarten. Darüber hinaus ist es prinzipiell ausgeschlossen, die Eintrittswahrscheinlichkeit eines einzelnen unsicheren Ereignisses und den Eintritt (bzw. das Ausbleiben) dieses Ereignisses zur Deckung zu bringen: Ein Ereignis tritt entweder ein oder eben nicht, kennt nur die Werte Null und Eins; die Eintrittswahrscheinlichkeit dagegen muß von Null und Eins verschieden sein, andernfalls handelte es sich um ein sicheres (Nicht-)Ereignis, Wahrscheinlichkeitsausagen hätten hier keinen benennbaren Sinn. Die Abweichung zwischen den beobachteten Ereignissen und deren erwarteten Eintrittswahrscheinlichkeiten kann deshalb nicht als Re-

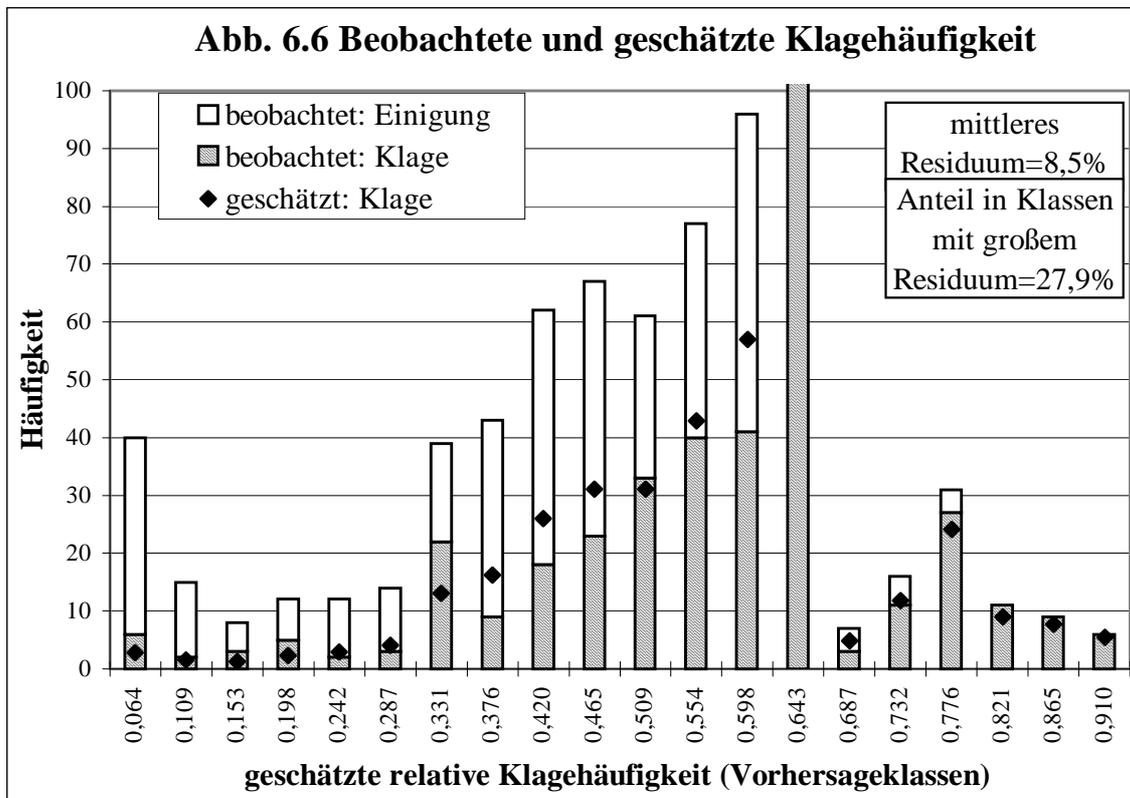
siduum und damit auch nicht als Vorhersagefehler des Erklärungsmodells aufgefaßt werden. Es ist daher vorgeschlagen worden, Fallklassen zu bilden, die Beobachtungen mit möglichst ähnlichen Schätzwerten vereinigen, und innerhalb dieser Klassen die erwarteten mit den beobachteten Häufigkeiten zu vergleichen.²¹ Um dies durchführen zu können, fassen wir die geschätzten Zivilprozeßwahrscheinlichkeiten π_{ij} eines jeden Rechtsfalles i zu einer Schätzung der Zivilprozeßhäufigkeit f_j in der jeweiligen Klasse j zusammen und bilden 20 Klassen gleicher Breite. Es gilt:

$$f_j = \bar{\pi}_{ij} \quad \text{mit } i \in \{1,2,\dots,1102\} \text{ und } j \in \{1,2,\dots,20\} \quad (6.2)$$

Über die Annäherung der geschätzten²² an die beobachteten Klagehäufigkeiten gibt Abb. 6.6 Auskunft. Die waagrechte Achse erstreckt sich über die 20 Klassen, wobei die geschätzte relative Klagehäufigkeit von links nach rechts zunimmt. Die senkrechte Achse mißt beobachtete und geschätzte Häufigkeiten. Die Balken sind zweigeteilt: Der untere, schraffierte Teil zeigt die beobachtete Klagehäufigkeit in der jeweiligen Klasse an, der obere, weiße Teil steht für die beobachtete Zahl der Rechtsfälle, in denen es zu einer vorgerichtlichen Einigung gekommen ist. Das Rautensymbol stellt die Schätzung der jeweiligen Klagehäufigkeit durch das konditionale Modell dar und sollte einen möglichst geringen Abstand zum oberen Ende der Schraffur aufweisen.

²¹ Vgl. Andreß, Hagenaars und Kühnel 1997, 296 f.

²² Es sind dies die Schätzwerte der Klagewahrscheinlichkeit aus Modell 4a in Tab. 6.2.



Die 20 Klassen haben gleiche Breite, sind aber mit unterschiedlicher Häufigkeit besetzt: Die kleinste umfaßt sechs, die größte 476 Rechtsfälle, im Mittel sind es 55,1.²³ Für die Häufigkeit der Klageerhebung hat das Regressionsmodell recht brauchbare Schätzwerte ermittelt. Sie liegen überwiegend nahe bei den beobachteten Klagehäufigkeiten, wie der Vergleich der Rauten mit der Höhe der schraffierten Balken verdeutlicht. Im Mittel über alle Klassen belaufen sich die Residuen auf 8,5%.²⁴ Diese Annäherung ist jedoch nicht gleichmäßig über die gesamte Verteilung hinweg zu beobachten. Nach welchem Kriterium soll nun ein Residuum als Indiz für eine Anpassungsschwäche des Untersuchungsmodells ge-

²³ Die Klasse mit dem Mittelpunkt 0,643 umfaßt 472 Rechtsfälle und ist damit um ein vielfaches größer als alle anderen. Die Abbildung stellt daher den zugehörigen Balken nur zum Teil dar. Das relative Residuum beläuft sich auf 4,7% und ist deutlich kleiner als die mittlere Abweichung aller Klassen. Wollte man dieses Intervall in vollem Umfang in der Abbildung wiedergeben, würden die übrigen Residuen graphisch stark verkleinert und somit eine bessere Anpassung zwischen beobachteten und geschätzten Werten suggeriert, als die Daten zum Ausdruck bringen. Die gewählte Darstellungsform wird diesem Sachverhalt besser gerecht.

deutet werden? Wir legen fest, daß ein Residuum dann als erheblich gilt, wenn es sich auf wenigstens 10% der mittleren Klassenstärke (5,51 Rechtsfälle) *und* auf wenigstens 10% der Rechtsfälle in der jeweiligen Klasse beläuft. Die Kombination dieser beiden Elemente ist notwendig, um die folgenden Konstellationen nicht als Schwäche des Modells zu interpretieren: Hohe absolute, aber geringfügige relative Residuen in sehr großen Klassen sowie hohe relative, aber zahlenmäßig sehr geringe Residuen in sehr kleinen Klassen. Nach dieser Maßgabe sind die Häufigkeitsprognosen²⁵ in den Klassen von 0,331 bis 0,465 und 0,598,²⁶ denen 27,9% der untersuchten Rechtsfälle angehören, nicht zufriedenstellend. Was dies für den weiteren Untersuchungsgang bedeutet, darauf werden wir noch zu sprechen kommen.

Wir wollen nun untersuchen, wie sich derselbe Sachverhalt darstellt, wenn statt Klageerhebung streitige Verhandlung analysiert wird. Die Schätzwerte²⁷ der Prozeßwahrscheinlichkeit π_{ij} werden wiederum in 20 Klassen gleicher Breite zu geschätzten Prozeßhäufigkeiten f_j zusammengefaßt und mit den beobachteten Häufigkeiten verglichen. Auch hier ergeben sich stark schwankende Besetzungszahlen, die von 1 bis 444 reichen²⁸ bei einem Durchschnitt von 55,1. Die durchschnittliche Abweichung zwischen beobachteten und geschätzten Werten beträgt 8% (vgl. Abb. 6.7.). 14 der 20 Klassen weisen eine recht gute Annäherung auf. Größere Residuen werden in den Klassen 0,039, 0,219, 0,31, 0,491, 0,536 und 0,671 registriert, die ein Drittel aller Rechtsfälle umfassen.

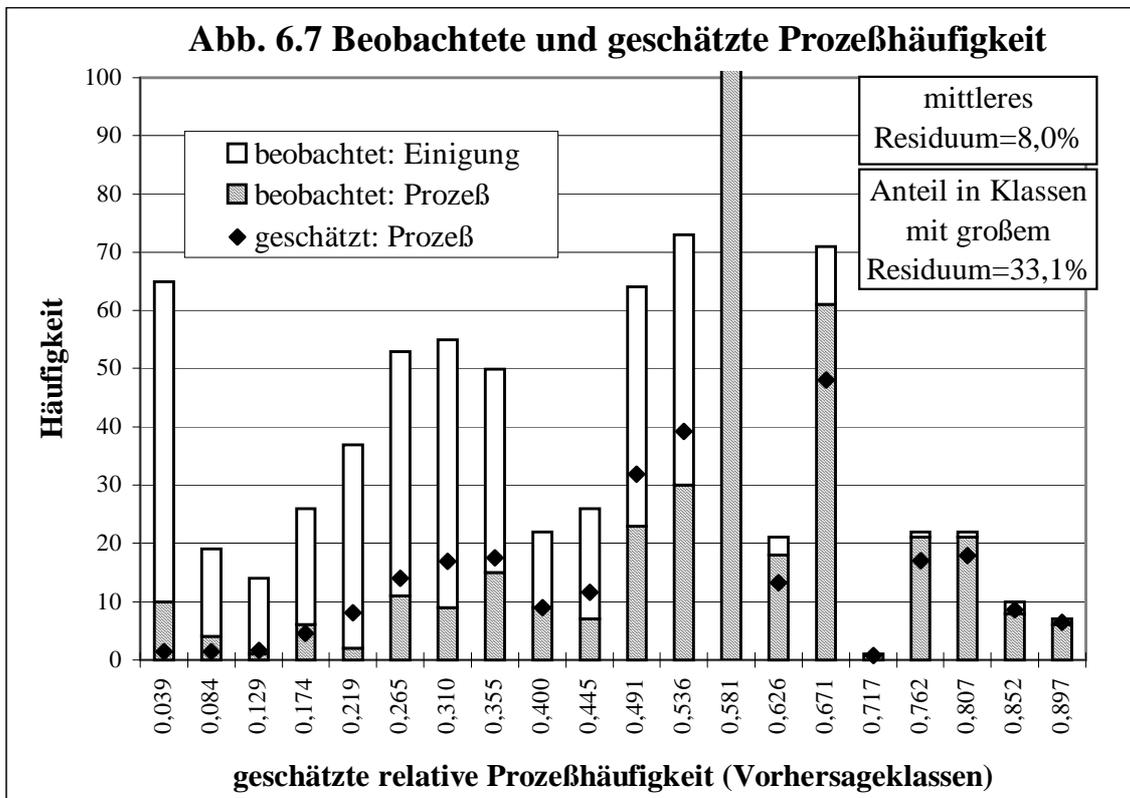
²⁴ Dieser Durchschnitt wurde nicht als Mittelwert der Residuen bestimmt, der definitionsgemäß gleich Null ist. Stattdessen wurden die *Beträge* der Residuen über die Klassen gemittelt, was ein - richtungsloses - Maß der durchschnittlichen Abweichung ergibt.

²⁵ Es handelt sich hierbei nicht um Prognosen im strengen Sinne, also um Vorhersagen künftiger Ereignisse. Vielmehr haben wir es hier in gewisser Weise mit ex-post-Prognosen zu tun: In die Prognose der Prozeßhäufigkeit in einer Klasse fließt - neben dem Wissen um Kostenlast und Streitkonstellation - auch die Kenntnis der Prozeßhäufigkeit der gesamten Mandatsgruppe ein.

²⁶ Die Beschriftung der Horizontalachse gibt die Mitte zwischen den Grenzen der jeweiligen Klasse an. Die Werte stehen für die geschätzte relative Prozeßhäufigkeit. Diese beträgt z.B. im Zentrum der Klasse am linken Rand der Verteilung 0,064, so daß nach der Schätzung des konditionalen ökonomischen Modells 6,4% aller entsprechenden Rechtsfälle gerichtsanhängig werden.

²⁷ Es sind dies die Schätzwerte der Prozeßwahrscheinlichkeit aus Modell 4 in Tab. 6.4.

²⁸ Fußnote 23 gilt hier für das Intervall um den Wert 0,586 analog; das relative Residuum beträgt nur 1,5%, so daß der erwartete und der beobachtete Wert sehr gut übereinstimmen.



Die hier vorgenommene Klassenbildung ist - wie auch jede andere - zu einem gewissen Ausmaß arbiträr. Es stellt sich daher die Frage, ob hierdurch eine besonders gute bzw. eine besonders schlechte Annäherung zwischen Beobachtungs- und Schätzwerten festgestellt wird, die in den Ausgangswerten keine Entsprechung hat. Wir wollen zu diesem Zweck ein Logitmodell spezifizieren, in welchem die in Modell 4a geschätzten Wahrscheinlichkeiten als Prädiktor des beobachteten Konfliktverlaufs eingesetzt werden. Sodann wird ein Alternativmodell aufgestellt, in welchem diese geschätzten Wahrscheinlichkeiten 20-fach klassifiziert als Prädiktor des beobachteten Konfliktverlaufs fungieren. Je besser die Parameter der beiden Modelle übereinstimmen, desto besser repräsentieren die 20 Klassen die Ausgangswerte. Tatsächlich ist dies auch der Fall, in beiden Fällen erhalten wir nahezu identische Werte für die Likelihood, die Differenzen betragen nur 0,7 bzw. 1,9. Die Erklärungskraft der Modelle differiert um maximal 0,2 Prozentpunkte (vgl. Tab. 6.5). Wir können also ausschließen, daß gerade bei der hier gewählten Klassenbildung ein Ergebnis zu verzeichnen ist, das den Ausgangsdaten nicht gerecht wird.

Tab. 6.5 Übereinstimmung von Schätzwerten und klassifizierten Schätzwerten der Klage- und Prozeßwahrscheinlichkeit				
Kriterium	Prädiktor	-2LL	Δ-2LL	R'
Klage	geschätzte Klagewahrscheinlichkeit - Modell 4a, Tab. 6.1	1370,2	0,7	9,6%
	geschätzte Klagewahrscheinlichkeit - 20 Klassen	1369,5		9,6%
Streitige Verhandlung	geschätzte Prozeßwahrscheinlichkeit - Modell 4a, Tab. 6.3	1283,1	1,9	15,3%
	geschätzte Prozeßwahrscheinlichkeit - 20 Klassen	1281,3		15,5%

Die oben berichteten Prognosefehler sagen noch nichts über den Beitrag der Kostenlast zur Güte der Prognose von Prozeßhäufigkeiten. Der Grund dafür ist, daß in die Häufigkeitsprognosen neben der Kostenlast auch die gruppenspezifischen Konstanten, also die Prozeßhäufigkeiten in den drei Mandatsgruppen einfließen. Diese haben umso mehr Gewicht, je stärker sie von einer 50%-igen Prozeßquote abweichen. Wenn im Extremfall sämtliche Rechtsfälle prozessual entschieden würden, erübrigte sich jede weitere Untersuchung von Faktoren, die den Konfliktausgang beeinflussen; gleiches gilt für den hypothetischen Fall, daß sämtliche Rechtsfälle außergerichtlich geregelt würden. Wir wollen deshalb untersuchen, in welchem Maße die Kostenlast zu einer Vorhersageverbesserung beiträgt. Hierfür wird eine zweite Häufigkeitsprognose benötigt, die auf der Basis eines Modells ermittelt wird, das einen Effekt der Kostenlast auf den Konfliktverlauf ausschließt. Es werden nur die gruppenspezifischen Konstanten geschätzt (Drei-Konstanten-Modell). Ein solches Modell erlaubt Prognosen, die ausschließlich auf der Kenntnis der Ereignishäufigkeit in den drei Mandatsgruppen beruhen. Wir beginnen mit *Klageerhebung*. Im Drei-Konstanten-Modell beträgt der mittlere Vorhersagefehler 12,5% - gegenüber 8,5% im konditionalen Modell (Tab. 6.6).²⁹ Der Unterschied zwischen den Vorhersagefehlern beider Modelle, den wir als proportionale Fehlerreduktion bezeichnen, mißt den Gewinn an Prognosegenauigkeit, der auf die Kostenlast zurückzuführen ist. Er beträgt $1 - 8,6/12,6 = 31,9\%$. Mit anderen Worten: Die Prognose der Klagehäufigkeit wird um etwa ein Drittel präziser, wenn die Effekte der Kostenlast in den Mandatsgruppen berücksichtigt werden. Im Fall *streitiger Verhandlung* erlaubte das konditionale Erklärungsmodell Prognosen der Prozeßwahrscheinlichkeit mit einem mittleren Fehler von 8,0%. Wird auch hier der Effekt der Kostenlast auf Null gesetzt, steigt dieser Kennwert auf 15,2%. Bei Berücksichtigung des Kosteneffekts

²⁹ Bei Anwendung des Drei-Konstanten-Modells wurden die Rechtsfälle in dieselben 20 Klassen eingeteilt wie im konditionalen Modell.

wird folglich eine proportionale Prognosefehlerreduktion in Höhe von $1-8/15,2=47,8\%$ erzielt, der Prognosefehler nimmt somit beinahe auf die Hälfte des Ausgangswertes ab. Die Häufigkeit der Klageerhebung wie auch streitiger Verhandlung läßt sich mit der Kostenlast sehr viel präziser vorhersagen als bei Verzicht auf diese Information. Darüber hinaus ermöglicht sie bei Untersuchung streitiger Verhandlung eine größere Fehlerreduktion als bei Klageerhebung.

Tab. 6.6		Prognosen der Prozeßhäufigkeit	
		Proportionale Fehlerreduktion bei Berücksichtigung der Kostenlast	
Kriterium	Erklärungsmodell	mittlerer Prognosefehler	proportionale Fehlerreduktion
Klage	konditionales Modell (4a, Tab. 6.1)	8,5%	31,9%
	Drei-Konstanten-Modell (2, Tab. 6.1)	12,5%	
Streitige Verhandlung	konditionales Modell (4a, Tab. 6.3)	8,0%	47,8%
	Drei-Konstanten-Modell (2, Tab. 6.3)	15,2%	

In einem Viertel (Klage) bis zu einem Drittel (Prozeß) der untersuchten Fälle haben wir erhebliche Abweichungen zwischen geschätzten und beobachteten Werten festgestellt. Dies deutet darauf hin, daß wohl noch nicht alle relevanten Einflußfaktoren berücksichtigt worden sind. Möglicherweise ist die Stichprobe nicht so homogen, daß der Konfliktverlauf über alle Rechtsfälle hinweg mit einem einheitlichen Untersuchungsmodell erklärt werden kann. Hierüber wird noch zu sprechen sein. Darüber hinaus fällt auf, daß die Klassen mit großen Residuen in der Verteilungsmitte gehäuft auftreten. Fehlprognosen sind somit vielleicht nicht allein Schwäche des Modells, sondern auch Ausdruck empirischer Ungewißheit: Jene Rechtsfälle, in denen eine prozessuale Lösung genauso wahrscheinlich ist wie ein vorgegerichtlicher Vergleichsschluß, gleichen einer Lotterie; hier kann mit gleich gutem Grund streitige wie einvernehmliche Konfliktregelung vorhergesagt werden.

6.4 Zusammenfassung

Die Güte einer Erklärung erweist sich an verschiedenen Aspekten. Zum einen stellt sich die Frage, (1) ob die Umstände, denen Erklärungskraft zugeschrieben wird, überhaupt wirksam sind. Darüber hinaus ist fraglich, (2) ob sie in erwarteter Richtung und Stärke wirken und schließlich, (3) ob gute Übereinstimmung mit den Beobachtungen erreicht wird.

Zu (1) und (2): Es hat sich gezeigt, daß die Kostenlast ein wichtiger Erklärungsfaktor des Konfliktverlaufs ist, der den erwarteten prozeßdämpfenden Effekt entfaltet. Dieser Effekt ist zudem nur dort zu beobachten, wo dies theoretisch plausibel ist, nämlich bei vorgerichtlichem Verzicht des Anspruchsgegners auf anwaltlichen Beistand. Sind beide Seiten von Beginn an anwaltlich vertreten, so haben wir dies als Indiz für großes Konfliktpotential gedeutet: Die relative Prozeßhäufigkeit ist dann deutlich höher als bei einseitiger Anwaltsvertretung. Da man in diesen Fällen meist ohnehin zum Prozeß entschlossen ist, spielt die Kostenlast für den Konfliktverlauf offenbar keine erkennbare Rolle. Ebenfalls in Übereinstimmung mit den Untersuchungshypothesen erwies sich die Kostenlast *dann* als besonders wirksamer Anreiz zu außergerichtlicher Konfliktbeilegung, wenn bereits vor Prozeßbeginn Gewißheit herrschte, daß der Gegner bei Gericht einen Anwalt hinzuziehen wird und deshalb die Prozeßkosten vorab recht gut kalkulierbar waren. Diese Befunde gelten sowohl für Klage als auch für Streitige Verhandlung.

Zu (3): Große Erklärungskraft und Koeffizienten in erwarteter Richtung sind noch kein Garant für die empirische Richtigkeit einer Erklärung, denn es könnte ja sein, daß zugleich die Vorhersagen des Modells weit von der beobachteten Wirklichkeit entfernt sind. Aus diesem Grund haben wir zusätzlich den Grad der Übereinstimmung zwischen Modell und Daten untersucht. Im großen und ganzen wurden dabei zufriedenstellende Ergebnisse erzielt. Die Vorhersagefehler belaufen sich im Durchschnitt auf 8% bis 8,5% und spiegeln den beobachteten Trend recht gut wider, wie wir in den Abb.en 6.6 und 6.7 gesehen haben. Zwei Drittel (Streitige Verhandlung) bis drei Viertel (Klage) der Rechtsfälle liegen in jenem Bereich, wo die beobachtete Prozeßhäufigkeit mit großer Genauigkeit vorhergesagt wurde. Allerdings gilt das nicht für das verbleibende Viertel bzw. Drittel. Hier haben wir zum Teil erhebliche Abweichungen gefunden, für die bislang noch keine substantielle Erklärung existiert.

In zwei Punkten haben sich bislang die theoretischen Erwartungen definitiv nicht bewahrt. Bei beidseitiger vorgerichtlicher Anwaltsvertretung (Gruppe 1) haben wir *deshalb* vermutet, daß die Kosten bedeutungslos für den Konfliktverlauf sein würden, weil hier durchweg die höchste Prozeßwahrscheinlichkeit zu erwarten war. Weitestgehend hat sich dies auch bestätigt, wie die Abb.en 6.4 f. belegen. Bei sehr geringer Kostenlast jedoch übersteigt die Prozeßwahrscheinlichkeit der dritten Gruppe (vorgerichtlich nur der Anspruchsteller, gerichtlich beide Parteien mit Anwalt) jene der ersten, teilweise sogar deutlich. Wir sehen hierin einen Hinweis darauf, daß neben der Streitkonstellation und der Kostenlast weitere Faktoren auf den Konfliktverlauf einwirken, die bislang noch keine Berücksichtigung gefunden haben.

Der zweite unerwartete Teilbefund bezieht sich auf den Vergleich der Häufigkeitsprognosen. Unsere Erwartung besagt, daß streitige Verhandlung mit einem kostenorientierten Ansatz besser prognostiziert werden kann als Klageerhebung. Tatsächlich aber ist der Anteil erheblicher Prognosefehler bei streitiger Verhandlung größer. Theoretisch plausibel ist dies nicht, denn die Kostenfolgen streitiger Verhandlung sind sehr viel massiver als diejenigen einer Klage und vorab auch besser einzuschätzen. Hierin sehen wir ein weiteres Indiz für eine gewisse Inhomogenität der untersuchten Stichprobe, so daß das Erklärungsmodell nicht für alle Fälle gleichermaßen Geltung beanspruchen kann. Dem ist durch die Berücksichtigung weiterer verlaufsbeeinflussender Umstände Rechnung zu tragen. Dazu sei auf die Folgekapitel verwiesen.

In der Gesamtschau halten wir fest, daß unser Erklärungsmodell sich insgesamt recht gut eignet, den Verlauf zivilrechtlicher Streitigkeiten vorherzusagen, wenngleich noch einige Fragen offen sind. Bereits an dieser Stelle hat es sich aber als Vorteil erwiesen, einen konditionalen Einfluß der Kostenlast zu modellieren. So hat sich herausgestellt, daß unter bestimmten Bedingungen bei hoher Kostenlast ebenso häufig prozessiert wie bei niedriger Kostenlast. Selbst wenn diese "Anomalie" Ergebnis der Stichprobengewinnung (Stichwort: Zugangsselektion zum Anwalt) und somit bloßes Artefakt ist, haben wir angesichts des verfügbaren Datenmaterials gut daran getan, die Untersuchung auf eine konditionale Hypothese zu gründen.

7 Fallkonstellationen in zivilrechtlichen Streitigkeiten

Bislang haben wir angenommen, daß die Kostenlast stets auf das Konfliktverhalten durchschlägt,¹ daß also immer dann, wenn ein Prozeß die finanziell attraktivere Variante der Konflikterledigung zu werden verspricht, die Parteien sich auch für diesen Weg entscheiden werden. Die Annahme, daß menschliches Handeln stets den finanziellen Vorteil zu realisieren sucht, ist jedoch vielfach als unrealistisch kritisiert worden.² Zwar wollen wir nicht behaupten, daß jegliches Handeln auf die Maximierung finanzieller Vorteile abzielt; wir postulierten dies lediglich für das Konfliktverhalten in Streitigkeiten des Zivilrechts. Dennoch stellt sich die Frage, ob nicht schon dies eine unzulässige Vereinfachung darstellt. In der Rechtstatsachenforschung wird die Vielfältigkeit der Lebens- und Rechtsbereiche betont, die den Hintergrund für Zivilstreitigkeiten bilden.³ So verschieden die Ansätze und Forschungsziele, so einig ist man sich dabei doch in einem zentralen Punkt: Es kann nicht für alle Fälle des Zivilrechts die einfache Elle des Kostenrechts angelegt werden, wenn die Ursachen für bestimmte Konfliktverläufe erforscht werden. Vor diesem Hintergrund werden wir nun die Zusammensetzung der untersuchten Rechtsfälle darlegen. Dabei gilt das Hauptaugenmerk den spezifischen Fallkonstellationen. Am Ende kommen wir auf die Bedeutung der gefundenen Zusammensetzung für den weiteren Untersuchungsgang zu sprechen.

Die Fallkonstellation umfaßt verschiedene Aspekte. So lassen sich Rechtsfälle danach unterscheiden, welcher Art die Konfliktparteien sind, welcher Gegenstand im Streit steht, ob die Parteien anwaltlich vertreten sind und ob Versicherungsschutz besteht. Es dürfte einen Unterschied machen, ob beispielsweise ein Haftungsanspruch wegen Körperverletzung zwischen Geschädigtem und Schädiger *direkt* verhandelt wird oder ob sich die Krankenkasse des einen und die Haftpflichtversicherung des anderen über den Umfang der jeweiligen Leistungspflicht auseinandersetzen. Im letzteren Fall werden weitestgehend finanzielle Mo-

¹ Dem widerspricht nur scheinbar der Umstand, daß die *konditionale* Hypothese untersucht wurde, wonach die Prozeßkosten nicht unmittelbar, sondern erst in Abhängigkeit von der Streitkonstellation den Konfliktverlauf beeinflussen. Die Begründung hierfür ist allerdings nicht theoretischer, sondern empirischer Natur: Hätte Zugangsselektion bei der Datenerhebung eliminiert werden können, wäre die Hypothese untersucht worden, daß der Konfliktverlauf durchweg von finanziellen Interessen abhängt.

² Vgl. für die Rechtssoziologie Kotzorek 1987 sowie für die rational choice-Diskussion Schaber 1994.

³ Vgl. Raiser 1987, 176 ff. mit weiteren Nachweisen.

tive über den Streitverlauf bestimmen.⁴ Es ließen sich viele ähnliche Probleme benennen. Wichtig ist, daß sich die Bedeutung der Fallkonstellation nicht in einzelnen Indikatoren erschöpft, sondern erst aus dem sozialen und rechtlichen Kontext ergibt, der in ihnen zum Ausdruck kommt.

Vor diesem Hintergrund soll die Zusammensetzung der Untersuchungsstichprobe dargestellt werden. Dabei werden wir unterschiedliche Perspektiven einnehmen. Zunächst greifen wir diejenige Empfehlung auf, die von Rechtstatsachenforschern wohl am häufigsten ausgesprochen wird,⁵ und unterscheiden zwischen verschiedenen Streitgegenständen (Abschnitt 7.1). Im zweiten Schritt fokussieren wir auf die Parteikonstellatation, also auf die Frage, ob Private oder Unternehmen streiten und ob sie in der Rolle des Anspruchstellers oder des Anspruchsgegners auftreten (7.2).

7.1 Streitgegenstand

Zunächst sei einmal dargestellt, worum eigentlich gestritten wird (Tab. 7.1). In der Grobgliederung verteilen sich die erhobenen Rechtsfälle auf Schadenersatz- und Haftungssachen (548; 49,7%), auf Vertragssachen⁶ (481, 43,6%) und auf anderweitige Zivilsachen (73; 6,6%). In diese Restgruppe fallen die verschiedensten Rechtsangelegenheiten, darunter 20 Grundstückssachen. Die hier vorgenommene Einteilung ist zum einen *rechtsdogmatisch* begründet. Haftungs- und Vertragsrecht sind in unterschiedlichen Abschnitten des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelt und stellen verschiedene Rechtsmaterien dar. Wichtiger für diese Untersuchung sind jedoch *rechtstatsächliche* Aspekte. Haftung und Schadenersatz definieren Rechtsbeziehungen zwischen Personen, die einander in aller Regel bis

⁴ Fälle von grundsätzlicher Bedeutung werden sicher auch unabhängig von der fallbezogenen Kosten-Nutzen-Rechnung vor Gericht gebracht. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß dies nur ausnahmsweise einmal geschieht.

⁵ Stellvertretend für viele vgl. Huthmacher 1983, der sich auf Verkehrsunfallsachen konzentriert, und Raiser 1987, 182 ff., der sich dem Thema aus einer auf das gesamte Zivilrecht gerichteten Perspektive nähert.

⁶ Wohnungsmietverträge werden hier nicht berücksichtigt. Zur Begründung sei auf Abschnitt 4.2.3 verwiesen

zum Eintritt des Schadensereignisses persönlich unbekannt gewesen sind. Meist handelt es sich um die Schadensregulierung nach Verkehrsunfällen (420; 76,6%; Tab. 7.1), wohingegen nicht unfallbezogene Haftungssachen in der Minderheit sind (128; 23,4%). Typisch für Verkehrsunfallsachen ist, daß als Anspruchsgegnerin durchweg eine Haftpflichtversicherung auftritt, während der versicherte Schädiger mit dem Verfahren oftmals gar nichts zu tun hat.⁷ Hingegen sind 96,4% der Geschädigten Privatpersonen. In der rechtssoziologischen Literatur wird deshalb von einer "asymmetrischen Parteienkonstellation" gesprochen.⁸ Zugleich registrieren wir auch einen hohen Anteil rechtsschutzversicherter Anspruchsteller (55,6%). Im Ergebnis sind somit in mehr als der Hälfte der Unfallsachen auf beiden Seiten Versicherungen involviert. Betrachten wir die Haftungssachen *insgesamt*, stehen ebenfalls 96% privaten Anspruchstellern immerhin 15,5% private Anspruchsgegner gegenüber. Deren nunmehr erhöhter Anteil ist auf diejenigen Haftungssachen zurückzuführen, die nicht mit Verkehrsunfällen zusammenhängen und mit 66,4% einen sehr hohen Anteil privater Passivparteien aufweisen. Wegen ihrer geringen Fallzahl schlagen sie auf die Gesamtheit der Haftungssachen allerdings nur mäßig durch. Aufgrund der sehr verschiedenen Parteikonstellationen sind die Verkehrsunfälle von den anderen Haftungssachen getrennt auszuwerten.

Vertragssachen stellen die zweite große Gruppe der untersuchten Rechtsfälle dar. Sie unterscheiden sich in mancherlei Hinsicht von den Haftungssachen und sind dabei auch untereinander recht heterogen. Zunächst einmal gibt es eine Vielzahl unterschiedlicher Vertragstypen, die vom alltäglichen Kauf bis hin zum Dienstvertrag zahlreiche Gegenstände erfassen. In einigen Fällen verbindet die Vertragspartner eine mehr oder weniger wichtige Sozial- oder Geschäftsbeziehung mit häufigem oder über einen langen Zeitraum bestehenden Kontakt (z.B. Arztvertrag). In anderen Fällen hingegen wird der Kontakt eher flüchtiger Natur sein (z.B. Gelegenheitskauf oder Reisebuchung). Im Durchschnitt wird man davon auszugehen haben, daß zwischen den Parteien häufiger als in den zumeist flüchtigen Haftungs- und Schadenersatzangelegenheiten ein Kontaktsystem besteht, das bereits vor Eintritt des streitauslösenden Ereignisses existiert hat und möglicherweise den Streit auch überdauern wird.

⁷ Vgl. Huthmacher 1983, 253 sowie Lappe 1991, 177. Ursächlich für diese Besonderheit in Unfallsachen ist der Pflicht-Charakter der Kfz-Versicherung, die dem Geschädigten gegenüber - anstelle des Schädigers - *direkt* leistungspflichtig ist.

⁸ Vgl. Raiser 1987, 196 f.

Tab. 7.1	Streitgegenstand nach Anspruchsart							
	Fälle	Anteil	Gesamtanteil	Aktiv mit Rechtsschutz	Aktiv Privat	Passiv Privat	davon mit Anwalt	Prozessfälle
Haftung, Schadenersatz								
Unfall	420	76,6%		55,0%	96,4%	0,0%	-	40,2%
Andere Haftungssache	128	23,4%		52,3%	94,5%	66,4%	69,4%	60,2%
Gesamt	548	100,0%	49,7%	54,4%	96,0%	15,5%	-	44,9%
Vertragssache								
Kaufvertrag	161	33,5%		52,2%	76,4%	64,0%	85,4%	68,9%
Werkvertrag	172	35,8%		43,0%	69,2%	38,4%	74,2%	68,6%
Dienstvertrag	51	10,6%		29,4%	78,4%	64,7%	75,8%	60,8%
Anderer Vertrag	97	20,2%		43,3%	80,4%	49,5%	83,3%	59,8%
Gesamt	481	100,0%	43,6%	44,5%	74,8%	51,8%	80,7%	66,1%
Andere Zivilsache	73		6,6%	46,6%	95,8%	79,2%	87,7%	61,6%
Insgesamt	1102		100%	49,5%	86,7%	35,5%	79,2%	55,3%

Nach Vertragstypen unterscheiden wir Kaufverträge⁹ mit einem Anteil von 33,5%, Werkverträge (35,8%), Dienstverträge (10,6%) und andere Verträge (20,2%), die ihrerseits zahlreiche Vertragsarten (z.B. Pacht-, Kredit-, Versicherungsverträge) mit jeweils nur wenigen Rechtsfällen umfassen. Versicherungen treten hier durchweg seltener auf als in Haftungssachen. Die Haftpflichtversicherung ist in Vertragsstreitigkeiten in der Regel ohnehin nicht zuständig. Auf eine Rechtsschutzversicherung können 44,5% der

⁹ Hier sind auch Leasingverträge eingeschlossen.

zuständig. Auf eine Rechtsschutzversicherung können 44,5% der Anspruchsteller das Kostenrisiko abwälzen. Lediglich bei Kaufsachen ist die Versicherungsquote mit 52,2% besonders hoch, ansonsten liegt dieser Wert beim Durchschnitt aller Vertragssachen, bei Ansprüchen aus Dienstverträgen (29,4%) sogar weit darunter. Im Vergleich mit den Haftungssachen ist die Parteikonstellation in Vertragssachen homogener, wenngleich auch hier zwei Muster auszumachen sind. Während die Anspruchsteller weit überwiegend Privatpersonen sind (69,2% bis 78,4%), ist eine deutliche Variation unter den Anspruchsgegnern zu erkennen: Bei Streitigkeiten um Kauf- und Dienstverträge sind immerhin rund 64% Private, in Werk- und anderen Vertragssachen dagegen mit 38,4% bzw. 49,5% nur der kleinere Teil.

Es stellt sich nun die Frage nach den Auswirkungen auf den Konfliktverlauf. Einen ersten Eindruck vermittelt die rechte Spalte in Tab. 7.1. Darin ist verzeichnet, ein wie großer Teil der Rechtsfälle jeweils erst nach Klageerhebung erledigt werden konnte. Es fällt auf, daß dies bei Vertrags- (66,1%) und anderen Zivilsachen (61,6%) sehr viel häufiger der Fall ist als bei Haftungs- (44,9%) und bei Unfallsachen (40,2%).¹⁰ Auf den ersten Blick scheint dies mit unserer oben geäußerten Annahme zu kollidieren, daß für Haftungssachen ein fehlendes Kontaktsystem zwischen den Konfliktparteien typisch sei, so daß ungehemmtem Prozessieren eigentlich nichts im Wege stehen sollte. Dafür, daß gerade in Haftungssachen nicht so häufig die Gerichte bemüht werden, bieten sich drei Erklärungen an: (1) Kontaktsysteme zwischen den Parteien stellen kein Prozeßhemmnis dar, sondern fördern den Gang zu Gericht. Dies ist jedoch wenig plausibel und steht auch im Widerspruch zu vorliegenden empirischen Befunden.¹¹ (2) Die in Haftungssachen typische Konstellation - anwaltlich vertretener privater Geschädigter vs. Haftpflichtversicherung - führt zu einer Versachlichung des Konflikts: Die Verhandlungen zwischen dem Anwalt und der gegnerischen Versicherung werden in aller Regel emotionslos und pragmatisch geführt, so daß die Gerichte nicht so oft bemüht werden müssen. (3) Bestehende Kontaktsysteme zwischen den Parteien werden nicht erst bei der Selektion der Prozeßfälle, sondern bereits bei der früher stattfindenden Selektion wirksam, wenn ein Teil der Parteien zum Anwalt geht, ein anderer Teil dagegen

¹⁰ Zudem präsentieren sich die Vertragssachen sehr homogen: Bei allen Vertragsarten liegt die Prozeßquote zwischen 60% und 69%. Lediglich die Haftungssachen sind diskrepant: Während Unfälle nur zu 41,5% anhängig waren, gilt dies für immerhin 59,8% der übrigen Haftungssachen; sie erreichen damit das Niveau der Vertragssachen.

¹¹ Bohnet und Frey (1994) berichten als Ergebnis einer experimentellen Studie, daß egoistisch-konflikthafes Verhalten eher in anonymen, kooperatives Verhalten eher in diskursiven Kontexten zu beobachten ist. Speziell für Rechtsstreitigkeiten s. Wasilewski (1990, 66 ff.), der ebenfalls Anwaltsakten ausgewertet hat.

resigniert oder andere Formen der Konfliktaustragung wählt. Mit anderen Worten: Streitparteien, die einander persönlich bekannt oder geschäftlich verbunden sind, werden häufig erst gar nicht zum Anwalt gehen; diejenigen aber, die diesen Schritt dennoch tun, haben oftmals die Beziehung zueinander abgebrochen und streiten nun mit besonderer Bitterkeit und Ausdauer, was sich dann auch in erhöhten Prozeßzahlen niederschlägt.¹² Die vorhandenen Daten erlauben nicht, die zweite und die dritte Erklärung gegeneinander zu testen.¹³ Allerdings stehen sie auch nicht notwendigerweise in einem Konkurrenzverhältnis; tatsächlich vermuten wir, daß sie nebeneinander gelten.

7.2 *Parteikonstellation*

Wir haben vorstehend die Stichprobe auf verschiedene Streitgegenstände untersucht und in Abhängigkeit davon die Fallkonstellation (anwaltliche Vertretung, Versicherungsschutz, Parteien) dargestellt. Nun verändern wir den Blickwinkel und fragen, wie sich die Streitigkeiten auf unterschiedliche Parteikonstellationen verteilen und ob in Abhängigkeit davon typische Häufungen der Streitgegenstände und Konfliktverläufe auftreten. In der rechtssoziologischen Literatur finden sich zahlreiche Hinweise, daß der Konfliktverlauf, insbesondere der Zugang zu Gericht sowie der dort erzielte Erfolg, wesentlich davon abhängig ist, ob Unternehmen oder Privatleute streiten und in welcher Parteirolle sie dies tun.¹⁴ Aus der Kombination dieser Merkmale resultieren vier Fallgruppen, die die Zeilen der Tab. 7.2 definieren. Bei 1101 Rechtsfällen¹⁵ haben wir 307 mal die Konstellation Privat gegen Privat (27,9%), 648 mal Privat gegen Unternehmen (58,9%), 84 mal Unternehmen gegen Privat (7,6%) und 62 mal Unternehmen gegen Unternehmen (5,6%). Schlüsselst man diese Verteilung nach Parteirollen auf, dann sind 86,8% der Anspruchsteller Privatleute und 64,5% der Anspruchsgegner Unternehmen.¹⁶

¹² Vgl. Blankenburg 1980, 63.

¹³ Zu diesem Zweck müßten Fälle, in denen ein Kontaktsystem zwischen den Parteien besteht und (a) eine Haftpflichtversicherung involviert ist, mit solchen verglichen werden, in denen (b) keine Versicherung auftritt. Eine solche Information geht aus Anwaltsakten jedoch nicht hervor.

¹⁴ Vgl. Raiser 1987, 198 f. und Röhl 1987, 428 ff., 494 ff., 500 ff., je mit weiteren Nachweisen.

¹⁵ In einem Fall liegen keine Angaben vor.

¹⁶ Die Häufung privater Anspruchsteller entspricht nicht den Verhältnissen bei Zivilsachen insgesamt. Sie ist vielmehr der Erhebung rechtsschutzversicherbarer Gegenstände geschuldet. Hierdurch sind private

Private Anspruchsteller

Streiten Private untereinander, dann überwiegen vertragliche Ansprüche (55%), wovon die meisten mit dem Erwerb oder der Reparatur eines Kraftfahrzeugs (23,7%) zu tun haben. Haftungsansprüche stellen mit einem Anteil von 26,4% nur den kleineren Teil der Rechtsfälle. Jeder zweite Anspruchsteller (50,5%) genießt die Kostendeckung einer Rechtsschutzversicherung. Typischerweise ist hier auch der Anspruchsgegner anwaltlich vertreten (78,2%), weil es sehr oft zum Prozeß kommt (64,2%). Die Vergleichswerte für die Gesamtstichprobe liegen demgegenüber bei 58,3% und bei 55,3%.

Partei-konstellation	Rechtsfälle nach Parteikonstellation								
	Fälle	Anteil	Vertrags-sachen	Kfz-Kauf, Rep.	Haftungs-sachen	Verk.-unfall	Aktiv mit Rechts-schutz	Gegner mit Anwalt	Prozess-fälle
Privat / Privat	307	27,9%	55,0%	23,7%	26,4%	0,0%	50,5%	78,2%	64,2%
Privat / Unternehmen	648	58,9%	29,5%	16,7%	68,7%	91,0%	55,6%	45,7%	47,1%
Unternehmen / Privat	84	7,6%	95,2%	16,3%	4,8%	0,0%	19,0%	83,3%	81,0%
Unternehmen / Unternehmen	62	5,6%	66,1%	4,9%	29,0%	83,4%	24,2%	58,1%	62,9%
Gesamt	1101	100,0%	43,7%	25,0%	49,8%	76,6%	49,6%	58,3%	55,3%

In der am häufigsten vertretenen Konstellation sieht sich ein Unternehmen mit der Forderung einer privaten Partei konfrontiert. Auf diese Fallgruppe entfällt mehr als die Hälfte der Stichprobe und sie steht ganz im Zeichen der Verkehrsunfallregulierung: Fast zwei Drittel (62,5%) der Beobachtungen entfallen hierauf. Da eine Rechtsschutzversicherung noch immer vorrangig von Autofahrern abgeschlossen wird, registrieren wir hier mit 55,6% den höchsten Versichertenanteil. Die Gegenseite zieht nicht einmal in jedem zweiten Fall einen

Parteien überrepräsentiert, denn sie stellen die vorrangige Kundschaft der Versicherer dar. Die amtliche Justizstatistik berichtet für das Jahr 1991, in welchem die untersuchten Rechtsfälle überwiegend bearbeitet wurden, folgende Verteilung: 44,5% Privat gegen Privat, 17,2% Privat gegen Unternehmen, 26,6% Unternehmen gegen Privat und 11,7% Unternehmen gegen Unternehmen. Errechnet nach Statistisches Bundesamt 1996, 36 und 106.

Anwalt hinzu, was wohl als unmittelbare Folge der vergleichsweise niedrigen Prozeßquote von 47,1% zu verstehen ist: Die Unfallregulierung besorgt im Normalfall die Schadensabteilung der Haftpflichtversicherung; erst wenn es zum Prozeß kommt, wird ein Anwalt eingeschaltet. Vertragssachen sind hier mit einem Anteil von 29,5% in der Minderzahl.

Unternehmen als Anspruchsteller

Unternehmen sind als Aktivpartei erhebungsbedingt relativ selten in die Stichprobe eingegangen, ihr Anteil an allen Aktivparteien beträgt nur 13,2%. Gestritten wird weit überwiegend um vertragliche Ansprüche. Eine gewisse Häufung haben wir bei Reparatur- und Bauaufträgen, in denen säumige oder unzufriedene Kunden den Rechnungsbetrag nicht (voll) beglichen haben. Für derartige Angelegenheiten besitzt nur jedes vierte bis fünfte Unternehmen eine Rechtsschutzversicherung. Im Vergleich zu den analogen Konstellationen mit privatem Anspruchsteller ist die Quote anwaltlicher Vertretung auf der Gegenseite besonders hoch: 58,1%, wenn es sich dabei ebenfalls um ein Unternehmen handelt, und sogar 83,3 % bei Privatpersonen. Gleiches gilt für die Prozeßquote, die sich auf 62,9% und auf 81% beläuft.

Generell kann man sagen, daß die Klagelast in aller Regel denjenigen trifft, dem eine Leistung vorenthalten wurde. Bei der Regulierung von Verkehrsunfällen sind dies regelmäßig die privaten Unfallgeschädigten: Im Unterschied zu den Haftpflichtversicherungen haben sie meist allenfalls geringe Erfahrung im Umgang mit den Institutionen der Rechtspflege und verfügen zudem nicht über die materiellen und sonstigen Ressourcen der Versicherungsunternehmen. Demgegenüber geht die Prozeßinitiative beim Streit um gewerbliche Dienstleistungen und deren Vergütung überwiegend von den Leistungserbringern aus. Über den unmittelbaren Auslöser eines Rechtsstreits ist damit jedoch noch wenig gesagt: Es kann dies der zahlungsunwillige Kunde, aber ebenso gut der mangelhaft arbeitende Dienstleister sein. Letztlich hängt es von der Kommunikation zwischen den Parteien ab, ob man sich einigt oder den Rechtsweg beschreitet.

7.3 Zusammenfassung

Es besteht Anlaß, verschiedene Streitgegenstände wie auch unterschiedliche Streitkonstellationen separat zu analysieren, weil sich Begleitumstände und Konfliktverlauf deutlich voneinander abheben. Dies war zum Teil bereits an den unterschiedlichen Prozeßquoten ablesbar. Darüber hinaus gilt das primäre Interesse dieser Untersuchung nicht der Prozeßquote an sich, sondern dem Zusammenhang zwischen Prozeßkosten und Prozeßhäufigkeit. Ein solcher Zusammenhang kann selbst bei identischer Prozeßquote unterschiedliche Formen annehmen. Maßgeblich hierfür sind die Ziele, die die Parteien verfolgen: Geht es ihnen vorrangig um finanzielle Aspekte, oder spielen auch soziale oder emotionale Motive eine Rolle? Ist der subjektive Wert der streitigen Sache für beide Seiten gleich und findet er im Streitwert ein adäquates Maß? Ist die Angelegenheit für eine oder beide Seiten von existentieller Wichtigkeit oder ist ihre Bedeutung von geringerem Gewicht?

In der Sprache der rational choice-Theorie handelt es sich hierbei um verschiedene Frames, die die konkrete Gestalt des Kosten-Nutzen-Kalküls beeinflussen und den Handlungsrahmen festlegen.¹⁷ Empirisch verursachen die Frames ein Separabilitätsproblem: Je nach Parteikonstellation und Streitgegenstand könnten hier die Prozeßkosten, dort aber emotionale oder soziale Motive den Konfliktverlauf bestimmen. Im nächsten Kapitel werden wir dieser Möglichkeit mit entsprechenden Subgruppenanalysen Rechnung tragen.

¹⁷ Vgl. dazu Esser 1991.

8 Soziale Kosten des Rechtsweges

Nachdem wir uns nun einen Eindruck von der Vielgestaltigkeit der erhobenen Rechtsfälle verschafft haben, sollen diese einer differenzierteren Analyse unterzogen werden. Zu diesem Zweck wollen wir die soziologische Handlungstheorie daraufhin untersuchen, was sie - über unser ökonomisches Modell hinaus - zur Erklärung des Konfliktverlaufs beitragen kann. Dabei konzentrieren wir uns auf rollen- und normtheoretische Ansätze, die - wie wir noch sehen werden - einander in idealer Weise ergänzen, um die notwendige Differenzierung des Hypotheseninstrumentariums zu ermöglichen. Mit Hilfe dieser Ansätze sollen die Beschränkungen eines monetär restringierten Kosten-Nutzen-Kalküls überwunden werden. Dabei geht es nicht um einen Theorie-Vergleich zwischen soziologischen und ökonomischen Hypothesen, sondern um die Integration dieser Ansätze im Dienste einer besseren Erklärung der untersuchten Konfliktverläufe.

Die Lebenserfahrung spricht dafür, daß nicht in allen Rechtsfällen gleichermaßen das Konfliktverhalten von finanziellen Vor- und Nachteilen gesteuert wird. Theoretische Überlegungen wie auch die Ergebnisse des vorigen Kapitels weisen in dieselbe Richtung. Wird nun die monetäre Restriktion des Nutzenbegriffes aufgegeben, existieren allerdings zahllose Möglichkeiten, diesen neu zu füllen. Vor diesem Hintergrund ist utilitaristischen Ansätzen vorgeworfen worden, sie arbeiteten mit einem Nutzenbegriff ohne empirischen Gehalt.¹ Um dem zu begegnen, benötigen wir eine theoretische Begründung für eine spezifische Erweiterung des Kostenbegriffs. Nur so wird es gelingen, prüfbare Hypothesen über den Konfliktverlauf zu formulieren. Diese Überlegungen führen zu einer Erweiterung unseres bisherigen Kosten-Begriffs²: Dieser wird nun neben den monetären auch die "sozialen Kosten" des Rechtswegs einschließen.³ Einigen Autoren zufolge sind diese für den Konfliktverlauf sogar von vorrangiger Bedeutung.⁴

¹ Für die rechtssoziologische Kritik vgl. Blankenburg 1990b.

² In Annäherung an die in der Rechtssoziologie verwendete Terminologie sprechen wir nunmehr abkürzend von Kosten statt vom Kosten-Nutzen-Kalkül. Dies ist auch zulässig, weil Kosten nichts anderes sind als Nutzenentgang an anderer Stelle (vgl. Posner 1978, 97). Man kann auch sagen, daß Kosten negativer Nutzen und diesem betragsmäßig äquivalent sind.

³ Die sozialen Kosten dürfen nicht mit den aus der Ökonomie bekannten *social costs* verwechselt werden. Letztere bezeichnen den Umstand, daß (ökonomische) Akteure die Möglichkeit haben, bestimmte Kosten zu externalisieren, d.h. aus ihrer Kostenbilanz auszulagern und dritten aufzuerlegen. Z.B. denke man an Umweltschäden beim Betrieb einer Produktionsstätte, deren nachteilige Folgen - oder aber die Kos-

Der Gedanke, daß sich Nutzenmaximierung auch auf immaterielle Güter erstreckt, findet sich bereits in der ökonomischen Handlungstheorie. Adams (1981, 4) hat mit Blick auf zivilrechtliche Konflikte dazu festgestellt:

"Da die Parteien ihren Nutzen, nicht aber lediglich ihr Einkommen zu erhöhen trachten, werden sie somit nicht dann bereits einen Prozeß anstrengen, wenn sie durch den Prozeß eine höhere monetäre Auszahlung oder eine höhere monetäre Ersparnis erreichen als im außergerichtlichen Vergleich. Da es sein kann, daß für bestimmte Parteien ein Prozeß mit Nutzenverlusten infolge von Ärger, Angst oder Aufregung verbunden ist, werden diese Personen erst dann zu einem Prozeß anstatt zu einer Vergleichslösung schreiten, wenn das Prozeßergebnis einen finanziellen Ertrag erwarten läßt, der nicht nur einfach höher ist als das Vergleichsergebnis, sondern auch den Nutzenverlust durch die nicht-monetären Prozeßkosten wie Angst, Ärger oder Aufregung ausgleicht. Ebenso wird ein Prozeßhansel seinen Nutzen aus einem Prozeß bereits dann als höher betrachten, wenn die außergerichtliche Vergleichslösung dasselbe finanzielle Ergebnis wie ein Prozeß erwarten läßt, da ein Prozeßhansel zusätzlichen nicht-monetären Nutzen daraus bezieht, daß er mit anderen Menschen vor Gericht herumstreitet."

Wir sehen, ein Kostenbegriff, der auch immaterielle Aspekte einschließt, ist dem ökonomischen Handlungsmodell nicht fremd und erfordert noch keine soziologische Handlungstheorie. Bedeutsam werden soziologische Ansätze im Hinblick auf die Frage, *unter welchen Umständen rationale Akteure welche Ziele verfolgen*, denn es ist eine Sache, die Existenz verschiedener Nutzenkomponenten zu konzедieren, und eine ganz andere anzugeben, welcher Art diese im Einzelfall sind, in welchem Verhältnis sie zueinander stehen und welche Handlungsfolgen daraus resultieren. In diesem Zusammenhang stützen wir uns auf norm- und rollentheoretische Ansätze. Diese haben für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung den Vorzug, daß sie auf einem Handlungskonzept aufbauen, das in den ökonomischen Ansatz integriert werden kann.⁵ Normen erlangen verhaltenssteuernde Wirkung über positive und negative Sanktionen. Dem Rollenspieler geht es darum, positive Sanktionen seines Handelns zu erlangen und negative zu vermeiden, was sich als Streben nach Vorteil

ten für deren Beseitigung - der Allgemeinheit aufgebürdet werden. Näheres hierzu findet der interessierte Leser in dem grundlegenden Beitrag von Coase (1960).

⁴ Stellvertretend sei auf Blankenburg 1988 verwiesen.

⁵ Esser (1994, 37 f.) faßt normgeleitetes Handeln sogar als Spezialfall rationalen Handelns im rational choice-Sinn auf - und dies mit guten Gründen.

und Nutzen und somit als Kosten-Nutzen-Problem behandeln läßt. Wir werden noch darauf zurückkommen.

8.1 Normen, Rollen, Erwartungen

Unter einer Norm wollen wir eine Verhaltensregel verstehen, deren Befolgung von anderen Gesellschaftsmitgliedern erwartet und sanktioniert wird.⁶ Eine Norm in diesem Sinne wäre etwa die Forderung nach Gewaltverzicht bei der Konfliktaustragung. Dies wird in der Gesellschaft weithin akzeptiert und erwartet. Wer sich daran nicht hält, soll nach allgemeinem Verständnis bestraft werden. Der Normbegriff umfaßt nicht allein rechtlich fixierte, sondern darüber hinaus soziale Verhaltenserwartungen jeglicher Art. Normen leiten das individuelle Handeln mittels zweier Mechanismen: Im Verlauf der individuellen Sozialisation in Elternhaus, Schule und Beruf werden Normen internalisiert, d.h. sie werden intrinsischer Handlungsantrieb. Wer Gewaltanwendung im zwischenmenschlichen Bereich für verwerflich hält, wird nicht ohne weiteres davon Gebrauch machen. Würden alle Normen von allen Akteuren internalisiert, bräuchte niemand über deren Einhaltung zu wachen.⁷ Allerdings stellen wir häufig fest, daß dem nicht so ist.⁸ Deshalb werden Personen oder Instanzen benötigt, die gewährleisten, daß auch nicht internalisierte Normen befolgt werden. Dies führt uns zur Rollentheorie.

Als soziale Rolle wird im allgemeinen das Ensemble von Rechten und Pflichten bezeichnet, die in Form von Erwartungen dritter, sogenannter Bezugspersonen bzw. -gruppen, an den Inhaber einer sozialen Position gerichtet werden. Wer gegen diese Erwartungen verstößt, muß mit negativen Sanktionen (Strafen) durch die Bezugsperson(en) rechnen; wer die Erwartungen erfüllt oder gar mehr als das leistet, darf auf positive Sanktionen (Belohnungen) hoffen. Für gewöhnlich erstreben die Menschen positive Sanktionen ihres Verhaltens und versuchen deshalb, den Verhaltenserwartungen Dritter gerecht zu werden. Diese Verhaltenserwartungen entsprechen dem, was wir oben als Normen bezeichnet haben. Es liegt auf der Hand, daß normentsprechendes Handeln an die Existenz von Bezugspersonen gekoppelt

⁶ Zur Theorie sozialer Normen und Rollen allgemein vgl. Denkweisen 1982, 20 ff. Coleman 1992, Bd. I, 311 ff. analysiert insbesondere die Voraussetzungen der Normentstehung und -durchsetzung.

⁷ Das gilt nur unter der idealisierenden Bedingung, daß aus den Normen widerspruchsfreie Verhaltensanforderungen erwachsen.

⁸ Coleman (1992, Bd. I, 385 ff.) stellt sogar die düstere Prognose, daß die elterliche Erziehung aus nutzentheoretischen Gründen in abnehmendem Maße auf die Internalisierung sozialer Normen abzielen und deshalb soziale Kontrolle für den sozialen Zusammenhalt beständig wichtiger werden wird.

ist - in anonymen oder als anonym empfundenen Situationen wird man gewiß leichter einmal aus der Rolle fallen als im Kontakt mit Bezugspersonen, unter sozialer Kontrolle. Bezogen auf die vorliegende Untersuchung wird man sagen können, daß Streitigkeiten zwischen Parteien, die einander seit langem persönlich bekannt sind, stärker von gegenseitigen Rollenerwartungen geprägt sein dürften als jene zwischen einander fremden und unverbundenen Parteien.

Der Inhalt dieser Rollenerwartungen bzw. Normen ist sehr vielfältig, empirisches Material hierüber liegt uns nicht vor. Man wird aber mit Bezug auf das Handeln von Konfliktparteien davon ausgehen können, daß vielfach die Erwartung besteht, "fair", konstruktiv und konsensorientiert behandelt zu werden. Hiermit wäre gewiß unvereinbar, daß eine Partei immer dann, wenn es einen finanziellen Vorteil verspricht, auch vom Instrument des Zivilprozesses Gebrauch macht, um eigene Interessen zu verfolgen. Wer sich in diesem Sinne egoistisch verhält, muß mit Sanktionen seitens des Gegners und vielleicht auch seitens dritter rechnen, wenn er erst einmal den Ruf eines selbstsüchtigen Rechthabers und Prinzipienreifers erworben hat. Diese Sanktionen können von einfachen Vorhaltungen bis hin zu sozialer Ächtung reichen. Wir haben damit die sozialen Kosten des Rechtswegs mit Sanktionen für rollenkonforme und rollenwidrige Handlungen identifiziert und unseren Kostenbegriff entsprechend erweitert.

Auch in der rational choice-Theorie ist die Vorstellung situativ unterschiedlicher Handlungsziele - und hieraus folgend einer interindividuell unterschiedlichen Gewichtung von Kostenkomponenten - geläufig, man spricht hier gewöhnlich von *frames*. Angesichts begrenzter Informationsverarbeitungskapazitäten der Akteure gilt die Konzentration des Entscheidungskalküls auf wenige dominante Aspekte als durchaus rationale Vorgehensweise.⁹ Hierin liegt eine Erklärung für den Umstand, daß in manchen Fällen monetäre, in anderen aber soziale Kosten das Handeln vorrangig bestimmen.

⁹ S. dazu ausführlich Esser 1991c.

Die Integration normtheoretischer Ansätze in ein nutzentheoretisches Handlungsmodell ist auch empirisch nichts neues. Bereits Opp u.a. (1984) sind so verfahren. Sie haben dies dadurch bewerkstelligt, daß sie Existenz und Stärke von Normen empirisch gemessen und als Variable in die Modellgleichung aufgenommen haben. Im Rahmen der vorliegenden Studie war dies jedoch nicht möglich, da während der Datenerhebung aus Gründen des Datenschutzes kein direkter Kontakt zu den Streitparteien aufgenommen werden konnte. Deshalb besitzen wir keine empirische Information über Handlungsnormen sowie über angedrohte oder verhängte Sanktionen. Dennoch kann das Norm- und Rollenkonzept empirisch fruchtbar gemacht werden. Zu diesem Zwecke sind Streitkonstellationen zu benennen, in denen vor allem das *monetäre* Kalkül auf den Konfliktverlauf durchschlägt, und solche, in denen auch oder sogar vorrangig *soziale Prozeßkosten* den Ausschlag geben, weil Normen zu befolgen sind. Allgemein gesagt ist damit zu rechnen, daß Konfliktparteien, die einander persönlich verbunden sind, sich nicht ausschließlich an den finanziellen Folgen ihres Handelns orientieren werden. In diesen Fällen sollte das einfache, auf finanzielle Gesichtspunkte beschränkte Erklärungsmodell allenfalls geringen Erklärungswert haben. Als besonders erklärungskräftig sollte es sich dagegen in anonymen Streitkonstellationen erweisen.

8.2 Anonymität und soziale Kontrolle : Individuelle Perspektive

Die folgenden Analysen beruhen wesentlich auf dem theoretischen Konzept nicht internalisierter Normen, denn die hieraus abgeleiteten Erwartungen erlangen Handlungsrelevanz erst durch die Androhung von Sanktionen äußerer Kontrollinstanzen. Nun haben wir allerdings kein Datenmaterial, das etwas über verinnerlichte und nicht verinnerlichte Normen bei einzelnen Parteien aussagt. Wir können aber wohl voraussetzen, daß in einer gewissen Zahl von Fällen die "Anti-Prozeß-Norm" zumindest *auch* mit dem Ziel befolgt wird, negative Sanktionen der Gegenseite oder des sozialen Umfeldes zu vermeiden. Mit "Anti-Prozeß-Norm" bezeichnen wir hier die Erwartung relevanter Bezugspersonen oder -gruppen, Konflikte konsensorientiert anstatt streitig auszutragen.¹⁰

¹⁰ Die prozessuale Austragung von Interessenskonflikten zwischen Parteien, die einander persönlich bekannt sind, bringt häufig zum Ausdruck, daß man die Beziehung zur Gegenseite innerlich bereits aufgekündigt hat. Andernfalls würden außerrechtliche oder zumindest außergerichtliche Verhandlungen zur Beilegung des Streits aufgenommen. Vgl. dazu Blankenburg 1980, 63.

Diese Überlegungen führen zu einem mehrdimensionalen Kostenbegriff, der sowohl monetäre als auch soziale Aspekte umfaßt. Üblicherweise wirft ein solcher das Problem auf, daß man eine "Währung" benötigt, die zwischen den Dimensionen konvertibel ist. In der soziologischen und ökonomischen Theoriediskussion wird in diesem Zusammenhang vom Kommensurabilitätsproblem gesprochen.¹¹ Praktisch handelt es sich dabei um Fragen der folgenden Art: Wieviel monetäre Einheiten sind das Äquivalent für den Verlust einer Sozialbeziehung? Wieviel Ärger wird in Kauf genommen, um einen Beziehungsabbruch zu vermeiden? Mit welcher Menge Geldes kann Ärger bestimmten Ausmaßes entschädigt werden? Individuell können diese und ähnliche Güterabwägungen relativ leicht vorgenommen werden. Dabei verfahren die Akteure jedoch auf sehr verschiedene Weise, so daß eine intersubjektiv einheitliche Nutzenfunktion nicht aufgestellt werden kann.¹² Eine Vorhersage individueller Handlungen erforderte daher genaue Informationen über individuelle Bewertungen und Erwartungen, die uns nicht zur Verfügung stehen. Wir gehen hier einen anderen Weg. Im Aggregat kann eine Tendenzhypothese über das Ausmaß der Kostenabhängigkeit des Konfliktverlaufs aufgestellt werden, wenn man die folgenden recht allgemeinen Annahmen macht:

- 1) Die individuellen Präferenzen sind im mehrdimensionalen Raum monetärer, psychischer, sozialer usw. Güter verteilt, d.h. nicht alle Konfliktparteien haben identische Präferenzen.
- 2) Die Präferenzenverteilung ist dergestalt, daß einigen Akteuren der Prozeß, anderen der Vergleich die lohnendere Alternative zu sein scheint.

Dies vorausgesetzt führen Verschiebungen der Prozeßkosten auch im mehrdimensionalen Raum zu einer veränderten Prozeßhäufigkeit. Wenn es nun gelingt anzugeben, wann monetäre Ziele dominieren und unter welchen Bedingungen sie neben oder gar hinter andere Ziele zurücktreten, dann können Hypothesen darüber aufgestellt werden, unter welchen Umständen das konditionale ökonomische Modell besser oder schlechter geeignet ist, die Konfliktverläufe zu erklären.

¹¹ Insbesondere Gesundheits- und UmweltökonomInnen setzen sich intensiv mit diesem Problem auseinander. Vgl. Foster 1994 und MacLean 1994

¹² Vgl. etwa Schneeweiss (1967, 64 ff.), demzufolge die Form der individuellen Nutzenfunktion "... gewissermaßen zum persönlichen Geschmack des Entscheidenden (gehört)."

Zunächst wenden wir uns jenen Fallkonstellationen zu, von denen wir glauben, daß sie durch besondere Anonymität zwischen den Parteien gekennzeichnet sind. Soziale Kontrolle findet hier nicht statt. Der Abbruch einer sozialen Beziehung stellt keine Drohung dar, weil eine solche nicht besteht. Im Vordergrund steht das Ziel, in der streitigen Angelegenheit den größtmöglichen finanziellen Vorteil zu erkämpfen. Unsere Hypothese lautet:

H4: In anonymen Fallkonstellationen hängt der Konfliktverlauf weitestgehend von monetären Vor- und Nachteilen ab, soziale Kosten sind unwichtig. Es wird deshalb erwartet, daß die Kostenlast unter diesen Umständen den Konfliktverlauf überdurchschnittlich stark beeinflußt und besonders gut erklärt.

Analog dazu nehmen wir an, daß unter den Bedingungen sozialer Kontrolle der Konfliktverlauf - auch oder vielleicht sogar vorrangig - von den sozialen Kosten des Rechtswegs abhängt. Die Parteien sind einander persönlich oder geschäftlich verbunden und reagieren deutlich auf die Enttäuschung von Verhaltenserwartungen. Jede Seite hat Anlaß, negative Sanktionen der anderen Seite zu vermeiden und hierfür keinen Anlaß zu liefern. Unter diesen Umständen steht in Umkehrung der Hypothese H4 folgendes zu erwarten:

H5: Bei wirksamer sozialer Kontrolle gewinnen soziale Kosten an Bedeutung. Der Konfliktverlauf hängt in schwächerem Maße von monetären Vor- und Nachteilen ab und kann hierdurch weniger gut erklärt werden als in anonymen Konfliktsituationen.

Dabei halten wir auch weiterhin an der konditionalen Hypothese fest, wonach eine hohe Kostenlast nur dann als Prozeßhemmnis wirkt, wenn die Passivseite vorgerichtlich auf anwaltliche Dienste verzichtet.¹³ Ob die Hypothesen H4 und H5 zutreffen, wird sich daran zeigen, daß

¹³ Die Begründung der konditionalen Hypothese wurde in den Abschnitten 6.1.1 und 6.1.2 gegeben, ihre Implikationen sind in Gleichungssystem (6.1) nachzulesen. Zur graphischen Veranschaulichung sei auf die Abb.en 6.1 und 6.3 verwiesen.

- (1) das konditionale ökonomische Modell bei getrennter Analyse anonymer und sozial kontrollierter Fallkonstellationen größere Erklärungskraft besitzt als bei gemeinsamer Analyse der gesamten Stichprobe,
- (2) die Kostenlast in anonymen Konstellationen einen überdurchschnittlichen Erklärungsbeitrag leistet und
- (3) in diesen Konstellationen zunehmende Kostenlast in verstärktem Maße dazu führt, daß die Prozeßwahrscheinlichkeit abnimmt.

Hinsichtlich (2) und (3) gilt das umgekehrte für jene Fallkonstellationen, in denen die Parteien unter sozialer Kontrolle stehen. Wir wollen nun untersuchen, ob diese Erwartungen auch empirisch gestützt werden. Dabei stützen wir uns auf das konditionale ökonomische Modell (Modell 4 bzw. 4a), das sich in der Gesamtstichprobe als optimal erwiesen hat. Wo dies in der Subgruppenanalyse nicht der Fall ist, werden wir an Ort und Stelle darauf eingehen. Zunächst wenden wir uns in Abschnitt 8.2.1 einer anonymen Fallkonstellation zu, so dann in Abschnitt 8.2.2 einer Mischkonstellation und anschließend in Abschnitt 8.2.3 jenen Rechtsfällen, in denen ausgeprägte soziale Kontrolle stattfindet. Bis hierher wird die isolierte Betrachtung einer jeden Fallkonstellation im Vordergrund stehen, um die Besonderheiten in den Teilstichproben angemessen darstellen zu können. In Abschnitt 8.2.4 folgt dann die Zusammenfassung und Diskussion dieser Resultate und ihrer Bedeutung für die Forschungshypothesen H4 und H5.

8.2.1 Verkehrsunfallsachen

Paradebeispiele anonymer Streitkonstellationen sind Verkehrsunfallsachen: Den Geschädigten und den Unfallverursacher verbindet in aller Regel weder eine persönliche noch eine geschäftliche Beziehung. Wo es sich ausnahmsweise doch einmal so verhält, verliert auch dies an Bedeutung, weil nicht der Schädiger, sondern dessen Haftpflichtversicherung in Anspruch genommen wird. Wir erwarten somit, daß in den 420 Verkehrsunfallsachen das "ökonomische Modell" besonders gut geeignet ist, den Konfliktverlauf vorherzusagen. Zu-

nächst wenden wir uns der Klage zu, im zweiten Schritt wird streitige Verhandlung untersucht.

Tab. 8.1	Prozeßwahrscheinlichkeit, Streitkonstellation und Kostenlast in Verkehrsunfallsachen (N=420)								
	Modellspezifikation		Modellparameter				Verbesserung zu vorigem Hauptmodell		
	Modell	Nr.	-2LL _v	K ²⁾	Sig ¹⁾	R'	Δ-2LL _v	K ³⁾	Sig ¹⁾
Klage	Konstante	1	566,1	1	-	-	-	-	-
	Streitkonstellation	2	547,4	3	***	3,3%	18,7	2	***
	einfaches ökon. Modell	3	471,7	4	***	16,7%	75,7	1	***
	konditionales ökon. Modell	4	456,1	6	***	19,4%	15,7	2	***
	wie Modell 4, kein Kosteneffekt in Gruppe 1	4a	456,1	5	***	19,4%	0,0	-1	
	wie Modell 4, identischer Kosteneffekt in Gruppen 2 u. 3	4b	461,5	5	***	18,5%	-5,4	-1	*
Prozeß	Konstante	1	537,4	1	-	-	-	-	-
	Streitkonstellation	2	516,5	3	***	3,9%	20,9	2	***
	einfaches ökon. Modell	3	395,4	4	***	26,4%	121,1	1	***
	konditionales ökon. Modell	4	371,5	6	***	30,9%	23,9	2	***
	wie Modell 4, kein Kosteneffekt in Gruppe 1	4a	371,5	5	***	30,9%	0,0	-1	
	wie Modell 4, identischer Kosteneffekt in Gruppen 2 u. 3	4b	378,1	5	***	29,6%	-6,6	-1	**

1) Signifikanz bei einseitigem Test

2) Anzahl der geschätzten Koeffizienten

3) Differenz der Anzahl geschätzter Koeffizienten

Es zeigt sich, daß Klageerhebung auch in Verkehrsunfallsachen wesentlich besser erklärt werden kann, wenn neben der Streitkonstellation die Kostenlast berücksichtigt wird. Alleinige Berücksichtigung der Streitkonstellation ergibt eine Erklärungskraft von lediglich 3,3%. Nimmt man die Kostenlast hinzu, steigt dieser Wert auf 16,7%, und im konditionalen Modell schließlich werden sogar 19,4% erreicht. (Tab. 8.1, oben). Ein jedes Modell geht gegenüber seinem Vorgänger mit einer statistisch hochsignifikanten Verbesserung der Erklärungskraft einher (Tab. 8.1, rechte Spalte). Auch ist der Erklärungsbeitrag der Kostenlast

deutlich größer als in der Gesamtstichprobe, wo das konditionale Modell eine Erklärungskraft von 9,3% erreichte.

Es ist allerdings noch offen, ob alle Pfade des Modells erforderlich sind, um die bestmögliche Erklärung des Konfliktverlaufs zu erreichen. Zunächst soll untersucht werden, ob die Kostenlast in Gruppe 1 überhaupt einen signifikanten Einfluß auf den Konfliktverlauf hat; immerhin war das in der Gesamtstichprobe nicht der Fall. Zu diesem Zweck wird Modell 4a spezifiziert, das mit Modell 4 übereinstimmt, aber den fraglichen Pfad ausläßt. Wir gewinnen somit einen Freiheitsgrad bei unveränderter Likelihood ($\Delta-2LL=0$). Das sparsamere Modell 4a erweist sich somit als ebenbürtig und verdient daher den Vorzug.

Daneben stellt sich die Frage, ob der Einfluß der Kostenlast auf den Konfliktverlauf in den beiden übrigen Mandatsgruppen verschieden stark ausgeprägt ist. Zu diesem Zweck spezifizieren wir Modell 4b, das gegenüber Modell 4 für die Mandatsgruppen 2 und 3 nur einen gemeinsamen Effekt der Kostenlast enthält. Auch hier gewinnen wir einen Freiheitsgrad, wobei die Veränderung der Likelihood gegenüber Modell 4 ($\Delta-2LL=(-5,4)$) statistisch signifikant ist. Die Gleichsetzung der Kostenlasteffekte in den Gruppen 2 und 3 führt zu einem signifikanten Verlust an Erklärungskraft. Wir stellen somit fest, daß Modell 4a sich als optimal erweist. Demnach beeinflußt die Kostenlast den Konfliktverlauf in Mandatsgruppe 1 gar nicht, in den übrigen beiden Gruppen dagegen in unterschiedlichem Maße.

Die relativ hohe Erklärungskraft von $R^2 = 19,4\%$ besagt noch nicht, daß auch die Wirkung der erklärenden Variablen in Richtung und Stärke der theoretischen Erwartung entspricht. Deshalb wenden wir uns nun den Einflüssen von Streitkonstellation und Kostenlast auf den Konfliktverlauf zu. In den Mandatsgruppen 2 und 3 nehmen die Regressionskoeffizienten signifikant negative Werte an (-19,6 bzw. -36,7; Tab. 8.2), so daß mit wachsender Kostenlast die Klagewahrscheinlichkeit abnimmt. In der ersten Mandatsgruppe hingegen ist der Effekt der Kostenlast statistisch nicht signifikant und wurde daher auf Null fixiert.

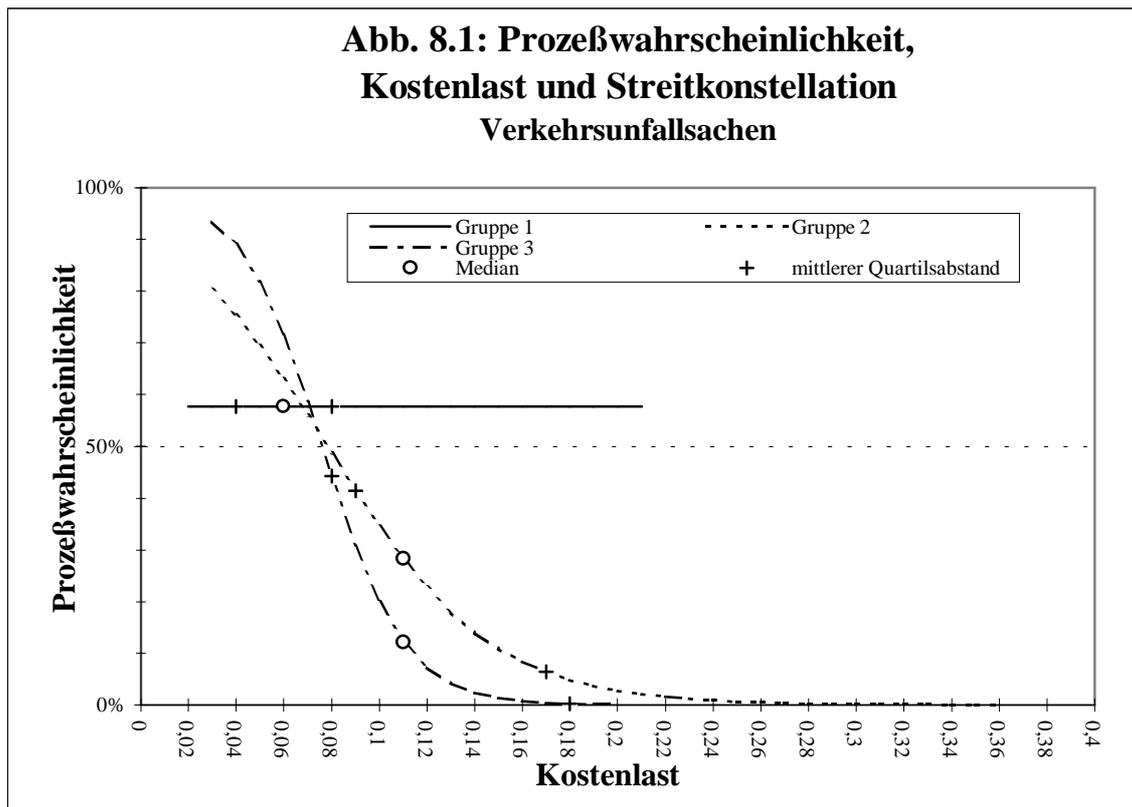
Tab. 8.2	Konfliktverlauf, Streitkonstellation und Kostenlast in Verkehrsunfallsachen			
	Regressionskoeffizienten			
	Klage		Prozeß	
	b	Sig. ¹⁾	b	Sig. ¹⁾
Gruppe 1 (gr1)	0,5		0,3	
Gruppe 2 (gr2)	1,9	***	2,3	***
Gruppe 3 (gr3)	3,5	***	4,4	***
gr1*Kostenlast	0,0		0,0	
gr2*Kostenlast	-19,6	***	-29,2	***
gr3*Kostenlast	-36,7	***	-58,0	***

1) Signifikanz bei einseitigem Test

Wir wollen nun prüfen, ob sich der Befund ändert, wenn nicht auf Klageerhebung, sondern auf den Eintritt in den Zivilprozeß abgestellt wird. Unsere Vermutung ist, daß der Konfliktverlauf nun in noch stärkerem Maße von der Kostenlast beeinflusst werden wird. Aus Tab. 8.1 (untere Hälfte) geht hervor, daß erneut der wesentliche Erklärungsbeitrag auf dem Konto der Kostenlast zu verbuchen ist. Die Erklärungskraft beträgt bei alleiniger Berücksichtigung der Streitkonstellation lediglich 3,9%, während bei Hinzunahme der Kostenlast bereits 26,4% registriert werden. Im konditionalen Modell erhöht sich dieser Wert noch einmal hochsignifikant auf 30,9%. Demgegenüber nimmt in der Gesamtstichprobe die Erklärungskraft beim Übergang von Modell 2 nach Modell 4 "nur" von 2,3% auf 13,7% zu. Zudem - und dies sollte hier v.a. untersucht werden - ist die Erklärungskraft der Kostenlast für die Prozeßwahrscheinlichkeit erwartungsgemäß sehr viel größer als für die Klagewahrscheinlichkeit.

Wir prüfen auch hier mit Modell 4a, ob in Gruppe 1 ein signifikanter Effekt der Kostenlast besteht. Erneut stellen wir fest, daß dem nicht so ist: Die Likelihood bleibt gegenüber Modell 4 unverändert ($\Delta-2LL=0$), so daß erneut das sparsamere Modell 4a den Vorzug erhält. Die Frage nach der Gleichheit der Kostenlasteffekte in den anderen Mandatsgruppen beantwortet Modell 4b. Es resultiert in einer Veränderung der Likelihood von $\Delta-2LL=(-6,6)$, die bei einem Freiheitsgrad statistisch signifikant ist. Die Ergebnisse entsprechen dem, was wir bereits zur Klageerhebung festgestellt haben: Bei frühzeitiger beidseitiger Anwaltsver-

tretung wird ungeachtet der Kostenlast prozessiert, ansonsten hängt der Konfliktverlauf in erheblichem Maße von der Kostenlast ab. In der Zuständigkeit der Landgerichte (Gruppe 3) ist dieser Zusammenhang signifikant stärker ausgeprägt als in jener der Amtsgerichte (Gruppe 2).



Betrachten wir die Effekte im einzelnen, so erkennen wir das vertraute Muster (Tab. 8.2, rechts): Die Kostenlast entfaltet ihre prozeßhemmende Wirkung dann, wenn die Passivpartei zunächst auf einen Anwalt verzichtet (Gruppen 2 und 3). Sind beide Seiten von Anfang an mit Anwalt aufgetreten (Gruppe 1), haben die Kosten keinen signifikanten Einfluß auf den Konfliktverlauf. Die Trends sind in Abb. 8.1 wiedergegeben.¹⁴ In Gruppe 1 ist der Verlauf exakt waagrecht. Die beiden anderen Kurven nehmen dagegen einen steil abfallenden Verlauf. Das stärkste Gefälle notieren wir in Gruppe 3 (landgerichtliche Zuständigkeit). Die Abbildung zeigt jedoch, daß dieser Unterschied nunmehr sehr viel kleiner ist als in der Ge-

¹⁴ Hier und im weiteren beschränken wir uns auf die graphische Darstellung des Regressionsmodells zur Prozeßwahrscheinlichkeit, weil die Abbildungen zur Klagewahrscheinlichkeit beinahe identisch aussehen.

samtstichprobe. Möglicherweise kommt in der Zuständigkeit von Amts- und Landgerichten nicht allein ein unterschiedlich gut vorhersehbares Kostenrisiko zum Ausdruck, sondern auch die Heterogenität der Streitgegenstände und Streitziele, die die Parteien verfolgen. Betrachtet man dagegen sachlich homogene Rechtsfälle wie die Unfallsachen, dann reduziert sich der Unterschied in der Wirkung der Kostenlast auf jenes Maß, das durch die Ungewißheit bei der Kostenprognose vor dem amtsgerichtlichen Verfahren verursacht wird.¹⁵

8.2.2 Unternehmenssachen

Im vorstehenden Abschnitt wurden als idealtypisches Beispiel einer anonymen Fallkonstellation die Verkehrsunfallsachen untersucht. Während diese eine in jeder Hinsicht homogene Fallmenge darstellen, gilt für die übrigen Zivilsachen eher das Gegenteil: Sowohl sachlich als auch hinsichtlich der Parteikonstellation finden sich hier sehr verschiedene Rechtsangelegenheiten. Wir wollen die Nicht-Unfallsachen daher zusätzlich danach unterscheiden, ob sie sich zwischen Privatleuten abspielen (Privatsachen) oder ob auch Unternehmen darin verwickelt sind (Unternehmenssachen), um homogenere Fallmengen zu bilden. Die Unterschiede zwischen privaten Parteien und Unternehmen im Rechtsverkehr sind bereits eingehend erörtert worden.¹⁶ Privatsachen als Beispiel einer Fallkonstellation, in der unter sozialer Kontrolle gestritten wird, werden im nächsten Abschnitt (8.2.3) untersucht.

Wir wollen uns an dieser Stelle auf die Unternehmenssachen konzentrieren, wovon 374 Eingang in die Stichprobe gefunden haben. Ausgangspunkt ist die Überlegung, daß das vorrangige Ziel von Unternehmen die Profitmaximierung ist. Somit haben wir gute Gründe anzunehmen, daß dies auch ihr Handeln in Rechtsstreitigkeiten leitet und monetäre Streitziele im Vordergrund stehen. Eine solche Handlungsmotivation muß nicht immer auf jene Werte beschränkt sein, die sich im Streitwert und in den Prozeßkosten ausdrücken. Mitunter liegt einem Unternehmen vielleicht daran, einen Präzedenzfall zu schaffen und hierfür

¹⁵ Zur Erinnerung: Die Kostenprognose im Amtsgerichtsverfahren ist schwierig, weil dieses den Anwaltszwang nicht kennt; man kann vorab nicht wissen, ob der Gegner im Prozeß einen Anwalt einschalten wird, wenn er zuvor darauf verzichtet hat.

¹⁶ Vgl. Abschnitt 7.2.

die am besten geeignete Angelegenheit auszuwählen; selbst dann, wenn - bezogen auf diese ausgewählte Sache - das Kosten-Nutzen-Kalkül für einen Vergleich gesprochen hätte. Solche Fälle stellen jedoch die Ausnahme dar, darin liegt gerade die Bedeutung von Präzedenzentscheidungen. Soziale Kosten (Verstimmung des Gegners, Angst vor Kontaktabbruch etc.) jedenfalls werden für das Streitverhalten eines Unternehmens keine Rolle spielen, soweit nicht zu erwarten steht, daß sie auch finanzielle Nachteile zur Folge haben. Wir dürfen somit davon ausgehen, daß Unternehmen vorrangig finanzielle Interessen verfolgen. Dies spricht dafür, daß der Verlauf von Unternehmenssachen mit dem ökonomischen Modell besonders gut erklärt werden kann.

Auf der anderen Seite müssen wir in Rechnung stellen, daß zu den Unternehmen jegliche Art von Gewerbe zählt, vom multinationalen Konzern bis zum Kaufmann an der Ecke. Feinere Unterscheidungen waren den Akten nicht mit der nötigen Vollständigkeit zu entnehmen.¹⁷ Es finden daher die unterschiedlichsten Rechtsfälle Eingang in die Teilstichprobe der Unternehmenssachen: Wir haben hier Streitigkeiten zwischen Arzt¹⁸ und Patient neben Reparaturreklamationen, unzufriedene Käufer von Gebrauchtwagen und andere Streitigkeiten zwischen Privatleuten und Unternehmen, aber auch Ansprüche aus Kauf- und Werkverträgen zwischen Unternehmen. Zwar ist es prinzipiell möglich, reine Unternehmenssachen von Mischkonstellationen zu unterscheiden, jedoch werden die Fallzahlen dann sehr klein. Das hat zur Folge, daß Häufigkeitsprognosen und die Datenanpassung des Untersuchungsmodells nicht mehr sinnvoll analysiert werden können und daß die Standardfehler der Modellparameter sehr groß werden. In dieser Situation müssen wir uns mit der Feststellung begnügen, daß sowohl anonyme als auch sozial kontrollierte Konstellationen zu den Unternehmenssachen zählen. Ordnet man diese Teilstichprobe auf einem Kontinuum an, an dessen einem Pol soziale Kosten im Entscheidungskalkül der Parteien ohne Bedeutung sind, während am anderen Pol soziale Kosten einen starken Einfluß auf das Konfliktverhalten haben, dann gebührt den Unternehmenssachen ein Platz im mittleren Bereich. Vor diesem Hintergrund erwarten wir, daß der Verlauf dieser Rechtsfälle in schwächerem Maße

¹⁷ In einigen Fällen war es schon unmöglich, den Unternehmenstyp näher zu bestimmen, dem der Mandant des im Rahmen der Untersuchung aufgesuchten Anwalts zuzurechnen ist; noch häufiger aber scheiterte dieses Vorhaben, soweit es die Gegenseite betraf.

¹⁸ Ärzte und andere Angehörige der Freien Berufe sind keine Unternehmer. Dennoch zählen Arztprozesse hier zu den Unternehmenssachen, da es v.a. auf die Gegenüberstellung mit den reinen Privatsachen ankommt.

von der Kostenlast abhängt als bei den Unfallsachen, aber in stärkerem Maße als bei den Privatsachen.

Tab. 8.3	Prozeßwahrscheinlichkeit, Streitkonstellation und Kostenlast in Unternehmenssachen (N=374)								
	Modellspezifikation		Modellparameter				Verbesserung zu vorigem Hauptmodell		
	Modell	Nr.	-2LL _v	K ²⁾	Sig ¹⁾	R'	Δ-2LL _v	K ³⁾	Sig ¹⁾
Klage	Konstante	1	484,4	1	-	-	-	-	-
	Streitkonstellation	2	478,8	3	*	1,2%	5,6	2	*
	einfaches ökon. Modell	3	471,1	4	**	2,7%	7,6	1	**
	konditionales ökon. Modell	4	453,6	6	***	6,4%	17,5	2	***
	wie Modell 4, kein Kosteneffekt in Gruppe 1	4a	453,7	5	***	6,3%	0,0	-1	
	wie Modell 4, identischer Kosteneffekt in Gruppen 2 u. 3	4b	466,1	5	***	3,8%	-12,5	-1	***
Prozeß	Konstante	1	510,1	1	-	-	-	-	-
	Streitkonstellation	2	502,9	3	*	1,4%	7,2	2	*
	einfaches ökon. Modell	3	481,5	4	***	5,6%	21,3	1	***
	konditionales ökon. Modell	4	459,3	6	***	9,9%	22,2	2	***
	wie Modell 4, kein Kosteneffekt in Gruppe 1	4a	459,3	5	***	9,9%	0,0	-1	
	wie Modell 4, identischer Kosteneffekt in Gruppen 2 u. 3	4b	468,1	5	***	8,2%	-8,8	-1	**

1) Signifikanz bei einseitigem Test

2) Anzahl der geschätzten Koeffizienten

3) Differenz der Anzahl geschätzter Koeffizienten

Um dies zu prüfen, bauen wir das Untersuchungsmodell wie gewohnt schrittweise auf und beginnen mit der Klageerhebung. Wird die Erklärung allein auf die Streitkonstellation gestützt, resultiert eine Erklärungskraft von lediglich 1,2% (Modell 2). Zusätzliche Aufnahme der Kostenlast erhöht diesen Wert leicht auf 2,7% (Modell 3). Im konditionalen Modell 4 schließlich stehen 6,4% zu Buche. Jede Stufe der Modellbildung resultiert in einem signifikanten Zuwachs gegenüber der vorherigen (Tab. 8.3, rechte Spalte), so daß Modell 4 den anderen überlegen ist. Darüber hinaus bleibt die Erklärungskraft dieses Modells erwartungsgemäß deutlich hinter derjenigen bei den Unfallsachen zurück.

Es bleibt zu prüfen, ob dieses ohne Einbuße sparsamer formuliert werden kann. Mit Modell 4a wird der Kostenlasteffekt in Gruppe 1 untersucht, der sich als vernachlässigbar erweist: Die Likelihood verändert sich nicht ($\Delta-2LL=0$), wenn der fragliche Effekt auf Null fixiert wird. Modell 4b testet die Restriktion, daß der Effekt der Kostenlast in den übrigen Gruppen identisch ist. Es führt jedoch zu einer hochsignifikanten Verschlechterung ($\Delta-2LL=(-12,5)$), so daß die Gleichheitsrestriktion verworfen werden muß. Im weiteren stützen wir uns deshalb auf das konditionale ökonomische Modell 4a. Es läßt zu, daß der Kosteneffekt in den drei Mandatsgruppen unterschiedlich ausgeprägt ist, wobei er in Gruppe 1 auf Null gesetzt wird.¹⁹

Tab. 8.4	Konfliktverlauf, Streitkonstellation und Kostenlast in Unternehmenssachen			
	Regressionskoeffizienten			
	Klage		Prozeß	
	b	Sig. ¹⁾	b	Sig. ¹⁾
Gruppe 1 (gr1)	0,9	***	0,6	***
Gruppe 2 (gr2)	1,0	**	1,4	***
Gruppe 3 (gr3)	3,7	***	3,0	***
gr1*Kostenlast	0,0		0,0	
gr2*Kostenlast	-4,6	*	-10,2	***
gr3*Kostenlast	-29,6	***	-32,8	***

1) Signifikanz bei einseitigem Test

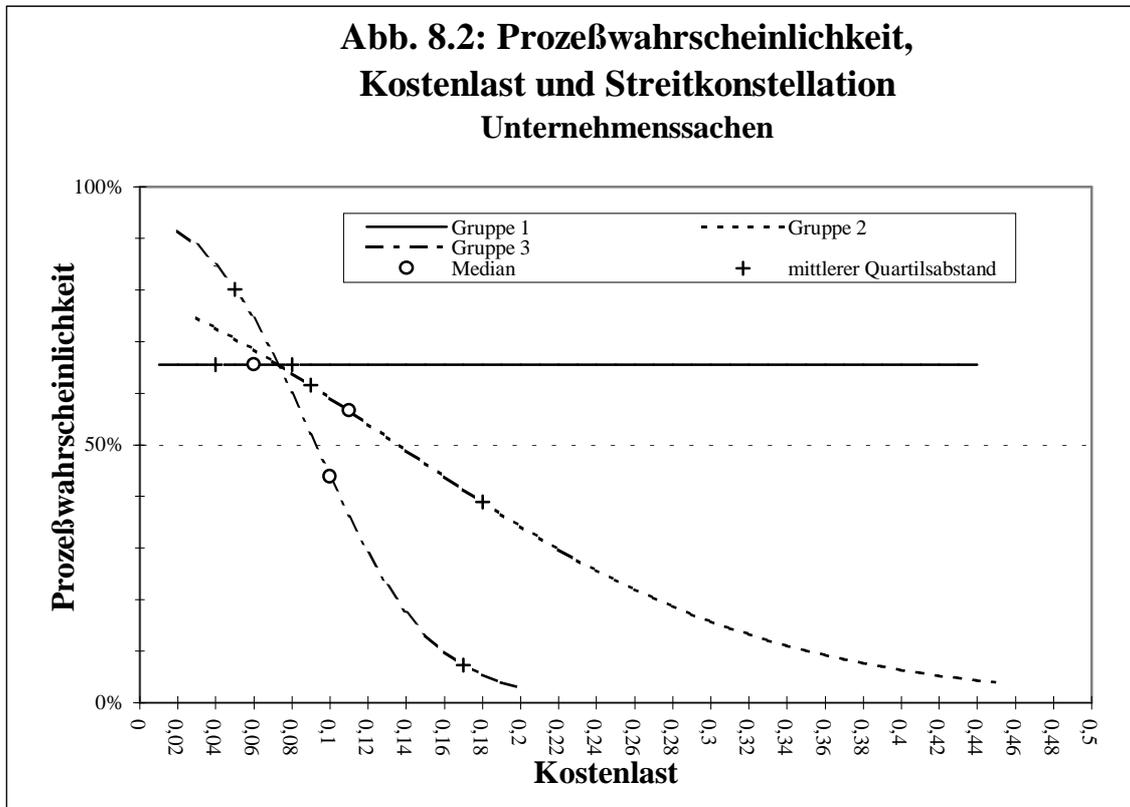
Es stellt sich nun die Frage, welches Zusammenhangsmuster diesen deutlichen Zuwachs an Erklärungskraft hervorbringt. Die Regressionskoeffizienten zeigen das wohlbekanntes Muster (Tab. 8.4): Mit Ausnahme von Mandatsgruppe 1 wird mit abnehmender Kostenlast häufiger geklagt, wie die negativen Vorzeichen der signifikanten Koeffizienten anzeigen. Zwischen den Zuständigkeitsbereichen von Amts- und Landgerichten ist der Unterschied besonders stark: In Gruppe 2 beträgt der Koeffizient -4,6, in Gruppe 3 sogar -29,6. Somit findet sich das ökonomische Modell in der Tendenz bestätigt: Sofern nicht aufgrund selektiven

¹⁹ Vgl. Abb. 6.3.

Zugangs zum Anwalt äußerst konfliktrichtige Angelegenheiten ausgefochten werden (Gruppe 1), wirkt eine hohe Kostenlast nachhaltig klagevermeidend.

Untersuchen wir statt dessen die Prozeßwahrscheinlichkeit, finden wir insoweit nahezu identische Resultate. Das konditionale (4) ist dem einfachen ökonomischen Modell (3) und dieses einem Modell (2) überlegen, welches keinerlei Informationen über die Kostenlast zur Erklärung des Konfliktverlaufs heranzieht (Tab. 8.3, untere Hälfte). Die Erklärungskraft nimmt von 1,4% (Modell 2) auf 9,9% (Modell 4) zu. Auf jeder Stufe der Modellbildung ist der Zuwachs an Erklärungskraft statistisch hochsignifikant, das konditionale Modell mithin das überlegene. Zudem zeigen diese Ergebnisse, daß streitige Verhandlung besser mit der Kostenlast erklärt werden kann als Klageerhebung, wiederum bleibt die Erklärungskraft hinter derjenigen bei den Unfallsachen zurück.

Es bleiben zwei Restriktionen zu prüfen: Wieder erweist sich, daß die Kostenlast in Gruppe 1 ohne Einfluß auf den Konfliktverlauf ist, denn das Modell 4a ist dem Modell 4 gleichwertig. Ebenso bestätigt sich, daß Modell 4b demgegenüber zu einer signifikanten Verschlechterung führt, so daß der Eintritt in die streitige Verhandlung demnach nur in den Mandatsgruppen 2 und 3 von der Kostenlast abhängt - und zwar in unterschiedlich starkem Maße.



Das bestätigen auch die Regressionskoeffizienten (Tab. 8.4, rechte Hälfte). In Gruppe 2 wird der Effekt der Kostenlast auf (-10,2) geschätzt, in Gruppe 3 sogar auf (-32,8), beide sind statistisch hochsignifikant. In der graphischen Darstellung finden wir das wohlbekanntere Zusammenhangsmuster (Abb. 8.2): Einen fast waagerechten Verlauf in Gruppe 1, einen deutlich fallenden in Gruppe 2 und einen steil abfallenden in Gruppe 3. Damit halten wir auch in Unternehmenssachen fest: Nur dann, wenn der Anspruchsgegner vorgerichtlich auf anwaltlichen Beistand verzichtet, hängt der Konfliktverlauf von der Höhe der Kostenlast ab - und zwar umso stärker, je genauer die Parteien vorab über die Kostenfolgen eines Prozesses im Bilde sind (Gruppe 3).

8.2.3 Privatsachen

Bislang haben wir jene Rechtsfälle untersucht, in denen wenigstens eine Partei ein Unternehmen war: Verkehrsunfallsachen in Abschnitt 8.2.1 und die übrigen Sachen mit Unternehmensbeteiligung in Abschnitt 8.2.2. Entsprechend wollen wir uns nun den dort ausgeklammerten Streitigkeiten zwischen Privatpersonen zuwenden, welche 307 Beobachtungen umfassen. Sie alle sind im Bereich der Nicht-Unfallsachen angesiedelt und komplettieren die Gesamtstichprobe. Wir gehen davon aus, daß in Konflikten zwischen Privatleuten diese einander in vielen Fällen persönlich bekannt sind. In dieser Teilstichprobe wollen wir daher prüfen, ob die Existenz von Kontaktsystemen und Beziehungen zwischen den Parteien das Konfliktverhalten wirksamer sozialer Kontrolle unterstellt. Dies würde sich dadurch äußern, daß das ökonomische Modell einen nur geringen Erklärungsbeitrag leistet und die Kostenlast allenfalls schwach auf den Konfliktverlauf durchschlägt.

Privatsachen werden oftmals im Rahmen bestehender Sozialbeziehungen ausgetragen, seien diese nachbarschaftlicher, allgemein bekanntschaftlicher oder verwandtschaftlicher Art. In solchen Kontexten trifft man häufig auf ausgeprägte gegenseitige Verhaltenserwartungen, man kann sogar sagen, daß gegenseitige Verhaltenserwartungen eine stabile Sozialbeziehung erst konstituieren.²⁰ Ein Verstoß gegen solche Erwartungen, etwa in dem Sinne, einen Prozeß anzustrengen, nur weil es finanziell lohnend scheint, unterliegt der Ahndung durch negative Sanktionen, verursacht den Parteien also *soziale* Kosten, die sie neben den oder anstelle der Prozeßkosten in ihre Entscheidung einfließen lassen. Zwar sind Konflikte zwischen privaten Parteien vielleicht nicht alle gleichermaßen durch starke soziale Kontrolle gekennzeichnet, aber im Durchschnitt wird sie doch größeres Gewicht haben als in Streitigkeiten mit oder zwischen Unternehmen.

²⁰ Vgl. Denkweisen 1982, 33.

Tab. 8.5		Prozeßwahrscheinlichkeit, Streitkonstellation und Kostenlast in Streitigkeiten zwischen Privatleuten (N=307)							
	Modellspezifikation		Modellparameter				Verbesserung zu vorigem Hauptmodell		
	Modell	Nr.	-2LL _v	K ²⁾	Sig ¹⁾	R'	Δ-2LL _v	K ³⁾	Sig ¹⁾
Klage	Konstante	1	400,6	1	-	-	-	-	-
	Streitkonstellation	2	399,8	3		0,2%	0,8	2	
	einfaches ökon. Modell	3	392,9	4	*	1,9%	7,0	1	**
	konditionales ökon. Modell	4	390,3	6	*	2,6%	2,5	2	
	wie Modell 4, kein Kosteneffekt in Gruppe 1	4a	390,4	5	*	2,5%	-0,1	-1	
	wie Modell 4, identischer Kosteneffekt in Gruppen 2 u. 3	4b	391,8	5	*	2,2%	-1,5	-1	
Prozeß	Konstante	1	417,7	1	-	-	-	-	-
	Streitkonstellation	2	416,7	3		0,2%	1,0	2	
	einfaches ökon. Modell	3	408,2	4	*	2,3%	8,5	1	**
	konditionales ökon. Modell	4	404,7	6	*	3,1%	3,5	2	
	wie Modell 4, kein Kosteneffekt in Gruppe 1	4a	405,1	5	**	3,0%	-0,4	-1	
	wie Modell 4, identischer Kosteneffekt in Gruppen 2 u. 3	4b	407,5	5	*	2,5%	-2,8	-1	*

1) Signifikanz bei einseitigem Test

2) Anzahl der geschätzten Koeffizienten

3) Differenz der Anzahl geschätzter Koeffizienten

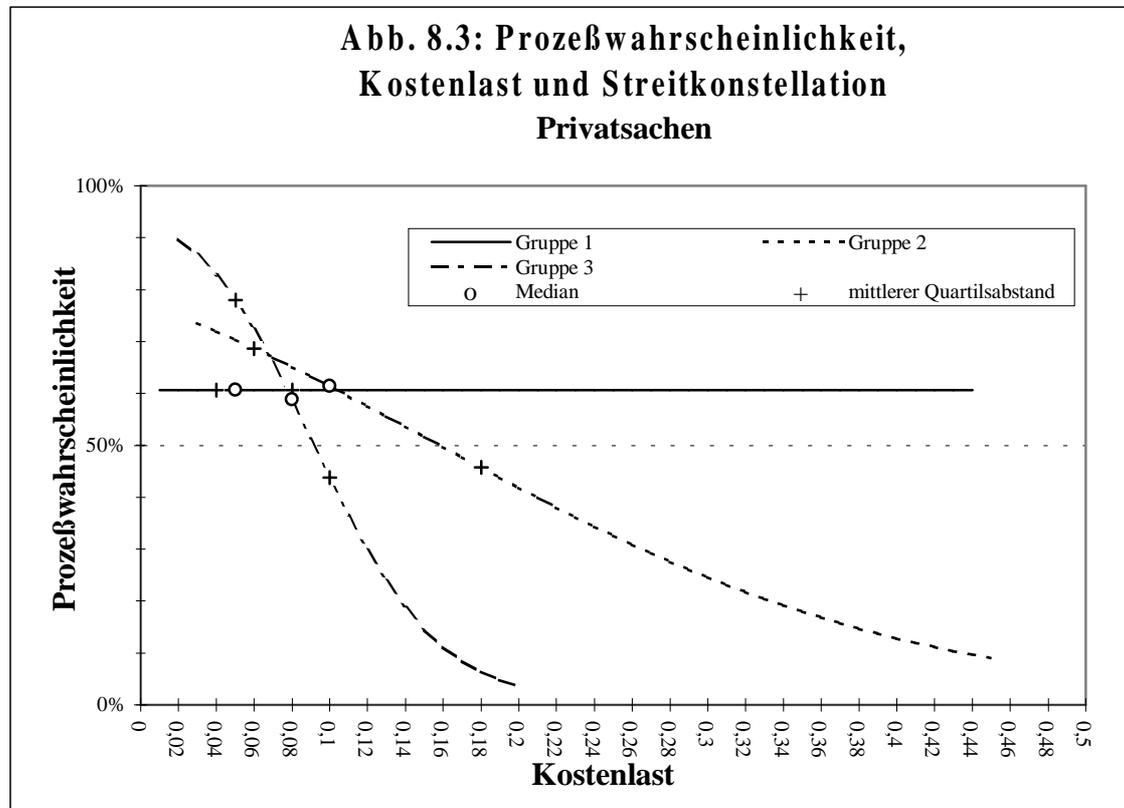
4) Differenz zu Modell 3, da Modell 4 demgegenüber nicht signifikant besser

Die Ergebnisse für Klage und für streitige Verhandlung stimmen weitgehend überein, so daß wir ausführlich nur auf letztere eingehen und ansonsten auf die Tabellen 8.5 f. verweisen. Es fällt auf, daß in Privatsachen die Streitkonstellation vernachlässigt werden kann. Modell 2, welches einzig dieses Merkmal zur Erklärung heranzieht, bringt keinen signifikanten Zuwachs an Erklärungskraft (0,2%) gegenüber dem Konstantenmodell. Zusätzliche Berücksichtigung der Kostenlast steigert die Erklärungskraft geringfügig, aber statistisch signifikant auf 2,3%. Das konditionale Modell 4 stellt demgegenüber keine Verbesserung mehr dar: Die Erklärungskraft nimmt zwar noch einmal auf 3,1% zu, aber die Verbesserung der Likelihood um $\Delta-2LL=3,5$ ist bei zwei Freiheitsgraden statistisch nicht signifikant. Um die Vergleichbarkeit mit den übrigen Fallkonstellationen zu gewährleisten, werden wir bei den weiteren Analysen dennoch von diesem Modell ausgehen.

Tab. 8.6	Konfliktverlauf, Streitkonstellation und Kostenlast in Privatsachen			
	Regressionskoeffizienten			
	Klage		Prozeß	
	b	Sig. ¹⁾	b	Sig. ¹⁾
Gruppe 1 (gr1)	0,5	***	0,3	*
Gruppe 2 (gr2)	1,7	***	1,3	***
Gruppe 3 (gr3)	2,2	*	2,2	*
gr1*Kostenlast	0,0		0,0	
gr2*Kostenlast	-6,1	**	-5,8	**
gr3*Kostenlast	-19,2	*	-24,3	*

1) Signifikanz bei einseitigem Test

Es bleiben die restriktiveren Modellvarianten zu untersuchen. Modell 4a läßt in den Gruppen 2 und 3 Effekte der Kostenlast zu, in Gruppe 1 dagegen nicht. Tab. 8.5 weist Modell 4a gegenüber Modell 4 als nicht signifikant schlechter aus, die Likelihood verändert sich nur geringfügig um $\Delta-2LL=(-0,4)$. Modell 4b dagegen resultiert gegenüber der ohnehin geringen Erklärungskraft von Modell 4 noch einmal in einer Verschlechterung: Die Likelihood verändert sich signifikant um ($\Delta-2LL=(-2,8)$). Obwohl also das konditionale Modell 4 gegenüber dem additiven Modell 3 nicht signifikant besser zur Erklärung des Konfliktverlaufs geeignet ist, stellen wir beim Vergleich der Mandatsgruppen doch unterschiedliche Effekte der Kostenlast fest (Tab. 8.6, rechte Hälfte). So wird in Gruppe 1 unabhängig von den Kosten prozessiert, während die Prozeßwahrscheinlichkeit ansonsten mit steigender Kostenlast signifikant abnimmt. In Gruppe 2 wird der Effekt auf (-5,8) geschätzt, in Gruppe 3 sogar auf (-24,3). Auch optisch ähnelt der Trend dem Muster, das wir in den anderen Konstellationen gefunden haben (Abb. 8.3). Danach beträgt die Prozeßwahrscheinlichkeit in Gruppe 1 unabhängig von der Kostenlast konstant 60%, in Gruppe 2 nimmt sie mit steigender Kostenlast erkennbar ab, in Gruppe 3 sogar sehr stark.



Das ökonomische Modell besitzt in privaten Rechtsstreitigkeiten mit 3% nur geringe Erklärungskraft.²¹ Nach gängiger Konvention geht man bei einer Erklärungskraft von weniger als 5% davon aus, daß die untersuchten Merkmale statistisch nur schwach zusammenhängen.²² Offenbar hängt demnach der Verlauf von Rechtsstreitigkeiten zwischen Privatleuten stärker von anderen Umständen ab als von der Belastung des Streitwerts mit Prozeßkosten.

²¹ Bemerkenswert ist jedoch, daß selbst bei so geringer Erklärungskraft das Modell streitiger Verhandlung ($R' = 3\%$) gegenüber demjenigen zur Klageerhebung ($R' = 2,5\%$) noch immer einen Erklärungsvorsprung besitzt.

²² Andreß/Hagenaars/Kühnel 1997, 288 f.

8.2.4 Monetäre und soziale Prozeßkosten in verschiedenen Konstellationen

In den vorstehenden Abschnitten haben wir die verschiedenen Fallkonstellationen jeweils separat analysiert und das Zusammenhangsmuster, das sich in der Gesamtstichprobe herauskristallisiert hat, auch in den Teilstichproben wiedergefunden. Es bleibt zu fragen, ob die Subgruppenanalyse zusätzliche Erkenntnisse gebracht hat und ob diese den Erwartungen entsprechen, die wir in Abschnitt 8.2. geäußert haben. Sie seien hier kurz wiederholt:

(H4) Bei Aufteilung in Teilstichproben anonymer bzw. sozial kontrollierter Fallkonstellationen nimmt die Erklärungskraft, die auf den konditionalen Effekt der Kostenlast zurückgeht, gegenüber der einheitlichen Analyse der Gesamtstichprobe zu;

(H5) In anonymen Fallkonstellationen hat die Kostenlast größere Erklärungskraft und stärkeren (negativen) Einfluß auf den Konfliktverlauf als unter sozialer Kontrolle.

Zu (H4): Angenommen die Kostenlast würde in allen Fallkonstellationen gleichermaßen zur Erklärung des Konfliktverlaufs beitragen; dann würden wir das Modell 4a auf die Gesamtstichprobe einheitlich anwenden und erhielten die Resultate, die in Kapitel 6 berichtet wurden. Es postuliert in den drei Mandatsgruppen spezifische Konstanten. Hinzu kommt jeweils ein konditionaler Haupteffekt der Kostenlast in den Gruppen 2 und 3. Dieses Modell mit fünf Parametern bezeichnen wir hier als restringiert und beziehen uns darauf mit dem Subskript *r*. Sofern nun die Kostenlast bei verschiedenen Fallkonstellationen in unterschiedlichem Maße zur Erklärung des Konfliktverlaufs beiträgt, ist ein Modell angemessen, das dem restringierten entspricht, aber die Parameter der Modellgleichung für jede Fallkonstellation separat schätzt. Da drei Teilstichproben (Unfall-, Unternehmens- und Privatsachen) untersucht werden, sind nun 15 Parameter zu schätzen. Auf dieses liberalere Modell nehmen wir im weiteren mit dem Subskript *l* Bezug.

Tab. 8.7	Zuwachs an Erklärungskraft in der Subgruppenanalyse	
	Klage	Prozeß
$\Delta\text{-}2\text{LL}_{r-1}$	72,2	79,7
ΔK ¹⁾	15	15
Sig. $\Delta\text{-}2\text{LL}_{r-1}$	***	***
R'_l	14,1%	19,0%
R'_r	9,3%	13,7%
$\Delta\text{R}'_{l-r}$	4,8%	5,2%

1) zusätzlich geschätzte Koeffizienten im liberalen Modell

Die erwartete größere Erklärungskraft der separaten Analyse ist dann gegeben, wenn die Erklärungskraft des liberalen jene des restringierten Modells signifikant übersteigt. Zu diesem Zweck vergleichen wir die Resultate der beiden Modelle mit dem LR-Test (Tab. 8.7).²³ Das liberale Modell unterscheidet zwischen Unfall-, Unternehmens-²⁴ und Privatsachen. Im Hinblick auf Klageerhebung unterscheidet sich die Likelihood um $\Delta\text{-}2\text{LL}_{r-1}=72,2$ statistisch hochsignifikant von jener des restringierten Modells. Bezüglich streitiger Verhandlung fällt der Unterschied mit $\Delta\text{-}2\text{LL}_{r-1} = 79,7$ noch etwas deutlicher aus. Dieses Ergebnis schlägt sich auch im Zuwachs der Erklärungskraft nieder. Hinsichtlich Klageerhebung nimmt sie um $\Delta\text{R}'_{r-1} = 4,8$ Prozentpunkte zu, bezüglich streitiger Verhandlung um 5,2 Prozentpunkte, wenn die drei Fallkonstellationen separat ausgewertet werden. Damit wurde Erwartung (1) in vollem Umfang erfüllt und wir können sagen, daß ohne Berücksichtigung der Fallkonstellation die Erklärung des Konfliktverlaufs in zivilrechtlichen Auseinandersetzungen unvollständig wäre.

²³ Dies ist erlaubt, da beide Modelle hierarchisch ineinander verschachtelt sind. Das restriktive stellt den Spezialfall des liberalen Modells dar, wenn das Zusammenhangsmuster zwischen Kostenlast und Konfliktverlauf in anonymen und sozial kontrollierten Konstellationen übereinstimmt.

²⁴ Als Unternehmenssachen haben wir jene Rechtsfälle bezeichnet, die nicht aus der Regulierung eines Verkehrsunfalles entstanden sind und an denen auf wenigstens einer Seite ein Unternehmen beteiligt ist (vgl. Abschnitt 8.2.2).

Tab. 8.8	Zuwachs an Erklärungskraft der Kostenlast in der Subgruppenanalyse	
	Klage	Prozeß
$\Delta\text{-}2\text{LL}_{r_2-1}$	17,9	32,4
$\Delta K^{1)}$	4	4
Sig. $\Delta\text{-}2\text{LL}_{r_2-1}$	***	***
R'_1	14,1%	19,0%
R'_{r_2}	12,9%	16,8%
$\Delta R'_{1-r_2}$	1,2%	2,1%

1) zusätzlich geschätzte Koeffizienten im liberalen Modell

Eine Verbesserung der Erklärungskraft, wie wir sie vorstehend berichtet haben, wäre auch dann zu verzeichnen, wenn nur das *Niveau* der Prozeßwahrscheinlichkeit von Konstellation zu Konstellation variiert, nicht aber der *Einfluß* der Kostenlast. Um die Hypothese zu prüfen, daß der Zuwachs an Erklärungskraft zumindest zum Teil in konstellationsspezifischen Einflüssen der Kostenlast auf den Konfliktverlauf begründet ist, stellen wir ein zweites restringiertes Modell auf, das gegenüber dem liberalen Modell nur vier Parameter festlegt: Es verlangt in allen Fallkonstellationen identische konditionale Haupteffekte der Kostenlast, während es die gruppenspezifischen Konstanten weiterhin separat schätzt. Dieses Modell mit elf frei geschätzten Parametern wird mit dem Subscript r_2 gekennzeichnet. Die Differenzen zum liberalen Modell fallen nun deutlich geringer aus, sind aber immer noch statistisch hochsignifikant (Tab. 8.8, $\Delta\text{-}2\text{LL}_{r_2-1}$). Die Erklärungskraft nimmt um 1,2 Prozentpunkte (Klage) bzw. 2,1 Prozentpunkte (Streitige Verhandlung) ab. Das restringierte Modell r_2 kann nicht als dem liberalen gleichwertig gelten. Somit kann der Einfluß der Kostenlast auf den Konfliktverlauf nur dann korrekt bestimmt werden, wenn er in den Fallkonstellationen jeweils separat untersucht wird.²⁵

²⁵ Wird die Restriktion r_2 dahingehend gelockert, daß die Effekte der Kostenlast nur noch zwischen Privat- und Unternehmenssachen gleichgesetzt werden, während Unfallsachen diesbezüglich separat geschätzt werden, finden wir keinen signifikanten Unterschied mehr zum liberalen Modell. Das heißt, daß im Grunde die Unterscheidung zwischen Unfallsachen und sonstigen Zivilsachen ausreichen würde, um die bestmögliche ökonomische Erklärung des Konfliktverlaufs zu realisieren. Dennoch soll die Dreiteilung der Stichprobe aus zwei Gründen beibehalten werden: (1) Die deskriptiven Ergebnisse sind in den drei Teilstichproben äußerst unterschiedlich. (2) Die Untersuchung der Datenanpassung bzw. der Güte der

Zu (H5): Wir wissen nun also, daß der Konfliktverlauf bei separater Analyse der verschiedenen Fallkonstellationen besser erklärt werden kann als bei gemeinsamer Analyse aller untersuchten Rechtsfälle. Es bleibt aber zu klären, ob der Einfluß der Kostenlast über die verschiedenen Konstellationen in Übereinstimmung mit unserer Hypothese variiert. Zu diesem Zweck stellen wir die Resultate aus den Abschnitten 8.2.1 bis 8.2.3 in einer gemeinsamen Tabelle (8.9) zusammen, so daß wir sie direkt vergleichen können. Es sind die Ergebnisse für Klage bzw. streitige Verhandlung abgetragen. Unsere Hypothesen 4 und 5 besagen, daß das konditionale ökonomische Modell unter sozialer Kontrolle geringere und bei anonymer Fallkonstellation größere Erklärungskraft besitzt. Hierzu befragen wir den mit "Gesamt" beschrifteten Tabellenteil. Die verschiedenen Fallkonstellationen sind so angeordnet, daß von links nach rechts die Bedeutung sozialer Kontrolle abnimmt. Zivilsachen zwischen Privaten haben wir als Rechtsfälle beschrieben, in denen ein Konflikt unter sozialer Kontrolle ausgetragen wird. Hier weist das ökonomische Modell tatsächlich die geringste Erklärungskraft auf. Bezüglich Klageerhebung beträgt sie 2,5% und damit weit weniger als bei den Unternehmenssachen (6,3%), die wir als teils anonyme, teils sozial kontrollierte Fallkonstellation einstufen mußten. Bei den anonymen Unfallsachen erzielt das konditionale ökonomische Modell mit 19,4% die mit Abstand größte Erklärungskraft. Dieselbe Tendenz finden wir, wenn streitige Verhandlung untersucht wird. Wieder wird in Privatsachen ein niedriger (3%), in Unternehmenssachen ein mittlerer (9,9%) und in Unfallsachen ein hoher Erklärungswert (30,9%) erreicht.

Im ökonomischen Modell wurde neben den konditionalen Effekten der Kostenlast auch für jede Mandatsgruppe eine Konstante spezifiziert, die jeweils das gruppeninterne Niveau der Prozeßwahrscheinlichkeit repräsentiert. Es könnte sein, daß ein Teil der oben berichteten Erklärungskraft in den Teilstichproben auf solche Niveauunterschiede zwischen den Mandatsgruppen zurückgeht. Soweit dies der Fall ist, darf der Zugewinn an Erklärungskraft nicht der Untersuchungshypothese gutgeschrieben werden. Insoweit gefundene Unterschiede hängen nicht von der Kostenlast ab, sondern reflektieren die Einflüsse von Drittvariablen, die sich unserer Untersuchung entzogen haben. Wir können dann lediglich sagen, daß

Prozeßhäufigkeitsprognosen steht noch aus und es kann nicht ausgeschlossen werden, daß Privat- und Unternehmenssachen diesbezüglich unterschiedliche Resultate aufweisen werden.

es zwischen den Fallkonstellationen Unterschiede der Prozeßwahrscheinlichkeit gibt, über deren Ursachen wir nichts empirisch Fundiertes wissen.

Tab. 8.9	Erklärungskraft des konditionalen ökonomischen Modells in verschiedenen Fallkonstellationen		
	Privat- sachen (n=307)	Unternehmens- sachen (n=374)	Unfall- sachen (n=420)
Gesamt			
Klage	2,5%	6,3%	19,4%
Prozeß	3,0%	9,9%	30,9%
Kostenlast			
Klage	2,3%	5,2%	16,1%
Prozeß	2,8%	8,5%	27,0%

Allein der Erklärungsbeitrag, der auf den konditionalen Kosteneffekt entfällt, kann zur Beurteilung der Hypothesen H4 und H5 herangezogen werden. Er ist in Tab. 8.9 unter der Rubrik "Kostenlast" verzeichnet. Diese Zahlen haben dieselbe Tendenz wie jene für das gesamte Modell einschließlich der Gruppenkonstanten: In Privatsachen ist die Erklärungskraft der Kostenlast niedrig (2,3% für Klage, 2,8% für Streitige Verhandlung), in Unternehmenssachen stehen erneut mittlere Werte zu Buche (5,2% und 8,5%) und in Unfallsachen sehr hohe (16,1% und 27%). Insbesondere in Unfallsachen läßt sich der Konfliktverlauf ausgesprochen gut mit der relativen Höhe der Prozeßkosten erklären.

Unsere Erwartung an die Erklärungskraft des ökonomischen Modells wird insoweit gut gestützt: Je anonymere die Fallkonstellationsform, desto besser vermag die Kostenlast den Konfliktverlauf zu erklären. Offen ist noch, ob der Einfluß der Kostenlast jeweils die erwartete Richtung und Stärke annimmt. In Frage steht, (a) ob immer dann, wenn die Passivpartei zunächst auf einen Anwalt verzichtet (Gruppen 2 und 3), ein signifikanter Kosteneffekt festgestellt wird, (b) ob dieser Effekt negativ und (c) in anonymen Konstellationen signifikant stärker ausgeprägt ist als unter sozialer Kontrolle. (a) und (b) können wir auf den ersten Blick bejahen: In allen Fallkonstellationen finden sich signifikante Effekte der Kostenlast in den Gruppen 2 und 3 und diese sind durchweg negativ (Tab. 8.10).

Tab. 8.10	Effekte der Kostenlast in verschiedenen Konstellationen							
	Klageerhebung				Prozeß			
	Gruppe 2		Gruppe 3		Gruppe 2		Gruppe 3	
	b	Sig.	b	Sig.	b	Sig.	b	Sig.
Privatsachen	-6,1	**	-19,2	*	-5,8	**	-24,3	*
Unternehmenssachen	-4,6	*	-29,6	***	-10,2	***	-32,8	***
Unfallsachen	-19,6	***	-36,7	***	-29,2	***	-58,0	***

(c) benennt den entscheidenden Aspekt, denn die Leithypothese dieses Kapitels besagt, daß der Konfliktverlauf in anonymen Konstellationen stärker von der Kostenlast beeinflusst wird als unter sozialer Kontrolle. Deskriptiv finden wir dafür in Tab. 8.10 auch Bestätigung, indem wir die Koeffizientenwerte vergleichen. Exemplarisch führen wir dies einmal für streitige Verhandlung in Gruppe 3 durch: In Privatsachen wird der Koeffizient auf $b = (-24,3)$ geschätzt; in Unternehmenssachen stehen $b = (-32,8)$ zu Buche und in Unfallsachen registrieren wir mit $b = (-58)$ den betragsmäßig bei weitem größten Wert. In Gruppe 2 und bezüglich Klageerhebung weisen die Ergebnisse in dieselbe Richtung.²⁶

Trotz dieser erheblichen Unterschiede wissen wir aber nicht, ob darin ein systematischer Effekt von Anonymität und sozialer Kontrolle zum Ausdruck kommt, oder ob ein solches Ergebnis noch im Rahmen des Stichprobenfehlers liegt. Hierfür muß ein geeigneter inferenzstatistischer Test konstruiert werden. Die gängigen Testverfahren wie LR-Test, LM-Test etc. erlauben in der üblichen Vorgehensweise keinen direkten Vergleich der Erklärungskraft desselben Modells in unterschiedlichen Stichproben, weil sie hierarchisch ge-

²⁶ Hiervon gibt es eine Ausnahme: In Gruppe 2 ist bei den Unternehmenssachen der Kosteneffekt auf die Klageerhebung mit $b = (-4,6)$ deskriptiv schwächer als bei den Privatsachen ($b = (-6,1)$). Allerdings ist der Unterschied nicht sehr groß. Hinzu kommt, daß in Privatsachen die Standardfehler sehr groß sind. Restringiert man den Koeffizienten in Gruppe 2 auf den Wert -3, veranschlagt ihn also kleiner als den analogen Koeffizienten bei den Unternehmenssachen, führt dies nicht zu einer signifikanten Veränderung der Likelihood des Erklärungsmodells. Von daher besteht wenig Anlaß, diesem Teilbefund allzuviel Beachtung zu schenken.

schachtelte Modelle voraussetzen. Um unsere Fragestellung zu untersuchen, wählen wir ein mehr indirektes Vorgehen. Wir wenden das konditionale Modell z.B. auf die Unfallsachen an, wobei die Kosteneffekte nicht frei geschätzt, sondern auf die bei den Unternehmenssachen geschätzten Werte festgesetzt werden.²⁷ Die Erklärungskraft des Modells würde sich hierdurch dann nicht wesentlich verändern, wenn die Kostenlast in Unfall- und in Unternehmenssachen gleichermaßen auf den Konfliktverlauf einwirkt. Sofern der Effekt der Kostenlast dagegen in anonymeren Konstellationen signifikant stärker ausgeprägt ist, wird die Koeffizientengleichsetzung zu entsprechenden Einbußen der Erklärungskraft führen. Diese Einbuße kann mit dem LR-Test auf statistische Signifikanz geprüft werden, denn infolge der Fixierung der Koeffizientenwerte resultiert ein Modell, das einen Spezialfall des Ausgangsmodells darstellt und somit hierarchisch mit diesem verschachtelt ist.

Wir beginnen mit der Gegenüberstellung von Privat- und Unternehmenssachen. Bei Anwendung des ökonomischen Modells auf die Klageerhebung in Privatsachen beliefen sich die Kosteneffekte auf $b_{gr2} = (-6,1)$ und $b_{gr3} = (-19,2)$ (Tab. 8.10).²⁸ Wir setzen diese Werte nun jeweils einzeln in das Erklärungsmodell bei den Unternehmenssachen ein. Dies resultiert in Veränderungen der Likelihood um $\Delta-2LL = 21,6$ bzw. um $\Delta-2LL = 61,7$ (Tab. 8.11). Der LR-Test weist diese Veränderungsrate als statistisch hochsignifikant aus. Wird streitige Verhandlung untersucht, fallen die Ergebnisse weniger deutlich aus. Die Anwendung des Modells 4a auf die Privatsachen hatte Effekte der Kostenlast von $b_{gr2} = (-5,8)$ und $b_{gr3} = (-24,3)$ ergeben. Werden diese Werte in Modell 4a zur Prozeßwahrscheinlichkeit in Unternehmenssachen eingesetzt, nimmt auch dort die Erklärungskraft ab. Allerdings geschieht dies nun in sehr viel schwächerem Ausmaß: Die Koeffizientenfixierung in Gruppe 2 führt zu einer Veränderung der Likelihood um lediglich $\Delta-2LL = 2,8$, welche gerade noch statistische Signifikanz erreicht. In Gruppe 3 jedoch sind die Unterschiede zwischen Privat- und Unternehmenssachen so geringfügig, daß die Koeffizientenfixierung beinahe folgenlos ist. Die Veränderung der Likelihood beträgt hier lediglich $\Delta-2LL = 1,2$ und ist statistisch

²⁷ Wenn die Erklärungskraft eines Regressionsmodells ohnehin schon sehr gering ist, dann kann sie durch Veränderung der Koeffizientenwerte nur noch wenig geschmälert werden. Deshalb entscheiden wir uns hier dafür, das Modell jeweils auf diejenige Fallkonstellation anzuwenden, in der es die größere Erklärungskraft besitzt, und zu prüfen, ob diese stark abnimmt, wenn die Koeffizientenschätzungen aus einer anderen Fallkonstellation eingesetzt werden, in der sich das Modell als weniger erklärungskünftig erwiesen hat.

²⁸ In der ersten Mandatsgruppe haben wir den Effekt der Kostenlast bereits zuvor in allen Konstellationen auf Null fixiert, da er sich nirgends als signifikant erwiesen hat. An dieser Stelle können wir uns daher ebenfalls auf die übrigen Mandatsgruppen konzentrieren.

nicht signifikant. In drei von vier Fällen können die Effektunterschiede zwischen Privat- und Unternehmenssachen nicht mit dem Stichprobenfehler erklärt werden. Statt dessen müssen wir davon ausgehen, daß die Kostenlast in Unternehmenssachen eine effektivere Barriere gegen Zivilklagen darstellt als in Privatsachen. Bezogen auf den Eintritt in die streitige Prozeßphase kann dies aber nur noch in schwächerem Maße und lediglich für die Rechtsfälle in amtsgerichtlicher Zuständigkeit (Gruppe 2) gesagt werden.

Tab. 8.11	Veränderung der Erklärungskraft bei Fixierung der Kosteneffekte							
	Klageerhebung				Prozeß			
	Gruppe 2		Gruppe 3		Gruppe 2		Gruppe 3	
	Δ -2LL	Sig.	Δ -2LL	Sig.	Δ -2LL	Sig.	Δ -2LL	Sig.
Unternehmens- / Privatsachen	21,6	***	61,7	***	2,8	*	1,2	
Unfallsachen / Unternehmens- sachen	25,1	***	1,1		27,9	***	6,2	**

Anhand der unteren Zeile in Tab. 8.11 wollen wir nun prüfen, ob sich auch die in Unfallsachen gefundenen deskriptiv stärkeren Kosteneffekte *signifikant* von jenen bei den Unternehmenssachen unterscheiden. Die Daten bestätigen dies eingeschränkt für Klage und auf ganzer Linie für streitige Verhandlung. Die Likelihood des Modells für Klageerhebung bleibt nahezu unverändert, wenn der Koeffizient der Kostenlast in Gruppe 3 fixiert wird (Δ -2LL=1,1). Dagegen ist in der zweiten Gruppe eine hochsignifikante Änderung festzustellen (Δ -2LL=25,1). Verfolgen wir den Konfliktverlauf weiter bis zur streitigen Verhandlung, schlagen die Unterschiede voll durch: Die separate Schätzung des Kostenlasteffektes in Gruppe 2 verbessert die Likelihood hochsignifikant um Δ -2LL=27,9 und in Gruppe 3 ebenfalls signifikant um Δ -2LL=6,2.

Deskriptiv hatten wir in der Reihung Privatsachen - Unternehmenssachen - Unfallsachen zunehmenden Einfluß der Kostenlast auf den Konfliktverlauf festgestellt (Tab. 8.9 f.). Vorstehend haben wir nun gefunden, daß die Kostenlast in Unternehmenssachen bereits einen signifikant stärkeren Einfluß auf Klageerhebung hat als in Privatsachen (Tab. 8.11). Ein zusätzlicher Test der Unfallsachen (mit noch stärkerem Kosteneffekt) gegen die Pri-

vatsachen erübrigt sich daher. Bezüglich streitiger Verhandlung haben wir bei den Unfallsachen einen signifikant stärkeren Kosteneffekt gefunden als bei den Unternehmenssachen. Ein zusätzlicher Test der Unfall- gegen die Privatsachen bringt ebenfalls keinen Informationsgewinn mehr. Damit halten die deskriptiven Unterschiede zwischen den Fallkonstellationen auch inferenzstatistischer Prüfung stand. Die Kostenlast beeinflusst den Konfliktverlauf demnach in Unfallsachen bei weitem am stärksten. Offenbar führt hier eine hohe Kostenlast in besonderem Maße zu Klage- und Prozeßvermeidung. In Unternehmenssachen hängt der Konfliktverlauf in deutlich geringerem Maße von der Kostenlast ab und noch schwächer wird ihr Einfluß in Privatsachen.

Insgesamt halten wir folgendes fest: Die Erklärung des Konfliktverlaufs gewinnt an Kraft, wenn neben monetären auch soziale Prozeßkosten in Rechnung gestellt werden. Sofern mit Unfallsachen eine ausgesprochen anonyme Fallkonstellation untersucht wird, kann das ökonomische Modell am meisten überzeugen. Nicht mehr so gut, aber immer noch befriedigend ist seine Performance bei den Unternehmenssachen, die anonyme wie auch weniger anonyme Rechtsfälle umfassen. Sehr wenig Erklärungskraft dagegen verbleibt, wenn das ökonomische Modell auf die Privatsachen angewendet wird, die wir als Konfliktfälle unter relativ starker sozialer Kontrolle ansehen. Mit zunehmender Bedeutung gegenseitiger Verhaltenserwartungen der Parteien geht offenbar die Bedeutung der Prozeßkosten für den Konfliktverlauf deutlich zurück. Nun nimmt aber nicht nur die Erklärungskraft in der Subgruppenanalyse zu, sondern die Effektstärken der Kostenlast variieren über die verschiedenen Fallkonstellationen hinweg auch in Übereinstimmung mit unseren Hypothesen: Bei Anonymität verstärkt sich der Einfluß der Kostenlast auf den Konfliktverlauf, unter sozialer Kontrolle schwächt er sich stark ab und stets ist er negativ: Hohe Kostenlast wirkt als Prozeßhemmnis.

Insoweit haben wir für die Bedeutung der sozialen Kosten in der Subgruppenanalyse einige Evidenz gefunden: Wo soziale Kontrolle Einfluß auf das Konfliktgeschehen gewinnt, büßen monetäre Prozeßkosten an Bedeutung ein. Daneben sieht sich aber auch die ökonomische Hypothese erneut durch die Daten gestützt, denn signifikante Effekte der Kostenlast haben sich in *allen* Konstellationen nachweisen lassen. Ungeachtet dessen, ob das konditionale Modell sehr große (Unfallsachen) oder sehr geringe Erklärungskraft (Privatsachen) besitzt, hat die Prozeßwahrscheinlichkeit mit steigender Kostenlast stets abgenommen. Eine Fallkonstellation, in der man völlig unabhängig von der Kostenlast prozessiert, haben wir

nicht finden können.²⁹ Offenbar werden die Prozeßkosten von den Parteien niemals *völlig* vernachlässigt, selbst dann nicht, wenn auch soziale Kosten zu berücksichtigen sind. Außerdem hat sich durchweg gezeigt, daß die Kostenlast im landgerichtlichen Zuständigkeitsbereich (Gruppe 3) den stärksten Einfluß auf den Konfliktverlauf ausübt. Dies haben wir erwartet, weil hier die Kostensituation für die Parteien offen zutage liegt, während diesbezüglich im Amtsgerichtsprozeß (Gruppe 2) wegen der Befreiung vom Anwaltszwang Ungewißheit herrscht.

Zusätzlich spricht für die ökonomische Hypothese, daß - wie schon in der Gesamtstichprobe - in allen Fallkonstellationen der Eintritt in den Prozeß mit der Kostenlast besser erklärt werden kann und von ihr in stärkerem Maße abhängig ist als die Klageerhebung. Ein solches Resultat haben wir erwartet, weil die Kostenfolgen des Eintritts in die streitige Verhandlung von den Parteien mit größerer Gewißheit antizipiert werden können und zudem gravierender sind als die Kostenfolgen der Klageerhebung.³⁰ Dieses Ergebnis haben wir sogar dann noch gefunden, wenn die Prozeßkosten nur schwachen Einfluß auf den Konfliktverlauf haben. Es ist also außerordentlich robust.

8.3 *Anonymität und soziale Kontrolle: Aggregatperspektive*

Wir wissen nun, daß der Konfliktverlauf in Zivilsachen nicht allein von der Kostenlast abhängt. Es kommt offenbar auch darauf an, ob die Parteien unter sozialer Kontrolle miteinander streiten. Wir wollen nun untersuchen, ob die zusätzliche Berücksichtigung dieses Umstandes auch genauere Prognosen der Klage- und Prozeßhäufigkeit ermöglicht. In Kapitel 6 hat sich herausgestellt, daß Streitkonstellation und Kostenlast alleine Vorhersagen mit einem mittleren Fehler zwischen 8% und 9% ermöglichen, während sich der Anteil erhebli-

²⁹ Natürlich sind weitere, hier nicht untersuchte Fallkonstellationen denkbar, in denen soziale Kosten den Konfliktverlauf (mit-)beeinflussen. Besonders interessant sind in diesem Zusammenhang Nachbarstreitigkeiten. Allerdings standen datenschutzrechtliche Erwägungen einer allzu genauen Protokollierung des Streitgegenstandes und der Streitparteien entgegen. Aus den grob klassifizierten Daten lassen sich im Nachhinein nachbarrechtliche Streitigkeiten nicht mehr herausfiltern.

³⁰ Vgl. dazu Kap. 6.

cher Fehlprognosen auf ein Viertel (Klage) bis ein Drittel (streitige Verhandlung) beläuft. Hieraus ergeben sich erste Anhaltspunkte für einen Vergleich. Wir werden noch darauf zurückkommen.

Wir haben argumentiert, daß der Einfluß der Kostenlast sowie ihr Erklärungsbeitrag für den Konfliktverlauf in anonymen Konstellationen besonders ausgeprägt sei, weil hier andere Erwägungen wie etwa die Verärgerung der Gegenseite, Abbruch von Sozialbeziehungen etc. keine Rolle spielen und deshalb kein Grund ersichtlich ist, weshalb die Parteien ihr Konfliktverhalten von anderen Zielen als der Maximierung eingeforderter und der Minimierung zu zahlender Geldbeträge leiten lassen sollten. Unter sozialer Kontrolle dagegen bekommt man die Verärgerung von Bezugspersonen sowohl im Konfliktverlauf als auch in anderen Lebensbereichen zu spüren, so daß Anlaß besteht, darauf - neben oder anstelle von finanziellen Vor- und Nachteilen - Rücksicht zu nehmen. Folglich haben wir hier mit einem abgeschwächten Einfluß und Erklärungsbeitrag der Prozeßkosten für den Konfliktverlauf gerechnet und dies auch bestätigt gefunden. Analog dazu könnte man erwarten, daß auch die Häufigkeitsprognosen des ökonomischen Modells in anonymen Konstellationen besonders präzise und unter sozialer Kontrolle besonders ungenau sind. Eine solche Sichtweise erkennt jedoch den Unterschied zwischen der Stärke von Variablenzusammenhängen und dem Grad der Anpassung eines Untersuchungsmodells an die Daten. Prinzipiell können auch Modelle mit niedriger Erklärungskraft gut mit den Daten übereinstimmen, wenn sie richtig spezifiziert sind. Umgekehrt gewährleistet hohe Erklärungskraft nicht unbedingt auch gute Datenanpassung und damit genaue Häufigkeitsprognosen. Daher gilt es zu überlegen, welche Faktoren man beeinflußt, wenn die Stichprobe in anonyme und sozial kontrollierte Untergruppen zerlegt wird. Zunächst einmal werden homogenere Fallmengen gebildet: In anonymen Konstellationen sind Einfluß und Erklärungskraft der Kostenlast *einheitlich* groß, unter sozialer Kontrolle dagegen *einheitlich* gering. Im Endeffekt dürfte diese Vereinheitlichung dazu führen, daß das ökonomische Modell in allen Subgruppen präzisere Prognosen ermöglicht als in der Gesamtstichprobe. Darüber hinaus ist unsere Vermutung, daß das ökonomische Modell in sozial kontrollierten Fallkonstellationen fehlspezifiziert ist: Neben den Einflüssen monetärer Prozeßkosten haben wir hier auch Einflüsse sozialer Prozeßkosten auf den Konfliktverlauf postuliert - mangels entsprechenden Datenmaterials können letztere jedoch nicht explizit in das Untersuchungsmodell aufgenommen werden. Ein unvollständiges Modell sollte nun aber schlechtere Prognosen ermöglichen als ein vollständiges. Deshalb erwarten wir:

H6: In allen Teilstichproben erlaubt das ökonomische Modell präzisere oder mindestens ebenso präzise Vorhersagen der Prozeßhäufigkeit wie in der Gesamtstichprobe. Darüber hinaus werden in anonymen Konstellationen genauere Prognosen erwartet als unter sozialer Kontrolle.

An dieser Stelle ist es angebracht, ein Wort zu den Vergleichsgrößen zu sagen, mit denen die Hypothese geprüft werden soll. Auf den ersten Blick würde man vielleicht geneigt sein, die Ergebnisse aus Abschnitt 6.3, also die Prognosen des Untersuchungsmodells in der Gesamtstichprobe, die wir die *Totalschätzung* nennen wollen, als Vergleichsmaßstab für die Güte der Prognosen in den verschiedenen Fallkonstellationen heranzuziehen. Ein solches Vorgehen wäre jedoch falsch, weil auf diese Weise nicht nur - was beabsichtigt ist - der Beitrag verschiedener Fallkonstellationen zu den Ergebnissen geprüft würde, sondern zugleich - und hiervon ununterscheidbar - auch der Beitrag der Homogenisierung der Datenbasis infolge der Beschränkung auf einzelne Teilstichproben und mithin ein Artefakt. Als Referenzwert für die Beurteilung der Prognosegenauigkeit in den verschiedenen Fallkonstellationen eignet sich die Totalschätzung deshalb nicht. Zu diesem Zweck bietet sich ein anderes Verfahren an. Dabei wird ebenfalls von den durch das Untersuchungsmodell für die Gesamtstichprobe geschätzten Klage- und Prozeßwahrscheinlichkeiten ausgegangen; diese werden aber nur über die Beobachtungen der jeweiligen Fallkonstellation hinweg zur Schätzung der Klage- bzw. Prozeßhäufigkeit aufaddiert. Diese wollen wir die *Globalschätzung* nennen. Durch den Vergleich dieser beiden Schätzungen gewinnen wir Hinweise auf Separabilität in der Gesamtstichprobe: Ist der Fehler der Globalschätzung einer jeden Teilstichprobe mit dem Fehler der Totalschätzung näherungsweise identisch, kann die Prozeßhäufigkeit in der Gesamtstichprobe bereits mit hinreichender Genauigkeit vorhergesagt werden; die separate Analyse verschiedener Fallkonstellationen zum Zwecke von Häufigkeitsprognosen würde sich erübrigen. Sofern aber die Prognosegenauigkeit erkennbar variiert, kann auf die Subgruppenanalyse nicht verzichtet werden.

Das Vorgehen ist dasselbe wie in Abschnitt 6.3. Die Schätzungen der Prozeßwahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Rechtsfall werden zu homogenen Klassen zusammengefaßt und zur Prozeßhäufigkeit der jeweiligen Klasse aufaddiert. Es werden in jeder untersuchten Fallkonstellation so viele Klassen gebildet, daß eine durchschnittliche Besetzungszahl resultiert, die derjenigen in der Gesamtstichprobe (55,1) nahe kommt. Andererseits erlaubt

eine solche Besetzungszahl Häufigkeitsschätzungen, die einigermaßen robust sind gegen den Einfluß einzelner Ausreißer. Auf dieser Grundlage werden analog dem Abschnitt 6.3 zwei unterschiedliche Typen von Fehlern berechnet. Der mittlere Prognosefehler gibt an, wie groß die Abweichung zwischen beobachteter und prognostizierter Prozeßhäufigkeit im Durchschnitt über alle Klassen hinweg ist. Daneben beziffert der Anteil erheblicher Prognosefehler den Anteil jener Klassen, in denen Prognose und Beobachtungswert stark differieren,³¹ an der jeweiligen Gesamtzahl der Rechtsfälle.

Tab. 8.12	Datenanpassung des ökonomischen Modells		
	Privatsachen	Unternehmenssachen	Unfallsachen
Klagehäufigkeit	mittlerer Prognosefehler		
Totalschätzung	8,5%	8,5%	8,5%
Globalschätzung	10,8%	9,6%	14,7%
	Anteil der Klassen mit erhebl. Fehlprognosen		
Totalschätzung	27,9%	27,9%	27,9%
Globalschätzung	25,7%	28,5%	46,7%
Prozeßhäufigkeit	mittlerer Prognosefehler		
Totalschätzung	8,0%	8,0%	8,0%
Globalschätzung	8,7%	9,3%	13,7%
	Anteil der Klassen mit erhebl. Fehlprognosen		
Totalschätzung	33,1%	33,1%	33,1%
Globalschätzung	15,0%	42,2%	65,7%

Zur möglichen Separabilität in der Gesamtstichprobe befragen wir nun Tab. 8.12 und stellen fest, daß die Unternehmenssachen noch die geringsten Abweichungen aufweisen. Den Totalschätzungen der Klagehäufigkeit haftet ein mittlerer Fehler von 8,5% an, während die Globalschätzung der Unternehmenssachen einen solchen von 9,6% erreicht. Beim Anteil erheblicher Fehler stehen 27,9% total 28,5% global gegenüber. Ähnlich ist das Bild bei den Schätzungen der Prozeßhäufigkeit (8,0% gegenüber 9,3% im Mittel, 33,1% gegenüber

³¹ Der kritische Wert für Prognosefehler, die als erheblich gelten, beläuft sich auf einen Anteil von 10% der mittleren Klassenstärke und auf einen Anteil von 10% an der jeweiligen Klasse. Erreicht oder über-

42,2% bei den groben Schätzfehlern). Am weitesten entfernen sich die Resultate bei den Unfallsachen von der Gesamtstichprobe, und zwar durchweg in Richtung stark zunehmender Fehler der Häufigkeitsprognosen. Die Privatsachen hingegen erreichen als einzige Fallkonstellation in der Globalschätzung etwas geringere Anteile an groben Schätzfehlern als in der Totalschätzung.

Auffällig ist, daß in Unfallsachen durchweg die schlechtesten Häufigkeitsprognosen gestellt werden. Dieser Befund verlangt nach einer Erklärung, steht er doch im Widerspruch zu den Ergebnissen des vorigen Abschnitts, wonach das Untersuchungsmodell gerade in Unfallsachen die größte Erklärungskraft aufweist und die Kostenlast den stärksten Einfluß auf den Konfliktverlauf ausübt. Dies wird verständlicher, wenn man berücksichtigt, daß sich die hier zugrunde gelegte Globalschätzung auf die Schätzwerte des Untersuchungsmodells in der *Gesamtstichprobe* bezieht (s.o.). In dem Maße, wie die Prozeßhäufigkeit über die Fallkonstellationen hinweg variiert, nimmt die Güte der Schätzung ab, wenn das Untersuchungsmodell einheitlich auf alle angewendet wird. Es beschreibt dann Konstellationen mit durchschnittlicher Prozeßhäufigkeit gut, die anderen dagegen weniger. Genau dies wirkt sich bei den Unfallsachen aus: Hier finden wir von allen untersuchten Konstellationen mit Abstand die niedrigste Prozeßhäufigkeit (40,2%), während in den übrigen Subgruppen die Prozeßhäufigkeiten wesentlich näher beim Stichprobendurchschnitt von 55,3% liegen. Von daher nimmt es nicht wunder, daß die Globalschätzung bei Unfallsachen über die meisten Klassen hinweg *nach oben* von den Beobachtungswerten abweicht, die Prozeßhäufigkeit also fast durchweg *überschätzt* ist.³² Wie dem auch sei, die Globalschätzung ist diejenige Meßgröße, die die Prognose des Gesamtmodells für jede der drei Teilstichproben wiedergibt. Sie wird daher als Vergleichswert den weiteren Analysen zur Bedeutung sozialer Kosten für die Prognose der Prozeßhäufigkeit zugrunde gelegt.

Nachdem wir ausgeprägte Separabilität in der Gesamtstichprobe festgestellt haben, besteht auch im Hinblick auf die Vorhersage von Klage- und Prozeßhäufigkeiten Anlaß, anonyme und sozial kontrollierte Fallkonstellationen getrennt zu untersuchen. Zu diesem Zweck wird in jeder Teilstichprobe das konditionale ökonomische Modell geschätzt und die daraus re-

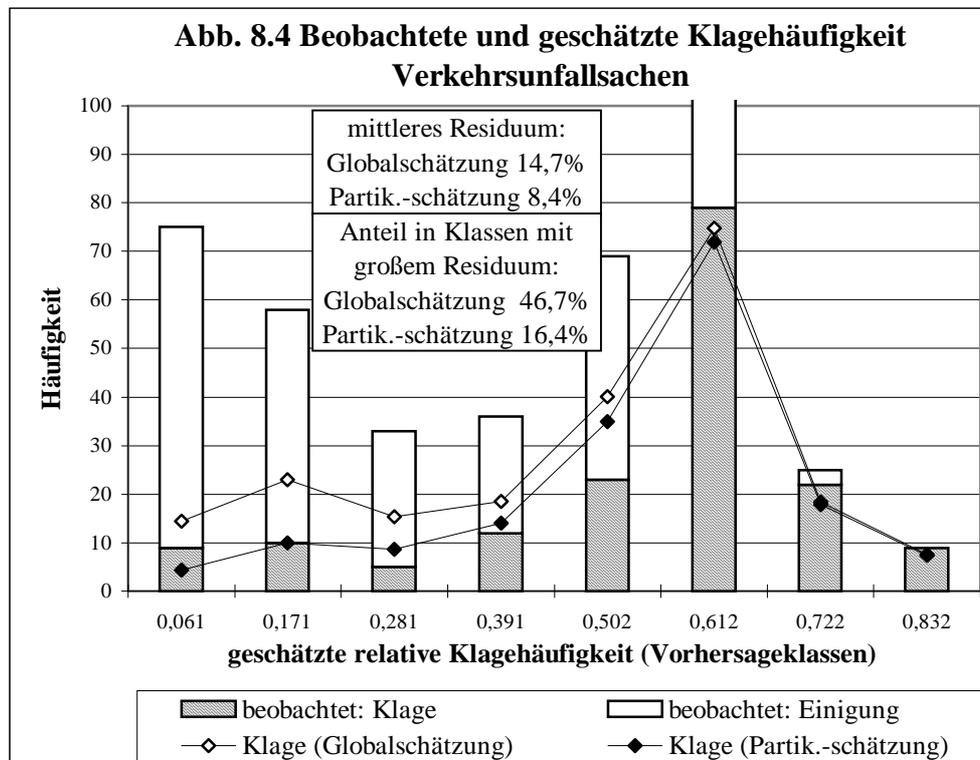
steigt ein Prognosefehler diese beiden Marken, wird er als erheblich eingestuft. Zur Begründung sei auf Abschnitt 6.3 verwiesen.

³² Vgl. Abb.en 8.4 f.

sultierenden Vorhersagewerte der Prozeßwahrscheinlichkeit werden klassenweise zu Häufigkeitsprognosen aufaddiert. Diesbezüglich wollen wir von der *Partikularschätzung* sprechen, weil sie hinsichtlich Fallbasis *und* Schätzwerten ausschließlich auf Informationen über die jeweilige Subgruppe beruht. Soweit sie genauere Prognosen ermöglicht als die Globalschätzung, führt im Hinblick auf die Datenanpassung des Untersuchungsmodells kein Weg an der Subgruppenanalyse vorbei und die Besonderheiten der verschiedenen Fallkonstellationen erweisen sich als unverzichtbares Element der Vorhersage von Prozeßhäufigkeiten. Darüber hinaus verfolgen wir die Frage, ob die Häufigkeitsprognosen in unterschiedlichen Konstellationen einen unterschiedlichen Grad an Genauigkeit erreichen.

8.3.1 Unfallsachen

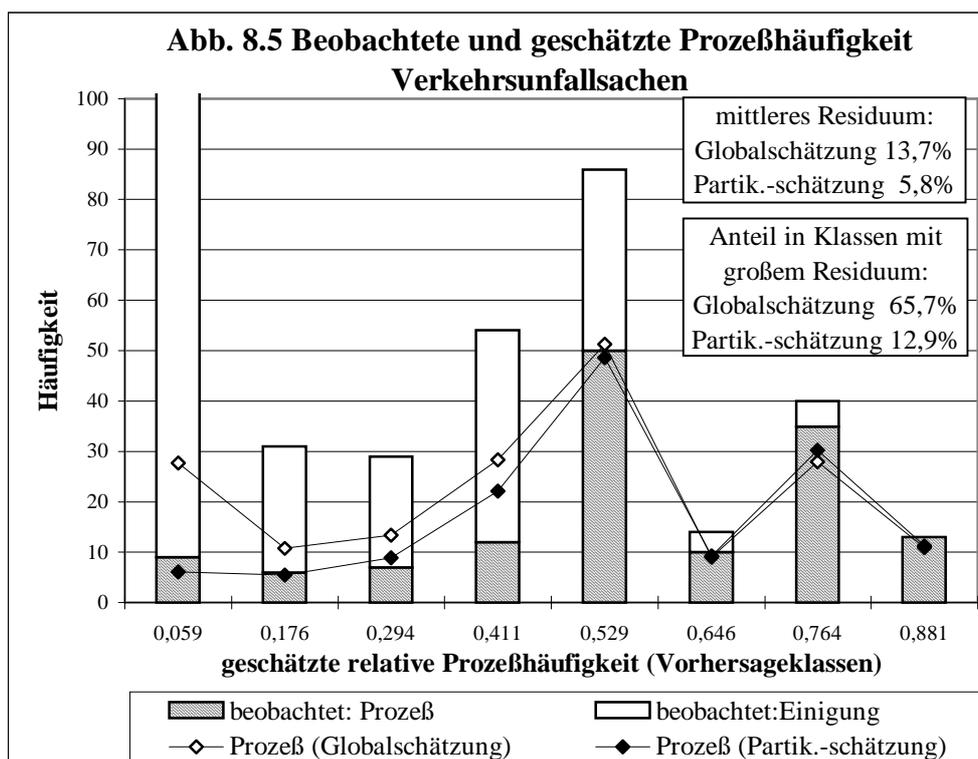
Um in Unfallsachen Prognosen der Prozeßhäufigkeit aufstellen zu können, werden die 420 Beobachtungen zu acht gleich breiten Klassen mit einer durchschnittlichen Besetzung von 52,5 Fällen zusammengefaßt. Dies entspricht in etwa dem Durchschnittswert von 55,1 in der Gesamtstichprobe und bietet somit eine gute Vergleichsgrundlage. Die Ergebnisse zur Klagehäufigkeit sind in Abb. 8.4 wiedergegeben.



Der Aufbau folgt dem bekannten Muster: Die Balken repräsentieren die beobachteten Häufigkeiten, die Schraffur zeigt die Klagehäufigkeit an. Die schwarzen Rauten repräsentieren die Häufigkeitsprognose des auf die Unfallsachen angewendeten Untersuchungsmodells (Partikularschätzung) und beschreiben den beobachteten Trend recht gut. Im Durchschnitt über alle acht Klassen beträgt der Vorhersagefehler 8,4%. In der Globalschätzung (weiße Rauten) dagegen liegt der mittlere Anteil falsch prognostizierter Konfliktverläufe bei 14,7%. Der Prognosefehler reduziert sich somit bei separater Analyse der Unfallsachen beinahe auf die Hälfte.

Betrachten wir diese Ergebnisse im Detail, so herrscht bei hoher Klagewahrscheinlichkeit weitgehende Übereinstimmung, während in den unteren und mittleren Klassen die Globalschätzung sehr viel stärker von den Beobachtungswerten abweicht als die separate Analyse der Unfallsachen. Insgesamt registrieren wir lediglich einen Prognosefehler, der nach unserer Konvention schwer wiegt: In Klasse 0,502 wurden 34,9 Klagen prognostiziert, aber nur 23 erhoben; dies entspricht einem absoluten Fehler von 11,9 Rechtsfällen und einem relati-

ven Fehler von 17,2%.³³ An allen Unfallsachen hat diese Klasse einen Anteil von 16,4%. In der Globalschätzung belief sich der Anteil erheblicher Fehlprognosen nahezu auf das Dreifache (46,7%).



Kommen wir nunmehr zur Prozeßhäufigkeit. Abb. 8.5 zeigt, daß die Partikularschätzung in weiten Bereichen gut mit den beobachteten Häufigkeiten übereinstimmt. Die schwarzen Rauten nähern sich dem Ende des schraffierten Balkens meist sehr stark an. Im Mittel über alle Klassen finden wir eine Abweichung von 5,8%. Vergleichen wir dies mit der Global-schätzung (13,7%, weiße Rauten), nimmt der mittlere Prognosefehler auf weniger als die Hälfte ab.

Werden die Klassen im einzelnen untersucht, steht lediglich eine erhebliche Fehlprognose zu Buche: Anstelle der für Klasse 0,411 vorhergesagten 22,2 Prozesse wurden nur 12 beobachtet; bei einer Klassenstärke von 54 Fällen beläuft sich die relative Abweichung auf 18,8%. Der Anteil dieser Klasse an allen Unfallsachen beträgt 12,9%. Der Vergleichswert

³³ Die Zahlenwerte in der Beschriftung der Horizontalachse geben die Mitte zwischen den Klassengrenzen an und stehen für die prognostizierte relative Klage- bzw. Prozeßhäufigkeit.

in der Globalschätzung liegt bei 65,7%, so daß sich der Anteil erheblicher Prognosefehler auf weniger als ein Fünftel des Ausgangswertes verringert. Wiederum weichen die beiden Schätzungen vor allem bei kleiner und mittlerer Prozeßwahrscheinlichkeit zum Teil deutlich voneinander ab, wobei die Globalschätzung stets den größeren Fehler macht. Zudem prognostiziert sie durchweg zu hohe Prozeßwahrscheinlichkeiten. Die Gründe hierfür haben wir bereits in Abschnitt 8.3 diskutiert.

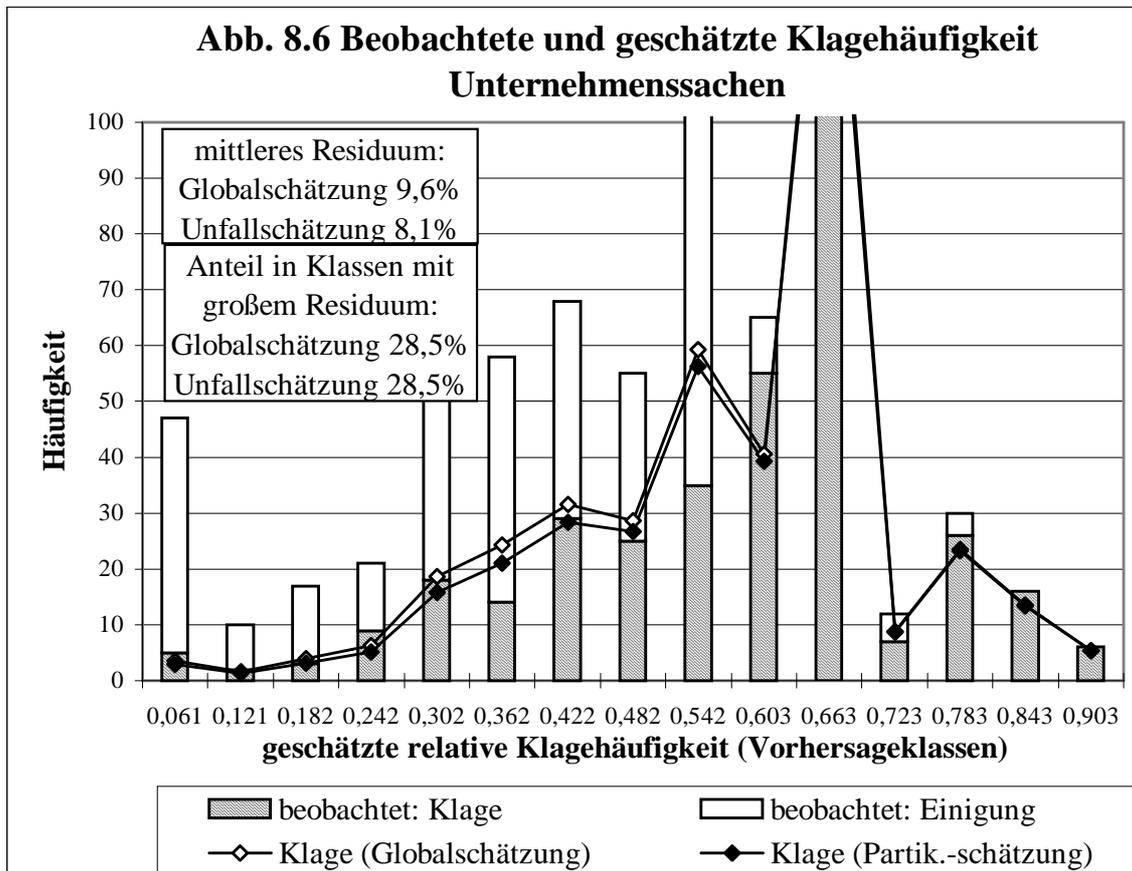
Bei separater Analyse der Unfallsachen stellen sich in jeder Hinsicht bessere Resultate ein als in der Globalanalyse. Der mittlere Prognosefehler wie auch der Anteil großer Fehler nehmen deutlich, teilweise sogar auf einen Bruchteil des Ausgangswertes ab. Wiederum erweist sich, daß die Unfallsachen eine in sich homogene und zugleich von anderen Rechtsfällen deutlich unterschiedene Fallmenge darstellen. Die Parteien verfolgen überwiegend finanzielle Interessen. Auf persönliche oder geschäftliche Beziehungen zur Gegenseite muß nicht Rücksicht genommen werden, weil solche in aller Regel nicht bestehen. Offenbar ist es gelungen, durch diese Beschränkung der Fallbasis den Einfluß weiterer Faktoren zu eliminieren, die in anderen Rechtsfällen den Konfliktverlauf (mit-) bestimmen. Zudem haben sich bei den Unfallsachen die Prognosen der Prozeßhäufigkeit jenen der Klagehäufigkeit überlegen gezeigt.

8.3.2 Unternehmenssachen

Wir wollen nun untersuchen, ob das ökonomische Modell auch dann besser mit den Daten in Einklang steht, wenn diejenigen Rechtsfälle analysiert werden, die nicht die Regulierung eines Unfallschadens zum Inhalt haben und woran wenigstens auf einer Seite ein Unternehmen beteiligt ist (Unternehmenssachen). Hierfür werden die Vorhersagewerte des ökonomischen Modells zu 15 Klassen gleicher Breite zusammengefaßt.³⁴ Bei 794 Beobachtungen entfallen auf jede Klasse durchschnittlich 52,9 und damit annähernd gleich viele wie in der Gesamtstichprobe (55,1). Abb. 8.6 zeigt, daß die geschätzten Klagehäufigkeiten den Trend insgesamt recht gut wiedergeben. Die schwarzen Rauten verkörpern die Partikularschätzung

³⁴ Das genaue Vorgehen bei der Klassenbildung wird in Abschnitt 6.3 beschrieben und begründet.

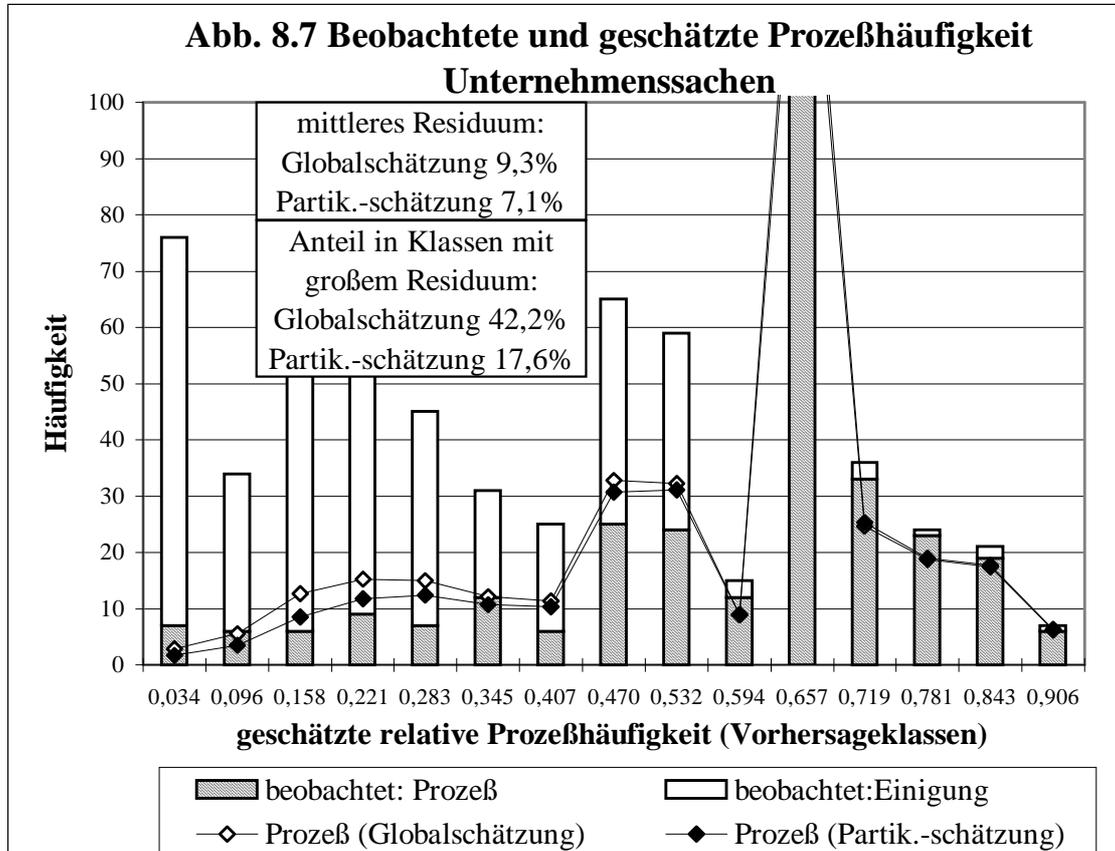
auf der Basis der Unternehmenssachen. Sie liegen überwiegend nahe an den Berührungspunkten der Teilbalken. Relativ am nächsten kommen sie dem Beobachtungswert in der Klasse 0,663. Hier beträgt das Residuum nur 1,3 Rechtsfälle bei einer Klassenstärke von 202 Rechtsfällen (0,6%).³⁵ Die relativ größte Abweichung steht in Klasse 0,603 mit 24,2% zu Buche. Die weißen Rauten, welche die Globalschätzung verkörpern, verfehlen die Beobachtungswerte im mittleren Verteilungsbereich durchweg in größerem Maße. An den Rändern der Verteilung hingegen kommen beide Schätzungen zur Deckung. Der mittlere Prognosefehler beträgt 8,1%, was eine Verbesserung gegenüber der Globalschätzung (9,6%) darstellt. Im Vergleich beider Schätzungen im Unternehmenssample registrieren wir somit eine Zunahme der mittleren Prognosegenauigkeit um fast ein Sechstel.



³⁵ Die Abbildung dieser Klasse ist unvollständig, da sie den gewählten Darstellungsbereich von 100 Beobachtungen mit 202 Rechtsfällen bei weitem überschreitet. Um die Abweichungen zwischen beobachteten und geschätzten Häufigkeiten in den übrigen Klassen realistisch darstellen zu können, war diese Beschränkung erforderlich.

Die Annäherung zwischen Beobachtungs- und Prognosewerten aufgrund der Partikularschätzung besteht nicht in allen Klassen. Es finden sich Häufungen, die den kritischen Wert überschreiten, in den Klassen um die Mittelpunkte 0,362, 0,542 und 0,603. Ihr Anteil an den Unternehmenssachen beträgt 28,5% und ist damit genauso groß wie bei der Global- schätzung. Insgesamt stellen wir fest, daß sich die großen Prognosefehler im mittleren Ver- teilungsbereich konzentrieren, wo Klage und Vergleich etwa gleich wahrscheinliche Kon- fliktlösungen sind.

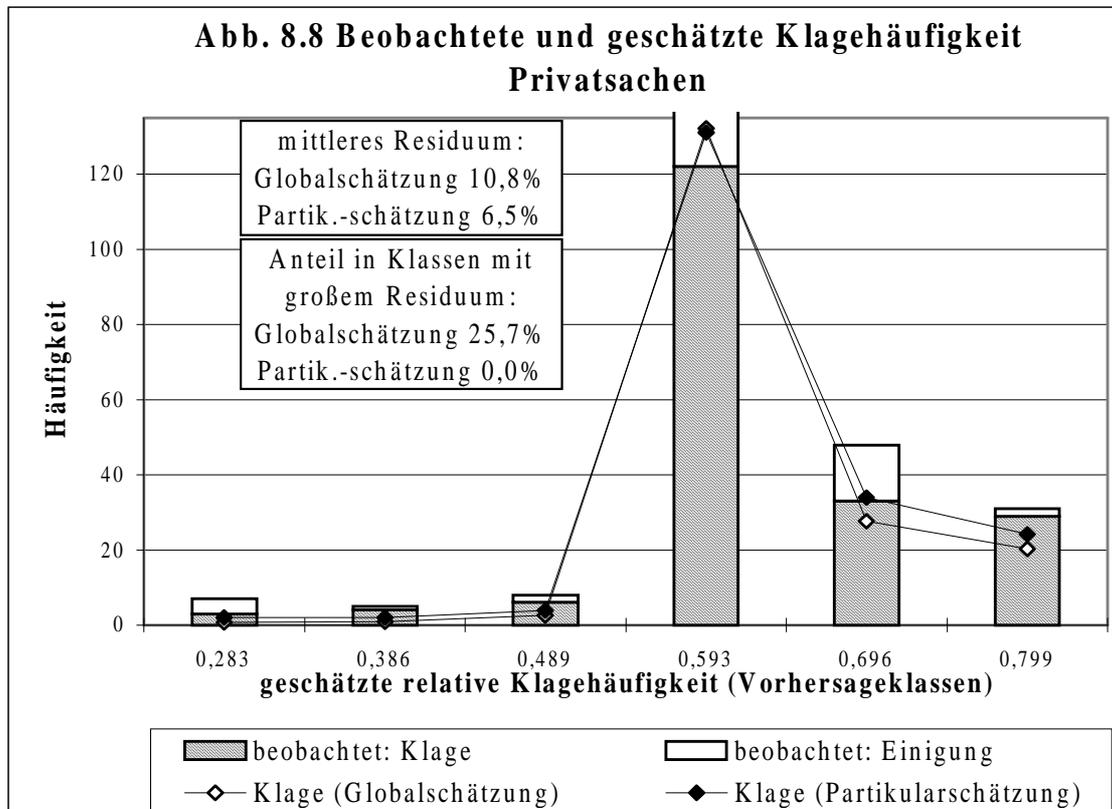
Abb. 8.7 veranschaulicht die Ergebnisse für streitige Verhandlung. Die Partikularschätz- werte (schwarze Rauten) spiegeln den Trend insgesamt gut wider. Die mittlere Fehlerquote liegt bei 7,1% und damit um ein Viertel niedriger als in der Globalschätzung (9,3%). Die Datenanpassung ist in zwölf Klassen gut bis beinahe perfekt, während drei Klassen um die Mittelpunkte 0,283, 0,532 und 0,719 größere Abweichungen offenbaren. Deren Anteil an allen Unternehmenssachen beträgt 17,6% und unterschreitet den Vergleichswert der Glo- balschätzung (42,2%) um mehr als die Hälfte.



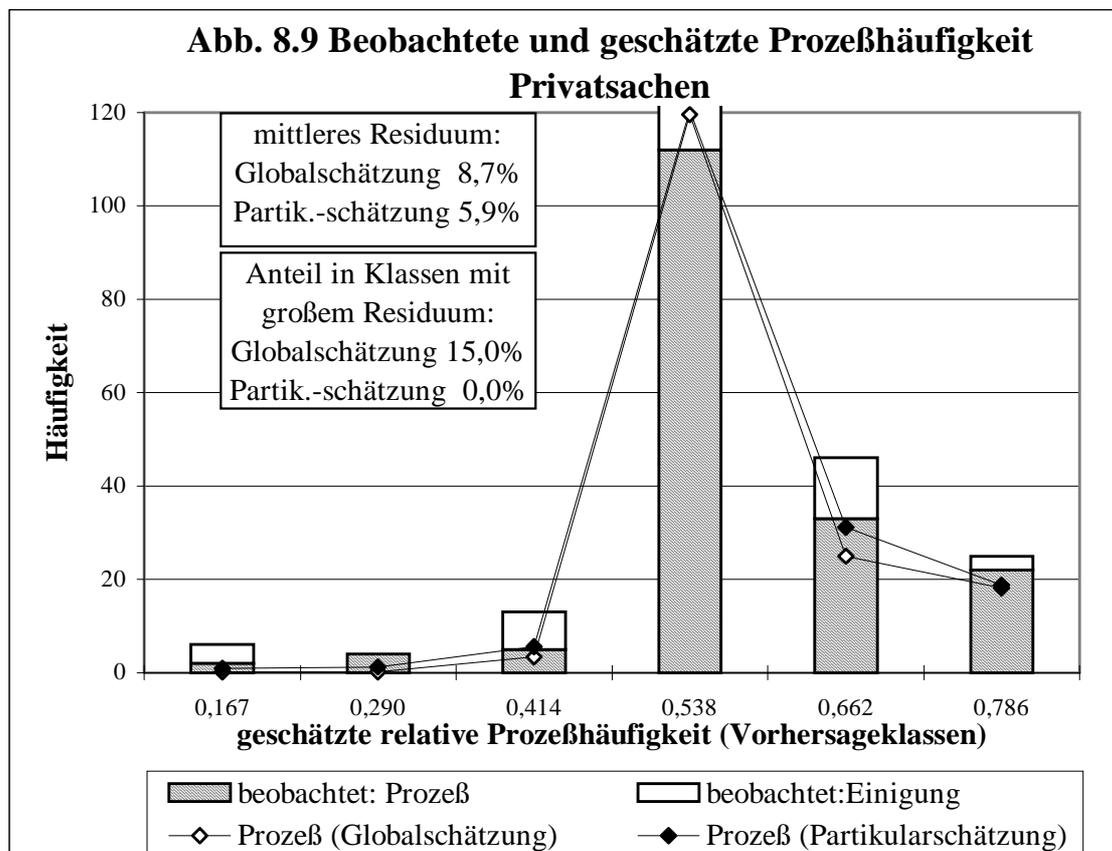
Es entsteht somit folgendes Bild: Der mittlere Prognosefehler der Klagehäufigkeit ist in der Partikularschätzung kleiner als in der Globalschätzung, dennoch stehen gleich viele erhebliche Prognosefehler zu Buche. Im Unterschied dazu ergibt die Analyse streitiger Verhandlung durchweg eine Verbesserung der Vorhersagegenauigkeit, teilweise sogar in sehr starkem Maße. Wenn der Tatbestand eines Zivilprozesses mit Klageerhebung gemessen wird, unterscheiden sich demnach die Ergebnisse zwischen Unternehmenssachen und Globalschätzung nur wenig; bezieht man sich dagegen auf die streitige Verhandlung mit ihren vorhersehbar gravierenden Kostenfolgen, so liefert das ökonomische Modell für die Unternehmenssachen erheblich genauere Häufigkeitsschätzungen.

8.3.3 Privatsachen

Beispiel einer Fallkonstellation, von der wir glauben, daß soziale Kosten des Prozessierens im Kalkül der Parteien starke Berücksichtigung finden, sind Streitigkeiten zwischen Privatleuten. Auch hierunter finden sich keinerlei Unfallsachen, da in diesen für gewöhnlich eine Haftpflichtversicherung als Passivpartei agiert. Auf die Privatsachen entfallen 307 Rechtsfälle, die zu sechs Klassen mit einer durchschnittlichen Besetzungszahl von 51,2 zusammengefaßt werden.



Die Globalschätzung der Klagehäufigkeit weist einen mittleren Fehler von 10,8% auf, der sich in der Partikularschätzung um mehr als ein Drittel auf 6,5% verringert (Abb. 8.8). Der Anteil erheblicher Fehlprognosen geht von 25,7% auf 0% zurück, d.h. bei separater Analyse der Privatsachen verfehlen die Prognosen die beobachtete Prozeßhäufigkeit in sämtlichen Klassen allenfalls geringfügig. Sichtbare, wenngleich geringe Diskrepanzen zwischen den beiden Schätzungen finden wir nur bei hoher Prozeßwahrscheinlichkeit. Hier ist die Partikularschätzung (schwarze Rauten) präziser.



Ähnliche Resultate finden wir auch hinsichtlich der Prozeßhäufigkeit (Abb. 8.9). Der mittlere Fehler beläuft sich in der Globalschätzung auf 8,7%, der Anteil erheblicher Prognosefehler auf 15%. Demgegenüber weist die Schätzung der Prozeßhäufigkeit bei separater Analyse der Privatsachen einen um ein knappes Drittel kleineren mittleren Fehler von 5,9% auf, wobei die Abweichungen von der beobachteten Häufigkeit durchweg gering sind. Allerdings ist die Globalschätzung (weiße Rauten) lediglich in einem Fall (Klasse 0,662) mit sichtbar größerem Fehler behaftet als die Partikularschätzung der Privatsachen (schwarze Rauten), so daß die Ergebnisse in der Gesamtstichprobe den Verhältnissen bei den Privatsachen bereits recht nahe kommen. Werden diese dennoch separat untersucht, registrieren wir noch einmal einen Gewinn an Prognosegenauigkeit. Zudem sind die Prognosen der Prozeßhäufigkeit erneut präziser als diejenigen der Klagehäufigkeit.

8.3.4 Monetäre und soziale Prozeßkosten in verschiedenen Konstellationen

In Hypothese H6 haben wir die Erwartung geäußert, daß die zusätzliche Berücksichtigung der sozialen Kosten des Rechtsweges zu genaueren Prognosen der Klage- und Prozeßhäufigkeit führt als die einheitliche Anwendung des ökonomischen Modells auf die Gesamtstichprobe. Zweierlei sollte zu beobachten sein:

- a) der Prognosefehler der Partikularschätzung einer jeden Teilstichprobe ist kleiner als in der Globalschätzung.
- b) In anonymen Konstellationen (Unfall-, Unternehmenssachen) ist der Prognosefehler der Partikularschätzung besonders klein, in sozial kontrollierten Konstellationen dagegen relativ groß

Tab. 8.13	Datenanpassung des ökonom. Modells in verschiedenen Fallkonstellationen		
	Privatsachen	Unternehmenssachen	Unfallsachen
Klagehäufigkeit	mittlerer Prognosefehler		
Globalschätzung	10,8%	9,6%	14,7%
Partikularschätzung	6,5%	8,1%	8,4%
	Anteil der Klassen mit erhebl. Fehlprognosen		
Globalschätzung	25,7%	28,5%	46,7%
Partikularschätzung	0,0%	28,5%	16,4%
Prozeßhäufigkeit	mittlerer Prognosefehler		
Globalschätzung	8,7%	9,3%	13,7%
Partikularschätzung	5,9%	7,1%	5,8%
	Anteil der Klassen mit erhebl. Fehlprognosen		
Globalschätzung	15,0%	42,2%	65,7%
Partikularschätzung	0,0%	17,6%	12,9%

Wir haben in Tab. 8.13 die wesentlichen Ergebnisse der vorigen Abschnitte zusammengestellt. Auf dieser Grundlage wollen wir nun Hypothese H6 überprüfen. Erwartung a) wird fast durchweg bestätigt, z.T. sogar in außerordentlichem Umfang. In allen Fallkonstellationen ist die Prognose, die aus der separaten Analyse hervorgeht, genauer als die Prognose

auf Basis der Globalschätzung. Das gilt sowohl für den durchschnittlichen Fehler als auch - mit einer Ausnahme bei Klageerhebung in Unternehmenssachen - für das Ausmaß erheblicher Fehlprognosen. Bezogen auf die Unfallsachen reduziert der Übergang zur Partikularschätzung den Prognosefehler sogar auf einen Bruchteil des Ausgangswertes, und in Privatsachen sind die Prognosefehler durchweg von geringfügigem Ausmaß, d.h. größere Fehler stehen hier gar nicht zu Buche. Offenbar führt die Aufteilung der Stichprobe in anonyme und weniger anonyme Fallkonstellationen zu einer spürbaren Homogenisierung der Datenbasis und folglich zu erheblich präziseren Vorhersagen der Prozeßhäufigkeit.

Entgegen unserer Erwartung b) produziert das ökonomische Modell nun aber gerade nicht in anonymen Konstellationen besonders genaue Vorhersagen. So weisen Unfallsachen mit 8,4% (Klage) bzw. Unternehmenssachen mit 7,1% (Prozeß) den größten durchschnittlichen Fehler auf, und in Unternehmenssachen fällt durchweg der größte Anteil erheblicher Prognosefehler auf. Demgegenüber erweisen sich die Prognosen der Klagehäufigkeit unter sozialer Kontrolle als besonders präzise: Die kleinsten durchschnittlichen Fehler mit 6,5% bzw. 5,9% sowie den geringsten Anteil größerer Fehler - nämlich gar keine - finden wir bei den Privatsachen. Damit ist Hypothese H6 in einem wesentlichen Punkt unzutreffend. Wir werden im nächsten Abschnitt darauf zurückkommen.

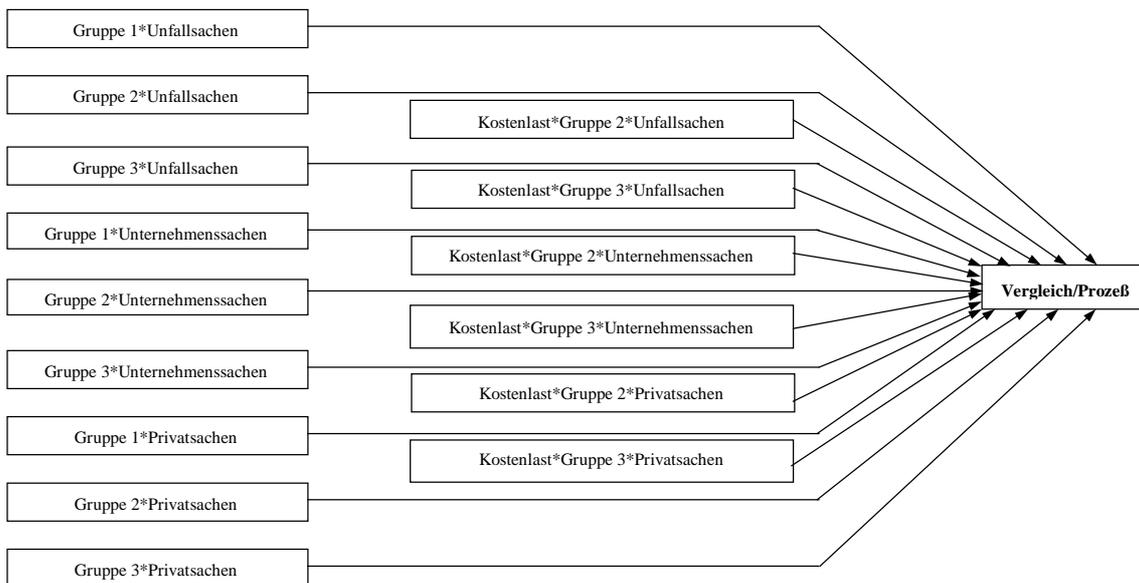
An dieser Stelle halten wir fest, daß die Prognosen der Prozeßhäufigkeit in Abhängigkeit von der Fallkonstellation unterschiedliche Genauigkeit aufweisen, zugleich aber wesentlich präziser sind als im einfachen Modell. Insofern war es sinnvoll und notwendig, die sozialen Kosten des Rechtswegs zusätzlich zu den monetären Kosten in die Analyse einzubeziehen. Zugleich haben wir feststellen können, daß präzise Häufigkeitsprognosen im Aggregat nicht an große Erklärungskraft oder an starke Variablenzusammenhänge auf der Individualebene gekoppelt sind. Vielmehr hat das Untersuchungsmodell gerade dort, wo seine Erklärungskraft niedrig und die Variablenzusammenhänge eher schwach waren, nämlich in Privatsachen, besonders genaue Prognosen der Prozeßhäufigkeit aufgestellt.

Eine unserer zentralen Erwartungen, daß nämlich die Prozeßhäufigkeit besser prognostiziert werden kann als die Klagehäufigkeit, wurde bestätigt. In allen Fallkonstellationen ist der mittlere Prognosefehler durchgehend kleiner, wenn die Prozeßhäufigkeit zur Diskussion steht, am deutlichsten bei den Unfallsachen. Beurteilt man den Sachverhalt anhand des Anteils erheblicher Prognosefehler, so gilt das ebenso, von einer schwachen Ausnahme abge-

sehen: Bei den Privatsachen sind bereits zur Klagehäufigkeit keine nennenswerte Prognosefehler festzustellen, zur Prozeßhäufigkeit finden wir dasselbe Ergebnis; ein noch besseres war verständlicherweise nicht mehr möglich.

Wie schon bei der Untersuchung der rein monetären Hypothese in Kap. 6 soll auch hier der Frage nachgegangen werden, welchen Beitrag die Kostenlast zur Genauigkeit der Häufigkeitsprognosen leistet. Wiederum gilt: Würden alle Streitigkeiten innerhalb einer Fallkonstellation denselben Ausgang nehmen, erübrigte es sich, nach den Ursachen für Prozesse und für Vergleichsschlüsse zu forschen. Da dem aber nicht so ist, stellt sich die Frage, welchen Beitrag die Unterscheidung verschiedener Fallkonstellationen leistet, und was darüber hinaus die Kenntnis der Kostenlast zur Qualität der Häufigkeitsprognosen beisteuert.

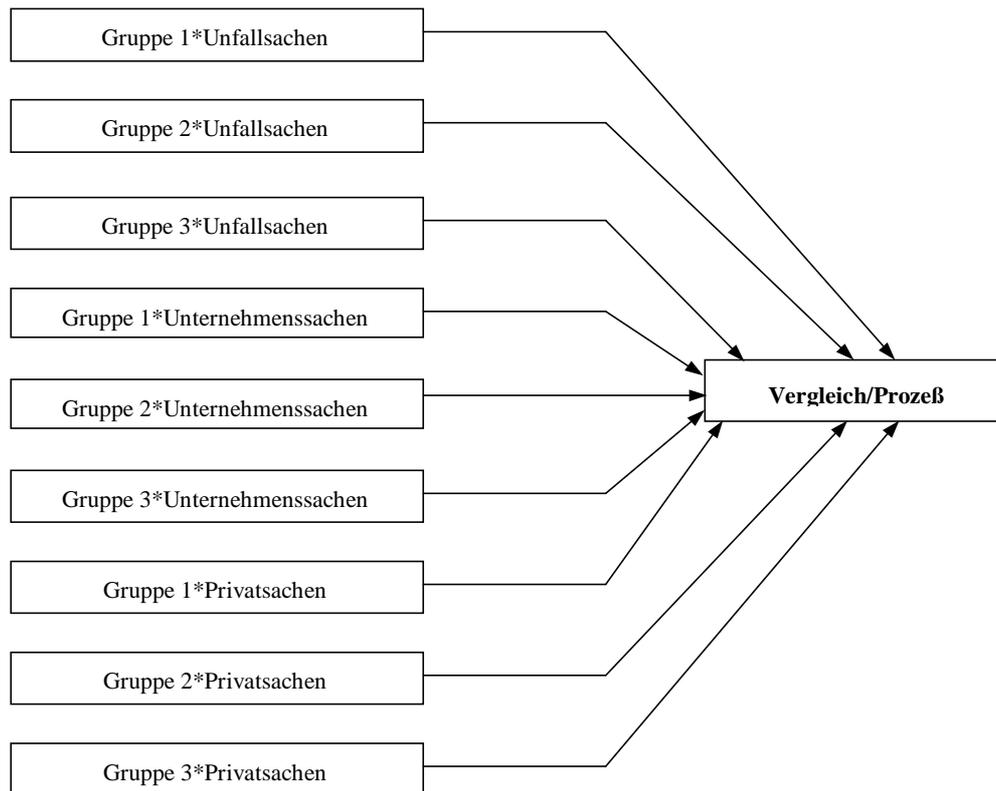
Abb. 8.10 Monetäre und soziale Prozeßkosten: Vollständiges Modell



Dies soll nun allerdings nicht für jede Fallkonstellation einzeln, sondern für das soziologisch erweiterte Untersuchungsmodell (monetäre *und* soziale Prozeßkosten) insgesamt geprüft werden. Hierfür werden die Häufigkeitsprognosen zweier Modelle einander gegenübergestellt, die sich lediglich darin unterscheiden, daß im einen Fall die monetäre Kostenlast berücksichtigt und im anderen Fall außer acht gelassen wird. Im vollständigen Modell hängt der Konfliktverlauf zunächst von allen neun Kombinationen aus Streitkonstellation

und Fallkonstellation ab, weiterhin wirkt die Kostenlast in sechs der neun Subgruppen auf den Konfliktverlauf ein (Abb. 8.10).³⁶

Abb. 8.11 Soziale Prozeßkosten: Vergleichsmodell



Dem steht gegenüber ein Vergleichsmodell, aus dem sämtliche Effekte der Kostenlast entfernt werden (Abb. 8.11). Daraus ergeben sich Häufigkeitsprognosen, die allein aus der Aufteilung der Untersuchungstichprobe in Untergruppen hervorgehen. Sind die Vorhersagen der Prozeßhäufigkeiten in beiden Fällen gleich gut, so trägt die (monetäre) Kostenlast nichts zu deren Genauigkeit bei; sofern aber das vollständige Modell präzisere Vorhersagen ermöglicht, ist dies der Kostenlast zuzuschreiben.

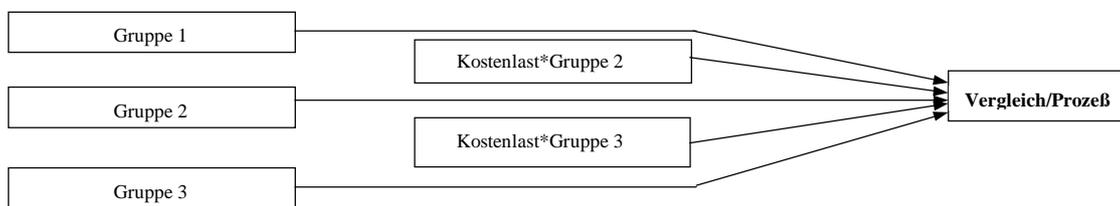
³⁶ Zur Erinnerung: Die drei Streitkonstellationen sind: (1) vorgerichtlich beide Parteien mit Anwalt, (2) vorgerichtlich Passivseite ohne Anwalt, amtsgerichtliche Zuständigkeit und (3) vorgerichtlich Passivseite ohne Anwalt, landgerichtliche Zuständigkeit. Die drei Fallkonstellationen sind: (1) Verkehrsunfallsachen, (2) Unternehmenssachen und (3) Streitigkeiten zwischen Privatleuten.

Tab. 8.14	Beitrag der Kostenlast zur Datenanpassung des sozio-ökonomischen Modells			
	Klage		Prozeß	
	Vollständ. Modell	Vergleichsmodell	Vollständ. Modell	Vergleichsmodell
Beitrag der Kostenlast mittlerer Vorhersagefehler der Klage-/Prozeßhäufigkeit	6,6%	11,1%	5,6%	13,7%
Prop. Fehlerreduktion durch Kostenlast	40,0%		59,1%	

Zunächst wenden wir uns der Klagehäufigkeit zu. Die Prognosen des vollständigen Modells weichen um durchschnittlich 6,6% von den beobachteten Klagehäufigkeiten ab (Tab. 8.14).³⁷ Im Vergleichsmodell stehen demgegenüber 11,1% zu Buche. Die Berücksichtigung der monetären Kostenlast bewirkt eine proportionale Fehlerreduktion von $1 - 6,6\%/11,1\% = 40\%$. Ähnlich verhält es sich mit der Häufigkeit streitiger Verhandlung: Die Prognosen des vollständigen Modells nähern sich den Beobachtungswerten bis auf einen Abstand von 5,6%, im Vergleichsmodell sind es 13,7%, die proportionale Fehlerreduktion beträgt hier sogar $1 - 5,6\%/13,7\% = 59,1\%$. Mit anderen Worten: Wer die Bedeutung der monetären Prozeßkosten in Abrede stellt, kann die Prozeßhäufigkeit nur sehr ungenau vorhersagen: Die Prognosegenauigkeit bleibt um 40% bis 60% hinter der des vollständigen Modells zurück.

³⁷ Zur Bestimmung des mittleren Prognosefehlers werden die Vorhersagewerte des vollständigen Modells - und später auch des von den Kosteneffekten bereinigten Modells - in zwanzig Klassen gleicher Breite zu Häufigkeitsprognosen aggregiert. Die Einzelheiten dieses Vorgehens stimmen mit jenen überein, die in Abschnitt 6.3 beschrieben werden.

Abb. 8.12 Monetäre Prozeßkosten: Vergleichsmodell



Weiter wollen wir nun fragen, wie sich die Prognosen verbessern, wenn neben den monetären auch die sozialen Prozeßkosten berücksichtigt werden. Hierzu vergleichen wir die Häufigkeitsprognosen des einfachen, rein monetären Modells aus Kap. 6 (Abb. 8.12) mit jenen des in diesem Kapitel untersuchten Modells. Für das einfache Modell haben wir im Fall der Klageerhebung einen mittleren Prognosefehler von 8,6% ermittelt, der sich im vollständigen Modell auf 6,6% verringert. Dies entspricht einer Fehlerreduktion um 22,5% (Tab. 8.15). Bei Untersuchung streitiger Verhandlung verzeichnen wir einen Rückgang von 8% im einfachen Modell auf 5,6% im vollständigen Modell, die Fehlerreduktion beträgt damit 28,7%. Somit müssen wir auch im Aggregat feststellen, daß die sozialen Prozeßkosten einen wesentlichen Beitrag zur Vorhersage von Klage und streitiger Verhandlung leisten.

Tab. 8.15	Beitrag der sozialen Kosten zur Datenanpassung des sozio-ökonomischen Modells			
	Klage		Prozeß	
	Vollständ. Modell	Vergleichsmodell	Vollständ. Modell	Vergleichsmodell
Beitrag der sozialen Kosten mittlerer Vorhersagefehler der Klage-/Prozeßhäufigkeit	6,6%	8,6%	5,6%	8,0%
Prop. Fehlerreduktion durch Kostenlast	22,5%		28,7%	

8.4 Soziale Kosten im Einzelfall und in der Masse

Am Ende dieses Kapitels sollen die wesentlichen Ergebnisse zusammengefaßt werden. Dabei konzentrieren wir uns auf dieselben Fragen, die wir bereits an die Untersuchungsergebnisse der Gesamtstichprobe gerichtet haben: (1) Sind die Faktoren, denen wir Erklärungskraft zuschreiben, tatsächlich erklärungskräftig? (2) Wirken sie so auf den Konfliktverlauf ein, wie wir dies aus theoretischen Gründen erwartet haben? (3) Wird gute Übereinstimmung zwischen den Voraussagen des Untersuchungsmodells und den Untersuchungsdaten erreicht? (4) Sprechen die Resultate der Individual- und der Aggregatanalyse dieselbe Sprache?

Zu (1): Hier ist eine dreifache Frage zu beantworten. Erstens ist zu klären, ob die Kostenlast noch Erklärungskraft besitzt, wenn die sozialen Kosten des Rechtswegs berücksichtigt werden. Dies ist in vollem Umfang zu bejahen. In sämtlichen Fallkonstellationen nimmt die Erklärungskraft des Untersuchungsmodells signifikant zu, wenn neben der Streitkonstellation auch die Kostenlast berücksichtigt wird. Zweitens haben wir die Vermutung geäußert, daß die Kostenlast in anonymen Konstellationen größere Erklärungskraft besitzt als unter sozialer Kontrolle. Die Ergebnisse haben auch das bestätigt: Die Erklärungskraft der Kostenlast beläuft sich in den anonymen Verkehrsunfallsachen auf Werte zwischen 16,1% und 27%, während sie sich unter sozialer Kontrolle, d.h. bei den Privatsachen, lediglich auf 2,3% bis 2,8% beläuft, je nachdem Klageerhebung oder streitiger Prozeß untersucht werden. Bei den heterogenen Unternehmenssachen hat die Kostenlast eine Erklärungskraft (5,2% bzw. 8,5%), die zwischen diesen Extremen angesiedelt ist. Drittens hat sich herausgestellt, daß in allen Konstellationen die Entscheidung für oder gegen den Eintritt in die streitige Verhandlung besser mit der Kostenlast erklärt werden kann als die Entscheidung für oder gegen Klageerhebung. Dies entspricht unserer Grundannahme, daß Prozeßkosten vor allem dann den Konfliktverlauf gut erklären können, wenn sie für die Parteien mit großer Gewißheit vorhersehbar sind. Dies ist bei der Entscheidung über den Eintritt in die streitige Verhandlung in stärkerem Maße der Fall als bei der Entscheidung, Klage zu erheben.³⁸

³⁸ Zur Begründung sei auf Kapitel 6 verwiesen.

Zu (2): Diese Ergebnisse allein sagen noch nichts über die Triftigkeit unserer Hypothesen. Untersuchungsmodelle erreichen auch dann eine hohe Erklärungskraft, wenn die Merkmale, denen Erklärungskraft zugeschrieben wird, in hypothesenwidriger Richtung und Stärke auf das Explanandum einwirken. Wir konnten jedoch feststellen, daß die Ergebnisse auch diesbezüglich unseren Erwartungen entsprechen: Wenn die Passivseite bereits von Anfang an anwaltliche Dienste in Anspruch genommen hat, haben wir dies als Hinweis auf überdurchschnittlich großes Konfliktpotential interpretiert; in diesen Fällen sollte der Konfliktverlauf allenfalls geringfügig von der Kostenlast beeinflusst werden. Dies hat sich in sämtlichen untersuchten Fallkonstellationen bestätigt: Weder auf Klageerhebung noch auf streitige Verhandlung hat die Kostenlast einen signifikanten Einfluß.

Demgegenüber haben wir den vorläufigen Verzicht der Passivseite auf anwaltlichen Beistand als Zeichen dafür aufgefaßt, daß man noch an die Gelegenheit zu gütlicher Einigung glaubt, daß also sowohl ein Vergleichsschluß als auch ein Zivilprozeß im Bereich des Möglichen liegen. Unter diesen Umständen haben wir mit steigender Kostenlast abnehmende Prozeßwahrscheinlichkeit erwartet, und zwar in verstärktem Maße in anonymen Konstellationen und in abgeschwächtem Maße in sozial kontrollierten Konstellationen. Hierfür haben wir umfassende Bestätigung gefunden: Eine hohe Kostenlast stellt in sozial kontrollierten Konstellationen eine schwächere, wenngleich immer noch erkennbare, und in anonymen Konstellationen eine besonders effektive Prozeßbarriere dar. Zudem hängt streitige Verhandlung durchweg in stärkerem Maße von der Kostenlast ab als Klageerhebung. Am deutlichsten ist dieser Effekt dort anzutreffen, wo die Prozeßkosten ohnehin größten Einfluß haben, nämlich bei den Verkehrsunfallsachen.

Zu (3): Begibt man sich von der Ebene individueller Rechtsfälle auf die Aggregatebene und fragt nach *Prozeßhäufigkeiten*, ergibt sich teilweise ein anderes Bild. Zwar variieren die Häufigkeitsschätzungen unseres Untersuchungsmodells ebenfalls über die verschiedenen Fallkonstellationen; Ab- und Zunahme der Schätzgenauigkeit orientieren sich jedoch nicht an sozialer Kontrolle und Anonymität. Vielmehr haben wir gesehen, daß das ökonomische Modell auch dann noch gute Schätzungen der Prozeßhäufigkeit liefert, wenn seine Erklärungskraft - wie bei den Privatsachen - eher gering ist. Bei allen Unterschieden im Detail war die Genauigkeit der Häufigkeitsschätzungen in sämtlichen Fallkonstellationen recht gut, sowohl hinsichtlich Klage als auch bezogen auf streitige Verhandlung. Hierin liegt eine besondere Stärke des theoretischen Ansatzes der Mikrofundierung von Makrohypothesen:

Selbst wenn sich relevante Umstände wie etwa individuelle Streitziele sowie Art und Ausmaß sozialer Kosten empirischer Erhebung entziehen, erlaubt das hier verwendete Handlungsmodell die Bildung recht präziser Erwartungen zur Prozeßhäufigkeit. Aussagen über den Einfluß der Kostenlast können somit auf der Grundlage eines äußerst sparsamen Modells getroffen werden, obwohl ein solches oftmals nicht in der Lage ist vorherzusagen, ob ein konkreter Rechtsfall im Vergleich oder prozessual entschieden wird.

Darüber hinaus haben wir festgestellt, daß sowohl monetäre als auch soziale Kosten einen unverzichtbaren Erklärungs- und Prognosebeitrag leisten, wenn die Ursachen von Zivilprozessen untersucht werden. Zwar haben in anonymen Konstellationen monetäre Kosten stärkere Bedeutung als in Konstellationen unter sozialer Kontrolle; dennoch sind sie niemals völlig bedeutungslos. Vor dem Hintergrund der hier untersuchten Rechtsfälle ist davor zu warnen, soziale gegen monetäre Kosten auszuspielen.

(4) Liegen die Ergebnisse der Individualanalyse auf einer Linie mit denjenigen der Aggregatanalyse?³⁹ Diese Frage ist im Grunde mit (3) bereits negativ beantwortet: Güte der Häufigkeitsprognosen und Erklärungskraft des Individualmodells weisen offenbar in unterschiedliche Richtung: Gerade für die Privatsachen hat das ökonomische Modell die genauesten Häufigkeitsprognosen gestellt, während es dort erwartungsgemäß die geringste Erklärungskraft besitzt. Welche Erklärungen kommen dafür in Betracht?

a) Die Einteilung der Stichprobe in Unfall-, Unternehmens- und Privatsachen stellt keine brauchbare Operationalisierung der Dimension "Anonymität - soziale Kontrolle" dar. Dann wäre allerdings kaum zu verstehen, warum diese Einteilung in der Individualanalyse bis ins Detail zu Ergebnissen führt, die wir gerade aufgrund der Annahme erwartet haben, daß Unfallsachen besonders anonyme und Privatsachen in besonderem Maße sozial kontrollierte Fallkonstellationen darstellen, während die Unternehmenssachen dazwischen angesiedelt sind.

³⁹ Diese Frage so zu formulieren suggeriert, daß hohe bzw. geringe Erklärungskraft gute bzw. schlechte Datenanpassung bedeute. Dies ist jedoch falsch. So kann ein Modell auch bei guter Erklärungskraft fehlspezifiziert sein - mit der Folge schlechter Datenanpassung. Die oben gestellte Frage ist so zu verstehen, daß dieselben Gründe, die bei der Betrachtung des einzelnen Rechtsfalles für einen Kosteneffekt auf die Prozeßhäufigkeit sprechen, dies auch auf aggregierter Ebene tun.

- b) Eine andere Erklärungsmöglichkeit läuft darauf hinaus, daß monetäre und soziale Prozeßkosten gleichartig und rein additiv die Prozeßhäufigkeit beeinflussen, so daß die Wirkung der einen nicht zu Lasten der anderen geht. Auch dies aber ist angesichts der Ergebnisse auf der Individualebene wenig wahrscheinlich, denn dort ist gerade das Gegenteil zu beobachten: In anonymen Konstellationen schlägt der Effekt der Kostenlast voll durch, unter sozialer Kontrolle dagegen ist er ausgesprochen schwach.
- c) Vielleicht aber verhält es sich so, daß in Privatsachen soziale Kosten zwar von großer Bedeutung sind, daß sie aber vor allem bei hoher monetärer Kostenlast stark ins Gewicht fallen. Das könnte darin begründet sein, daß ein Prozeß vor allem bei kleinem Streitwert hohe Kostenlast verursacht; wer aber wegen Bagatellen ein Gericht bemüht, gerät besonders leicht in den Ruf, ein Prinzipienreiter und Rechthaber zu sein. Diese Erklärung läuft darauf hinaus, daß nicht generell, sondern v.a. in Privatsachen soziale und monetäre Prozeßkosten konfundiert sind. Dafür läßt sich ins Feld führen, daß Unternehmen und Behörden weniger bemüht sind, Verhaltenserwartungen dritter zu entsprechen; sie orientieren sich stärker an Profitmaximierung und an Rechtsnormen. Diese Erklärung hat den Vorteil, mit den Ergebnissen der Individualanalyse verträglich zu sein. Empirisch untersuchen läßt sie sich hier jedoch nicht, denn dazu würden wir Messungen der subjektiven sozialen Kosten benötigen. Künftigen Untersuchungen bleibt es vorbehalten, den Einfluß sozialer Kosten auf das *individuelle* Entscheidungskalkül zu erforschen.

In einem anderen wesentlichen Punkt haben wir dagegen gute Übereinstimmung zwischen Individual- und Aggregatanalyse gefunden. So hat die Kostenlast für den Eintritt in einen Zivilprozeß nicht nur durchweg größere Erklärungskraft als für die Klageerhebung, sondern sie erlaubt auch wesentlich präzisere Prognosen der Prozeßhäufigkeit als für die Klagehäufigkeit. Das entspricht im übrigen auch unseren theoretischen Erwartungen, denn wo die Kostenfolgen einer Entscheidung mit größerer Gewißheit vorhersehbar sind, sollte das Kostenargument auch besonderes Gewicht haben - so wie dies beim Eintritt in den Prozeß der Fall ist.

Nach alledem können wir sagen: Unsere Hypothesen stehen weitestgehend im Einklang mit den analysierten Daten. Die Prozeßkosten haben in allen untersuchten Konstellationen Einfluß auf den Konfliktverlauf, wobei eine hohe Kostenlast durchweg ein wirksames Prozeßhemmnis darstellt. Darüber hinaus erlangen in anonymen Konfliktsituationen finanzielle

Gesichtspunkte verstärkte Bedeutung für das Konfliktverhalten, während unter sozialer Kontrolle soziale Prozeßkosten offenbar ein zusätzliches Prozeßhemmnis darstellen. Die Erklärung des Verlaufs zivilrechtlicher Streitigkeiten muß als unvollständig gelten, wenn sie die sozialen Kosten unberücksichtigt läßt. Auf diesem Feld liegt der spezifische Beitrag der Soziologie zu einer gehaltvollen und empirisch fundierten Entscheidungstheorie.

9 Konsequenzen für Theorie und Praxis

Eingangs haben wir den Sinn dieser Untersuchung als einen doppelten beschrieben: Aus wissenschaftlicher Sicht geht es um die Frage, ob soziales Handeln jenen Regelmäßigkeiten folgt, die die *rational choice*-Theorie postuliert. Aus rechtspolitischer Sicht stellt sich die Frage, ob sich die Geschäftslast der Justiz mit den Mitteln des Kostenrechts steuern läßt. Dabei geht es ausdrücklich *nicht* darum, die Wahl politischer Ziele und die hierfür nötigen Maßnahmen "wissenschaftlich" zu legitimieren und damit als gleichsam verbindlich vorzuschreiben. Die vorliegende Arbeit konnte allerdings zeigen, daß es einen systematischen Zusammenhang zwischen den Restriktionen individuellen Handelns und den sozialen, d.h. aggregierten Folgen dieses Handelns gibt. Eine ganz andere Frage ist, ob diese Erkenntnis alle wichtigen Aspekte (rechts-)politischer Entscheidungen angemessen widerspiegelt. Tut sie dies nicht, eignet sie sich auch nicht als *alleinige* Entscheidungsgrundlage. Diese Frage kann nicht wissenschaftlich beantwortet werden; hierfür sind Werturteile zu fällen, und das liegt in der Kompetenz der Politik.

9.1 Eine rationale Gesellschaft irrationaler Akteure?

Nähern wir uns den Untersuchungsergebnissen zunächst mit den Augen der Wissenschaft. Dann haben wir mehrere Fragen zu beantworten: (1) Hat unser Handlungsmodell der Konfrontation mit der sozialen Realität standgehalten? (2) Hat die soziologische Liberalisierung dieses Modells ihre Berechtigung? (3) Hat diese Liberalisierung das Kostenargument vielleicht sogar obsolet gemacht? (4) Wie gut sind die Vorhersagen des liberalisierten Erklärungsmodells? Was taugt es in jenen Konfliktfeldern, in denen das Kostenargument nicht zieht?

Zu (1). Es steht außer Zweifel, daß sich das einfache Handlungsmodell bereits recht gut bewährt hat.¹ In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, daß der Test des Modells unter

¹ Vgl. Kap. 6.

relativ strengen Bedingungen erfolgte, denn es wurden zunächst einmal jene Umstände in die Analyse eingeführt, die zusätzlich zu den theoretisch postulierten Faktoren die Prozeßhäufigkeit beeinflussen. Im zweiten Schritt erst haben wir dann untersucht, ob die Prozeßkostenlast, also die Kernvariable des einfachen Handlungsmodells, über diese Begleitumstände hinaus *zusätzliche* Erklärungskraft für die Prozeßhäufigkeit besitzt. Diesen Test hat das einfache Modell in allen relevanten Punkten gut bestanden. Überall da, wo die Untersuchungsdaten *nicht* durch allzu starke Zugangsselektion verzerrt waren,² haben wir durchweg einen hochsignifikanten Einfluß der Kostenlast auf die Prozeßhäufigkeit festgestellt. Darüber hinaus war dieser Effekt umso stärker ausgeprägt, je besser die Konfliktparteien die Kostenfolgen ihres Handelns vorhersehen konnten. Das gilt für die Streitigkeiten in landgerichtlicher Zuständigkeit, weil hier aufgrund des Anwaltszwangs keine Unsicherheit darüber bestand, ob eine Seite im Prozeß auf anwaltlichen Beistand verzichten würde. Dies zeigte sich außerdem daran, daß der Eintritt in die streitige Phase des Prozesses deutlich stärker von der Kostenlast abhing als der Akt der Klageerhebung; denn je weiter das Verfahren voranschreitet, desto mehr ist über das Verhalten der Gegenseite (Beauftragung eines Anwalts, Klageerwiderung, Beweisanträge) bekannt - und damit auch über die wahrscheinliche Höhe der Prozeßkosten.

Zu (2) und (3). Trotz der weitgehenden Stützung unseres einfachen Handlungsmodells bleiben Fragen offen. Immerhin ist die Anpassung des Untersuchungsmodells an die Daten bei einem Teil der untersuchten Rechtsfälle nicht sehr gut. Es erscheint daher fraglich, ob eine rein monetäre Handlungsmotivation allen wichtigen Fallkonstellationen gleichermaßen gerecht wird. Aus diesem Grund haben wir den Kostenbegriff um die soziale Komponente erweitert und gefragt, ob der Konfliktverlauf unter sozialer Kontrolle stärker von den Kosten abhängt als in anonymen Konstellationen. Dies fand sich in den Daten auch bestätigt. So hing der Streitverlauf in den anonymen Verkehrsunfallsachen am stärksten von den Prozeßkosten ab, während der Kosteneffekt bei den diesbezüglich heterogenen Unternehmenssachen schon deutlich schwächer ausfiel; bei den Privatsachen schließlich, die das größte Maß an sozialer Kontrolle aufweisen,³ fanden wir den schwächsten,

² Zugangsselektion haben wir dort unterstellt, wo beide Parteien von Beginn an anwaltlich vertreten waren, also bereits in einer frühen vorgerichtlichen Streitphase. Dies drückt zumeist eine Verhärtung der Fronten aus, die wenig Spielraum für eine gütliche Einigung läßt. In diesen Fällen läuft die Streiddynamik so stark auf eine gerichtliche Streitentscheidung hinaus, daß auch die Prozeßkosten die Parteien kaum eines besseren belehren können.

Maß an sozialer Kontrolle aufweisen,³ fanden wir den schwächsten, wenngleich noch immer signifikanten Einfluß der Prozeßkosten auf den Konfliktausgang.

Der Zugewinn an Erklärungskraft durch die Berücksichtigung sozialer Prozeßkosten war statistisch hochsignifikant. Zugleich behielten auch die monetären Prozeßkosten durchweg ihren Einfluß auf den Konfliktverlauf. Man muß also konzedieren, daß der Verlauf zivilrechtlicher Streitigkeiten nur unvollständig erklärt werden kann, solange soziale Kosten unberücksichtigt bleiben. Insoweit ist Blankenburg zuzustimmen. Diese jedoch gegen die monetären Prozeßkosten auszuspielen, hat sich am Beispiel zivilrechtlicher Streitigkeiten als nicht haltbar erwiesen. Es ist zu wünschen, daß sich diese Erkenntnis auch in der Theorie-diskussion sowie in der Rechtstatsachenforschung durchsetzen wird.

Das Konzept der sozialen Kosten begründet den spezifischen Beitrag der Soziologie zu einer gehaltvollen und empirisch fundierten Handlungstheorie, denn es sensibilisiert den *homo oeconomicus* für die Restriktionen des sozialen Raums. Zwar ist dieser Gedanke der ökonomischen Theorie durchaus bekannt, denn ihr zufolge ist es stets der Nutzen und nicht der Geldgewinn, der die Akteure zum Handeln veranlaßt. In der forschungspraktischen Umsetzung verabschiedet man sich jedoch allzu häufig von dieser Einsicht.

Zu (4). Die Erklärungskraft von Regressionsmodellen bezieht sich auf die Ebene der individuellen Beobachtung, mithin der einzelnen Rechtsfälle. Vorrangiges Ziel dieser Arbeit war jedoch die Erklärung von Prozeßhäufigkeiten, also eines Phänomens der Aggregatebene. Zu diesem Zweck haben wir geprüft, wie genau die Prozeßhäufigkeit in verschiedenen Fallgruppen von unserem Erklärungsmodell vorhergesagt werden konnte. Die Ergebnisse waren im großen und ganzen sehr zufriedenstellend. Besonders spannend jedoch war die Frage, wie gut sich das Erklärungsmodell dort präsentiert, wo die monetären Prozeßkosten nur wenig Erklärungskraft besitzen. Der überraschende Befund war, daß die Genauigkeit der Vorhersagen auch hier keine Wünsche offen ließ. Es besteht offenbar die Möglichkeit, daß sich soziale Aggregate von den Kostenfolgen ihrer Handlungen leiten lassen - selbst dann, wenn die Mitglieder dieser Aggregate genau das nicht tun. Wie ist das zu erklären? Diese Frage knüpft an eine alte Diskussion in der Ökonomie an. Gary Becker gab den Hinweis, daß die Handlungen von Individuen irrational sein mögen, wohingegen Aggregate sich zu-

³ Vgl. Abschnitt 8.2.3.

meist rational verhalten - selbst dann, wenn sie sich aus irrationalen Individuen konstituieren.⁴ Die Ursache hierfür liegt in dem Umstand, daß auch irrationale Akteure nur über begrenzte Ressourcen verfügen. Ändern sich nun die äußeren Handlungsbedingungen, müssen sie darauf reagieren.

Stellen wir uns etwa einen Menschen vor, der seine gesamten laufenden Einkünfte für anwaltliche Dienstleistungen ausgibt, die ihm nichts nützen. Eine solche Person müßten wir als irrational ansehen, denn sie maximiert ganz offensichtlich *nicht* ihren Nutzen. Nehmen wir weiter an, daß ihre Einkünfte im Zeitverlauf gleich bleiben, die Anwaltsgebühren jedoch steigen. Somit kommt diese Person nach der Gebührenanhebung nicht umhin, weniger anwaltliche Dienstleistungen zu konsumieren als vorher. Da dies für alle anderen Akteure gleichermaßen gilt, werden wir im Aggregat, also auf Marktebene beobachten, daß die Nachfrage nach Anwaltsdienstleistungen sinkt, nachdem diese sich verteuert haben. Mit anderen Worten: Das Aggregat reagiert so, wie man es von einem rationalen Akteur erwartet, auch dann, wenn sich sämtliche Aggregatmitglieder irrational verhalten.

Auf den Gegenstand dieser Untersuchung übertragen heißt das: Selbst dann, wenn monetäre Maximierung für die *einzelnen* Konfliktparteien gar keine Rolle spielt, kann die Prozeßhäufigkeit dennoch von der Höhe der Prozeßkosten abhängen. Und genau dies haben wir empirisch festgestellt. Vor diesem Hintergrund erklärt sich der Charme eines theoretischen Ansatzes, der auf das Individuum rekurriert, um Aggregatphänomene zu erklären: Mikrofundierung von Makrophänomenen. Das Untersuchungsmodell braucht auf individuelle Handlungsziele und Besonderheiten nur insoweit Rücksicht nehmen, als diese auch im Aggregat von Bedeutung sind, und kann deshalb äußerst sparsam gehalten werden. Dennoch findet auch der individuelle Entscheidungsakt Berücksichtigung, so daß wir nicht den Kurzschluß von Makro-Ursachen auf Makro-Wirkungen ziehen müssen.⁵

⁴ G.S. Becker 1993, 167 ff.

⁵ S. stellvertretend Coleman 1992b.

9.2 *Steuerung gerichtlicher Geschäftslast mit den Mitteln des Kostenrechts?*

Wir haben gesehen, daß eine hohe Prozeßkostenlast durchaus eine Prozeßbarriere darstellt. Diejenigen, die die Bedeutung der Prozeßkosten für die Geschäftslast der Justiz betont haben, sehen sich damit bestätigt; die Leugner müssen anerkennen, daß - zumindest auch - die Prozeßkosten einen Einfluß auf den Verlauf von Rechtsauseinandersetzungen haben. Allerdings belehren uns die Ergebnisse dieser Untersuchung auch darüber, daß Änderungen im Kostenrecht wohl überlegt sein wollen, damit sie in erwünschter Weise wirken.

Es sei daran erinnert, daß nicht die einfachen Prozeßkosten, sondern die Kostenlast die entscheidende Prozeßbarriere bildet. Der Unterschied liegt darin, daß die Kostenlast die Prozeßkosten stets in Bezug zum Wert des Streitgegenstands setzt. Das bedeutet, wenn es um mehr geht, sind die Parteien auch bereit, höhere absolute Prozeßkosten in Kauf zu nehmen. Vorsichtiger werden sie erst dann, wenn der Anteil der Prozeßkosten am Streitwert ein gewisses Maß übersteigt. Diese Erkenntnis hat sich auch in der seit langem geltenden degressiven Logik der Gebührenordnungen und Kostengesetze niedergeschlagen. Aus der Überzeugung heraus, daß der aufwendige Justizapparat nicht für jede Kleinigkeit in Anspruch genommen werden braucht, hat man v.a. geringe Streitwerte relativ stark mit Anwalts- und Gerichtsgebühren belastet.⁶

Vor diesem Hintergrund wäre eine pauschale Erhöhung der Verfahrenskosten sicherlich geeignet, die Ziviljustiz zu entlasten. Höhere absolute Kosten bedeuten zugleich eine höhere Kostenlast, da sich eine Anhebung der Prozeßkosten nicht auf den Streitwert auswirkt. Allerdings wirft eine solche Maßnahme auch sozial- und rechtspolitische Probleme auf, die in folgender Frage zusammengefaßt werden können: Welche Bereiche der Gerichtstätigkeit würden von einer pauschalen Anhebung der Gebühren besonders betroffen? Die Antwort hierauf erfordert eine noch etwas genauere Beschreibung einer solchen Maßnahme:

- (1) Den einfachsten Fall stellt eine Kostenanhebung um einen einheitlichen Festbetrag dar. Dies wird v.a. bei niedrigen Streitwerten zu einer starken Anhebung der Kostenlast führen; je höher der Streitwert, desto weniger würde die Kostenlast steigen. Wir wollen das an folgendem Szenario illustrieren:

⁶ Vgl. dazu ausführlich Abschnitt 4.2.2.

Zwei anwaltlich vertretene Parteien streiten bis zum Urteil 1. Instanz. Mündliche Verhandlung findet statt, eine aufwendige Beweisaufnahme dagegen nicht. In einem solchen Verlauf haben wir an früherer Stelle den Normalfall gesehen.⁷ Würden nun die Gebühren für anwaltliche und gerichtliche Dienstleistungen so angehoben, daß die Prozeßkosten einheitlich um DM 100,-- ansteigen, würde die Kostenlast in Bagatellsachen bis zu 26,3% steigen; mit wachsendem Streitwert würde der Anstieg der Kostenlast allerdings auf Werte zwischen 0% und 1% "abnehmen" und sich somit kaum noch bemerkbar machen. Die Folge: Die Gerichte würden v.a. von Bagatellstreitigkeiten entlastet.

(2) Eine pauschale Kostenanhebung könnte auch in der Form geschehen, daß sämtliche Gebühren um einen einheitlichen Prozentsatz angehoben werden. Diese Anhebung wird Fälle mit hoher Kostenlast unterproportional, Fälle mit niedriger Kostenlast überproportional belasten.

Unterstellen wir wieder das Szenario eines Normalprozesses wie vorstehend geschildert. Würden nun sämtliche Anwalts- und Gerichtsgebühren einheitlich z.B. um 10% erhöht, ergäbe sich in Bagatellfällen die niedrigste Zunahme der Kostenlast um etwa 3%, während sich bei sehr hohen Streitwerten ein Zuwachs über 9% einstellen würde. Die Folge: Die Gerichte würden vorrangig von Fällen mit hohem Streitwert entlastet.⁸

Anstelle einer pauschalen Anhebung bestünde auch die Möglichkeit, Prozeßkosten zwar für alle Streitfälle, aber gestaffelt zu erhöhen. Die Diskussion der Folgen einer solchen Maßnahme würde jedoch den Rahmen dieser Arbeit sprengen, denn zu zahlreich sind die möglichen Staffelungsvarianten. Das Kostenrecht bietet allerdings auch differenziertere Möglichkeiten der Einflußnahme. Insbesondere ist kein Grund erkennbar, sämtliche Gebühren auf einen Schlag zu reformieren. Vielmehr ist zu fragen, ob die Gerichte von einzelnen Fallgruppen entlastet werden sollen, oder ob nicht vielmehr bestimmte aufwendige Tätigkeiten der Ziviljustiz in besonderem Maße überbeansprucht werden. Es ist ja keineswegs so, daß jeder Prozeß gleichen Aufwand erfordert. In nicht wenigen Fällen genügt die Drohung mit

⁷ Vgl. Abschnitt 4.2.2.

⁸ Die geschilderten Maßnahmen würden sich also bei hohem Streitwert anders auswirken als bei niedrigem Streitwert. Aus diesem Umstand allein folgen jedoch nicht unmittelbar auch sozial selektive Effekte, denn die Anteile der Privatleute und der Korporationen sind nicht mit der Höhe des Streitwerts korreliert; gleiches gilt für die Hinzuziehung eines Anwaltes, für die jeweilige Rechtsmaterie (Unfallsachen, sonstige Haftungssachen, Vertragsachen) sowie für den Anteil rechtsschutzversicherter Parteien.

dem Gericht in Form der Klageerhebung, um die Gegenseite zur Einsicht zu bewegen.⁹ Hier erfüllt die Justiz ihre Aufgabe, bestehende Rechte auch tatsächlich durchzusetzen, ohne überhaupt in *streitentscheidender* Funktion in Anspruch genommen zu werden. Andere Fälle dagegen gehen durch mehrere Instanzen und ziehen sich so lange hin, daß der Beklagte allein aufgrund des zeitlichen Aufschubs größeren (Zins-)Gewinn einstreicht, als wenn er zwar die Prozeßkosten ersparte, dafür aber seine Schuld bereits Jahre zuvor beglichen hätte. Vor diesem Hintergrund liegt es wohl näher, Gebührenerhöhungen auf Prozeßhandlungen zu konzentrieren, die die Justiz in besonderer Weise belasten, weil sie viel Vorbereitungs- und Durchführungsaufwand erfordern: umfangreiche Beweiserhebung, Anrufung von Rechtsmittelinstanzen, Verschleppung des Verfahrens. Diese Überlegungen beziehen sich v.a. auf das Gerichtskostengesetz. Fraglich erscheint dagegen, ob eine Erhöhung der Prozeßgebühren für Rechtsanwälte den gewünschten Effekt haben, oder ob sie für diese Berufsgruppe einen falschen Anreiz schaffen. Die vorgerichtliche anwaltliche Tätigkeit wird von diesen Überlegungen nicht berührt, so daß sie hier vollständig ausgeklammert werden kann.¹⁰

Kostenrechtliche Änderungen erlangen auch vor einem anderem Hintergrund als dem Streitwert selektive Wirkung. Betroffen sind alle diejenigen Parteien, die das Kostenrisiko selbst zu tragen haben; dies gilt umso stärker, je dünner das finanzielle Polster im Einzelfall ist. Privatleute sind stärker betroffen als Unternehmen und Behörden, Normalverdiener stärker als Gutverdiener.¹¹ Demgegenüber treffen Kostenanhebungen naturgemäß all jene Parteien nicht, die vom Kostenrisiko befreit sind: Rechtsschutzversicherte, Nutznießer der Prozeßkostenhilfe, Mitglieder von Interessensvereinen (Mietervereine, Verbrauchervereine, Gewerkschaften, Immobilienvereine etc.), Haftpflichtversicherte, um nur die größten Gruppen zu nennen. Wer infolge einer Kostenerhöhung ein höheres Kostenrisiko zu tragen hat, wird sich in Rechtsauseinandersetzungen kompromißbereiter verhalten; wer hingegen das Kostenrisiko abwälzen kann, hat hierzu keinen Anlaß. Im Ergebnis läuft dies auf eine Umverteilung von Rechten zu Lasten derer hinaus, die die Prozeßkosten aus eigener Tasche

⁹ Von den Klageerhebungen unserer Stichprobe wurden immerhin 20% frühzeitig und ohne mündliche Verhandlung erledigt. Zudem dürften auch vorgerichtliche Erledigungen durch bloße Androhung einer Zivilklage zustande gekommen sein. Genauere Zahlen hierüber liegen allerdings nicht vor, denn über die Verhandlungstaktik der Parteien haben wir keinerlei Datenmaterial.

¹⁰ Hier ist ja bereits mit der Kostenrechtsreform des Jahres 1994 das Nötige getan worden, indem eine vergleichsweise niedrige Erstberatungsgebühr für Rechtsanwälte eingeführt worden ist.

¹¹ Einen gewissen Sonderfall stellen sozial Schwache dar, deren Kostenrisiko durch die Prozeßkostenhilfe abgedeckt ist.

begleichen müssen. Darüber hinaus haben wir festgestellt, daß Prozeßkosten in Verkehrsunfallsachen eine besonders effektive Prozeßbarriere darstellen. Erhöht man sie, trifft dies vorrangig diejenigen Unfallgeschädigten, die keine Rechtsschutzversicherung besitzen.

Vor diesem Hintergrund sollten Kostenanhebungen auf ein unerläßliches Minimum beschränkt und sehr gezielt eingesetzt werden. Dort, wo diesbezüglich Zurückhaltung geboten ist, eröffnen sich andere Eingriffsmöglichkeiten, etwa im Bereich des Verfahrensrechts oder der Gerichtsorganisation. Darüber hinaus können auch Alternativen zum Zivilprozeß erprobt werden. Zu allen genannten Bereichen liegen Dank entsprechender Anstöße und Förderung durch das Bundesjustizministerium mittlerweile auch empirische Untersuchungen vor.¹² Teilweise wurden bereits entsprechende Maßnahmen ergriffen oder sind in Vorbereitung, etwa beim vereinfachten Rechtsschutz in Bagatellsachen, beim summarischen Rechtsschutz oder beim Einsatz von Einzelrichtern am Landgericht, um nur einige Bereiche zu nennen.¹³ Interessant sind auch versuchsweise Ansätze zur Mediation in Familiensachen.¹⁴

Wie wir außerdem feststellen konnten, gibt es starke Hinweise auf soziale Prozeßbarrieren. Während in anonymen Streitigkeiten wie etwa den Verkehrsunfallsachen die Prozeßkosten von überragender Bedeutung für den Konfliktverlauf sind, kann dies für Zivilsachen zwischen Privatleuten nur mit Einschränkungen gesagt werden. Diese Konfliktfälle spielen sich häufig zwischen einander persönlich bekannten Parteien ab wie etwa Kaufmann und Kunde, zwischen Nachbarn und in ähnlichen Konstellationen. Entsprechend gewinnen gegenseitige Verhaltenserwartungen an Bedeutung, die sich nicht primär an finanziellen Kriterien orientieren; Reformen des Kostenrechts werden hier eine schwächere Wirkung haben. Gerade Nachbarschaftsstreitigkeiten stellen eine Materie dar, die ohnehin zumeist besser anders als forensisch geregelt werden sollten, denn die Sozialbeziehung, aus der der Konflikt erwachsen ist, besteht fort - ob gewollt oder nicht. Dies birgt die Gefahr, daß der Prozeßverlierer danach trachtet, es dem Prozeßgewinner bei nächstbesten Gelegenheit heimzuzahlen; für stets neuen Prozeßstoff wäre gesorgt. Wenn es statt dessen gelingt, derartige Konflikte nicht gerichtlich entscheiden zu lassen, sondern einvernehmlich zu regeln, dann ist einer solchen Dynamik der Boden entzogen.

¹² Einen komprimierten Überblick gibt Stempel 1996. Die Forschungsberichte sind durchweg im Bundesanzeiger-Verlag erschienen.

¹³ Wollschläger 1991, Blankenburg/Leipold 1991b, Rottleuthner/Böhm/Gasterstädt 1992.

¹⁴ Proksch 1998 und 1998b.

Die sozialen Kosten des Prozessierens bieten daneben noch einen weiteren Ansatzpunkt, die Geschäftslast der Zivilgerichte einzudämmen. Zu denken wäre etwa daran, das Thema "Konfliktverhalten" stärker als Erziehungs- und Bildungsaufgabe wahrzunehmen. Kurzfristige Effekte darf man hier naturgemäß nicht erwarten. Allerdings wäre viel gewonnen, wenn mittel- und langfristig ein vorausschauender, selbstbewußter, konfliktfähiger und gerade deswegen auch konsensfähiger Umgang mit Interessenskonflikten eine breitere Basis erhielte. Ein Gewinn an Lebensqualität für alle Beteiligten wäre die Folge und eine Vielzahl von Streitigkeiten würde Prozeßterrain gar nicht erst betreten.

Alle diese Überlegungen sprechen nicht prinzipiell für oder gegen eine Reform des Kostenrechts. Letztendlich kommt es auf die Gewichtung der einzelnen Aspekte an. Stellt man sich jedoch abseits rechts- und sozialpolitischer Erwägungen die Frage, ob die Höhe der Prozeßkosten überhaupt einen Einfluß auf die Geschäftslast der Ziviljustiz hat, so lautet die Antwort eindeutig: Ja!

Anhang I: Aussagekraft des Datenmaterials

Aussagekraft des Datenmaterials

An dieser Stelle soll das zusammengetragene Datenmaterial nach seiner Aussagekraft für die vorliegende Untersuchung befragt werden. Ziel der Datenerhebung war eine Mandatsstichprobe, die ein möglichst genaues Abbild der Gesamtheit rechtsschutzversicherbarer Zivilsachen darstellt, in deren Verlauf wenigstens eine Partei auf anwaltliche Dienste zurückgreift. Eine so definierte *Zielgesamtheit* von Rechtsauseinandersetzungen wird in keiner Statistik dokumentiert.¹ Der einfache Weg der direkten Gegenüberstellung von Informationen aus der Stichprobe und aus der Zielgesamtheit ist daher nicht gangbar. Statt dessen sollen auf indirektem Wege Indizien für die Aussagekraft der Stichprobe gefunden werden. Mögliche Fehlerquellen werden der Chronologie ihres Auftretens folgend abgehandelt.

Ausgangspunkt ist die Frage, welche Anwälte Eingang in die Stichprobe gefunden und in welchem Umfang sie Rechtsfälle zur Stichprobe beigetragen haben. Deshalb wird die realisierte Anwaltsstichprobe nach ausgewählten Anwaltscharakteristika mit Erhebungsgesamtheit und Bruttostichprobe verglichen. Im Hinblick auf etwaige Diskrepanzen werden zudem die quantitativen Beiträge verschiedener Gruppen von Anwälten zur Mandatsstichprobe untersucht (Abschnitt A1.1).

Der Frage nach Fehlerquellen im Erhebungsablauf wird in den folgenden Abschnitten nachgegangen. Besondere Aufmerksamkeit gilt den Anwälten und deren möglichem Interesse an einem bestimmten Forschungsergebnis (A1.2), der Tätigkeit des Auswertungstabes (A1.3) und den der Aktenauswertung zugrundeliegenden Auswahlregeln (A1.4). Abschließend werden die Konsequenzen für die weitere statistische Analyse gezogen (A1.5).

An dieser Stelle sei eine Anmerkung zur Vorgehensweise gemacht: Nachfolgend wird auch mit inferenzstatistischen Verfahren gearbeitet. Meist kommen diese zum Einsatz, um prognostizierte Effekte nachzuweisen. Dies gilt in der Regel dann als gelungen, wenn die Irrtumswahrscheinlichkeit (Signifikanz) einen kritischen Wert von in der Regel 5 % nicht übersteigt. In diesem Abschnitt besteht das Ziel jedoch nicht im Nachweis, sondern im Ausschluß von Effekten auf die Zusammensetzung der Stichprobe. Im Sinne einer konservativen Forschungsstrategie erhöhen wir deshalb den kritischen Wert auf 10%.² Bereits

¹ Geschäftsberichte der Versicherungsgesellschaften sagen nichts über die Rechtsgeschäfte nichtversicherter Parteien aus, Justizstatistiken liefern keine Information über Zivilstreitigkeiten, die ohne Einschaltung der Gerichte ausgetragen werden, und unterscheiden - ebenso wie Statistiken zur Dokumentation von Art und Umfang anwaltlicher Tätigkeit - nicht zwischen rechtsschutzversicherten Gegenständen und Parteien.

² Sollen Effekte ausgeschlossen werden, so muß anstelle des α -Fehlers (Signifikanz bzw. Irrtumswahrscheinlichkeit 1. Art) der β -Fehler (Irrtumswahrscheinlichkeit 2. Art) kontrolliert werden. Dieser entzieht sich unmittelbarer Berechnung, kann aber aus dem α -Fehler ermittelt werden, wenn die Streuung in der Population bekannt ist. Dies ist hier jedoch leider nicht der Fall. Deshalb erhöhen wir den kritischen Wert des α -Fehlers, was bei gegebener Stichprobengröße zu einer Reduktion des β -Fehlers führt. Vgl. Kriz 1983, 152 f.

dann, wenn die Irrtumswahrscheinlichkeit 10 % oder weniger beträgt, soll dies als Hinweis auf einen problembehafteten Aspekt der Stichprobenszusammensetzung gelten.

A.1 Erhebungsdesign, Gesamtheit und Stichproben

Das Erhebungsdesign war mehrstufig: Zuerst wurde auf Basis des Anwaltverzeichnisses³ 1989 eine Zufallsauswahl der Größe $N=1750$ aus der hessischen Anwaltschaft⁴ gezogen, die im folgenden als Bruttostichprobe bezeichnet wird. Während der Befragung stellte sich heraus, daß ein Teil der Adressaten aufgrund Berufsaufgabe, Wegzugs aus dem Untersuchungsgebiet, hochspezialisierter Tätigkeit⁵ oder Todes nicht für die Untersuchung in Frage kam. Schließt man diesen Personenkreis aus der Bruttostichprobe aus, ergibt sich die korrigierte Stichprobe.

Jedes Mitglied der Bruttostichprobe wurde um Beantwortung eines Fragebogens gebeten, der unter anderem Angaben zum Zuschnitt der anwaltlichen Tätigkeit enthält. Diesen Fragebogen haben 788 Anwälte soweit beantwortet, daß er für die statistische Auswertung verwertbar war. Allerdings befinden sich darunter auch 278 Anwälte, auf die wenigstens eines der Korrekturkriterien zutrifft, so daß 510 in der korrigierten Befragungssample verbleiben.

An der anschließenden Auswertung von Mandatsakten beteiligte sich eine Auswahl von 365 befragten Anwälten, wovon 362 zivilrechtliche Mandate beisteuerten (Untersuchungssample). Zunächst sollen nun die realisierten Anwaltsstichproben beleuchtet werden; in einem weiteren Schritt folgt die Analyse der Mandatsstichprobe.

³ Dieses zu Beginn des Erhebungszeitraums gültige Verzeichnis war auf dem Stand vom 30. Juni 1988. Alle Anwälte, die erst danach die Zulassung erhalten haben, konnten nicht berücksichtigt werden. Dagegen wurde auch eine Reihe von Anwälten in die Bruttostichprobe aufgenommen, die den Anwaltsberuf nicht mehr ausübten, im Verzeichnis aber noch geführt wurden.

⁴ Kammerbezirke Frankfurt und Kassel.

⁵ Hierunter fallen insbesondere jene Anwälte, die ausschließlich als Syndikus tätig sind, aber auch alle anderen Anwälte, die auf Rechtsmaterien spezialisiert sind, welche nicht zum Deckungsbereich der Rechtsschutzversicherungen gehören.

A.1.1 Anwaltsstichprobe

Im Anwaltverzeichnis 1989 sind einige Kontrollmerkmale für die in Hessen zugelassenen Rechtsanwälte (Erhebungsgesamtheit) dokumentiert, mit deren Hilfe ein Vergleich zur Stichprobe möglich ist. Dabei handelt es sich um die Fachanwaltschaft, das Notariat, die Teilhabe an einer Sozietät und die Geschlechtszugehörigkeit.⁶ Deren Anteile an Gesamtheit, Stichprobe und Befragten werden im folgenden untersucht.

Tabelle A1.1 enthält die Angaben für die Erhebungsgesamtheit [1], die korrigierte Stichprobe [2], das korrigierte Befragungssample [3] und das Untersuchungssample [4]. Beginnen wir mit dem Vergleich von Gesamtheit und Untersuchungssample in den Spalten [1] und [5]. Fachanwälte und Anwältinnen sind im Untersuchungssample leicht unterrepräsentiert. In sehr viel stärkerem Maße differieren die Anteile bei Notaren mit 33,4 % gegenüber 23,7 % in der Gesamtheit und die Anteile der Sozietätsmitglieder mit 56,4 % gegenüber 41,4 %.

Tab. A1.1	Anwaltsarten in Gesamtheit und Sample					
	Hessische Anwaltschaft	Korrigierte Stichprobe	Befragungs- sample		Untersuchungs- sample	
	Anteil	Anteil	Anteil	Sig. ¹⁾	Anteil	Sig. ¹⁾
	[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]
Fachanwälte	6,7%	5,7%	6,7%	0,340	5,5%	0,893
Notare	23,7%	29,1%	33,3%	0,035	33,4%	0,069
Sozii	41,4%	45,1%	54,1%	0,000	56,4%	0,000
Anwältinnen	15,7%	16,1%	13,7%	0,137	12,7%	0,075
Gesamtzahl	6414	1090	510		362	

1) Signifikanz (zweiseitig) des chi²-Tests gegen Referenzverteilung [2]

Rechtsschutzversicherbare Streitgegenstände sind angesichts unterschiedlicher Tätigkeitsschwerpunkte in der Anwaltschaft gewiß nicht gleichmäßig verteilt. Differenzen zur Erhebungsgesamtheit gehen nicht zu Lasten der Stichprobengüte, soweit sie lediglich die Diskrepanz zwischen Erhebungs- und Zielgesamtheit zum Ausdruck bringen. Es ist daher zu fragen, an welchem Punkt des Erhebungsprozesses sie sich eingestellt haben. Fachanwälte entfernen sich zu keinem Zeitpunkt in signifikantem Maße von den Startwerten, Anwältinnen erst im Untersuchungssample. Die Anteile der Notare und Sozien dagegen nehmen von Spalte [1] bis [3] kontinuierlich und in signifikantem Maß zu. Der letzte Schritt vom Befragungssample zum Untersuchungssample ruft im Vergleich dazu nur geringfügige Änderungen hervor.⁷ Welche Faktoren erklären nun die Veränderungen der ersten beiden Stufen? Die

⁶ Es sei darauf hingewiesen, daß es sich hier weder um erschöpfende noch um disjunkte Gruppen von Anwälten handelt.

⁷ Die Signifikanz in [4] beziehen sich auf den Vergleich mit [2].

korrigierte Stichprobe unterscheidet sich von der Gesamtheit durch die gezielte Aussonderung von Personen, die entweder seit Drucklegung des Anwaltverzeichnisses aus der Erhebungsgesamtheit ausgeschieden (Wegzug, Berufsaufgabe, Tod) oder nicht einschlägig tätig gewesen sind (s.o.). Somit steigt der Anteil der Notare von 23,7 % auf 29,1 % und derjenige der Sozietätsmitglieder von 41,4 % auf 45,1 %. Diese Veränderung ist gewollt, weil sie - zumindest in der Tendenz - die Diskrepanz zwischen Erhebungs- und Zielgesamtheit reflektiert.⁸ Die korrigierte Stichprobe stellt daher gegenüber der Gesamtheit die angemessenere Vergleichsbasis dar.

Nun nehmen Notar- und Soziasanteil beim Übergang zur Befragungsstichprobe weiter zu, was in der Nichtteilnahme zahlreicher Anwälte an der schriftlichen Befragung begründet ist und zunächst als Mangel des Samples erscheint. Es ist allerdings davon auszugehen, daß sich ein nicht zu quantifizierender Teil der Verweigerer ebenfalls aus Gründen der Untersuchung entzog, die bereits zum Ausschluß aus der korrigierten Stichprobe geführt hätten, wären sie mitgeteilt worden. Es befinden sich unter den hier gezählten 1090 Anwälten also noch einige, die eigentlich gar nicht dazugehören, während sie ins Befragungssample richtigerweise keinen Eingang gefunden haben. Die Verhältnisse in der Zielgesamtheit werden wohl irgendwo im Bereich zwischen diesen Auswahlen, aber angesichts der Vielzahl von Rückmeldungen über sachliche Nichtteilnahmegründe doch wohl näher bei den Werten in der korrigierten Stichprobe liegen, die daher im weiteren als Referenz herangezogen wird.

Somit ist das Befragungssample noch immer verzerrt, wenn auch in geringerem Maße, als der Vergleich zur Gesamtheit nahelegt. Konsequenzen hat dies aber nur für die Aussagekraft der Anwaltsbefragung.⁹ Eine "repräsentative" Auswahl von Mandatsakten ist auch auf Basis einer verzerrten Anwaltsstichprobe zu realisieren, wenn durch entsprechende Verteilung der ausgewählten Rechtsfälle auf die Anwälte ein Ausgleich erfolgt. Ob dies gelungen ist, soll im folgenden untersucht werden.

⁸ So auch schon Jagodzinski/Raiser/Riehl 1994, S. 70.

⁹ Die Ergebnisse der Anwaltsbefragung wurden bereits in Jagodzinski/Raiser/Riehl 1994, 55-65 veröffentlicht.

A.1.2 Mandatsstichprobe

Im Rahmen der Befragung wurde erhoben, wieviele Mandate jeder Anwalt im vorangegangenen Quartal abschließend bearbeitet hat.¹⁰ Diese Information wird im folgenden als Quartals- bzw. Mandatsaufkommen bezeichnet und dazu herangezogen, die Beiträge der verschiedenen Gruppen von Anwälten zur Mandatsstichprobe auf ihren Repräsentationsgrad zu untersuchen. Ein gewisses Problem besteht darin, daß als Referenzgruppe die korrigierte Stichprobe fungiert, Angaben zum Mandatsaufkommen jedoch lediglich im Befragungs- und im Untersuchungssample vorliegen. Es wird daher unterstellt, daß letzteres das Mandatsaufkommen je Anwalt *in den Subgruppen* der korrigierten Stichprobe richtig wiedergibt.¹¹ Lediglich die empirisch ermittelten Stichprobenanteile der Subgruppen am Untersuchungssample können unter dieser Annahme fehlerbehaftet sein. Gestützt auf die personelle Stärke der Subgruppen in der korrigierten Stichprobe läßt sich eine Referenzverteilung ermitteln, die es erlaubt, Über- und Unterrepräsentanz der Anwaltsgruppen in der Mandatsstichprobe abzulesen.

Tabellenanhang TA1 gibt Auskunft über die Verteilung von Anwälten und Mandaten auf 16 Subgruppen, die aus der Kombination der bereits bekannten Anwaltsarten entstehen. Dieses etwas komplizierte Vorgehen ist notwendig, um disjunkte und erschöpfende Subgruppen zu definieren. Ohne eine solche Einteilung wäre es nicht möglich, die Größe der gesamten Referenzmenge abzuschätzen. Ausgangspunkt ist die korrigierte Stichprobe, deren Verteilung [2] zur Bestimmung der Referenzmenge herangezogen wird. Wären die 333 Anwälte des Untersuchungssamples [3] identisch zur korrigierten Stichprobe [2] verteilt, ergäben sich die Häufigkeiten in [6]. Multipliziert mit dem mittleren Mandatsaufkommen [4] ergibt sich das Gesamtaufkommen je Gruppe in der Referenzmenge [7].

¹⁰ Es handelt sich hierbei um Schätzungen der Anwälte.

¹¹ Diese Annahme verlangt nicht, daß die Anwälte des Untersuchungssamples in allen Subgruppen hinsichtlich des durchschnittlichen Mandatsaufkommens mit den nicht befragten Anwälten der korrigierten Stichprobe übereinstimmen. Angesichts der Überrepräsentanz aufkommensstarker Anwälte im Untersuchungssample (vgl. dazu Jagodzinski/Raiser/Riehl 1994, S. 69 f.) wäre eine solche Annahme auch nicht haltbar. Der Schluß vom Mandatsaufkommen der Untersuchungsanwälte auf jenes der Anwälte der korrigierten Stichprobe ist bereits dann möglich, wenn in allen relevanten Subgruppen in gleichem Maße aufkommensstarke Anwälte bevorzugt Eingang in das Sample gefunden haben. Dafür gibt es Anhaltspunkte, wenn auch keinen Beweis. Zumindest nimmt das mittlere Mandatsaufkommen in allen Subgruppen beim Übergang vom Befragungs- zum Untersuchungssample zwischen 3,9% und 8,7% zu, dies umfaßt auch die Komplementärgruppen der Nichtfachanwälte, Nichtsozii, Nichtnotare und männlichen Anwälte. Lediglich in der nicht allzu großen Gruppe der Anwältinnen bleibt es nahezu konstant. Ob gleiches auch für den Schritt von der korrigierten Stichprobe zum Befragungssample gilt, kann hier nicht überprüft werden. Hinweise auf das Gegenteil sind jedoch nicht bekannt. Wenn also das mittlere Mandatsaufkommen jeder Gruppe annähernd im gleichen Verhältnis überschätzt ist, bleiben die Gruppenanteile am Gesamtaufkommen in der Referenzmenge unverändert und können zum Vergleich mit den Mandatsbeiträgen zur Stichprobe herangezogen werden.

Diese Verteilung könnte nun herangezogen werden, um die Mandatsbeiträge der Subgruppen auf ihren Repräsentationsgrad zu untersuchen. Da jedoch zahlreiche Subgruppen sehr klein oder gar leer sind, sollen sie wieder zu den vier dichotomen Merkmalen zusammengefaßt werden, aus deren Kombination sie gebildet wurden. So ergibt sich Tab. A1.2, die zeigt, daß das Untersuchungssample 333 Anwälte umfaßt, die Angaben zur Höhe ihres Mandatsaufkommens gemacht haben ([1], Zeile "Total"). Davon sind 189 Mitglieder einer Sozietät [1], die 1671 Mandate [2] zur Stichprobe beigesteuert haben, mithin einen Anteil von 55,3% [3]. Wären die Anteile der unterschiedlichen Gruppen von Anwälten am Untersuchungssample identisch mit jenen der Referenzmenge, so wären lediglich 150 Sozietäten [4] ins Untersuchungssample aufgenommen worden. Deren Quartalsaufkommen belief sich dann auf 16372 Mandate [5], was einem Anteil von 53,3 % [6] am Totalaufkommen von 30720 Mandaten je Quartal gleichkäme. Nun kann die empirische Mandatsverteilung in der Stichprobe [3] zur Referenzverteilung [6] ins Verhältnis gesetzt werden, um den Repräsentationsquotienten r_q [7] zu errechnen. Ein Wert von 1,00 zeigt perfekte Übereinstimmung zwischen Stichproben- und Referenzanteil an. Ein Wert von 0,5 signalisiert, daß die betreffende Gruppe in der Stichprobe lediglich halb so stark vertreten ist wie in der Referenzmenge, ein Wert von 1,5 zeigt einen um die Hälfte zu hohen Stichprobenanteil an.

Tab. A1.2	Repräsentationsgrad der Mandate verschiedener Anwaltsgruppen						
	Untersuchungssample (empirische Werte)			Referenzmenge (hypothetische Werte)			Repräsentations- quotient
	Anwälte ¹⁾	Mandatsbeitrag zur Stichprobe		Anwälte	Mandatsaufkommen je Quartal ²⁾		
Anzahl [1]	Anzahl [2]	Anteil [3]	Anzahl [4]	Anzahl [5]	Anteil [6]	[3]/[6] [7]	
Subgruppe							
Fachanwälte	17	147	4,9%	19	1398	4,6%	1,07
Nichtfachanwälte	316	2876	95,1%	314	29322	95,4%	1,00
Notare	105	911	30,1%	97	10321	33,6%	0,90
Nichtnotare	228	2112	69,9%	236	20399	66,4%	1,05
Sozii	189	1671	55,3%	150	16372	53,3%	1,04
Nichtsozii	144	1352	44,7%	183	14348	46,7%	0,96
Anwälte	293	2645	87,5%	279	28201	91,8%	0,95
Anwältinnen	40	378	12,5%	54	2519	8,2%	1,53
Total	333	3023	-	333	30720	-	-

1) Es werden lediglich jene Anwälte berücksichtigt, die Angaben zu ihrem Mandatsaufkommen gemacht haben.

2) Angegeben ist die Summe der Quartalsaufkommen aller Anwälte im Untersuchungssample (N=333; s. Anm. 1) nach der Anpassung an die korrigierte Stichprobe und unter der Annahme, daß lediglich die Korrektur der hier vorgestellten Anwaltsgruppen auf die Höhe der Aufkommenszahl der Referenzmenge insgesamt einwirkt.

Nachdem alle Rechenschritte erläutert worden sind, ergibt sich aus Tab. A1.2, daß die Mandate der Nichtfachanwälte perfekt repräsentiert sind ($rq=1,0$).¹² Alle übrigen Gruppen haben zumindest annähernd entsprechend ihrem Mandatsaufkommen zur Stichprobe beigetragen ($0,9 \leq rq \leq 1,07$), lediglich die Mandate der Anwältinnen sind deutlich überrepräsentiert ($rq=1,53$). Das ist auf den ersten Blick umso überraschender, als die Anwältinnen im Untersuchungssample noch erkennbar unterproportional vertreten waren. Die Erklärung hierfür ist in dem Umstand zu sehen, daß sie zu einem hohen Anteil ihren Beruf in Teilzeit ausüben und daher ein geringeres Mandatsaufkommen als ihre männlichen Kollegen haben. Sofern sie sich aber an der Untersuchung beteiligt haben, haben sie pro Person sogar etwas mehr Mandate zur Stichprobe beigetragen als die übrigen Anwaltsgruppen. Auf diese Weise hat sich ihre personale Unterrepräsentanz in eine Überrepräsentanz bei den Mandaten verwandelt.

Tab. A1.3	Repräsentationsgrad der Privatmandate verschiedener Anwaltsgruppen						
	Untersuchungssample (empirische Werte)			Referenzmenge (hypothetische Werte)			Repräsentations- quotient
	Anwälte ¹⁾	Mandatsbeitrag zur Stichprobe		Anwälte	Mandatsaufkommen je Quartal ²⁾		
Subgruppe	Anzahl [1]	Anzahl [2]	Anteil [3]	Anzahl [4]	Anzahl [5]	Anteil [6]	[3]/[6] [7]
Fachanwälte	15	102	4,4%	17	526	2,8%	1,59
Nichtfachanwälte	284	2223	95,6%	282	18540	97,2%	0,98
Notare	90	636	27,4%	87	5971	31,3%	0,87
Nichtnotare	209	1689	72,6%	212	13095	68,7%	1,06
Sozii	169	1265	54,4%	135	9720	51,0%	1,07
Nichtsozii	130	1060	45,6%	164	9347	49,0%	0,93
Anwälte	267	2074	89,2%	251	17456	91,6%	0,97
Anwältinnen	32	251	10,8%	48	1610	8,4%	1,28
Total	299	2325	-	299	19066	-	-

1) Es werden lediglich jene Anwälte berücksichtigt, die zusätzlich Angaben zu ihrem Aufkommen an gewerblichen Mandaten gemacht haben.

2) Angegeben ist die Summe der Quartalsaufkommen an Privatmandaten aller Anwälte im Untersuchungssample (N=299; s. Anm. 1) nach Anpassung an die korrigierte Stichprobe und unter der Annahme, daß lediglich die Korrektur der hier vorgestellten Anwaltsgruppen auf die Höhe der Aufkommenszahl der Referenzmenge einwirkt.

In der vorliegenden Untersuchung entfällt auf die Mandate von Privatleuten ein Stichprobenanteil von 85,8 %. Dieser hohe Wert resultiert aus der Fokussierung auf rechtsschutzversicherbare Streitsachen. Die gewerbliche Klientel dürfte einen wesentlich größeren Anteil an der Mandantschaft niedergelassener Anwälte haben, als in einer Stichprobe rechtsschutzversicherbarer Mandate zum Ausdruck kommt. Es ist deshalb zu prüfen, ob der Repräsentationsgrad der Mandate verschiedener Anwaltsgruppen anders ausfällt, wenn als Re-

¹² Angesichts des Sampleanteils der Nichtfachanwälte von reichlich 94 % konnte rq auch nicht wesentlich vom Wert 1,0 abweichen.

ferenzmenge nicht das Gesamtaufkommen an Mandaten, sondern lediglich das Aufkommen an privaten Mandaten herangezogen wird.

Die Rechtsanwälte wurden deshalb nach der Zahl der gewerblichen Mandate im abgelaufenen Quartal gefragt. Die Differenz zur Gesamtzahl der Mandate steht dann für das Aufkommen an privaten Mandaten je Quartal. Die Ergebnisse hierzu finden sich in Tab. A1.3, die denselben Aufbau hat wie die vorige Tabelle. Allerdings unterscheidet sich die Datengrundlage in dreierlei Hinsicht: Da nur Privatmandate berücksichtigt werden, sind die Aufkommens- [5] und Beitragszahlen [2] niedriger als in Tab. A1.2. Außerdem haben weitere 34 Anwälte keine Angaben zu ihrem Quartalsaufkommen an *gewerblichen* Mandaten gemacht oder sind nicht mit Privatmandaten in der Stichprobe vertreten, so daß von zunächst 333 Anwälten noch 299 ([1], Zeile "Total") verbleiben. Insgesamt stellen sich ähnlich gute Repräsentationswerte [7] ein wie zuvor in Tab. A1.2.¹³ Lediglich die beiden mit Abstand kleinsten Mandatsbeiträge von Fachanwälten sowie von Anwältinnen sind deutlich erhöht, was bei einer Sollverfehlung der Mandatsanteile in Höhe von zusammen 4 Prozentpunkten sicher nicht allzu problematisch ist. Die Mandate der übrigen Anwälte sind mit Repräsentationsquotienten zwischen 0,87 und 1,07 annähernd ihrem Anteil am Aufkommen privater Mandate entsprechend in der Stichprobe vertreten.

Die statistische Analyse des Streitverhaltens erstreckt sich nicht auf das gesamte vorliegende Datenmaterial, sondern beschränkt sich aus theoretischen und forschungspraktischen Gründen auf eine Teilauswahl der erhobenen Rechtsfälle: (1) Sie müssen streitigen Charakters sein,¹⁴ so daß eine gewisse Homogenität der Konfliktlage gegeben ist. (2) Außerdem ist sicherzustellen, daß der Rechtsstreit nicht aus einem Wohnungsmietverhältnis resultiert, denn hier ist eine saubere Trennung kostenbefreiter von selbstzahlenden Mandanten nicht mehr möglich.¹⁵ Diese Unterscheidung ist jedoch zentral für die Rekonstruktion der Kostensituation in jedem Einzelfall sowie gelegentlich auch für die Auswahl der Analysefälle. Es verbleiben andere vertragliche Angelegenheiten, Verkehrsunfall- und sonstige Haftungs-sachen in der statistischen Auswertung.

¹³ Zwischenschritte dazu finden sich im Tabellenanhang TA2.

¹⁴ Vgl. auch Abschnitt 5.1.

¹⁵ Vgl. Abschnitt 5.3.

Tab. A1.4	Repräsentationsgrad der streitigen Mandate verschiedener Anwaltsgruppen						
	Untersuchungssample (empirische Werte)			Referenzmenge (hypothetische Werte)			Repräsen- tations- quotient
	Anwälte ¹⁾		Mandatsbeitrag zur Stichprobe	Anwälte		Mandatsaufkommen je Quartal ²⁾	
Subgruppe	Anzahl [1]	Anzahl [2]	Anteil [3]	Anzahl [4]	Anzahl [5]	Anteil [6]	[3]/[6] [7]
Fachanwälte	17	83	5,3%	19	1398	4,6%	1,15
Nichtfachanwälte	316	1494	94,7%	314	29285	95,4%	0,99
Notare	105	480	30,4%	97	10284	33,5%	0,91
Nichtnotare	228	1097	69,6%	236	20399	66,5%	1,05
Sozii	189	888	56,3%	150	16372	53,4%	1,06
Nichtsozii	144	689	43,7%	183	14311	46,6%	0,94
Anwälte	293	1361	86,3%	279	28201	91,9%	0,94
Anwältinnen	40	216	13,7%	54	2482	8,1%	1,69
Total	333	1577	-	333	30683	-	-

1) Es werden lediglich jene Anwälte berücksichtigt, die Angaben zu ihrem Mandatsaufkommen gemacht haben.

2) Angegeben ist die Summe der Quartalsaufkommen aller Anwälte im Untersuchungssample (N=333; s. Anm. 1) nach der Anpassung an die korrigierte Stichprobe und unter der Annahme, daß lediglich die Korrektur der hier vorgestellten Anwaltsgruppen auf die Höhe der Aufkommenszahl der Referenzmenge einwirkt.

Die Überprüfung der Forschungshypothesen wird sich somit auf jene streitigen Rechtsfälle beschränken, in denen es nicht um Ansprüche aus Wohnungsmietverträgen geht. Deshalb soll nun untersucht werden, ob sich auch die so definierte Teilauswahl proportional zum Mandatsaufkommen auf die Anwälte verteilt. Diese Teilauswahl aus den Untersuchungsdaten wird dem Gesamtaufkommen an Mandaten in den Anwaltskanzleien gegenübergestellt (Tab. A1.4). Es gehen alle Anwälte in die Referenzmenge ein, die Angaben zu ihrem Gesamtmandatsaufkommen gemacht haben. Dies entspricht derselben Auswahl, die bereits Tab. A1.2 zu Grunde lag, so daß sich auch hier das Gesamtaufkommen auf 30683 Mandate [5] beläuft, die sich auf 333 Rechtsanwälte [4] verteilen. Deren Stichprobenbeitrag summiert sich zu 1577 Mandaten [2]. Spalte [7] weist die Repräsentationsquotienten aus. Danach sind die Mandate der Anwältinnen ($rq=1,69$) weit und die der Fachanwälte ($rq=1,15$) immer noch erkennbar überrepräsentiert, während die Mandatsbeiträge aller übrigen Anwälte mehr oder weniger ihrem Anteil am Mandatsaufkommen entsprechen ($0,91 \leq rq \leq 1,06$).

A.1.3 Die Zusammensetzung der Anwalts- und Mandatsstichprobe

Wir haben gesehen, daß Notare und Sozietätsmitglieder unter den Anwälten des Befragungs- wie des Untersuchungssamples in signifikantem Maße überrepräsentiert, Anwältin-

nen dagegen unterrepräsentiert sind. Ziel der Untersuchung war jedoch nicht eine "repräsentative" Auswahl von Anwälten, sondern von Rechtsfällen. Auf dieser Ebene haben wir auch recht gute Repräsentanzwerte der verschiedenen Anwaltsgruppen registriert.¹⁶ Gemessen an den Fallbeiträgen verschiedener Arten von Anwälten erscheint die Mandatsstichprobe als gute Annäherung an die angestrebte Gesamtheit und somit auch als geeignete Grundlage der Prüfung der Untersuchungshypothesen. Dabei ist unerheblich, ob man sich auf die gesamte Mandatsstichprobe, auf jene der Privatmandate oder auf jene der streitigen Mandate stützt; die Ergebnisse stimmen weitestgehend überein.

A.2 Bedeutung der Anwälte für die Auswertungsergebnisse

Die Datenerhebung in den Kanzleien erfolgte nach telefonischer Absprache, wobei die Anwälte gebeten wurden, die Akten der 50 zuletzt abgeschlossenen Mandate bereitzustellen. Wenn die Registratur nicht chronologisch, sondern alphabetisch geordnet war, wurden hilfsweise die jeweils zehn letzten Fälle fünf verschiedener Initialen erbeten. Es wurde ausdrücklich darum gebeten, von einer Vorauswahl nach inhaltlichen Kriterien abzusehen. Insbesondere sollten keine besonders "typischen" oder "interessanten" Fälle ausgesucht werden. Wie die Projektmitarbeiter, die zum Zwecke der Aktenauswertung die Kanzleien bereisten, berichtet haben, wurde diese Regel leider nicht in allen Fällen befolgt. Offensichtlich unterlag also die Vorauswahl des Aktenmaterials seitens der Rechtsanwälte nicht durchgehend sachgerechten Kriterien. Umso wichtiger ist es zu untersuchen, ob dies Einfluß auf die Ergebnisse dieser Studie genommen hat.

Da den Anwälten das Untersuchungsthema vorab bekannt war, könnten einzelne der Versuchung erlegen sein, das Untersuchungsergebnis in ihrem Sinne zu beeinflussen. So könnten sie angestrebt haben, mögliche prozeßtreibende Wirkungen der Rechtsschutzversicherung zu verschleiern, denn diese zahlt einen nicht unerheblichen Teil der Anwaltshonorare. Betrachtet man jedoch die Ergebnisse der Anwaltsbefragung, so ist dies wenig wahrscheinlich: Weit überwiegend haben die befragten Anwälte einen entsprechenden Effekt der Rechtsschutzversicherung bejaht. Dies gilt in noch höherem Maße für die in Rechtsschutzangelegenheiten besonders erfahrenen Anwälte, die diese Position nahezu einhellig geäußert und überproportional Eingang in das Untersuchungssample gefunden haben.¹⁷ Es ist kaum anzunehmen, daß sie sich die Mühe gemacht haben, durch gezielte Fehlinformation ihre zuvor geäußerte pointierte Meinung zu dementieren.

¹⁶ Lediglich die Mandate von Anwältinnen und von Fachanwälten beiderlei Geschlechts sind erkennbar überrepräsentiert. Da beide nur sehr kleinen Anteil an der Mandatsstichprobe haben, wirkt sich dies nicht nachhaltig auf deren Zusammensetzung aus.

¹⁷ Vgl. Jagodzinski/Raiser/Riehl 1994, 57-62.

Unabhängig davon könnte aber die Gelegenheit genutzt worden sein, die eigene Tätigkeit möglichst erfolgreich darzustellen. Das vorliegende Datenmaterial erlaubt in gewissem Maße eine diesbezügliche Prüfung. Sofern die Mandatsauswahl hinsichtlich des Erfolges unverzerrt ist, sollte er sich in der gemittelten Summe über Aktiv- und Passivmandate auf 100 % belaufen, da ein jeder Streitgegenstand genau einmal zwischen den Parteien zur Verteilung ansteht. Bei einer solchen Gegenüberstellung ist streng darauf zu achten, daß auf beiden Seiten vergleichbare Mandate untersucht werden: Zur Gegenüberstellung eignen sich ausschließlich solche Mandate der Aktiv- und Passivseite, die in Rechtsstreitigkeiten tatsächlich miteinander konfrontiert werden könnten. Deshalb kann die Prüfung nur für einen Teil der streitigen Mandate vorgenommen werden:

Eine Erfolgsquote, die sich über beide Seiten zu 100 % addiert, ist lediglich für bezifferte Ansprüche zu ermitteln. Dagegen läßt sich der Erfolg bei nicht bezifferten Ansprüchen, die am Ende gequotelt werden,¹⁸ nicht durch einen Prozentwert ausdrücken. Die Gegenüberstellung der Aktiv- und Passivmandate bleibt also auf bezifferte Ansprüche beschränkt.

Es sind ausschließlich anwaltlich vertretene Parteien in die Stichprobe eingegangen. Daher eignen sich lediglich jene Rechtsfälle zur Gegenüberstellung, in denen sich auch die Gegenseite eines Anwalts bediente. Aus ähnlichem Grunde müssen vorgerichtlich erledigte Mandate herausgenommen werden, denn Passivparteien kommen häufig erst dann zum Anwalt, wenn der Prozeß bereits vor der Tür steht. Diese Selektion ist nicht erfolgsneutral, da v.a. die zahlungsbereiten Passivparteien auf anwaltliche Dienste verzichten: Es treten vorgerichtlich gerade die nach unserer Definition besonders erfolglosen Passivparteien beim Anwalt nicht in Erscheinung. Zusätzlich scheiden jene Fälle aus, die durch Anerkenntnis- bzw. Versäumnisurteil erledigt wurden, denn auch in diesen - für sie erfolglosen - Fällen verzichtet die Passivseite fast durchgehend auf anwaltliche Vertretung.

Weiter haben wir gesehen, daß der Prozeßerfolg ungleich auf Private und Firmen verteilt ist, was eine entsprechende Differenzierung erfordert. Gewerbliche Mandate stellen allerdings nur einen relativ kleinen Teil der Stichprobe dar, so daß die folgende Analyse auf die Privatmandate beschränkt wird, ohne die Datenbasis dadurch wesentlich zu schmälern.¹⁹ Auswahlkriterium für die Aufnahme von Rechtsfällen in die Untersuchung war die Rechtsschutzversicherbarkeit des Streitgegenstandes. Diese ist in Schadensersatzangelegenheiten jedoch asymmetrisch geregelt: Versicherungsschutz genießt nur der Anspruchsteller.²⁰ Rechtsschutz für die Abwehr solcher Ansprüche fällt ins Ressort der Haftpflichtversicherung, allerdings mit einer Ausnahme: Werden Schadensersatzansprüche gegen den Ver-

¹⁸ Man denke etwa an eine Unterlassungsklage, der nur in einigen Punkten stattgegeben wird oder an eine Räumungsklage, der zwar entsprochen wird, jedoch zu einem späteren Zeitpunkt als beantragt.

¹⁹ Es liegt nahe, dieselbe Differenzierung auch für die jeweilige Gegenpartei vorzunehmen. Da jedoch private und gewerbliche Mandanten zu gleichen Teilen mit privaten und gewerblichen Gegnern zu tun haben, sollte dieses Merkmal keinen meßbaren Einfluß auf die Verteilung des Prozeßerfolges haben. Um die Fallzahlen nicht über Gebühr zu strapazieren, wurde von einer entsprechenden Aufteilung der Mandate abgesehen.

²⁰ Vgl. §§ 21 (4) a, 22 (3) a, 23 (3) a, 24 (2) a, 25 (2) a, 26 (3) a, 27 (3) a, 28 (2) a ARB.

sicherungsnehmer im Rahmen eines Vertragsverhältnisses erhoben, so deckt der Vertragsrechtsschutz auch deren Abwehr.²¹ Zwischen Verkehrsunfallgegnern bestehen in aller Regel keine vertraglichen Beziehungen. Deshalb scheiden deren Mandate aus der Gegenüberstellung der Aktiv- und Passiverfolge aus.

Es verbleiben damit diejenigen Mandate, in denen beide Seiten anwaltlich vertreten waren und der Mandant private Partei eines Rechtsstreits um bezifferte vertragliche oder sachenrechtliche Ansprüche war, welche durch streitiges Urteil, Prozeßvergleich, Beschluß nach § 91a ZPO oder Klagerücknahme erledigt wurde. Diese Kriterien erfüllen 292 der untersuchten Rechtsfälle. Sofern nun ein Anwalt auf eine "Steigerung" seiner Mandatserfolge hinwirken wollte, boten sich dazu zwei Gelegenheiten: Er konnte einerseits verstärkt Akten von besonders erfolgreich verlaufenen Mandaten bereithalten, was generell zu hohe Erfolgsquoten in der Stichprobe bewirkt hätte. Aus Tab. A1.5 ist zu ersehen, daß dies in geringem Umfang auch zu beobachten ist: Die mittlere Erfolgsquote der Aktivmandate beläuft sich auf 47,1 %, diejenige der Passivmandate auf 56,3 %, zusammen also 103,4 % [10]. Eine durchgehende Übertreibung der Erfolgsquote hätte sich jedoch sicherlich in einem sehr viel höheren Wert niedergeschlagen.

Tab. A1.5	Erfolgsquote in 1. Instanz nach Auswertungspersonal und Art der Aktenauswahl									
	Auswahl: Anwaltsproz. ohne nichtstreitige Urteile, zufällige Akten v o r auswahl.									
	Aktivseite Privatperson, bezifferte vertrags- bzw. sachenrechtl. Ansprüche									
	Chronologische Auswahl				Systematische Auswahl				Total	
	Auswertung ohne Rechtsanwalt		Auswertung mit Rechtsanwalt		Auswertung ohne Rechtsanwalt		Auswertung mit Rechtsanwalt			
	Anzahl	Mittel	Anzahl	Mittel	Anzahl	Mittel	Anzahl	Mittel	Anzahl	Mittel
	[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]	[7]	[8]	[9]	[10]
Aktivmandate	33	49,8%	100	42,0%	27	55,0%	29	54,2%	189	47,1%
Passivmandate	28	51,2%	58	60,5%	5	53,4%	12	49,2%	103	56,3%
Gesamt	61	101,0%	158	102,5%	32	108,4%	41	103,4%	292	103,4%

Auf der anderen Seite konnte ein Anwalt *während des Auswertungsvorganges* bewußt geschönte Angaben gemacht haben, soweit er daran beteiligt war. Schließlich war er allein derjenige, der Akteneinblick hatte, worauf der Auswertungsstab der Forschungsgruppe zur Wahrung der anwaltlichen Schweigepflicht bewußt verzichtete. Die Tabelle unterscheidet daher zwischen jenen Rechtsfällen, an deren Auswertung Anwälte mitgewirkt haben, und jenen, bei deren Auswertung sich die Anwälte durch andere Kanzleiangehörige vertreten ließen. Es besteht die Vermutung, daß diese im Vergleich zu den Anwälten geringeres Interesse an einer geschönten Erfolgsbilanz ihrer Kanzlei hatten und daher möglicherweise verlässlichere Angaben zum Mandatserfolg gemacht haben.

Bei der Datenerhebung wurden die Auswertungsmandate zunächst chronologisch ausgewählt. Nach Ablauf von etwa drei Viertel der vereinbarten Auswertungszeit innerhalb einer Kanzlei wurden die weiteren Mandate systematisch so ausgewählt, daß nach Möglichkeit

²¹ Vgl. Harbauer 1990, 451.

annähernder Gleichstand zwischen rechtsschutzversicherten und nicht versicherten Mandaten entstand. Daher besteht die Möglichkeit, daß die systematische Mandatsauswahl einen Bias verursacht hat, der je nach Richtung Verstärkung oder Kompensation einer eventuellen Erfolgsverfälschung durch die Anwälte bewirkt haben kann. Um nun diese Effekte auseinanderzuhalten, wurden beide Merkmale simultan in die Analyse einbezogen, so daß die Stichprobe in vier Teilmengen zerfällt. Es handelt sich hierbei um die chronologische Teilauswahl, die sich aus Akten zusammensetzt, an deren Auswertung die Anwälte mitwirkten [3], [4] oder nicht mitwirkten [1], [2], sowie um die systematische Teilauswahl, die ebenfalls Auswertungen mit [7], [8] und ohne anwaltliche Beteiligung [5], [6] enthält.

In der chronologischen Auswahl ist eine Übertreibung des Mandatserfolgs nicht festzustellen: Der Gesamterfolg von Aktiv- und Passivmandaten addiert sich zu 101 % [2], wenn die Erhebung ohne anwaltliche Beteiligung erfolgte; hat der Anwalt dabei mitgewirkt, beläuft sich die Gesamterfolgsquote auf 102,5 % [4]. Dieser Unterschied ist so gering, daß sich kühne Interpretationen von selbst verbieten. Die Befunde in der systematischen Fallauswahl sprechen vollends gegen die Manipulationsvermutung: Hier sind es gerade die ohne anwaltliche Beteiligung ausgewerteten Mandate, welche eine zu hohe Erfolgsquote in Höhe von 108,4 % aufweisen [6], während bei anwaltlicher Auswertungsbeteiligung mit 103,4 % größere Nähe zum Optimalwert von 100 % erreicht wird [8]. Natürlich leidet das Datenfundament in der systematischen Auswahl ein wenig an kleinen Fallzahlen. Insbesondere die ohne anwaltliche Beteiligung ausgewerteten Passivmandate stellen mit nur fünf Fällen eine zu kleine Gruppe dar, als daß der Erfolgsquote von 53,4 % allzuviel Robustheit unterstellt werden könnte. Dennoch ist nicht wegzudiskutieren, daß die Teilnahme der Anwälte an der Aktenauswertung gerade *nicht* zu einer überhöhten Erfolgsquote geführt hat. Alles in allem kann damit die Vermutung zurückgewiesen werden, daß eine nennenswerte Zahl von Anwälten den Mandatserfolg gezielt übertrieben hat.

Ein anderer Aspekt verwundert auf den ersten Blick jedoch sehr. Insgesamt erscheinen die Beklagten vor Gericht erfolgreicher als die Kläger [10]. Das steht scheinbar im Widerspruch zu einer der Grunderkenntnisse der Rechtsstatsachenforschung, wonach Kläger im Prozeß regelmäßig besser abschneiden.²² In der Tat mußten die Kläger nach der Zivilprozeßstatistik des Jahres 1988 für die Gesamtkosten nur in 13,3 % der amtsgerichtlichen Verfahren 1. Instanz aufkommen, gegenüber 39,3 % auf Kosten der Beklagten.²³ Allerdings

²² Bei allen sonstigen Kontroversen stimmen hierin viele Autoren überein. Die Begründungen variieren allerdings. Bender/Schumacher führen dies im wesentlichen auf die hohe Zahl nichtstreitiger Urteile zurück, die regelmäßig zugunsten der Kläger ausfielen (1980, 23). Raiser wiederum gibt den Hinweis, daß die Klägerrolle eher von Korporationen, die Beklagtenrolle dagegen eher von Privatleuten eingenommen werde (1987, 197). Röhl dagegen bemüht eine sozialpsychologische Erklärung: Es falle kognitiv wesentlich schwerer, einen falschen Sachverhalt zu erfinden, als einen wahren Sachverhalt zu bestreiten. Daher fänden sich unter den Beklagten, also denjenigen, die einen Sachverhalt bestreiten, mehr Lügner als unter den Klägern, welche letzteren daher auch häufiger obsiegten (1987, 502).

²³ 32,8 % der Amtsgerichtsprozesse in Zivilsachen erforderten keine gerichtliche Kostenentscheidung, die übrigen 14,6 % brachten quotierte Kostenentscheidungen hervor. Es wird hier auf die nicht ganz aktuellen Zahlen des Berichtsjahres 1988 zurückgegriffen, weil für diese Berichtsperiode auch Statistiken mit der notwendigen Aufschlüsselung veröffentlicht wurden (vgl. GMD 1989b).

ändert sich dieses Bild drastisch, wenn die Vergleichsmenge - analog zur hier getroffenen Auswahl - auf reine Anwaltsprozesse beschränkt wird. Hier kommt es beinahe zum Gleichstand: In 23 % der Fälle muß der Kläger zahlen, in 25,5 % der Beklagte. Für die verbleibende, nun aber erheblich geringere Differenz zu den Rechtsfällen der Prüfstichprobe (Tab. A1.8, [10]) gibt es eine ganze Reihe möglicher Erklärungen: Die Operationalisierung des Erfolges differiert. Der Erfolg in der Hauptsache, der in dieser Untersuchung als Erfolgsmaßstab verwendet wird, ist nicht immer deckungsgleich mit der Verteilung der Prozeßkosten auf die Parteien. Außerdem ist nicht gewährleistet, daß die Verteilung der Kosten in der Prozeßstatistik stabil bleibt, wenn auch jenes Drittel berücksichtigt würde, in dem das Gericht eine Kostenentscheidung nicht getroffen hat. Vor allem aber führte die Herausnahme nicht streitiger Urteile zu einer systematischen Untertreibung der Klägererfolge in unserer Prüfstichprobe. Sollte selbst bei Berücksichtigung dieser Umstände noch eine kleine Diskrepanz zur Erfolgsverteilung in der Stichprobe verbleiben, so wäre sie im Rahmen der vorliegenden Untersuchung unschädlich, weil aus Gründen der Zugangsselektion zu den Anwälten²⁴ die Mandate der Anspruchsgegner ohnehin ausgesondert werden.

Es bleibt nun noch zu fragen, ob die Verhältnisse in einer kleinen Auswahl von 292 Mandaten auf die gesamte Aktenstichprobe verallgemeinerbar sind. Im vorliegenden Fall sprechen gute Gründe dafür. Andernfalls müßte man annehmen, daß die Anwälte zwar ihre Erfolge geschönt haben, aber absichtsvoll nur in den Fällen, die sich entsprechender Prüfung entziehen. Die hier zur Eingrenzung der Vergleichsgruppen herangezogenen Kriterien waren den Anwälten jedoch nicht bekannt. Auch ist wenig wahrscheinlich, daß die Anwälte die für derartig gezielte Fälschungen erforderliche Zeit tatsächlich aufgewendet haben. Alles in allem können wir also davon ausgehen, daß die Angaben zum Prozeßerfolg korrekt sind.

A.3 Folgerungen für die statistische Auswertung

Nachdem nun also das vorliegende Datenmaterial auf eine Vielzahl an möglichen Schwachstellen und Fehlerquellen untersucht wurde, sollen hier abschließend die Konsequenzen für die vorliegende Untersuchung zusammengefaßt werden.

Der Mandatsbeitrag verschiedener Anwaltsgruppen (Fachanwälte, Notare, Sozietätspartner, Anwältinnen) gibt deren Anteil am Mandatsaufkommen recht gut wieder, wie sich in Abschnitt A1 gezeigt hat. Die erfreuliche Zusammensetzung des ausgewerteten Aktenmaterials ist freilich nicht Ergebnis eines konsequent angewendeten zufälligen Auswahlverfahrens, sondern hat sich als kontingentes Resultat des in dieser Hinsicht nicht steuerbaren Erhebungsansatzes eingestellt. Wenn dennoch Maßzahlen der schließenden Statistik berichtet werden, so dienen sie nicht inferenzstatistischer "Absicherung" empirischer Befunde, son-

²⁴ Vgl. Abschnitt 6.1.1.

dern sollen lediglich verhindern, daß bereits unbedeutende Zusammenhänge als substantiell interpretiert werden.

Darüber hinaus konnte eine Einflußnahme der Rechtsanwälte auf die Auswertungsergebnisse nicht nachgewiesen werden (Abschnitt A1.2). Insbesondere hat offenbar keine Neigung bestanden, eine geschönte Erfolgsbilanz zu präsentieren.

Alles in allem ist nicht davon auszugehen, daß die Daten in erheblichem Umfang verfälscht sind – sei es infolge des Erhebungsverfahrens, sei es durch Manipulation seitens der Anwälte. Somit verfügen wir über eine gute Datengrundlage für die Untersuchung unserer Hypothesen.

Anhang II: Tabellenanhang

TA1				Gesamtaufkommen an Mandaten nach Gruppenzugehörigkeit der Anwälte: Rekonstruktion der Referenzmenge						
Subgruppen				Korrigierte Stichprobe		Untersuchungssample (empirische Werte) ¹⁾			Referenzmenge (hypothet. Werte)	
				Anwälte		Anwälte	Mandats- aufkommen		Anwälte	Mandats- aufkommen
Fach- anwälte	Notare	Sozii	Männer Frauen	Anzahl [1]	Anteil [2]	Anzahl ¹⁾ [3]	Mittel [4]	Summe [5]	Erwartete Anzahl [6]	Summe ²⁾ [7]
n	n	n	m	363	33,3%	86	88,6	7617	110,9	9822
n	n	n	f	90	8,3%	14	39,7	556	27,5	1092
n	n	j	m	219	20,1%	98	112,2	10997	66,9	7508
n	n	j	f	62	5,7%	20	65,5	1310	18,9	1241
n	j	n	m	106	9,7%	37	90,9	3365	32,4	2945
n	j	n	f	12	1,1%	1	10,0	10	3,7	37
n	j	j	m	165	15,1%	55	130,1	7155	50,4	6558
n	j	j	f	11	1,0%	5	35,6	178	3,4	120
j	n	n	m	20	1,8%	5	32,0	160	6,1	196
i	n	n	f	0	0,0%	0	0,0	0	0,0	0
i	n	j	m	18	1,7%	5	93,0	465	5,5	511
i ³⁾	n	j	f	1	0,1%	0	97,4	0	0,3	30
i	j	n	m	7	0,6%	1	120,0	120	2,1	257
i	j	n	f	0	0,0%	0	0,0	0	0,0	0
i	j	j	m	16	1,5%	6	82,8	497	4,9	405
i	j	j	f	0	0,0%	0	0,0	0	0,0	0
Total				1090	100,0%	333	97,4	32430	333	30720

1) Die Zahlen zum "Untersuchungssample" erfassen diejenigen Anwälte der Aktenuntersuchung (N=333), die Angaben zum Gesamtaufkommen an Mandaten gemacht haben.

2) Angegeben sind die Quartalsaufkommen nach Anpassung des Untersuchungssamples an die korrigierte Stichprobe unter der Annahme, daß sich lediglich die Korrektur des kombinierten Anteils an Fachanwälten, Notaren, Sozii und Anwältinnen auf die Fallzahl auswirkt. Im folgenden ein Lesebeispiel, das in analoger Weise auch auf die beiden folgenden Tabellen anwendbar ist:

Die korrigierte Stichprobe besteht zu 8,3 % [2] aus Anwältinnen, die weder Fachanwältin noch Notarin noch Sozia sind. Wäre das Untersuchungssample ein getreues Abbild, enthielte es $333 \cdot 8,3\% = 27,5$ solcher Anwältinnen [6], die mit ihrem Pro-Kopf-Aufkommen von 39,7 Mandaten [4] ein Gesamtaufkommen von 1092 Mandaten aufwiesen [7]. Die Gruppen sind disjunkt und erschöpfend. Dies erlaubt, die Größe der Referenzmenge als Summe über die 16 Anwaltsgruppen hinweg zu berechnen ([7], Zeile "Total").

3) Diese Subgruppe ist zwar in der korrigierten Stichprobe, nicht aber im Untersuchungssample vertreten. Daher konnte für sie ein mittleres Mandatsaufkommen empirisch nicht bestimmt werden. Die hypothetischen 30 Mandate dieser Subgruppe in der Referenzmenge [7] wurden deshalb auf der Basis des *Grand Mean* von 97,4 Mandaten je Quartal und Anwalt [4] errechnet.

TA2				Aufkommen an Privatmandaten nach Gruppenzugehörigkeit der Anwälte: Rekonstruktion der Referenzmenge						
				Korrigierte Stichprobe		Untersuchungssample (empirische Werte) ¹⁾			Referenzmenge (hypothet. Werte)	
Subgruppen				Anwälte		Anwälte	Mandats- aufkommen		Anwälte	Mandats- aufkomm.
Fach- anwälte	Notare	Sozii	Männer Frauen	Anzahl [1]	Anteil [2]	Anzahl ¹⁾ [3]	Mittel [4]	Summe [5]	Erwartete Anzahl [6]	Summe ²⁾ [7]
n	n	n	m	363	33,3%	81	68,7	5568	99,6	6845
n	n	n	f	90	8,3%	10	24,9	249	24,7	615
n	n	j	m	219	20,1%	92	74,1	6818	60,1	4452
n	n	j	f	62	5,7%	17	50,2	853	17,0	853
n	j	n	m	106	9,7%	32	57,0	1823	29,1	1656
n	j	n	f	12	1,1%	1	10,0	10	3,3	33
n	i	i	m	165	15,1%	47	88,3	4149	45,3	3996
n	j	j	f	11	1,0%	4	30,0	120	3,0	91
i	n	n	m	20	1,8%	5	22,0	110	5,5	121
i	n	n	f	0	0,0%	0	-	-	-	-
i	n	j	m	18	1,7%	4	38,8	155	4,9	191
i ³⁾	n	j	f	1	0,1%	0	67,0	0	0,3	18
i	j	n	m	7	0,6%	1	40,0	40	1,9	77
i	j	n	f	0	0,0%	0	-	-	-	-
i	j	i	m	16	1,5%	5	27,0	135	4,4	119
i	j	i	f	0	0,0%	0	-	-	-	-
Total				1090	100,0%	299	67,0	20030	299	19066

1) Die Zahlen zum "Untersuchungssample" erfassen diejenigen Teilnehmer an der Aktenuntersuchung (N=299), die Angaben zum Aufkommen an Mandaten insgesamt sowie an gewerblichen Mandaten gemacht haben.

2) s. TA 1, Fußnote 2).

3) Diese Subgruppe ist zwar in der korrigierten Stichprobe, nicht aber im Untersuchungssample vertreten. Daher konnte für sie auch kein mittleres Mandatsaufkommen bestimmt werden. Die 18 Mandate dieser Subgruppe in der Referenzmenge [7] wurden deshalb auf der Basis des *Grand Mean* von 67 Mandaten je Quartal und Anwalt [4] errechnet.

Literaturverzeichnis

- Adams, M. 1981:** Ökonomische Analyse des Zivilprozesses, Königstein
- Adams, M. 1983:** Eine wohlfahrtstheoretische Analyse des Zivilprozesses und der Rechtsschutzversicherungen, in: Zeitschrift für schweizerisches Recht, 187 ff.
- Adams, M. 1986:** Der Zivilprozeß als Folge strategischen Handelns, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie, 212 ff.
- Andres, H.-H.; Hagenaaers, J. A.; Kühnel, S. 1997:** Analyse von Tabellen und kategorialen Daten
- Antwort der Bundesregierung 1986:** Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Stiegler, Bachmaier, Dr. Emmerlich, Fischer (Osthofen), Klein (Dieburg), Dr. Kübler, Lambinus, Schmidt (München), Schröder (Hannover), Dr. Schwenk (Stade), Dr. de With und der Fraktion der SPD, (=Bundestagsdrucksache10/5317)
- Antwort der Bundesregierung 1996:** Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Manfred Such, Gerald Häfner, Rezzo Schlauch und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, (=Bundestagsdrucksache, 13/5967)
- Arrow, K. J. 1970a:** Essays in the Theory of Risk-Bearing, Amsterdam
- Arrow, K.J. 1970b:** Theory of Risk-Aversion, in: Arrow, K. J. 1970a, 90 ff.
- Assmann, H.-D.; Kirchner, C.; Schanze, E. (Hrsg) 1978:** Ökonomische Analyse des Rechts, Kronberg
- Balog, A. 1993:** Formen der "Zerlegbarkeit" sozialer Phänomene. Ein Beitrag zum Mikro-Makro-Problem, in: Analyse & Kritik, 168 ff.
- Baumgärtel, G. 1976:** Gleicher Zugang zum Recht für alle. Ein Grundproblem des Rechtsschutzes, Köln (= Prozeßrechtliche Abhandlungen, Heft 43)
- Baur, F. 1976:** Kostenrecht-Armenrecht, Neue Juristische Wochenschrift, 1380 ff.
- Becker, G. S. 1976:** The Economic Approach to Human Behavior, Chicago
- Becker, G. S. 1993:** Der ökonomische Ansatz zur Erklärung menschlichen Verhaltens, Tübingen, 2. Aufl.
- Bender, R.; Schumacher, R. 1980:** Erfolgsbarrieren vor Gericht. Eine empirische Untersuchung zur Chancengleichheit im Zivilprozeß des Instituts für Rechtstatsachenforschung Stuttgart e.V., Tübingen
- Black, D. J. 1973:** The Mobilization of Law, in: Journal of Legal Studies, 125 ff.
- Black, D. J. 1976:** The Behavior of Law, New York
- Blankenburg, E. 1980:** Die Mobilisierung von Recht. Über die Wahrscheinlichkeit des Gangs zum Gericht, die Chance des Erfolgs und die daraus resultierenden Funktionen der Justiz, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie, 33 ff.
- Blankenburg, E. 1984:** Rechtssohnmacht und instrumenteller Gebrauch von Recht, in: Recht der Jugend und des Bildungswesens, 281 ff.
- Blankenburg, E. 1986b:** Subventionen für die Rechtsberatung im Vergleich, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, 108 ff.

- Blankenburg, E. 1986:** Vom Umgang der Ökonomen mit dem Recht, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie, 242 ff.
- Blankenburg, E. 1988:** Wie Rechtsschutzversicherungen den Geschäftsanfall der Gerichte vermindern können, in: Rechtsschutzversicherung und Prozeßverhalten 1989, 30ff.
- Blankenburg, E. (Hrsg.) 1989a:** Prozeßflut? Studien zur Prozeßtätigkeit europäischer Gerichte in historischen Zeitreihen und im Rechtsvergleich, Köln
- Blankenburg, E. 1989b:** Prozeßflut und Prozeßebbe - über die Fähigkeit der Gerichte, mit Rechtsstreitigkeiten fertig zu werden, in: ders. 1989a, 9 ff.
- Blankenburg, E. u.a. 1990a:** Mögliche Entwicklungen im Zusammenspiel von außer- und innergerichtlichen Konfliktregelungen. Untersuchung im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz, Speyer (=Speyerer Forschungsberichte Nr. 88)
- Blankenburg, E. 1990b:** Rechtsschutzversicherungen und Geschäftsanfall der Gerichte, in: Deutsches Autorecht, 1 ff.
- Blankenburg, E.; Fiedler, J. 1981:** Die Rechtsschutzversicherungen und der steigende Geschäftsanfall der Gerichte, Tübingen
- Blankenburg; Leipold; Wollschläger (Hrsg.) 1991a,**
- Blankenburg, E.; Leipold, D. 1991b:** Summarischer Rechtsschutz als Alternative zum Normalverfahren?, in: Blankenburg; Leipold; Wollschläger (Hrsg.), 125 ff.
- Blankenburg, E.; Rogowski, R. 1983:** Zur Theorie von Gerichtsverfahren, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie, 139 ff.
- Bohnet, I.; Frey, B. S. 1994:** Kooperation, Kommunikation und Kommunitarismus. Eine experimentelle Analyse, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 453 ff.
- Braun, A. 1987:** Sozietäten, in: BRAK-Mitteilungen, Heft 1, 4 ff.
- Braun, A. 1988:** Sozietäten, in: BRAK-Mitteilungen, Heft 4, 239 ff.
- van Bühren, H. W. 1991:** Rechtsschutz-Versicherungen - Partner der Anwaltschaft?, in: Anwaltsblatt, 501 ff.
- van Bühren, H. W. 1993:** Rechtsschutzversicherungen + Anwaltsschwemme = Prozeßflut?, in: Zeitschrift für Schadensrecht, 145 ff.
- Coase, R. H. 1960:** The Problem of Social Cost, in: The Journal of Law & Economics, 1 ff.
- Coleman, J. S. 1992b:** The Vision of Foundations of Social Theory, in: Analyse & Kritik, 117 ff.
- Coleman, J. S. 1992:** Grundlagen der Sozialtheorie, 3 Bde., München
- Cooter, R.; Marks, S.; Mnookin, R. 1982:** Bargaining in the Shadow of the Law: A Testable Modell of Strategic Behavior, in: Journal of Legal Studies, 225 ff. Frankfurt a.M.
- Davis, M.D. 1972:** Spieltheorie für Nichtmathematiker, München
- Denkweisen 1982:** Denkweisen und Grundbegriffe der Soziologie, Frankfurt a.M.
- Donohue, J. J. 1990:** The Effects of Fee Shifting and the Settlement Rate: Theoretical Observations on Coase, Costs, Conflicts, and Contingency Fees (=Working Paper #127 of Program in Civil Liability at Yale Law School)
- Ege, G. 1979:** Rechtsschutzversicherung, Versicherter und Rechtsanwalt, in: Anwaltsblatt, 49 ff.
- Enders, H.-R. 1987:** Die BRAGO für Anfänger, München

- Esser, H. 1991:** Die Rationalität des Alltagshandelns. Alfred Schütz und "Rational Choice", in: Esser, H.; Troitzsch, K. G. 1991, 235 ff.
- Esser, H. 1994:** Von der subjektiven Vernunft der Menschen und von den Problemen der kritischen Theorie damit. Auch ein Kommentar zu Millers "kritischen Anmerkungen zur Rational Choice Theorie", in: Soziale Welt, 16 ff.
- Esser, H.; Troitzsch, K. G. 1991b:** Einleitung: Probleme der Modellierung sozialer Prozesse, in: dies, 13 ff.
- Esser, H.; Troitzsch, K. G. (Hrsg.) 1991:** Modellierung sozialer Prozesse, Bonn
- Esser, H.; Troitzsch, K. G. (Hrsg.) 1991:** Modellierung sozialer Prozesse. Neuere Ansätze und Überlegungen zur soziologischen Theoriebildung. Ausgewählte Beiträge zu Tagungen der Arbeitsgruppe "Modellierung sozialer Prozesse" der Deutschen Gesellschaft für Soziologie, Bonn
- Etzioni, A. 1967:** Soziologie der Organisationen, München
- Fechner, 1969:** Kostenrisiko und Rechtswegsperre - Steht der Rechtsweg offen?, in: Juristenzeitung, 349 ff.
- Felstiner; Abel; Sarat 1980:** The Emergence and Transformation of Disputes: Naming, Blaming, Claiming, in: Law & Society Review, 631 ff.
- Foster, J. 1994:** Beyond Costs and Benefits: Weighing Environmental Goods, in: Analyse & Kritik, 133 ff.
- Frank, J. 1986:** Die "Rationalität" einer ökonomischen Analyse des Rechts, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie 191 ff.
- Franzen, H. 1982:** Vermeidbare Prozesse, in: Neue Juristische Wochenschrift, 1854 ff.
- Franzen, H. 1993:** Prozeßaufwand bei Gericht und Anwalt - betriebswirtschaftlich und anschaulich - mit Folgerungen, in: Neue Juristische Wochenschrift, 438 f.
- Franzen, H.; Apel, K. 1988:** Prozeßaufwand bei Gericht und Anwalt - betriebswirtschaftlich und anschaulich - mit Folgerungen, in: Neue Juristische Wochenschrift, 1059 ff.
- GMD 1989a:** Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung: JUSTIS-Materialien. Tabellenkatalog für das Auskunftssystem. Zivilsachen, St. Augustin
- GMD 1989b:** Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung: JUSTIS-Sonderprogramme. Kreuztabellen für Zivil- und Familiensachen. Eine Auswahl (Bundesrepublik Deutschland 1988), St. Augustin
- Gottwald, W. u.a. (Hrsg), 1996:** Handbuch zur außergerichtlichen Konfliktregelung, Bornheim-Roisdorf
- Griffiths, J. 1983:** The general theory of litigation - A first step, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie, 145 ff.
- Grohmann, H. 1985:** Vom theoretischen Konstrukt zum statistischen Begriff. Das Adäquationsproblem, in: Allgemeines Statistisches Archiv, 1 ff.
- Habermann, L. 1993:** Der Geschäftsanfall der Gerichte in den neuen Bundesländern, in: Neue Justiz 1993, 64 ff.
- Habermas, J. 1992:** Theorie des kommunikativen Handelns, Frankfurt am Main, 2 Bde.
- Harbauer, W. 1990:** Rechtsschutzversicherung. Kommentar zu den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB), München, 4. Auflage
- Hartwig, F.; Dearing, B. E. 1979:** Exploratory Data Analyses, Beverly Hills

- HFSA 1996:** Hukuksal Ólgular Arastirmasi ve Hukuk Devleti - Rechtstatsachenforschung und Rechtsstaat, hrsg. v. Hayrettin Ökcesiz, Istanbul
- Hofe, G. 1997:** Die Krise der öffentlichen Haushalte: Chance für eine Justizreform, in: Kritische Justiz, 30 ff.
- Hommerich, Chr. 1988:** Die Anwaltschaft unter Expansionsdruck. Eine Analyse der Berufssituation junger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Köln
- Horowitz, J. L. 1983:** Statistical Comparison of Non-nested Probabilistic Discrete Choice Models, in: Transportation Science, 319 ff.
- Hosmer, D. W.; Lemeshow, S. 1989:** Applied Logistic Regression, New York
- Huthmacher, W. 1983:** Verkehrsunfälle vor Gericht. Empirische Befunde und theoretische Perspektiven, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie, 247 ff.
- Jagodzinski, W.; Raiser, Th.; Riehl, J. 1991:** Auswirkung der Rechtsschutzversicherung auf die Rechtspflege in: Zeitschrift für Rechtssoziologie, 287ff.
- Jagodzinski, W.; Raiser, Th.; Riehl, J. 1994:** Rechtsschutzversicherung und Rechtsverfolgung, Köln
- Johnson, E. 1980:** Lawyers choice: A Theoretical Appraisal of Litigation Investment Decisions, in: Law & Society Review, 567 ff.
- Jungermann, H.; Slovic, P. 1993:** Charakteristika individueller Risikowahrnehmung, in: Risiko 1993, 89 ff.
- Kahneman, D.; Tversky, A. 1979:** Prospect Theory: An Analysis of Decision under Risk, in: Econometrica, 263 ff
- Kahneman, D.; Tversky, A. 1982:** The Psychology of Preferences, in: Scientific American, 160 ff.
- Kaufmann, F.-X. 1985:** Rechtsgefühl, Verrechtlichung und Wandel des Rechts, in: Jahrbuch für Rechtssoziologie, 185 ff.
- Kaupen, W.; Rasehorn, Th. 1971:** Das Verhältnis der Bevölkerung der Bundesrepublik zur Rechtspflege - Ergebnis einer repräsentativen Umfrage, in: Neue Juristische Wochenschrift, 497 ff.
- Kirchheimer, O. 1928:** Zur Staatslehre des Sozialismus und Bolschewismus, in: Zeitschrift für Politik, 596 ff.
- Klaus, E. 1980:** "Alternativen zum Recht" - Reifeprüfung eines Themas, in: Blankenburg, Klaus, Rottleuthner 1980, 492 ff.
- Kniffka, R. 1981:** Das Ansehen der Justiz in der Öffentlichkeit, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie, 225 ff.
- Kontakte mit der Justiz 1978:** Kontakte mit der Justiz - Barrieren. Untersuchung des Instituts für angewandte Sozialwissenschaft INFAS, Bonn-Bad Godesberg
- Kotzorek, A. 1986:** Sind Rechtsschutzversicherungen schädlich?, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie, 237 ff.
- Kotzorek, A. 1987:** Der Einfluß nicht-pekuniärer Prozeßkosten auf die Chancen der Rechtsdurchsetzung, in: Blankenburg u.a. (Hrsg.) 1987
- Kriz, J. 1983:** Statistik in den Sozialwissenschaften, Opladen
- Kühnel, St.-M. 1996:** Gruppenvergleiche in linearen und logistischen Regressionsmodellen, in: ZA-Information 39, 130 ff.

- Kühnel, St.-M. 1996:** Gruppenvergleiche in linearen und logistischen Regressionsmodellen, in: ZA-Information 39, 130 ff.
- Lappe, F. 1991:** Wie teuer ist mein Recht?, München
- Lenk, H. (Hrsg.) 1977-1984:** Handlungstheorien - interdisziplinär, 4 Bde., München
- Luce, R. D; Raiffa, H. 1957:** Games and Decisions. Introduction and Critical Survey, New York
- Luhmann, N. 1983:** Legitimation durch Verfahren, 3. Aufl., Frankfurt a.M.
- MacLean, D. 1994:** Cost-Benefit-Analysis and Procedural Values, in: Analyse und Kritik, 166 ff.
- Neumann, J. von; Morgenstern, O. 1961:** Spieltheorie und wirtschaftliches Verhalten, Würzburg
- Opp, K.-D. u.a. 1984:** Soziale Probleme und Protestverhalten, Opladen
- Posner, R. A. 1978:** Recht und Ökonomie: Eine Einführung, in: Assmann u.a., 93 ff.
- Proksch, R. 1998:** Kooperative Vermittlung (Mediation) in streitigen Familiensachen: Praxiseinführung und Evaluation von kooperativer Vermittlung zur Förderung einvernehmlicher Sorge- und Umgangsregelungen und zur Entlastung der Familiengerichtsbarkeit, Stuttgart
- Proksch, R. 1998:** Mediation - Vermittlung in familiären Konflikten: Einführung von Mediation in die Kinder- und Jugendhilfe, Nürnberg 1998
- Raiser, Th. 1987:** Rechtssoziologie, Ein Lehrbuch, Frankfurt a.M.
- Raub, W.; Voss, Th. 1981:** Individuelles Handeln und gesellschaftliche Folgen. Das individualistische Programm in den Sozialwissenschaften, Darmstadt
- Rechtsschutzversicherung und Prozeßverhalten 1989:** Symposium am 24/25.11.1988 in Triberg, hrsg. v. Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Baden-Württemberg, Heilbronn
- Rehbinder, M. 1976:** Die Kosten der Rechtsverfolgung als Zugangsbarriere der Rechtspflege, in: Friedman, L. M.; Rehbinder, M., 395 ff.
- Riehl, J. 1996:** Rechtsschutzversicherungen, in: Gottwald, W. u.a. (Hrsg.), 2.1.5
- Risiko 1993:** Risiko ist ein Konstrukt. Wahrnehmungen zur Risikowahrnehmung, hrsg. v. der Bayerischen Rück, München
- Roehl, W. 1986:** Ökonomische Analyse des Rechts am Beispiel der Rechtsschutzversicherungen. Ökonomische Analyse des Zivilprozesses ohne Empirie? Einige Anmerkungen zu Michael Adams' "Der Zivilprozeß als Folge strategischen Verhaltens", in: Zeitschrift für Rechtssoziologie, 226 ff.
- Röhl, K. F. 1980:** Der Vergleich im Zivilprozeß - Eine Alternative zum Urteil?, in: Blankenburg u.a. 1980b, 279 ff.
- Röhl, K. F. 1987:** Rechtssoziologie. Ein Lehrbuch, Köln
- Rottleuthner, H. 1985:** Aspekte der Rechtsentwicklung in Deutschland. Ein soziologischer Vergleich deutscher Rechtskulturen, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie 6(1985), 206 ff.
- Schaber, P. 1994:** Sind alle Werte vergleichbar? Kosten-Nutzen-Analyse und das Inkomensurabilitätsproblem, in: Analyse & Kritik, 153 ff.
- Schaffert, R.-U. 1994:** Abschied von einem Vorurteil, Deutsche Richterzeitung, 146 f.

- Schmidt, E. 1986:** Rechtsschutzversicherungen als Verbotskandidatinnen?, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie, 230 ff.
- Schneeweiss, H. 1967:** Entscheidungskriterien bei Risiko, Berlin
- Schröder, R. 1986:** Anwaltskosten im Zivilrechtsstreit, in: Kritische Justiz, 140 ff.
- Simon, H. A. 1978:** Rationality as Process and as Product of Thought, in: American Economic Review 68, 1 ff.
- Simsa, C. 1996:** Praxis und Zukunft außergerichtlicher Regulierung von Verkehrsunfällen, in: Gottwald, W. u.a. 1996, 2.2.4.2
- Statistisches Bundesamt I:** Zivilgerichte. Arbeitsunterlage, Wiesbaden, Erscheinungsweise jährlich
- Statistisches Bundesamt II:** Strafgerichte. Arbeitsunterlage, Wiesbaden, Erscheinungsweise jährlich
- Statistisches Bundesamt III:** Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden, Erscheinungsweise jährlich
- Statistisches Bundesamt IV:** Fachserie 10: Rechtspflege, Reihe 2: Gerichte und Staatsanwaltschaften, Wiesbaden, Erscheinungsweise jährlich
- Stegmüller, W. 1973-1984:** Probleme und Resultate der Wissenschaftstheorie und Analytischen Philosophie, 4 Bde., Berlin
- Stempel, D. 1986:** Rechtspflege in der Bundesrepublik Deutschland - Dokumentation und Bezugspunkte einer Strukturanalyse: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 242 ff.
- Stempel, D. 1996:** Die Bedeutung der empirischen Rechtsforschung für die Rechtspolitik und Rechtsdogmatik im Rechtsstaat am Beispiel der Forschungen im Rahmen der Strukturanalyse der Rechtspflege in der Bundesrepublik Deutschland, in: HFSA, 3
- Tsiatis, A. 1980:** A Note on a Goodness-of-fit-test for the Logistic Regression model, in: Biometrika, 250 f.
- Voigt, R. (Hrsg.) 1980a:** Verrechtlichung. Analysen zu Funktion und Wirkung von Parlamentarisierung, Bürokratisierung und Justizialisierung sozialer, politischer und ökonomischer Prozesse, Königstein
- Voigt, R. 1980b:** Verrechtlichung in Staat und Gesellschaft, in: Ders. 1980a, 15 ff.
- Voigt, R. (Hrsg.) 1983a:** Gegentendenzen zur Verrechtlichung. Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie, Bd. IX
- Voigt, R. 1983b:** Gegentendenzen zur Verrechtlichung. Verrechtlichung und Entrechtlichung im Kontext der Diskussion um den Wohlfahrtsstaat, in: Voigt 1983a, 17 ff.
- Wasilewski, R. 1990:** Streitverhütung durch Rechtsanwälte. Empirische Untersuchung von Umfang, Struktur und Bedingungen außergerichtlicher Beilegung zivilrechtlicher Streitigkeiten durch Rechtsanwälte, Köln
- Weinmann, G. 1989:** Der Einfluß der Rechtsschutzversicherungen auf den Geschäftsanfall der Gerichte, in: Rechtsschutzversicherung und Prozeßverhalten 1989, 55 ff.
- Wettmann, R. W.; Jungjohann, K 1989:** Inanspruchnahme anwaltlicher Leistungen. Zugangsschwellen, Beratungsbedarf und Anwaltsimage, Essen
- Wollschläger, Chr. 1989b:** Die Arbeit der europäischen Zivilgerichte im historischen und internationalen Vergleich. Zeitreihen der europäischen Zivilprozeßstatistik seit dem 19. Jahrhundert in: Blankenburg 1989, 21 ff.

Wollschläger, Chr. 1989: Rechtstatsachenforschung: Konjunkturprognose für die Zivilgerichte in: Juristische Schulung, 683 ff.

Wollschläger, Chr. 1990: Civil Litigation and Modernization: The Work of the Municipal Courts of Bremen, Germany, in Five Centuries, 1549-1984, in: Law & Society Review 24, H. 2

Wollschläger, Chr. 1991: Bagatelljustiz? Eine rechtshistorische, rechtsvergleichende und empirische Untersuchung zur Einführung des vereinfachten Verfahrens am Amtsgericht, in: Blankenburg; Leipold; Wollschläger (Hrsg.), 13 ff.

Zintl, R. 1989: Der Homo Oeconomicus: Ausnahmeerscheinung in jeder Situation oder Jedermann in Ausnahmesituationen?, in: Analyse & Kritik 11, 52 ff.